

Arbeitsbehelf

zum

Bundесvoranschlag

für das Jahr

2004

I. Teil

(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Wien 2003
Bundesministerium für Finanzen

Inhalt

I . T E I L

Abschnitt A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 2004 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 2003 und 2002:

Gesamtgebarung und Aufgabenstellung	5
Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 65	8
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei	10
Kapitel 02: Bundesgesetzgebung	11
Kapitel 03: Verfassungsgerichtshof	14
Kapitel 04: Verwaltungsgerichtshof	15
Kapitel 05: Volksanwaltschaft	16
Kapitel 06: Rechnungshof	17
BUNDESKANZLERAMT:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	18
Kapitel 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen	19
Kapitel 13: Kunst	25
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	30
Kapitel 11: Inneres	32
BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	41
Kapitel 12: Bildung und Kultur	43
Kapitel 14: Wissenschaft	66
BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT, GENERATIONEN und KONSUMENTENSCHUTZ:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	76
Kapitel 15: Soziale Sicherheit	79
Kapitel 16: Sozialversicherung	88
Kapitel 19: Familie, Generationen, Konsumentenschutz	98
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT und FRAUEN:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	107
Kapitel 17: Gesundheit und Frauen	109
BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	119
Kapitel 20: Äußeres	126
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	131
Kapitel 30: Justiz	133
BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	139
Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten	141
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	146
Kapitel 50: Finanzverwaltung	149
Kapitel 51: Kassenverwaltung	162
Kapitel 52: Öffentliche Abgaben	168
Kapitel 53: Finanzausgleich	195
Kapitel 54: Bundesvermögen	200
Kapitel 55: Pensionen	213
Kapitel 58: Finanzierungen, Währungstauschverträge	220
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	225
Kapitel 60: Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	228
Kapitel 61: Umwelt neu	246
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	250
Kapitel 63: Wirtschaft und Arbeit	254
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE:	
Ressortgebarung, Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen	267
Kapitel 65: Verkehr, Innovation und Technologie	271

Abschnitt B. Sonstiges (Punkt I bis V)**I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 2004:**

Einnahmen- und Ausgabengruppen nach ökonomischen Kriterien	285
Personalstand und Personalausgaben	287
Investitionen und Investitionsförderung	290
Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes	292
Zahlungsströme zu bzw. von ausgegliederten Institutionen	293
Außerbudgetäre Finanzierungsvorhaben des Bundes	295

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Der Staat im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	297
--	-----

III. Bundesgebarung der Vorjahre:

Vorläufiger Gebarungserfolg 2002	304
--	-----

IV. Budgetprogramm:

Budgetprogramm und Budgetbericht des Bundesministeriums für Finanzen gemäß BHG	311
--	-----

V. Gliederung des Bundesvoranschlages:

Gliederung des Bundesvoranschlages	313
--	-----

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

5

Arbeitsbehelf - 1. Teil

**Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags 2004 sowie Vergleiche mit den
Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 2003 und 2002**

Dem Bundesfinanzgesetz ist als **Anlage I** der **Bundesvoranschlag** für das Jahr 2004 angeschlossen. Dieser enthält unter Bedachtnahme auf § 16 BHG sämtliche im Finanzjahr 2004 zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben des Bundes und zeigt nachstehende Schlussziffern, die gegenüber dem Bundesvoranschlag für das Jahr 2003 bzw. dem vorläufigen Gebarungserfolg 2002 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	2004 BVA	2003 BVA	2002 vorl. Erf.
	in Millionen Euro 1)		
Allgemeiner Haushalt:			
Ausgaben	62.570	61.459	61.803
Einnahmen	59.140	57.518	59.413
	<hr/>		
Abgang	3.430	3.941	2.390
Ausgleichshaushalt:			
Ausgaben	50.993	51.276	34.697
Einnahmen	54.423	55.217	37.087
	<hr/>		
Überschuss	3.430	3.941	2.390
Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2)			
in Milliarden Euro	229,8	222,1	216,8
administrativer Abgang			
in Prozent des BIP	1,5%	1,8%	1,1%
Abgang nach Maastrichtkriterien			
in Prozent des BIP	1,4%	1,8%	1,0%

1) Die Beträge wurden nach den mathematischen Regeln auf- bzw. abgerundet; daher können bei Summen- und Saldenbeträgen Rechendifferenzen auftreten.

2) BIP: lt. Prognose des WIFO vom März 2003.

1. Budgetpolitische Zielsetzung

Die neue Bundesregierung beschreitet weiterhin den Weg konsolidierter öffentlicher Haushalte. Die Schwerpunkte der Regierungsarbeit sind insbesondere

- die Fortsetzung der Strukturreformen auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte
- die gleichzeitige Betonung der Zukunftsthemen Forschung, Entwicklung und Bildung
- die nachhaltige Sicherstellung der Finanzierbarkeit des österreichischen Pensionssystems
- die Erhöhung der Standortqualität in Österreich
- die deutliche Senkung der Abgabenquote mit Verstärkung der ökologischen Elemente im Steuersystem und der Senkung der Lohnnebenkosten
- die weitere Privatisierung von Unternehmen
- die Restrukturierung der Österreichischen Bundesbahnen.

Damit wird eine nachhaltige Entlastung von Einkommensbeziehern und Unternehmen ermöglicht. Sie reduziert darüber hinaus die Belastung künftiger Generationen mit Rückzahlungsverpflichtungen und

Arbeitsbehelf - 1. Teil

ermöglicht eine strategische und zukunftsbezogene Schwerpunktsetzung bei den Staatsausgaben im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich. Darüber hinaus wird es mit diesen Maßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung des Wachstumspotenzials der österreichischen Wirtschaft kommen.

Der Bundesvoranschlag 2004 ist bereits gekennzeichnet von den erwähnten Maßnahmen. So wird u.a. durch die Fortführung der Verwaltungsreform, die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, die Pensionsreform und durch die erste Steuerreformetappe die in der letzten Legislaturperiode begonnene Stabilisierung der öffentlichen Finanzen fortgesetzt.

Von der Bundesregierung wird das Ansteigen der gesamtwirtschaftlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung angestrebt. Hiefür sollen im Laufe dieser Gesetzgebungsperiode wieder Sondermittel in Höhe von 600 Millionen Euro bereitgestellt werden. Im Bundesvoranschlag 2004 sind bereits 180 Millionen Euro hiefür veranschlagt.

Der Entwurf des Bundesvoranschlages 2004 sieht ein administratives Defizit von rd. 3,4 Mrd. Euro oder 1,5% des Bruttoinlandsprodukts vor. Das Nettodefizit liegt damit rd. 0,5 Mrd. Euro unter dem Bundesvoranschlag 2003.

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Europäischen Währungsunion verlief 2002 insgesamt enttäuschend. Der sich im Frühjahr abzeichnende Aufschwung hat sich nicht realisiert. Die schwache Aktivität wird sich auch in der ersten Jahreshälfte 2003 fortsetzen. Unter der Voraussetzung, dass sich die internationale politische Lage entspannt und die Ölpreise auf das von der OPEC anvisierte Preisband zurückgehen, ist in der zweiten Jahreshälfte mit dem Beginn eines leichten Aufschwungs zu rechnen. Höhere Arbeitslosigkeit und Verluste auf den Finanzmärkten wirken dämpfend auf den Konsum. Insgesamt wird für das laufende Jahr mit einem realen Wachstum von nur 1,1% in der Euro-Zone gerechnet. 2004 sollte die Europäische Währungsunion dann wieder auf einen Wachstumspfad einschwenken, der sich ihrem Potenzial von 2 1/4% annähert. Da in den europäischen Volkswirtschaften die automatischen Stabilisatoren wirken, steigen die öffentlichen Defizite auf durchschnittlich 2,4% des BIP an, wobei Deutschland, Frankreich und Portugal 2003 voraussichtlich über der 3% Marke liegen werden.

Deutlich schwächer als erwartet entwickelte sich auch der Welthandel, der nach einem Nullwachstum im Jahr 2001 im vergangenen Jahr um magere 3,0% zulegte (schwächste Periode seit der zweiten Erdölkrise 1982-83). Für 2003 werden +5,5% erwartet, was noch nicht ausreicht um der Weltwirtschaft entscheidende Wachstumsimpulse zu geben.

Die österreichische Wirtschaft entwickelte sich 2002 etwas günstiger als in der Europäischen Währungsunion, vor allem weil die Außenwirtschaft durch Marktanteilsgewinne einen höheren Wachstumsbeitrag lieferte. Das Wachstum 2001 wurde anfangs noch vom privaten Konsum getragen indem die Haushalte ihre Sparquoten reduzierten. Mit Fortdauer der schwachen Konjunktur stieg die Sparquote jedoch wieder leicht an. Aufgrund der weiter bestehenden Unsicherheit bezüglich der globalen Risikofaktoren, der anhaltenden Arbeitslosigkeit und der Entwicklung auf den Finanzmärkten sind von dieser Seite keine Nachfrageimpulse zu erwarten.

Bei den Investitionen mussten 2002 erhebliche Einbrüche verzeichnet werden. Auch viele Ersatzinvestitionen im Zuge der Hochwasserkatastrophe dürften auf das Frühjahr 2003 verschoben worden sein. Ende 2003 ist mit Vorzieheffekten aufgrund des Wegfalls der Investitionsprämie zu rechnen. 2004 dürfte dann wieder eine von der Konjunktur gestützte Belebung der Investitionstätigkeit einsetzen, begünstigt durch ein weiterhin niedriges Zinsniveau.

Aufgrund steigender Energiekosten wird für 2003 eine Teuerungsrate von 1,9% erwartet. Sinkende Energiekosten und der höhere Außenwert des Euro sollten die Teuerungsrate 2004 dann wieder auf 1,4% drücken.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

7

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Am Arbeitsmarkt stagnierte die Beschäftigung auf hohem Niveau. Laut EUROSTAT betrug die Arbeitslosenquote 2002 4,1%, für heuer sowie für 2004 wird ein leichter Anstieg auf 4,2% erwartet.

Bei der Erstellung des Entwurfes des Bundesvoranschlages 2004 wurde von folgenden wirtschaftlichen Eckdaten für das Jahr 2004 ausgegangen (Wirtschaftsdaten aufgrund der Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung vom März 2003):

nominelles Wirtschaftswachstum	+3,5%
reales Wirtschaftswachstum	+1,7%
unselbstständig Beschäftigte	+0,3%
Verbraucherpreise	+1,4%
Arbeitslosenquote (EU Abgrenzung)	4,2%
Bruttoverdienste je Arbeitnehmer	+2,4%

3. Vorläufiger Gebarungserfolg 2002

Im Bundesvoranschlag 2002 (allgemeiner Haushalt) waren Ausgaben in Höhe von 59,4 Milliarden Euro und Einnahmen in Höhe von 58,5 Milliarden Euro budgetiert. Auf administrativer Basis ergab dies einen Budgetabgang im Ausmaß von 0,8 Milliarden Euro oder 0,4% des BIP.

Aufgrund der ungünstigen Entwicklung der Wirtschaft, der steigenden Arbeitslosigkeit und der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2002 konnte diese Vorgabe nicht eingehalten werden. Das Defizit erhöhte sich auf fast 2,4 Milliarden Euro (das sind 1,1% des BIP). Diese Saldoverschlechterung ist in erster Linie auf folgende Einnahmefälle bzw. Mehrausgaben zurückzuführen:

- Öffentliche Abgaben (netto) -1,3 Mrd. Euro (brutto: -1,8 Milliarden Euro),
- Höherer Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik +0,5 Milliarden Euro und
- Sonderdotierung des Katastrophenfonds +0,5 Milliarden Euro.

Weitere Details über den vorläufigen Gebarungserfolg 2002 können den Ausführungen ab Seite 304 entnommen werden.

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 65

Allgemeine Bemerkungen

Bundesfinanzgesetz

Das Bundesfinanzgesetz (BFG) enthält neben dem Text des Bundesgesetzes über die Bewilligung des jährlichen Bundesvoranschlags als Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag) und den Stellenplan. Die Erstellung des Entwurfes zum Bundesvoranschlag obliegt dem Bundesminister für Finanzen, der Entwurf zum Stellenplan wird vom Bundeskanzler erstellt. Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes ist sodann vom Bundesminister für Finanzen der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Bundesregierung hat den von ihr beschlossenen Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des jeweils laufenden Finanzjahres vorzulegen (Art. 51 Abs. 2 B-VG). Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt oder beschließt der Nationalrat vor Ablauf des Finanzjahres kein Bundesfinanzgesetz und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, enthält Art. 51 Abs. 4 und 5 B-VG besondere Vorsorgen.

Der Beschluss über die Bewilligung des Bundesvoranschlags durch den Nationalrat unterliegt nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Bemerkungen zum Bundesvoranschlag 2004

1. Wesentliche Änderungen in der Voranschlagserstellung**1.1 Kompetenzänderungen aufgrund der Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986**

Im Zusammenhang mit der Neubildung der Bundesregierung im Jahre 2003 wurden auch einige Änderungen in der Verteilung der Ministerialkompetenzen vorgenommen.

Die BMG-Novelle 2003, die mit 1. Mai 2003 in Kraft getreten ist, hat auf die Erstellung des Bundesvoranschlags 2004 folgende **w e s e n t l i c h e** Auswirkungen:

- Kap. 70 'Öffentliche Leistung und Sport' wurde mit dem Kap. 10 'Bundeskanzleramt mit Dienststellen' verschmolzen;

- Umbenennung der Kap. 15, 17 und 19 infolge Teilung des ehemaligen Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen in zwei Ministerien (BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bzw. BM für Gesundheit und Frauen);

Weiters wurden die Ausgaben und Einnahmen

- für den Konsumentenschutz von Kap. 30 'Justiz' auf Kap. 19 'Familie, Generationen und Konsumentenschutz' (Titel 195),

- für den unabhängigen Bundesasylsenat sowie für die Katastrophenhilfe von Kap. 10 auf Kap. 11 'Inneres' überstellt.

1.2 Sonstige wesentliche Änderungen bei der Voranschlagserstellung 2004 (wirksam ab 1. Jänner 2003):

- Kap. 64 'Bauten und Technik' wurde mit dem Kap. 63 'Wirtschaft und Arbeit' verschmolzen;
- Ausgaben und Einnahmen aus kurzfristigen Verpflichtungen (sogenannte Kassenstärker) wurden von Kap. 51 (Titel 519) auf Kap. 58 (Titel 585) überstellt bei gleichzeitiger Umbenennung des Kap. 58.

2. Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes

Gemäß Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000, wurde die wirtschaftliche Nutzung, Verwaltung und Verwertung bundeseigener Liegenschaften neu geregelt. Mit Ausnahme der historischen Objekte und der militärisch genutzten Liegenschaften wurden die Immobilien des Bundes (einschließlich der bisherigen Fruchtgenussliegenschaften) gegen Entgelt in das Eigentum der BIG übertragen. Die Bundesgebäudeverwaltung wurde in die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH ausgegliedert. Die Verwaltung der historischen Objekte wird von der Burghauptmannschaft Österreich als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und die Betreuung der militärisch genutzten Liegenschaften vom Bundesministerium für Landesverteidigung wahrgenommen.

Die Nutzer der in das Eigentum der BIG übertragenen Liegenschaften haben einen entsprechenden Mietzins zu entrichten. Im BVA 2002 wurde bis zur endgültigen Festlegung der Mietzinsverpflichtungen der jeweiligen Nutzerressorts als Zwischenlösung für das Finanzjahr 2002 bei Kap. 54 (VA-Ansatz 1/54608) ein Pauschalbetrag in Höhe von 371,4 Millionen Euro vorgesehen, der im Wege der Überschreitungsermächtigung gemäß Art. VI Abs. 1 Z 3 BFG 2002 in Anspruch genommen wurde.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

9

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Im BVA 2003 bzw. 2004 wurden die Budgetmittel für die BIG-Mieten bereits den jeweiligen Ressorts zugeordnet.

3. Flexibilisierungsklausel

Die Bestimmungen gemäß § 17a BHG werden im Finanzjahr 2004 für folgende Organisationseinheiten angewandt:

3.1 Bereich Justiz:

Justizanstalt St. Pölten (Paragraf 3031), Justizanstalt Leoben (Paragraf 3033) und Justizanstalt Sonnberg (3034).

3.2 Bereich Finanzen

Finanzprokuratur (5071).

3.3. Bereich Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Bundesanstalt für Bergbauernfragen (Paragraf 6056) und Bundesamt für Wasserwirtschaft (Paragraf 6058).

3.4 Bereich Inneres

Support Unit Zentrales Melderegister-ZMR (Paragraf 1108).

4. Erfolg bzw. Bundesvoranschlag

Die Zahlen der einzelnen Jahre stellen dar:

2002: Vorläufiger Gebarungserfolg (Stand 31.1.2003)

2003: Bundesvoranschlag

2004: Bundesvoranschlag

Erläutert werden grundsätzlich die Voranschlagsbeträge 2004 und die wesentlichsten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

5. Rundungsdifferenzen

Die Beträge wurden nach den mathematischen Regeln auf- bzw. abgerundet; daher können sich bei Summen- und Saldenbeträgen Rechendifferenzen ergeben.

6. Redaktionsschluss 25. April 2003

10

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 01

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei**Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben**

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten, geregelt im Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 450, in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. I Nr. 99/2002.

Die Präsidentschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	3,1	2,6	5,7	0,1
2003	3,1	1,8	4,9	0,1
2004	3,1	1,8	4,9	0,1

Für Orden und Ehrenzeichen sind im Bundesvoranschlag 2004 beim Voranschlagsansatz 1/01008 'Aufwendungen' 0,180 Mio. Euro vorgesehen.

Bezüge des Bundespräsidenten

Die Bezüge des Bundespräsidenten sind im Bundesbezügegesetz (Art. 2 des Bezügebegrenzungs-gesetzes), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2001 geregelt und werden beim Voranschlagsansatz 1/01007 'Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)' verrechnet.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

11

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 02

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Kapitels ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24 und 51 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG); weiters aus der Tätigkeit der Parlamentsdirektion zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie gleichartiger Tätigkeiten für die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 30 B-VG, sowie auf Grund sonstiger Gesetze, die unter den jeweiligen Titeln angegeben sind.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	15,6	103,8	119,4	2,9
2003	16,3	90,7	107,0	3,0
2004	16,6	83,9	100,5	3,0

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;
 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/ 1998;
 Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2000;
 Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2001;
 Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. Nr. 288/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2002;
 Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus,
 BGBl. Nr. 432/1995, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2001;
 Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2001.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluss von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen.

Der Hauptausschuss des Nationalrates ist gemäß Artikel 23 e und f B-VG mit der Wahrnehmung der Rechte des Nationalrates betreffend Vorhaben der Europäischen Union betraut.

Ferner bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlags, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Der Nationalrat überprüft die Geschäftsführung der Bundesregierung im Wege des Interpellations-, Resolutions- und Enqueterrechts. Der Hauptausschuss des Nationalrates kann weiters die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen.

Beim Nationalrat ist auch der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet. Ebenso werden unter diesem Titel Zahlungen im Zusammenhang mit Restitutionsfragen verrechnet (Paragraf 0211).

12

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 02

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	59,3	59,3	2,2
2003	0,0	47,6	47,6	2,1
2004	0,0	44,6	44,6	2,1

Unterschiede gegen Vorjahr

Mindererfordernis vor allem wegen der im Vorjahr veranschlagten Folgekosten der Nationalratswahl 2002.

Titel 022 Bundesrat**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;
Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 192/1999;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2000;

Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2001.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hierbei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluss von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, zu. Ferner hat der Bundesrat gemäß Artikel 23 e und f BV-G Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten. Weiters steht in einigen Fällen dem Bundesrat das Recht der Zustimmung zu Beschlüssen des Nationalrates zu, wie zB. bei gewissen Fristsetzungen für die Erfassung von Ausführungsgesetzen durch die Länder, bei Verfassungsgesetzen bzw. verfassungsändernden Staatsverträgen, die in die Zuständigkeit der Länder eingreifen, und bei Staatsverträgen, welche Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Länder regeln.

In der Geschäftsordnung des Bundesrates ist ferner auch vorgesehen, dass dieser die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, beschließen kann.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	6,7	6,7	0,5
2003	0,0	7,0	7,0	0,5
2004	0,0	7,0	7,0	0,5

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Mitglieder des NR, BR und EP**Gesetzliche Grundlagen**

Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997;

Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 129/2002;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2000;

Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2001.

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen unterstützenden Tätigkeiten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

13

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 02

Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatäre an internationalen Institutionen wie der Interparlamentarischen Union, des Europarates einschließlich dessen Ausschüsse, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben. Unter diesen Titel fallen auch Bezügeangelegenheiten der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	15,8	15,8	0,1
2003	0,0	15,4	15,4	0,1
2004	0,0	15,7	15,7	0,1

Titel 024 Parlamentsdirektion**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;
Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/ 1998;
Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 192/1999.

Aufgaben

Die von der Parlamentsdirektion zu besorgende Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben umfasst insbesondere die Betreuung parlamentarischer Sitzungen bzw. Veranstaltungen, die Drucklegung, die Verteilung und Verwaltung (Archivierung) der parlamentarischen Materialien einschließlich der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates sowie der Vorlagen in EU-Angelegenheiten, wissenschaftliche Serviceleistungen und schließlich die Bereitstellung der erforderlichen Räume sowie von Infrastruktur (inklusive des parlamentarischen Informations- und Kommunikationssystems PARLINKOM) und der entsprechenden Sachausgaben. Gemäß Artikel 30 Absatz 5 B-VG weist der Präsident des Nationalrates den parlamentarischen Klubs zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Bedienstete der Parlamentsdirektion zur Dienstleistung zu.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten, die von der Parlamentsdirektion zu besorgen sind, gehört neben der notwendigen Personalverwaltung insbesondere die Verwaltung der Parlamentsgebäude einschließlich der Wahrnehmung aller damit im Zusammenhang stehender technischer Angelegenheiten, weiters die Vollziehung des Bezügegesetzes und Bundesbezügegesetzes für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, die Mitglieder der Volksanwaltschaft und den Präsidenten des Rechnungshofes sowie die Vollziehung des Parlamentsmitarbeitergesetzes für die parlamentarischen Mitarbeiter der Abgeordneten sowie die Verwaltungsangelegenheiten, die die österreichischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments betreffen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	15,6	22,1	37,7	0,1
2003	16,3	20,7	37,0	0,3
2004	16,6	16,6	33,2	0,3

Unterschiede gegen Vorjahr

Mindererfordernis insbesondere wegen geringer veranschlagter Aufwendungen für Baumaßnahmen

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes, der durch folgende Bestimmungen geregelt ist:

Art. 126 a, 137 bis 148, 148 e, f und i B-VG, § 10 F-VG, § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002 und Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

Aufgaben

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet im wesentlichen

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder und die Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind, über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen und über die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen,

über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden,

über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide, soweit der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung genereller Normen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,

über Wahlanfechtungen und Anträge auf Mandatsverlust,

über Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane geltend gemacht wird,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten einschließlich dem Verfassungsgerichtshof selbst, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten, zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund,

über einen Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung auf Feststellung, ob

1. ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,

2. eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a Abs. 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind,

über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger sowie

über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft bzw. eines Landesvolksanwaltes regeln, zwischen diesen Organen und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	2,8	2,8	5,6	0,0
2003	3,1	3,6	6,7	0,4
2004	3,2	4,0	7,2	0,5

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

15

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 04

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes gemäß den Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 129 und 130 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929; hier insbesondere in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685 und 87/1997;

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2002;

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965;

Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. II Nr. 501/2001.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden - mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten -, womit

1. Rechtswidrigkeit von letztinstanzlichen Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder

2. Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate behauptet wird.

Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

Der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes obliegen die im § 7 Abs. 2 und im § 10 VwGG genannten Aufgaben.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	9,8	1,6	11,3	0,2
2003	10,2	1,5	11,8	0,3
2004	10,3	1,3	11,6	0,3

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Fassung 1929 in der geltenden Fassung, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998, und das Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999, und der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2000. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben das Land Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 und schließlich mit Landesverfassungsgesetz vom 24. Oktober 1979, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 86/1979, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 11/1987, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Steiermark Nr. 57/1991, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980, das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Juni 1989, Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 39/1989, das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980, und das Land Burgenland mit Verfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 18/1981 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Burgenland Nr. 42/1981, Gebrauch gemacht.

Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft, BGBl. II Nr. 254/2001.

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen.

Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen, dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat, dem Bundesrat und jenen Ländern, welche die Volksanwaltschaft für deren Bereich für zuständig erklärt haben, jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	2,4	1,9	4,3	0,1
2003	2,5	2,1	4,6	0,2
2004	2,5	2,0	4,5	0,2

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

17

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 06

Kapitel 06 Rechnungshof**Allgemeines**

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechenkammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

Gesetzliche Grundlagen

Fünftes Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1999.

Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2001.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mindestens 20.000 Einwohnern).

Ferner hat der Rechnungshof die Gebarung der Träger der Sozialversicherung, jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellten Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Dem Rechnungshof obliegt weiters die Überprüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, eingeschränkt auf die Prüfungskriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluss zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Im Abstand von zwei Jahren hat der Rechnungshof dem Nationalrat über die durchschnittlichen Einkommen sowie Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie den Beschäftigten der der Prüfungszuständigkeit und Berichterstattungspflicht des Rechnungshofes an den Nationalrat unterliegenden Unternehmungen und Einrichtungen zu berichten.

Der Rechnungshof hat ferner in jedem zweiten Kalenderjahr alle Personen, deren jährliche Bezüge und Ruhebezüge von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, insgesamt den in § 8 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre genannten Betrag übersteigen, in einen Bericht aufzunehmen und zugleich dem Nationalrat, Bundesrat und den Landtagen über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung, nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennt, zu berichten.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI ('International Organization of Supreme Audit Institutions' = Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof im Jahre 1965 vom V. Internationalen Kongress in Jerusalem betraut.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	17,5	5,5	23,0	0,1
2003	18,7	5,9	24,6	0,1
2004	18,0	6,2	24,3	0,1

Bezüge des Präsidenten

Die Bezüge des Präsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2000, sowie im Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2001, geregelt und beim VA-Ansatz 1/06007 veranschlagt.

18

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1.Teil / BKA

BUNDESKANZLERAMT

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundeskanzleramtes sind bei folgenden Kapiteln veranschlagt:

**Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen und
Kapitel 13 Kunst**

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	47,4	479,6	527,0	18,3
2003	50,7	554,3	605,0	26,1
2004	53,1	591,9	645,0	26,4

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt A.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Gesamtkoordination der Umsetzung der Regional- und Strukturpolitik der EU in Österreich (EFRE)	22 %		
2. Förderungen politischer Parteien	3,9 %		
3. Förderungen politischer Akademien	1,4 %		
4. Besondere Sportförderung	5,9 %		
5. ÖSTA / Anfragebeantwortung	0,4 %		
6. Kunstförderung	9,3 %		
7. Basisabgeltung an die Bundestheater	20,6 %		

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

19

Arbeitsbehelf - 1.Teil / Kapitel 10

Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003.

Durch die Neuordnung der Ministerialkompetenzen auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle mit Wirksamkeit 1.5.2003 sind die Voranschlagsziffern für das Finanzjahr 2004 nur bedingt mit den Voranschlagsziffern des Jahres 2003 vergleichbar. Weiters fehlen auf Grund der Überführung des Kapitel 70 in das Kapitel 10 die Vergleichszahlen zu den Vorjahren.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	44,0	264,8	308,8	15,0
2003	47,0	338,0	385,0	23,3
2004	49,3	375,7	425,0	23,6

Titel 100 Bundeskanzleramt**Gesetzliche Grundlagen**

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2000;
 Bezügebegrenzungs-gesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2001;
 Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002;
 Privatradiogesetz, BGBl. Nr. I 20/2001 idF BGBl. Nr. I 136/2001;
 Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 660/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001;
 BGBl. I Nr. 119/2002 Deregulierungsgesetz - öffentlicher Dienst 2002
 Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, BGBl. I Nr. 77/1997 idF BGBl. I Nr. 128/1999;
 Komm-Austria-Gesetz BGBl I Nr. 32/2001.

Aufgaben

Dem Bundeskanzleramt obliegen im Wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der Informationstätigkeit der Regierung, der Amtshilfe online 'HELP' ('help.gv.at'), der staatlichen Verfassung, der OECD, der grundlegenden Verhandlungspositionen der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Union, der Information der österreichischen Bevölkerung über die EU sowie der Euroinitiative (Euro-Kampagne), der zusammenfassenden Behandlung der Strukturpolitik und der Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Regionalfonds, Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik einschließlich der Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen der EU-Strukturfonds, Angelegenheiten der Kunst und Bundestheater, der Information und Dokumentation sowie des Datenschutzes.

Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten (soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen), Aufgaben aus dem Bereich des Zentrums Verwaltungsmanagement, Schloss Laudon, Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung hinsichtlich der automationsunterstützten Datenverwaltung und Angelegenheiten des Sports.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	30,3	155,1	185,4	5,4
2003	32,6	204,2	236,8	12,0
2004	34,7	209,2	243,8	12,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Durch die Neuordnung der Ministerialkompetenzen auf Grund der Bundesministerien-Gesetz-Novelle mit Wirksamkeit 1.5.2003 sind die Voranschlagsziffern für das Finanzjahr 2004 nur bedingt mit den Voranschlagsziffern des Jahres 2003 vergleichbar.

Paragraf 1000 Zentralleitung**Förderungen**

Die veranschlagten Mittel sind vor allem für die Weiterführung des HOPE-Jugendbeschäftigungsprogrammes, die Austria Film- und Video-GmbH, das Österreichische Institut für Raumplanung, die Unterstützung des Jewish Welcome Service, die Unterstützung der Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die EU-Information sowie die Förderung von Projekten in Zusammenhang mit der Europäischen Integration vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Bezüge der Regierungsmitglieder, die Zahlungen für Landeshauptleute und deren Stellvertreter, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V und VI des Bezügegesetzes, sowie die Versorgungsbezüge gemäß Verfassungsgerichtshofgesetz veranschlagt.

Weiters ist hier für die Beiträge an die OECD, die OECD-Energieagentur und die Amtssitzsanierung der OECD vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Hier sind die Ausgaben, die mit der Herstellung und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes anfallen, veranschlagt. Auf Grund der Aufnahme der Anwendung e-Recht in den Produktionsbetrieb ergibt sich hier eine Reduktion.

Paragraf 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind hier Mittel zur Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen veranschlagt.

Weiters werden Transferzahlungen der EU im Rahmen des Europäischen Regionalfonds an die Bundesländer bei diesem Paragrafen abgewickelt.

Voranschlagsansatz 1/10078 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Hier sind die Ausgaben für Mietzahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft veranschlagt.

Auf Grund der Novellierung des BIG-Gesetzes im Jahr 2000 sind ab dem Jahr 2003 auch jene Mittel zu veranschlagen, die vormals vom BMWA getragen wurden.

Voranschlagsansatz 1/10098 Bundeskommunikationssenat

Der Bundeskommunikationssenat wurde zur Kontrolle der Verwaltung in Angelegenheiten des Privatrundfunks und zur Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk eingerichtet.

Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen aus Vergütungen für die Benützung des zentralen Ausweichsystems, Vergütungen für die Benützung des Rechtsinformationssystems, aus Kostenersätzen der Europäischen Union, Einnahmen aus dem Bundesgesetzblatt (Abonnementgebühren) und Pensionsbeiträgen der Obersten Organe zusammen.

Titel 101 Dienststellen**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesarchivgesetz BGBl I Nr. 162/1999;

Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999;

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ('KommAustria') BGBl I Nr. 32/2001

Paragraf 1010 Staatsarchiv und Archivamt**Aufgaben**

Administration der Agenden der sechs Archivabteilungen Allgemeines Verwaltungsarchiv (und Verkehrs-

BUNDES V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

21

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 10

archiv)', 'Archiv der Republik', 'Finanz- und Hofkammerarchiv', 'Haus-, Hof- und Staatsarchiv' und 'Kriegsarchiv' sowie der 'Bibliothek des Österreichischen Staatsarchivs' und deren Koordinierung durch die Generaldirektion. Wahrnehmung der dem Österreichischen Staatsarchiv obliegenden behördlichen Tätigkeiten zur Durchführung von gesamtösterreichischen Sicherungsmaßnahmen bei in staatlichem und privatem Eigentum stehenden Archivalien sowie die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind.

Paragraf 1011 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**Aufgaben**

Verwaltungsführung in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung, insbesondere die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk, die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen, die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	4,6	2,1	6,7	0,3
2003	4,7	2,6	7,3	0,8
2004	4,7	2,9	7,6	0,8

Der Sachaufwand erhöht sich im Jahr 2004 auf Grund von Zahlungen für den Archivkongress 2004.

Titel 102 Bundesstatistik (Statistisches Zentralamt)**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001;
Volkszählungsgesetz 1980 BGBl. Nr. 199 i. d. F. BGBl. I Nr. 98/2001;
Arbeitsstättenzählungsgesetz BGBl. Nr. 119/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2001.

Aufgaben

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels- (insbesondere die EU-Binnenhandelsstatistik INTRASTAT), Sozial- und Finanzstatistik, der Statistik des Volkseinkommens, der Umweltstatistik und der Wissenschafts- und Technologiestatistik.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	8,0	55,6	63,6	8,1
2003	7,9	51,3	59,2	8,7
2004	7,9	51,3	59,2	8,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Hier werden die Personalausgaben und damit zusammenhängende Sachausgaben des eigenen Wirtschaftskörpers 'Statistik Österreich' verrechnet, die zur Gänze dem Bund ersetzt werden.

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei**Gesetzliche Grundlage**

Staatsdruckereigesetz 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001.

Aufgaben

Überwiegend die Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung.

22

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 10

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	1,2	0,0	1,2	1,2
2003	1,1	0,0	1,1	1,1
2004	1,1	0,0	1,1	1,1

Hier werden die Personalausgaben und damit zusammenhängende Sachausgaben des eigenen Wirtschaftskörpers 'Österreichische Staatsdruckerei' verrechnet, die zur Gänze dem Bund ersetzt werden.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung**Gesetzliche Grundlagen**

Presseförderungsgesetz, BGBl. Nr. 228/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999;
Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001;
Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2000.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der politischen Parteien, der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien, der Publizistik und der Presse.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	48,4	48,4	0,0
2003	0,0	36,7	36,7	0,0
2004	0,0	47,5	47,5	0,0

Von den für 2004 veranschlagten Ausgaben entfallen:

8,5 Millionen Euro auf Zuwendungen an politische Akademien,
14,4 Millionen Euro auf Zuwendungen an politische Parteien,
10,3 Millionen Euro auf den Wahlwerbungskosten-Beitrag, EU-Parlament
0,4 Millionen Euro auf Zuwendungen für politische Bildungsarbeit und Publizistik,
5,6 Millionen Euro auf die allgemeine Presseförderung,
7,9 Millionen Euro auf die besondere Presseförderung und
0,5 Millionen Euro auf die Presseförderung-Journalistenausbildung.

Titel 105 Bundesministerium; Sonstiger Zweckaufwand**Paragraf 1050 Volksgruppenförderung****Gesetzliche Grundlage**

Volksgruppengesetz, BGBl. I Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2002.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der Volksgruppen in Österreich.

BUNDES VORAN S C H L A G 2 0 0 4

23

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 10

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	3,6	3,6	0,0
2003	0,0	3,8	3,8	0,0
2004	0,0	3,8	3,8	0,0

Titel 106 Sportangelegenheiten**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2002;
 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002 (unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beschlussfassung über die Budgets 2003/2004 vorgeschlagenen Budgetbegleitgesetze zur Änderung des Glücksspiel- bzw. Bundes-Sportförderungsgesetzes);
 Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen, BGBl. I Nr. 149/1998.

Aufgaben

Förderung und Unterstützung des Sports auf gesamtösterreichischer und internationaler Ebene.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,6	39,4	40,0	0,6
2004	0,9	61,0	61,8	0,9

Paragraf 1060 Sportförderung**Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln (Sporttoto). Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

Förderungen (D)

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

Förderungen

Unterstützung von Vorhaben der österreichischen Dach- und Fachverbände mit Schwerpunkt österreichische Meisterschaften und Trainerförderung. Weitere Schwerpunkte werden im Bereich des Spitzensports, der Sportmedizin und Sportwissenschaft sowie zur Verbesserung der hochrangigen Sportinfrastruktur gesetzt.

Der Bund ist ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten gemäß § 1 des Bundessportförderungsgesetzes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportliteratur, für Ehrenpreise, das Österreichische Sport- und Turnabzeichen, für Tagungen und Veranstaltungen sowie Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Inland, sowie das Anti-Doping-Comitee.

24

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 10

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,0	35,6	35,6	0,1
2004	0,0	55,2	55,2	0,1

Paragraf 1061 Bundessportheime und Sporteinrichtungen (Haus des Sports)

Hier sind die Mittel für den Betrieb „Haus des Sports“ veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,0	0,2	0,2	0,1
2004	0,0	0,3	0,3	0,1

Paragraf 1062 Amt der Bundessporteinrichtungen

Die hier veranschlagten Mittel dienen zur Abdeckung der Kosten der Personalverwaltung der Beamten der sieben Bundessporteinrichtungen: Wien-Blattgasse, Südstadt, Obertraun, Hintermoos, Schielleiten, Faakersee und St. Christoph. Diese Ausgaben werden von der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft m.b.H. gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen (BSEOG) und durch den Österreichischen Skiverband refundiert.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,6	0,0	0,6	0,4
2004	0,9	0,0	0,9	0,7

Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung von Personalkosten durch die Bundessporteinrichtungen Gesellschaft m.b.H. und den Österreichischen Skiverband für die do. tätigen Beamten.

Paragraf 1063 Bundessporteinrichtungen Gesellschaft m.b.H.

Die hier veranschlagten Mittel sind für Gesellschafterzuschüsse, die Refundierung von Kosten sowie Ausgleichszahlungen an die Bundessporteinrichtungen Gesellschaft m.b.H. gemäß § 5 und 10 des BSEOG vorgesehen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,0	3,6	3,6	0,0
2004	0,0	5,4	5,4	0,0

BUNDESVORANSCHLAG 2004

25

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 13

Kapitel 13 Kunst

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, soweit Angelegenheiten der Kunstförderung betroffen sind.

Gesetzliche Grundlagen

Privatwirtschaftsverwaltung (Bundesverfassungsgesetz, (BVG), BGBl. Nr. 539/1977 i.d.g.F., Art. 15 und 17) in der Fassung des Art. 15a Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes,

Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001,

Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater (Bundestheaterorganisationsgesetz BThOG), BGBl. I Nr. 108/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	3,4	214,7	218,2	3,4
2003	3,7	216,3	220,0	2,8
2004	3,7	216,3	220,0	2,8

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Paragraf 1300 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode**Aufgaben**

Förderung der bildenden Künste und des Ausstellungswesens im In- und Ausland. Kunstankäufe im Bereich der zeitgenössischen Kunst sowie Durchführung von Kulturabkommen und Bundesausstellungen im Bereich der bildenden Kunst.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	7,3	7,3	0,0
2003	0,0	7,5	7,5	0,0
2004	0,0	7,5	7,5	0,0

Anlagen

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe sowie die Einrichtungserfordernisse für die Bundesateliers und Stipendiatenwohnungen im Ausland veranschlagt.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind u.a. vorgesehen:

Druckkosten für Kataloge, Vergabe von Stipendien (Arbeits-, Projekt-, Reise- und Staatsstipendien) und Preisen (Förderungs-, Würdigungs- und Staatspreise), Förderung von Architektur & Design sowie Mode. Ateliergründungszuschüsse, kommerzielle Galerieförderung, Förderung von Bundes- und Landesmuseen und Investitionszuschüsse. Beiträge für die Jahrestätigkeit von Institutionen der bildenden Kunst.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für Bundesausstellungen, Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundes stehenden Kunstwerke und Bundesateliers im In- und Ausland, Partnerschaften mit ausländischen Atelierhäusern sowie Mieten für Stipendiatenwohnungen, Bundesateliers und Beiratsaufwendungen für die Kunstjury veranschlagt.

26

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 13

Paragraf 1301 Musik u. darst. Kunst; Allg. Kulturangelegenheiten**Aufgaben**

Förderung der Musik und darstellenden Kunst, Kunstschulen, Festspiele und allgemeine Kulturangelegenheiten.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	37,2	37,2	0,0
2003	0,0	35,1	35,1	0,0
2004	0,0	35,1	35,1	0,0

Förderungen

An Förderungen sind u.a. vorgesehen:

Zuschüsse für Theater und Musikvereinigungen, für Kompositionsaufträge, an sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie für Festwochen und Festspiele in Wien und in den Bundesländern, Stipendien und Preise, Reise- und Tourneezuschüsse, Förderungen von Konzertveranstaltern und Investitionszuschüsse sowie von allgemeinen Kulturangelegenheiten.

Aufwendungen

Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds. Gemäß BGBL. Nr. 147/1950 ist der Bund verpflichtet 40% des Abganges der Festspiele zu übernehmen. Weiterer Bundesbeitrag laut Vertrag mit den Wiener Philharmonikern ab 1.1.2002 für zusätzliche Leistungen gegenüber der Republik Österreich. Ehrengaben, Beiratsaufwendungen für Bühnen- und Musikbeirat.

Paragraf 1302 Literatur- und Verlagswesen**Aufgaben**

Förderung der Literatur und des Verlagswesens.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	8,8	8,8	0,0
2003	0,0	9,1	9,1	0,0
2004	0,0	9,1	9,1	0,0

Anlagen

Ausgaben für die Literaturwohnung in Rom sowie für weitere Stipendiatenwohnungen im Ausland.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind u.a. vorgesehen:

Stipendien (Nachwuchs, Dramatiker, Staats-, Robert Musil-, Projekt- und Arbeitsstipendien), Preise, Übersetzerzuschüsse, Verlagsförderung (Druckkosten- und Sachbuchförderung).

Aufwendungen

Ehrengaben, Beiratsaufwendungen für Literaturangelegenheiten, Mieten für Stipendiatenwohnungen.

Paragraf 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)**Gesetzliche Grundlage**

Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBL. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 98/2001.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

27

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 13

Aufbringung der Einnahmen

Der Kunstförderungsbeitrag ist eine monatliche Abgabe in Höhe von 0,48 Euro, die von jedem angemeldeten Rundfunkteilnehmer eingehoben und beim Voranschlagsansatz 2/52180 verrechnet wird. Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung an die GIS (Gebühren Info Service GmbH) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70:30 und der Bundesanteil zwischen dem BKA und dem BMBWK im Verhältnis 85:15 aufgeteilt und für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	8,3	8,3	0,0
2003	0,0	8,6	8,6	0,0
2004	0,0	8,6	8,6	0,0

Anlagen

Kunst- und Fotoankäufe.

Förderungen

Zur Beratung des Bundeskanzlers bzw. des Staatssekretärs für Kunst und Medien und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages ist ein Beirat eingesetzt.

An Förderungen sind u.a. vorgesehen:

Zuschüsse bzw. Investitionszuschüsse für die Bereiche Bildende Künste und Ausstellungen, Musik und darstellende Kunst, Literatur, Foto- und Filmwesen, kultureller Auslandsangelegenheiten und Kulturentwicklung/Kulturinitiativen.

Aufwendungen

Künstlerhilfen, sonstige Beihilfen.

Paragraf 1304 Film u. Medienkunst, Fotografie**Aufgaben**

Förderung der Film- und Fotoschaffenden und des Österreichischen Filminstituts gemäß Filmförderungsgesetz, BGBl. Nr. 557/1980, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/1998.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	13,1	13,1	0,2
2003	0,0	15,4	15,4	0,0
2004	0,0	15,4	15,4	0,0

Anlagen

Film-, Foto- und Videoankäufe, Stipendiatenwohnungen im Ausland.

Förderungen (D)

Vorgesehen sind Darlehen für die Weltorganisation zum Schutze geistigen Eigentums WIPO' (Internat. Filmtitelregister).

Förderungen

An Förderungen sind u.a. vorgesehen:

Einzelförderungen (Stipendien, Drehbücher, Ausstellungskosten, Druckkosten), Preise, Förderung von Filmeinrichtungen (infrastrukturelle Maßnahmen, Investitionszuschüsse, Produktions- und Herstellungsförderung). Durch die Novelle zum Filmförderungsgesetz 1998 erfolgt eine zusätzliche Förderung des innovativen, experimentellen, österreichischen Filmes.

28

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 13

Aufwendungen

Ehrengaben, Zuschüsse für die Filmarchivierung in Laxenburg, Filmwochen, Festivals im Ausland, Mitgliedsbeiträge EURIMAGES, Beiratsaufwendungen für Film- und Videojury.

Paragraf 1305 Kulturelle Schwerpunktprogramme**Gesetzliche Grundlage**

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz - K-SVFG, BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001.

Aufgaben

Für Künstler (Literatur, Tonkunst, bildende Kunst und Filmkunst) leistet der Künstler-Sozialversicherungsfonds im Rahmen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes Zuschüsse zu den von den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung in die Pensionsversicherung.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	2,5	2,5	0,0
2003	0,0	2,6	2,6	0,0
2004	0,0	2,6	2,6	0,0

Förderungen

Beiträge des Bundes, die den Künstlersozialversicherungsfonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den versicherten Künstlern einzuhalten.

Förderungen von kulturellen Schwerpunktprogrammen mit neuen innovativen kulturpolitischen Zielsetzungen, die im engen Zusammenhang mit dem jeweiligen Regierungsprogramm stehen.

Paragraf 1306 Bi- u. multilaterale, kult. Angelegenh.; Auszeichnungsangel.**Aufgaben**

Koordination der innerstaatlichen Durchführung der kulturellen Auslandsangelegenheiten und der Kulturabkommen sowie Organisation aller Auslandsangelegenheiten für die Sektion.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,4	0,4	0,0
2003	0,0	0,4	0,4	0,0
2004	0,0	0,4	0,4	0,0

Förderungen

Zuschüsse an Institutionen und Einzelpersonen, die kulturelle Aufgaben im internationalen Bereich zu erfüllen haben.

Aufwendungen

Erfüllung der Kulturabkommen, der Kulturübereinkommen, Zusammenarbeit im Europarat, Auszeichnungen und Berufstitel im künstlerischen Bereich.

Paragraf 1307 Kulturentwicklung-Kulturinitiativen**Aufgaben**

Förderung von Modellen basisorientierter Kultur- und Zielgruppenarbeit, Dokumentation und wissenschaftliche Evaluation der Kulturarbeit.

BUNDES VORAN S CH L A G 2 0 0 4

29

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 13

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	3,2	3,2	0,0
2003	0,0	3,8	3,8	0,0
2004	0,0	3,8	3,8	0,0

Förderungen

Interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte, Projekte für Minderheiten und Ausländer, Projekt- und Programmzuschüsse, Investitionszuschüsse, Trainee - Stipendien.

Aufwendungen

Projektstudien, Beiratsaufwendungen.

Paragraf 1309 EU-Angelegenheiten**Aufgaben**

Förderung von kulturellen Projekten in Zusammenarbeit mit der EU, dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden.

Titel 131 Bundesministerium (Sonstiger Zweckaufwand)

Mit Wirkung 1. September 1999 wurde nach dem Bundesgesetz über die Neuorganisation des Österreichischen Bundestheaterverbandes (Bundestheaterorganisationsgesetz - BThOG), BGBl. I Nr. 108/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001, das Amt der Bundestheater sowie die Bundestheatergesellschaften eingerichtet. Bis 31. August 1999 unterstanden die Bundestheater (Kap. 71) als Bundesbetrieb dem Bundeskanzleramt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	3,4	133,7	137,2	3,2
2003	3,7	133,8	137,5	2,8
2004	3,7	133,8	137,5	2,8

Paragraf 1310 Amt der Bundestheater

Durch die Ausgliederung des Österreichischen Bundestheaterverbandes werden hier die für die Beamten erforderlichen Gehaltszahlungen, Bezugsvorschüsse, Kommunalsteuerzahlungen als auch die Ausgaben dieser Bundesbediensteten für Reisen sowie die anfallenden Fahrtkostenzuschüsse budgetiert.

Paragraf 1311 Bundestheatergesellschaften

Bei diesem Voranschlagsparagraf ist vor allem die Basisabteilung gemäß § 7 Abs. 2 BThOG für den laufenden Betrieb der 'Bundestheater-Holding GmbH', der 'Burgtheater GmbH', der 'Wiener Staatsoper GmbH' und der 'Volksoper Wien GmbH' zur Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrages veranschlagt.

30

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Inneres

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Inneres sind beim **Kapitel 11 Inneres** veranschlagt.

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	1.199,4	496,5	1.695,9	82,9
2003	1.216,6	508,4	1.725,0	85,8
2004	1.205,7	524,3	1.730,0	86,2

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt F.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Sicherheitspolizeiliche Dienste			Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung u. Sicherheit, Vertrauen d. Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden
2. Kriminalpolizeiliche Dienste			Bekämpfung der Kriminalität, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, Prävention
3. Verkehrsdienste			Hebung der Verkehrssicherheit, Minimierung d. Verkehrsunfälle, Bekämpfung v. Alkohol am Steuer
4. Verwaltungspolizeiliche Dienst			Geordnete und effiziente Vollziehung von Verwaltungsaufgaben
5. Migrationskontrolle und Asylangelegenheiten			Optimierung des Vollzuges von Asyl- u. Fremden-gesetz, Betreuung von Asylwerbern u. Integration von Asylberechtigten, Unterstützung der Integration von zugewanderten Fremden

32

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 11

Kapitel 11 Inneres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986 - BMG, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt F.

Durch die Neuordnung der Ministerialkompetenzen ab 2003 und durch die tiefgreifende Organisationsänderung und Budgetneugliederung sind die Voranschlagsziffern für das Finanzjahr 2004 nur bedingt mit den Ziffern des Jahres 2002 vergleichbar. Von der Kompetenzverschiebung sind der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) und das staatliche Krisenmanagement (ehemals Bundeskanzleramt) sowie die Schifffahrtspolizei (ehemals Bundesministerium für Finanzen) betroffen. Der nachstehenden Überleitungstabelle sind die Änderungen zu entnehmen:

Par. Bezeichnung	Par. Bezeichnung
Neu	alt
1103 Zivildienst	1117 Zivildienst
1104 KZ-Gedenkstätte Mauthausen	1151 KZ-Gedenkstätte Mauthausen
1105 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge	1121 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge
1106 Angelegenheiten gemäß Anlage zu § 2, Teil 2, Abschn.E, Z13 BMG	1119 Angelegenheiten gemäß Anlage zu § 2, Teil 2, Abschn.E, Z13 BMG
1107 Zivilschutz	1111 Zivilschutz
1107 Zivilschutz	1112 Zivilschutz(Mittel d. Katastrophenfonds, zweckg. Geb.)
1108 Support Unit Zentrales Melderegister	- -
1153 Fremdenwesen	1122 Fremdenwesen
1154 Unabhäng. Bundesasylsenat (UBAS)	1008 Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS)
1170 Sicherheitsexekutive	1130 Bundespolizei 1140 Bundesgendarmerie
1171 Sicherheitsexekutive(zweckg.Geb.)	1131 Bundespolizei (zweckgeb.Geb.) 1141 Bundesgend. (zweckgeb.Geb.)
1172 Bundeskriminalamt	- -
1173 Einsatzkommando	- -
1174 Sicherheitsakademie und	1116 Sicherheitsakademie
1175 Flugpol. u. Flugrettungsdienst	1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst
1176 Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr. 38/1997	1116 Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr. 38/1997
1177 Kriminalpol. Beratungsdienst und Opferschutzeinrichtungen	1144 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst und Opferschutzeinrichtungen
1178 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung	1118 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Gesamtgebarung

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben	ausgaben		nahmen
	Millionen Euro			
2002	1.199,4	496,5	1.695,9	82,9
2003	1.216,6	508,4	1.725,0	85,8
2004	1.205,7	524,3	1.730,0	86,2

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Inneres obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte über die Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen (Sicherheitsexekutive, Bundeskriminalamt, Einsatzkommando, Flugpolizei), weiters die Angelegenheiten der Staatsgrenzen, mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung, die Angelegen-

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

33

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 11

heiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts, die Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind, die Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen, die Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern, die Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, die Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, des Menschenrechtskoordinators und Beiräte, des Asyl- und Fremdenwesens, der Kriegsgräberfürsorge, des Zivildienstes, des Zivilschutzes und des staatlichen Krisenmanagements, der Sicherheitsakademie, der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial) sowie die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Titel 110 Bundesministerium für Inneres**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002;
 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003;
 BIG-Gesetz, BGBl. 419/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2000;
 Beschluss der Bundesregierung vom 20.7.1999 betr. den Menschenrechtskoordinator und den mit der SPG-Novelle, BGBl. I Nr. 146/1999 geschaffenen Menschenrechtsbeirat;
 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002;
 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002;
 Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 422/1974;
 Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955;
 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBI. Nr. 303/1920, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 154/1934;
 Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948;
 Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002;
 Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 3 Z 4 lit. c des Katastrophenfondsgesetzes 1996, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen, BGBl. Nr. 87/1988;
 Verordnung über die Bestimmung der Support - Unit Zentrales Melderegister (ZMR) als Organisationseinheit, BGBl. II Nr. 20/2003;

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	84,4	135,3	219,7	4,2
2003	70,1	180,5	250,6	15,3
2004	70,6	182,9	253,5	14,2

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 11

Im Einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	2002	2003	2004
	Millionen Euro		
Zentralleitung	155,1	132,2	135,3
Zahlungen an die BIG	64,0	65,3	65,6
Menschenrechtskoordinator und Beiräte	0,6	0,6	0,6
Zivildienst	-	38,1	38,1
KZ-Gedenkstätte Mauthausen	-	3,0	3,0
Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge	-	0,4	0,4
Angelegenheiten gemäß Anlage zu § 2, Teil 2			
Abschnitt E, Z 13 BMG	-	0,1	0,1
Zivilschutz	-	5,9	6,0
Support Unit Zentrales Melderegister	-	4,7	4,5
Summe	219,7	250,6	253,6

Paragraf 1100 Zentralleitung**Anlagen**

Veranschlagt sind insbesondere Investitionen im ADV-Bereich sowie Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, Amtseinrichtungen und technischer Ausstattung.

Förderungen

Die hier veranschlagten Ausgaben werden für Zahlungen an nicht auf Gewinn berechnete Institutionen für ihre im Interesse des Bundesministeriums für Inneres gelegenen Förderungsvorhaben verwendet. Überdies sind hier noch die Förderungsmittel für die Verkehrs-, Unfall- und Einsatzstatistik sowie für die Unterstützung der Sportvereine der Sicherheitsexekutive veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet den Aufwand für die Familienbeihilfen und den Mutter-Kind-Pass-Bonus, die Ausgaben an öffentlichen Abgaben und die Wahlkosten.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem allgemeinen administrativen Aufwand die Aufwendungen für die automationsunterstützte Datenverarbeitung in Höhe von rund 27,6 Millionen Euro.

Paragraf 1101 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Paragraf wurden im Sinne der Bestimmungen des BIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 419/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2000 die Zahlungen (Mieten und Betriebskosten) des Ressorts an die BundesimmobiliengesmbH. (BIG) für die Nutzung von in die Verwaltung an die BIG übertragenen Gebäuden und Liegenschaften veranschlagt.

Paragraf 1102 Menschenrechtskoordinator und Beiräte

Dieser Paragraf beinhaltet den Aufwand für den auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 20. Juli 1999 eingerichteten Menschenrechtskoordinator und den mit Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. I Nr. 146/1999, geschaffenen Menschenrechtsbeirat.

Paragraf 1103 Zivildienst

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für die im ordentlichen Zivildienst eingesetzten Zivildienstpflichtigen veranschlagt.

Paragraf 1104 KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial)

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen bzw. der Gedenkstätten Melk und Ebensee, die Ausgaben für wissenschaftliche Projekte, die Neugestaltung und Sanierung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen sowie die jährlichen Befreiungsfeiern veranschlagt. Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den für den Besuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen einzuhebenden Eintrittsgebühren sowie aus dem Verkauf von Büchern und Broschüren.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

35

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 11

Paragraf 1105 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

Paragraf 1106 Angelegenheiten gem. Anlage zu ;2, Teil 2, Abschn. E, Z13. BMG

Verrechnung der Kosten für Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium als dem Bundesministerium für Inneres zugewiesen sind.

Paragraf 1107 Zivilschutz

Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Hiefür sind behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen - als maßgebliche Träger des Zivilschutzes - und eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen Zivilschutzverband zur Stärkung der Selbstschutzmaßnahmen des Einzelnen erforderlich. Bei Bedarf können Fahrzeuge, die bei der Sicherheitsexekutive systemisiert sind, für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

Hier ist auch der Aufwand für die Selbstschutz-Informationszentren, die Öffentlichkeitsarbeit, die Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres sowie für die Leitungsmieten im Rahmen des Warn- und Alarmdienstes veranschlagt.

Bei diesem Paragraf wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes berücksichtigt, die vorsehen, dass jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 3,6 Millionen Euro zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hiefür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Paragraf 1108 Support Unit Zentrales Melderegister

Ziel der Organisationseinheit ist es, das Meldewesen bestmöglich zu unterstützen, die Meldedaten im rechtlichen Rahmen Bürger/innen, der Wirtschaft und Verwaltung zur Verfügung zu stellen und Grundlage für e-Government zu sein.

Titel 115 Asyl- und Fremdenwesen**Gesetzliche Grundlagen****Paragraf 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration**

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997), BGBl. I Nr. 76/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002;

Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz), BGBl. Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Verordnung über die Bundesbetreuung für Asylwerber, BGBl. Nr. 31/1992, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2001;

Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997), BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002;

Paragraf 1152 Bundesasylamt

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997), BGBl. I Nr. 76/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002;

Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages, BGBl. III Nr. 165/1997;

Paragraf 1153 Fremdenwesen

Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997), BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002;

Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremdengesetzes (Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1997), BGBl. II Nr. 418/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 364/2002;

Paragraf 1154 Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS)

Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1999;

36

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 11

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	8,3	42,8	51,2	3,1
2003	10,6	53,6	64,2	2,0
2004	11,9	58,5	70,4	1,8

Im Einzelnen gliedern sich die Ausgaben des Titels 115 wie folgt:

	2002	2003	2004
	Millionen Euro		
Flüchtlingsbetreuung und Integration	40,7	48,5	52,9
Bundesasylamt	7,6	7,7	7,7
Fremdenwesen	2,4	2,5	2,5
UBAS	-	5,5	7,3
Summe	50,7	64,2	70,4

Paragraf 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bei diesem Paragraf sind vor allem die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der Asylwerber und Flüchtlinge bzw. Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen sowie die Beiträge an internationale Organisationen veranschlagt.

Der Beitrag zum Fonds zur Integration von Flüchtlingen in Höhe von 1,4 Millionen Euro ist als Unterstützung für die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen und in der Höhe von 4,3 Millionen Euro für die Umsetzung des Integrationsvertrages gem. Fremdenrechtsgesetz-Novelle bestimmt.

Einnahmen

Die in den Betreuungsstellen und Gasthöfen untergebrachten Asylwerber und Flüchtlinge haben gemäß Bundesbetreuungsverordnung Beiträge für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten.

Betreuungsstellen und Insassen

Die Zahl der Betreuungsstellen und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1999	2000	2001	2002
Betreuungsstellen	6	6	6	6
Insassen 1)	1.400	1.400	1.500	1.550
Unterbringung in Gasthöfen	2.500	2.500	2.000	4.400

Fußnote:

1) In dieser Summe sind im Jahre 1999 60 Kriegsflüchtlinge und 157 Asylberechtigte enthalten. Im Jahre 2000 waren 157 und im Jahre 2001 waren 180 Asylberechtigte in den Betreuungsstellen untergebracht. Im Jahre 2002 belief sich die Zahl der Asylberechtigten auf 175.

Paragraf 1152 Bundesasylamt**Aufgaben**

Das Asylgesetz 1997 sieht als Asylbehörde 1. Instanz das Bundesasylamt vor, das über Asylanträge gemäß den normierten Verfahrensläufen zu entscheiden hat.

Zur besseren Abwicklung der Asylverfahren wurden in den Bundesländern 7 Außenstellen des Bundesasylamtes eingerichtet.

Gleichzeitig ist das Bundesasylamt jene zur Durchführung des Dubliner Übereinkommens zuständige Behörde.

Bei diesem Paragraf sind die erforderlichen Geldmittel zur Vollziehung des Asylgesetzes 1997, insbesondere die Gebühren für Dolmetscher und Flüchtlingsberater, veranschlagt.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

37

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 11

Paragraf 1153 Fremdenwesen**Aufgaben**

Bei diesem Paragraf sind jene Ausgaben veranschlagt, die im Rahmen der Vollziehung des Fremdenwesengesetzes vom Bund zu tragen sind. Weiters sind Förderungsmittel für die Schubhaftbetreuung vorgesehen.

Paragraf 1154 Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS)**Aufgaben**

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Unabhängigen Bundesasylsenat 1997 wurde eine gerichtsähnliche Einrichtung dem Verwaltungsgerichtshof vorgeschaltet, die über Berufungen in Asylangelegenheiten zu entscheiden hat.

Bei diesem Paragraf sind neben den erforderlichen Geldmitteln für den laufenden Dienstbetrieb auch Entschädigungen gemäß Gebührenanspruchsgesetz und Gerichtskosten veranschlagt. Die zu veranschlagenden Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus der (steigenden) Zahl der Berufungen.

Titel 117 Sicherheitsaufgaben**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002

Verordnung der Bundesregierung vom 24. Februar 1999, BGBl. II Nr. 56/1999, über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Bundespolizeidirektionen-Verordnung);

Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002;

Richtlinien-Verordnung, BGBl. Nr. 266/1993;

Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002;

Anhalteordnung, BGBl. II Nr. 128/1999.

Gendarmeriegesetz 1894, RGBl. Nr. 1/1895, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 191/1999;

Gendarmeriegesetz 1918, StGBI. Nr. 75/1918, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 191/1999;

Sondereinheiten-Verordnung, BGBl. II Nr. 207/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 485/2002;

Bezirksgendarmeriekommanden-Verordnung, BGBl. Nr. 268/1993;

PolizeiKooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 104/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1999

Bundeskriminalamt - Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2003

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002

Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002

Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 90/1997

Europol-Übereinkommen, BGBl. III Nr. 123/1998, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 81/1999

Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2002

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 273/1984;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 428/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr. 26/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 259/1988;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 191/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 626/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 106/1990;

Bundes-Verfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl. I Nr. 38/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/1998;

38

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 11

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	1.136,0	274,2	1.410,2	68,5
2004	1.123,1	283,0	1.406,1	70,2

Im Einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	2002	2003	2004
	Millionen Euro		
Sicherheitsexekutive	-	1.315,2	1.311,1
Sicherheitsexekutive(zweckg. Gebarung)	-	19,6	19,6
Bundeskriminalamt	-	34,9	34,7
Einsatzkommando	-	16,6	16,5
Sicherheitsakademie und Bildungszentren	-	10,9	10,9
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	-	4,7	5,0
Auslandseinsätze gemäß BGBL. I Nr. 38/1997	-	1,9	1,9
Kriminalpol. Beratungsdienst und Opferschutzeinrichtungen	-	2,0	2,0
Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung	-	4,3	4,3
Summe	-	1.410,1	1.406,0

Paragraf 1170 Sicherheitsexekutive**Aufgaben**

Der Sicherheitsexekutive (Bundespolizei und Bundesgendarmerie) obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiet.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 4 Grenzkontrollstellen (Flughafen Schwechat, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck) angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen für alle Bundesländern (zusammen 9).

Die Gendarmeriedienststellen gliedern sich in: 8 Landesgendarmeriekommanden (in allen Bundesländern außer Wien) mit den nachgeordneten Bezirksgendarmeriekommanden, Gendarmerieposten und Grenzüberwachungsstellen sowie Grenzkontrollstellen.

Paragraf 1172 Bundeskriminalamt**Aufgaben**

Wahrnehmung der nach dem Bundeskriminalamt-Gesetz übertragenen Aufgaben sowie insbesondere die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Suchtgiftkriminalität, Kriminalprävention und Opferhilfe, Zeugenschutz; Kontaktstelle zur INTERPOL und EUROPOL.

Paragraf 1173 Einsatzkommando**Aufgaben**

Planung, Vorbereitung und Durchführung von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen.

Organisation

4 EKO-Stützpunkte in Wr. Neustadt, Graz, Linz, Innsbruck sowie 3 Außenstellen in Krumpendorf, Salzburg und Feldkirch-Gisingen

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

39

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 11

Paragraf 1174 Sicherheitsakademie und Bildungszentren**Aufgaben**

Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres; Angelegenheiten der Zivilschutzschule; psychologischer Dienst.

Organisation

9 Bildungszentren in den Bundesländern und 1 Gendarmeriezentrale in Traiskirchen.

Paragraf 1175 Flugpolizei und Flugrettungsdienst**Aufgaben**

Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke; der 'Flugrettungsdienst' umfasst Rettungs- und Ambulanzflüge und wurde im Jahre 2001 an einen privaten Betreiber übergeben. Weiters obliegt dem Bundesministerium für Inneres auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugpolizei.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 18 Hubschrauber zur Verfügung.

Organisation

7 Einsatzstellen in Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Hohenems/Dornbirn sowie auf die Außenstelle Wien am Flugplatz Vöslau.

Paragraf 1176 Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr. 38/1997

Unter diesem Paragraf ist der Aufwand für die österreichischen Polizeikontingente im Ausland veranschlagt.

Paragraf 1177 Kriminalpol. Beratungsdienst und Opferschutzeinrichtungen

Bei diesem Paragraph werden Ausgaben für Förderungen von Vorhaben im Sinne des § 25 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen. Weiters werden Ausgaben im Zusammenhang mit der vertraglichen Beauftragung bewährter geeigneter Opferschutzeinrichtungen im Sinne des § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet mit dem Ziel, Menschen zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen. Überdies sind hier die Ausgaben für den Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst veranschlagt, worunter insbesondere Kosten für öffentlichkeitswirksame Präventionskampagnen fallen.

Paragraf 1178 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

Massafonds der Bundespolizei

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluss vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 2004 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Euro
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	2,67
Sonstiges	0,03
	<hr/>
Zusammen	2,70

40

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 11

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Euro
Beschaffung von Massasorten	2,67
Fondaufwand	0,01
Zuführung an Rücklagen	0,02
	<hr/>
Zusammen	2,70

Massafonds der Bundesgendarmerie

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluss vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 2004 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Euro
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	3,77
Sonstiges	0,05
	<hr/>
Zusammen	3,82

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Millionen Euro
Beschaffung von Massasorten	3,78
Fondaufwand	0,04
	<hr/>
Zusammen	3,82

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

41

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Bildung und Wissenschaft

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind bei folgenden Kapiteln veranschlagt:

Kapitel 12 Bildung und Kultur und

Kapitel 14 Wissenschaft

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	3.171,0	5.127,6	8.298,6	285,6
2003	3.231,5	5.008,5	8.240,0	272,1
2004	2.930,5	6.109,5	9.040,0	831,2

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt C.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Bildung und Ausbildung			Umsetzung der Zielbestimmungen des 2. SchOG und des Arbeitsprogramms der Bundesregierung
2. Bewahrung, Pflege, Erschließung und Präsentation des kulturellen Erbes			Erfüllung bundesgesetzlicher Aufgaben und Bewahrung des kulturellen Erbes
3. Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen	3.160,815 Mio.Euro, das sind 96,0 % vom Kap. 14	12.574 das sind 97,28 % vom Kap. 14	international konkurrenzfähige Lehr- u. Forschungstätigkeit sowie Entwicklung u. Erschließung der Künste
4. Wissenschaftliche Forschung	123,707 Mio.Euro, das sind 3,8 % vom Kap. 14	351 das sind 2,72 % vom Kap. 14	Umsetzung der Regierungserklärung im Bereich Forschung

42

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Bildung und Wissenschaft

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2004
Ad 1. Verhältniszahl Schüler je Lehrer	höhere Schulen VS HS PTS Sonderpädagogik	10,8 14,5 10,0 9,0 3,2
Ad 2.		
Ad 3. Studierende an Universitäten und an Universitäten der Künste	Prognose aus Zeitreihen Studierender, Absolvent/inn/en Maturant/inn/en sowie der 18-20-jährigen Bevölkerung	188.500
Studienplätze an Fachhochschulen	Genehmigungsbescheide des Fachhochschulrates	22.100
Ad 4. Nachwuchsförderung	Anzahl von Postgraduierten / Dissertant/Innen u. Postdocs in vom BMBWK finanzierten Programmen u. Stipendien	212 PG/Diss. 282 Postdocs
Internationalisierung	Rückflussfaktor (RI) aus dem 6. EG-Forschungsrahmenprogramm Marie-Curie-Stipendien (in- u. outgoing)	105 % RI 41 Stipendien

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

43

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Kapitel 12 Bildung und Kultur

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Bildung und Kultur) gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt C.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	2.114,5	3.654,8	5.769,3	80,4
2003	2.181,9	3.668,0	5.849,9	73,1
2004	2.181,9	3.698,0	5.879,9	73,1

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 120 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**Gesetzliche Grundlagen**

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982, des Vierten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 86/1990, des Fünften Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 609/1996, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1996,

Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 318/1996,

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1996,

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 317/1996.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Bildung und Kultur) obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, mit Ausnahme der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer/innen; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer/innen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Angelegenheiten der Hofmusikkapelle, des Bundesdenkmalamtes und der Anstalten öffentlichen Rechts gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002.

Angelegenheiten des Kultus.

Angelegenheiten der Volksbildung.

Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

Angelegenheiten der innerstaatlichen Durchführung kultureller und pädagogischer Auslandsangelegenheiten (Koordination und Organisation).

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	52,0	453,8	505,7	12,6
2003	54,9	512,8	567,7	17,2
2004	54,9	525,2	580,1	17,2

Unterschiede gegen Vorjahr

Die Unterschiede ergeben sich aus Umschichtungen anteiliger Mittel aus der Technologiemilliarde (in ATS) und den Mitteln für die Bildungsinnovationen im Rahmen des Regierungsprogramms. Bei den Zahlungen in Zusammenhang mit dem BIG-Gesetz kommt es zur Erhöhung des Voranschlags auf Grund der Berechnungen und durch zusätzliche Mietzinszahlungen durch neu übergebene Mietobjekte.

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zwecke der 'Zentralen Kultur- und Bildungsförderung', des 'Bildungsfilms', des 'Österr. Kulturservices', bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten, der geistigen Landesverteidigung, der Mädchen- und Frauenbildung, von 'Anniversarien' und EU-Kulturprojekten sowie für Vereinigungen, die kulturelle und kulturvermittelnde Aufgaben erfüllen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**Kultus - Ständige Leistungen**

Die Leistungen an die Katholische, Evangelische und Altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von 15,1 Millionen Euro und einem variablen Betrag, der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1.358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt. Veranschlagt sind u.a. Beträge für die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten abgeschlossenen Kulturabkommen (Expertenaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial); weiterer Ausbau von Österreich-Zentren im Ausland; Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen.

Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogrammes (inklusive Begleitmaßnahmen des Sportstätten- und Schülerheimzuschussprogrammes). Damit werden die vertraglich festgelegten Raten der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogrammes sowie die Entgelte für die mit diesen Projekten im Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien u. dgl. bezahlt.

Ferner sind verschiedene auf vertragliche Verpflichtungen des Bundes zurückzuführende Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Paragraf 1201 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000.

Aufwendungen

Hier sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus der Neuordnung der Immobilienbewirtschaftung des Bundes gemäß Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000 ergeben,

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

45

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

insbesondere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft mbH. auf Grund des Generalmietvertrages, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, sowie der Bundesimmobiliengesellschaft mbH., in der Fassung des 2. Nachtrages vom 20. Dezember 2002/14. Jänner 2003, erfasst.

Weiters sind einzelvertragliche Zahlungsverpflichtungen zwischen Bundesimmobiliengesellschaft mbH. und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur enthalten.

Paragraf 1202 BM f. Bild., Wiss. u. Kult.-Schulraum (zweckgeb. Gebarung)**Gesetzliche Grundlage**

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2001.

Aufwendungen

Bei Schulraumüberlassungen gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz ist im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung auch der anteilige Mietenaufwand an Drittnutzer zu verrechnen, wenn beim entsprechenden Objekt die Mieten bei der Schulraumbeschaffung verausgabt werden.

Paragraf 1203 Schulen in BIG-Gebäuden (zweckgeb. Gebarung)**Gesetzliche Grundlage**

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2001.

Aufwendungen

Bei Schulraumüberlassungen gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz ist im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung auch der anteilige Mietenaufwand an Drittnutzer zu verrechnen, wenn beim entsprechenden Objekt die Mieten bei Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz verausgabt werden.

Paragraf 1205 Anstalten öffentlichen Rechts

Dieser Paragraf dient zur Verrechnung der Basisabgeltungen des Bundes an die ausgegliederten Bundesmuseen und an die Österreichische Nationalbibliothek gemäß Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 14/2002 und zur Verrechnung der Personalrefundierungen dieser ausgegliederten Anstalten.

Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand**Aufgaben**

Dieser Zweckaufwand umfasst vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein pädagogischen Erfordernisse, für die Erwachsenenbildung, für das allgemein bildende Schulwesen, für das berufsbildende Schulwesen, für die Lehrer- und Erzieherbildung und für den Denkmalfonds sowie den Bereich der Aufwendungen für die allgemein pädagogischen Erfordernisse.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	82,2	82,2	5,4
2003	0,0	76,9	76,9	0,1
2004	0,0	78,4	78,4	0,1

Paragraf 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse**Gesetzliche Grundlagen**

Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2001, Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975.

Anlagen

Hier sind vor allem die Mittel für die Ausstattung der beiden Zentren für Schulentwicklung veranschlagt.

Förderungen

Förderungszuwendungen an Vereine zur Unterstützung der Integration, für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne und andere Schultheater, den Buchklub der Jugend, das Museum Arbeitswelt in Steyr, das Österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, für Maßnahmen der Umweltbildung, der Kulturvermittlung, der Kulturkontakte (Bildungs Kooperation) sowie für sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht selbst durchgeführt werden können.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Schülerbeihilfen und Studienförderungen, die Transferzahlungen an das Land Niederösterreich für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, der Entwicklung und Einführung von neuen Lehrplänen, der Durchführung von Forschungsprojekten, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbibliotheken, für Maßnahmen der Gesundheits- und Umwelterziehung, für die Beteiligung an EU-Projekten, für EU-Informationen der Schulen, für den Österreichischen Akademischen Austauschdienst, für Projekte der autonomen Entwicklung von Schulkultur, für Schülerwettbewerbe, zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulwettkämpfen und für den internationalen Lehreraustausch.

Obwohl durch das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Gruppen von Studierenden und Schüler/innen Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes eingeräumt wird, sind zusätzliche Unterstützungen für Härtefälle und zur Förderung besonderer Studienleistungen vorgesehen. Neben Unterstützungen aller Schüler/innen an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind auch Fahrtkostenzuschüsse für Studienbeihilfenbezieher veranschlagt.

Paragraf 1221 Erwachsenenbildung**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 171/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 286/1990.

Förderungen

Weiterführung und Ausbau des kooperativen Systems der Erwachsenenbildung. Darüber hinaus sind folgende Schwerpunkte zur weiteren Strukturverbesserung der Erwachsenenbildung vorgesehen:

Zweckgebundene Personalsubventionen als notwendige Voraussetzung für eine gezielte Ausweitung der Bildungsangebote mit entsprechender Planung und Betreuung durch hauptberufliches pädagogisches Personal,

Ausbau des zweiten Bildungsweges insbesondere 'e-learning' (Lernen mit neuen Medien),

Bildungsprogramme für Frauen,

Integration benachteiligter Gruppen,

IT-Weiterbildungsoffensive,

Auf- und Ausbau der regionalen Bildungsinformation und -beratung,

Förderung im Zusammenhang mit EU-Programmen.

Paragraf 1225 Allgemein bildendes Schulwesen**Förderungen**

Dieser Voranschlagsansatz umfasst den gesamten Förderungsbereich des allgemein bildenden Schulwesens. Vor allem sind die Bundeszuschüsse für die Internationale Schule Wien veranschlagt; darüber hinaus jene für die österreichischen Waldorfschulen sowie verschiedene Baukostenzuschüsse, schließ

BUNDESVORANSCHLAG 2004

47

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

lich Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung, insbesondere auch für die Ausstattung mit Unterrichtscomputern und für Refundierungen. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung von den im Netzwerk zusammengefassten Alternativschulen sowie zur Milderung der Belastungen von katholischen Privatschulen, die durch die Aufnahme von Schülern mit nicht deutscher Muttersprache entstehen.

Paragraf 1226 Berufsbildendes Schulwesen**Förderungen**

Dieser Voranschlagsansatz umfasst den Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden einerseits private berufsbildende Schulen - insbesondere der Ausbau der Informationstechnologien - gefördert, andererseits außerschulische kulturelle Projekte im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen.

Paragraf 1227 Lehrer- und Erzieherbildung**Förderungen**

Die privaten Pädagogischen Akademien und die Privat-Bildungsanstalten erhalten Zuschüsse zur lehrplanmäßigen Ausstattung der Unterrichtsräume. Jährlicher Beitrag an den Kulturfonds des Europarates für insgesamt 50 Reisestipendien zur Lehrerfortbildung in Österreich für Lehrende aus Mitgliedstaaten des Europarates.

Paragraf 1229 Denkmalfonds (zweckgebundene Gebarung)

Dieser Voranschlagsparagraf ist seit der Novelle 1990 zum Denkmalschutzgesetz erforderlich. Die Fondsmittel sollen unter anderem durch Spenden aufgebracht werden.

Titel 124 Nachgeordnete Dienststellen**Organisation**

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören die Hofmusikkapelle, die Bundesschullandheime, die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung, die bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, weiters das Pathologisch-anatomische Bundesmuseum und das Bundesdenkmalamt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	22,9	65,5	88,3	12,0
2003	14,2	52,5	66,8	10,3
2004	14,2	56,2	70,4	10,3

Paragraf 1240 Hofmusikkapelle**Aufgaben**

Weiterführung des klassischen Kirchengesanges aus der Zeit vor dem II. Vatikanischen Konzil mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choral scola.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,7	0,4	1,1	0,4
2003	0,7	0,4	1,1	0,4
2004	0,7	0,4	1,1	0,4

48

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Wiener Sängerknaben, Choralsänger/innen, Gastsolisten/innen und -dirigenten/innen), veranschlagt.

Paragraf 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen**Aufgaben**

Vorsorge für 4 Bundesheime, 8 Bundesspielplätze und Durchführung von Schulsportveranstaltungen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	1,9	1,3	3,2	1,8
2003	1,9	1,3	3,2	1,7
2004	1,9	1,4	3,2	1,7

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb (inkl. Verpflegsausgaben), für die Erhaltung und Instandsetzung von Spielplätzen und Einrichtungen sowie für die Anschaffung von Sportgeräten veranschlagt. Weiters sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Schulsportveranstaltungen vorgesehen.

Paragraf 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung**Aufgaben**

Durchführung von staatsbürgerlichen Erziehungsaktionen und internationalen Jugendaktionen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,8	4,5	5,3	4,8
2003	0,8	4,3	5,1	4,7
2004	0,8	4,7	5,5	4,7

Aufwendungen

Hier sind die Mittel zur Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehungsaktion 'Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen' und 'Europas Jugend lernt Wien kennen', an welchen im Schuljahr 2001/2002 1.320 Gruppen mit 29.960 Schülern bzw. 157 Gruppen mit 3.767 Schülern teilgenommen haben, veranschlagt.

Paragraf 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung**Gesetzliche Grundlage**

BGBI. Nr. 171/1973, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 286/1990.

Aufgaben

Aus- und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern sowie Auf- und Ausbau der Bildungsinformations- und -beratung beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

49

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	3,3	4,0	7,3	1,0
2003	1,6	2,0	3,6	0,9
2004	1,6	2,0	3,7	0,9

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Bildungsveranstaltungen des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang veranschlagt. Weiters werden sie für diverse Publikationen ('Erwachsenenbildung in Österreich - Ein Überblick' usw.), für den Mitgliedsbeitrag an die Österreichische Gesellschaft für politische Bildung, für die Homepage erwachsenenbildung.at sowie für Print- und Onlinematerialien zur Rechtschreibreform eingesetzt.

Paragraf 1244 Museen**Paragraf 1245 Museen (zweckgebundene Gebarung)****Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000,
 Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft,
 BGBl. Nr. 372/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1993,
 Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der 'Sammlung Leopold', BGBl. Nr. 621/1994,
 Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 14/2002.

Aufgaben

Die veranschlagten Beträge dienen der Erhaltung und dem Betrieb des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums, der Bedeckung der Zahlungen für die Stiftungen Ludwig und Leopold, für die Ersätze an das Museumsquartier und für die Aufwendungen gemäß §§ 5 (5) und 15 (4) Bundesmuseen-Gesetz 2002.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	8,3	35,0	43,4	0,6
2003	1,0	28,8	29,8	0,0
2004	1,0	31,2	32,2	0,0

Anlagen

Die Mittel sind für den Ausbau der Schausammlungen sowie für notwendige Einrichtungsmaßnahmen des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums vorgesehen.

Förderungen

Für die gemäß BGBl. Nr. 621/1994 vorgesehene Finanzierung des Erwerbes der 'Sammlung Leopold' sind 10,1 Millionen Euro veranschlagt.

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Weiters sind hier die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen sowie der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde vorgesehen.

Aufwendungen

Die Mittel sind für die fixen Betriebsaufwendungen des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums, die Finanzierung von nicht ständigen Ausstellungen sowie für die Kosten von wissenschaftlichen Forschungen vorgesehen. Weiters sind hier die Beträge für die Stiftung Ludwig, der Betriebsaufwand der Stiftung Leopold, die Ersätze für das Museumsquartier, die Aufwendungen gemäß §§ 5 (5) und 15 (4) Bundesmuseen-Gesetz 2002 und die Kosten der Provenienzforschung veranschlagt.

50

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Paragraf 1245 Museen (zweckgebundene Gebarung)

Bei diesem Paragraf ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Bundesanteils aus dem Kunstförderungsbeitrag veranschlagt.

Paragraf 1247 Bundesdenkmalamt

Paragraf 1248 Bundesdenkmalamt (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999 sowie Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgüter, BGBl. I Nr. 67/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999, Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie diverse Durchführungsverordnungen,

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt (BDA) hat die Aufgabe, neben den hoheitsrechtlichen Aufgaben des Denkmalschutzes auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Denkmalbestandes. Weiters kommen dem BDA hoheitsrechtliche und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des Verbots der Ausfuhr von Kulturgütern, der Rückgabe widerrechtlich aus anderen EU-Ländern nach Österreich verbrachter oder Rückforderung Österreichs widerrechtlich aus Österreich in andere EU-Länder ausgeführter Kulturgüter zu sowie auch hoheitsrechtliche Aufgaben im Rahmen der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	7,8	20,2	28,0	3,4
2003	8,2	15,7	24,0	2,5
2004	8,2	16,6	24,8	2,5

Förderungen

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, dass die nicht im Bundeseigentum stehenden Denkmale (Objekte von künstlerischer, geschichtlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung, als auch technische, volkskundliche und archäologische Denkmale) vor dem Verfall bewahrt werden. Auch sollen Härten, die durch Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entstehen, gemildert werden.

Aufwendungen

Neben dem administrativen Betriebsaufwand sind Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen (zentrale Kartei der Denkmalfunde, jährliche Herausgabe einer umfassenden wissenschaftlichen Dokumentation über die Funde) veranschlagt.

Auch Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sowie für die Durchführung archäologischer Forschungs- und vor allem Rettungsausgrabungen sind hier vorgesehen.

Weiters sind Aufwendungen zu bestreiten, die durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausfuhr von Kulturgut oder der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts sowie bei der Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bei gefährdeten Denkmalen entstehen.

Paragraf 1248 Bundesdenkmalamt (zweckgebundene Gebarung)

Hier sind jene Beträge vorgesehen, die als Spenden an das Bundesdenkmalamt bezahlt wurden. Bei diesem Paragraf ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Bundesanteiles aus dem Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Weiters sind auch die Einnahmen und Ausgaben des Bundesdenkmalamtes im Rahmen der organisatorischen Einrichtungen, Restaurierwerkstätten, Kunstdenkmale und Baudenkmale gemäß § 40 DMSG veranschlagt.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

51

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Unter diesem Titel sind die Ausgaben und Einnahmen der nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden und die schulpsychologischen Beratungsstellen, veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	59,0	18,2	77,2	18,8
2003	59,4	15,5	75,0	16,6
2004	59,4	18,6	78,0	16,6

Paragraf 1260 Schulaufsichtsbehörden**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1975,
Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2001,
Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001.

Aufgaben

In den Bundesländern üben die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Bei den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) und Bezirksschulräten sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien eingerichtet. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Im Amt des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) ist die Schulpsychologie-Bildungsberatung (Landesreferat sowie die schulpsychologischen Beratungsstellen als Außenstellen) eingerichtet (§ 11 Abs. 5 B-SchAufsG). Zu den Aufgaben der Schulpsychologie-Bildungsberatung zählen insbesondere die psychologische Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit; die psychologische Förderung, Betreuung und Behandlung; die Förderung der Kooperation im Bereich Schule; die psychologische Forschung im Bereich Schule; die Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten im Schulsystem sowie die Information der Öffentlichkeit über bedeutsame psychologische Erkenntnisse und deren praktische Anwendung.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	59,0	18,2	77,2	18,8
2003	59,4	15,5	75,0	16,6
2004	59,4	18,6	78,0	16,6

Ausgaben**Anlagen**

Hier sind die Mittel für die Einrichtungsgegenstände für die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) und die Bezirksschulräte sowie für die schulpsychologischen Beratungsstellen veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

52

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Titel 127 Allgemein bildende Schulen**Gesetzliche Grundlagen**

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2001,
 Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993,
 Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert
 durch BGBl. I Nr. 100/1999,
 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 75/2001,
 Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2000.

Aufgaben

Die allgemein bildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen. Die ehemaligen höheren Internatsschulen des Bundes sind allgemein bildende höhere Schulen. Da sie seit Herbst 2002 nicht mehr geführt werden, sind die bis 2002 gesondert veranschlagten Mittel nun diesem Paragraphen zugeführt worden.

Sie bieten ein erweitertes Bildungs- und differenzierteres Freizeitangebot. (Siehe auch die Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.)

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	927,3	2.766,7	3.694,0	11,8
2003	961,2	2.754,3	3.715,5	11,0
2004	961,2	2.759,0	3.720,2	11,0

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die Leiter/innen von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragrafe vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Allgemein bildende höhere Schulen	1272
Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1277
Bundesschülerheime (Allgemein bildende)	1278

Paragraf 1270 Allgemein bildende höhere Schulen**Paragraf 1272 Allgemein bildende höhere Schulen (zweckgebundene Gebarung)****Aufgaben**

Öffentliche allgemein bildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufengymnasien und -realgymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Berufstätige.

Ganztägige Schulformen sind Einrichtungen an allgemein bildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler/innen auch neben einem Unterrichtsteil zu beaufsichtigen und zu betreuen.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

53

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	901,7	87,4	989,0	6,5
2003	948,5	83,0	1.031,5	8,4
2004	948,5	87,5	1.036,0	8,4

Ausgaben**Anlagen**

Hier sind die Mittel zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung der Einrichtungsgegenstände für einzelne Räume oder Raumgruppen veranschlagt, die durch Funktionssanierungen oder Neubauten erforderlich werden. Darüber hinaus sind Lehrmittel sowie Geräte zur Nutzung der neuen Technologien dem Bedarf zeitgemäßer Unterrichtsmethodik anzupassen bzw. zu erneuern.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt. Weiters sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

Aufwendungen

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht und den Betrieb der allgemein bildenden höheren Schulen, bei Schulveranstaltungen und bei verpflichtenden Zahlungen an die im Inland und vor allem im Ausland tätigen Lehrer/innen.

Paragraf 1274 Bds.-Blindenerz.Inst. und Bds.Inst. für Gehörlosenbildung
Paragraf 1277 Bds.Blindenerz.Inst.u.Bds.Inst.f. Gehörlosenb. (zweckg.Geb.)

Aufgaben

Das 'Bundes-Blindenerziehungsinstitut' und das 'Bundesinstitut für Gehörlosenbildung' sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes als Sonderschulen für seh- und hörgeschädigte Kinder.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	7,9	1,6	9,6	0,6
2003	8,2	1,6	9,8	0,6
2004	8,2	1,6	9,8	0,6

Anlagen

Hier sind die Mittel für Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungen und für Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei, Leihbücherei und für den steigenden Bedarf der Lehrmittelzentrale veranschlagt.

Aufwendungen

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht und Betrieb der beiden Schulen und Internate (inkl. Verpflegung) sowie der Lehrmittelzentrale.

Paragraf 1275 Allgemein bildende Pflichtschulen**Allgemeines**

Nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der Lehrer/innen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen 100 vH.

54

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	2.672,7	2.672,7	0,0
2003	0,0	2.668,1	2.668,1	0,0
2004	0,0	2.668,1	2.668,1	0,0

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 Privatschulgesetz, für Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlusszeugnisses einer allgemein bildenden Pflichtschule sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für Unterrichtsmaterialien, die Fortbildung der Lehrer/innen, für Schadensvergütungen, für die Sonderpädagogischen Zentren sowie für Entschädigungen von außerschulischen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen veranschlagt.

Paragraf 1276 Bundesschülerheime (Allgemein bildende)**Paragraf 1278 Bundesschülerheime (Allgemein bildende) (zweckgeb. Gebarung)****Aufgaben**

Bundesschülerheime (Bundskonvikte) sind staatliche Schülerheime für Schüler/innen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	4,3	1,8	6,1	1,5
2003	4,5	1,6	6,1	2,0
2004	4,5	1,7	6,2	2,0

Anlagen

Hier sind die Mittel für notwendige Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Verpflegung veranschlagt.

Titel 128 Berufsbildende Schulen**Gesetzliche Grundlagen**

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2001,
Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993,
Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert
durch BGBl. I Nr. 100/1999,

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2001,
Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2000.

Aufgaben

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen.

BUNDES V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

55

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

Berufsbildende höhere Schulen sind:

1. Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
2. Handelsakademien,
3. Höhere Lehranstalten für Tourismus, wirtschaftliche Berufe sowie Mode und Bekleidungstechnik,
4. Sonderformen der in 1. bis 3. genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern jenes grundlegende fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers/der Schülerin angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Siehe auch die Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

1. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
2. Handelsschulen,
3. Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, Mode und Bekleidungstechnik, Hotelfachschulen und Tourismusfachschulen,
4. Fachschulen für Sozialberufe,
5. Sonderformen der in 1. bis 4. genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit gemeinsam mit berufsbildenden höheren Schulen geführt werden.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	917,2	221,0	1.138,2	17,8
2003	950,8	213,0	1.163,9	16,1
2004	950,8	216,9	1.167,7	16,1

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998, sind die Leiter/innen von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich	Paragraf
Technische und gewerbliche Lehranstalten	1283
Akademien für Sozialarbeit, LA f. Tourismus, Sozial- und wirtschaftliche Berufe	1284
Handelsakademien und Handelsschule	1287
Bundesschülerheime (Berufsbildende)	1288

Paragraf 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten**Paragraf 1283 Technische und gewerbl. Lehranstalten (zweckgeb. Gebarung)****Aufgaben**

Die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten dienen der Erwerbung technischer oder gewerblicher Bildung auf den verschiedenen Fachgebieten der industriellen und gewerblichen Wirtschaft. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln. Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können Versuchsanstalten angegliedert werden.

Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder praktische Fertigkeit zu vermitteln.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	375,3	49,3	424,7	7,5
2003	389,1	44,9	434,0	6,0
2004	389,1	46,6	435,7	6,0

Ausgaben**Anlagen**

Hier sind die Mittel für die Einrichtung und Ausstattung von Lehr- und Versuchsanstalten sowie für Anschaffungen von modernen, dem aktuellen Stand der Wirtschaft entsprechenden Technologien veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Diese Mittel umfassen den laufenden Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten sowie die Erfordernisse des fachpraktischen Unterrichts.

Paragraf 1281 Ak.f. Soz.arb., LA f. Tourismus, Sozial-u.wirtsch.Berufe**Paragraf 1284 Ak.f. Soz.arb., LA f. Tourismus, Soz.- u.wirt.Ber. (zweck Geb.)****Aufgaben**

Die Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe dienen der Erwerbung wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur befähigt.

Die Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik dienen dem Erwerb höherer Bildung auf dem Gebiet der Bekleidungswirtschaft.

Die Lehranstalten für Tourismus dienen dem Erwerb höherer Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Die Akademien für Sozialarbeit haben die Aufgabe - aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule - das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

Die Fachschulen für Sozialberufe dienen der Erwerbung von Fachkenntnissen für die Ausübung eines Berufes auf sozialem Gebiet.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

57

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	266,8	36,8	303,6	5,9
2003	276,6	34,7	311,2	5,5
2004	276,6	35,8	312,4	5,5

Ausgaben**Anlagen**

Die Mittel dienen der Einrichtung und Modernisierung der Ausstattung der Schulen sowie zur Finanzierung der notwendigen Informationstechnologien.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt.

Paragraf 1282 Handelsakademien und Handelsschulen**Paragraf 1287 Handelsakademien und Handelsschulen (zweckgeb. Gebarung)****Aufgaben**

Die Aufgabe der Handelsakademien ist die Vermittlung in integrierter Form von umfassender Allgemeinbildung und höherer kaufmännischer Ausbildung, die sowohl zur Ausübung von gehobenen Berufen in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung als auch zum Studium an Akademien, Fachhochschulen und Universitäten befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab. Die Aufgabe der Handelsschulen ist die Vermittlung in integrierter Form von Allgemeinbildung und kaufmännischer Ausbildung, die zur Berufsausübung in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	270,7	27,3	298,0	1,0
2003	280,6	23,8	304,4	0,9
2004	280,6	24,7	305,3	0,9

Ausgaben**Anlagen**

Die Mittel dienen der Einrichtung und Modernisierung der Ausstattung der Schulen, zur Finanzierung der notwendigen Informationstechnologien sowie der Finanzierung der Umsetzung von didaktischen Konzepten mittels Medien und Einrichtungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

58

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt.

Paragraf 1285 Berufsbildende Pflichtschulen**Aufgaben**

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schüler/innen sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hiefür eigene Gruppen von Schüler/innen gemäß den auf Grund des § 8a Abs.3 SchOG erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind. Zur Vorbereitung für die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler/innen nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern.

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer/innen werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 50% ersetzt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	104,6	104,6	0,0
2003	0,0	107,0	107,0	0,0
2004	0,0	107,0	107,0	0,0

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Mittel sind insbesondere für die laufenden Transferzahlungen an die Länder vorgesehen.

Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Lehrplanarbeiten.

Paragraf 1286 Bundesschülerheime (Berufsbildende)**Paragraf 1288 Bundesschülerheime (Berufsbildende) (zweckgeb. Gebarung)****Aufgaben**

Bundesschülerheime sind vom Bund betriebene Heime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule einer Unterbringung in einem Heim bedürfen.

Dazu zählen die früher als Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen bezeichneten Heime, die Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und der Lehranstalten für Tourismus sowie das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelschule Wien 3.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	4,4	3,0	7,4	3,4
2003	4,5	2,7	7,2	3,8
2004	4,5	2,8	7,3	3,8

BUNDESVORANSCHLAG 2004

59

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12**Anlagen**

Hier sind die Mittel für die Einrichtung und Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Bundes-schülerheimen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand (inkl. Verpflegung) der berufsbildenden Bundesschüler-heime veranschlagt.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung**Gesetzliche Grundlagen**

Akademien-Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr. 94/1999,
 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2001;
 Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993;
 Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/1999,
 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 75/2001,
 Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2000,
 Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten, BGBl. Nr. 656/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1993,
 Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern, Sportlehrerinnen und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/1999.

Aufgaben

Im Bereich der Pädagogischen Akademien werden Volksschullehrer/innen, Hauptschullehrer/innen, Sonderschullehrer/innen und Lehrer/innen für Polytechnische Schulen ausgebildet bzw. in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten weitergebildet. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Die Lehre an den Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik haben die Aufgabe, Schüler/innen für das jeweilige Berufsfeld (Kindergärten, Horte, Heime, außerschulische Jugendarbeit usw.) auszubilden.

Die Bundesanstalten für Leibeserziehung dienen der Ausbildung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern.

Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung von Personen mit abgeschlossener Erstausbildung bzw. der Vorbereitung für zusätzliche Befähigungen.

Siehe auch die Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Organisation

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

- 8 Pädagogische Akademien des Bundes mit Übungsschulen,
- 6 private Pädagogische Akademien mit Übungsschulen,
- 6 Religionspädagogische Akademien der Diözesen,
- 1 Evangelische Religionspädagogische Akademie der Evangelischen Kirche A.B. u. H.B. in Österreich,
- 1 Jüdische Religionspädagogische Akademie,
- 1 Islamische Religionspädagogische Akademie der islamischen Religionsgemeinde Wien,
- 4 Berufspädagogische Akademien des Bundes,
- 8 Pädagogische Institute des Bundes,
- 3 Pädagogische Institute der Länder,
- 1 Pädagogisches Institut der Erzdiözese Wien,
- 9 Religionspädagogische Institute der Diözesen,
- 1 Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A.B. und H.B.,
- 16 Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,
- 13 Privat-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,

60

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

- 1 Bundes-Bildungsanstalt für Sozialpädagogik,
- 1 Bundesinstitut für Sozialpädagogik,
- 5 Privat-Bildungsanstalten für Sozialpädagogik,
- 4 Bundesanstalten für Leibeserziehung.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	136,1	47,6	183,6	2,0
2003	141,3	42,8	184,1	1,7
2004	141,3	43,8	185,1	1,7

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die Leiter/innen von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Die gesetzliche Grundlage hinsichtlich der Gebarung betreffend den Paragraph 1298 ist das BGBl. Nr. 770/1996.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich	Paragraph
Pädagogische Akademien	1295
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik	1296
Berufspädagogische Akademien	1297
Bundesanstalten für Leibeserziehung	1298
Pädagogische Institute	1299

Paragraph 1290 Pädagogische Akademien**Paragraph 1295 Pädagogische Akademien (zweckgebundene Gebarung)****Aufgaben**

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz die Aufgabe, Personen, die eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Können zu vermitteln, das sie befähigt, den Beruf des Volksschullehrers, Hauptschullehrers, Sonderschullehrers und Lehrers für Polytechnische Schulen auszuüben. Sie führen außerdem Studienberechtigungsprüfungen durch und unterstützen in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten die Lehrer/innen bei der Erweiterung ihrer Ausbildung (Weiterbildung). Die Personalausgaben für die Religionspädagogischen Akademien sind bei diesem Paragraphen gleichfalls veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	67,4	16,1	83,5	0,4
2003	70,0	15,6	85,6	0,4
2004	70,0	15,9	85,9	0,4

BUNDESVORANSCHLAG 2004

61

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Ausgaben**Anlagen**

Hier sind die Mittel für Ergänzungsanschaffungen von Lehrmitteln, für Ergänzung bzw. Austausch von Hard- und Software sowie für Neueinrichtungen, insbesondere die Neuausstattung der Pädagogischen Akademie des Bundes in der Steiermark im Zuge der Generalsanierung, veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen und Austauschlehrer/innen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Verwaltung und den Studienbetrieb, die Erfordernisse für die berufsfeldbezogene Forschung, den Aufwand für die Stiftung 'Pädagogische Akademie Burgenland', die Wartung und Weiterentwicklung des Bibliothekssystems ALEPH und der EDV-unterstützten Verwaltung, die Beiträge gemäß Hochschülerschaftsgesetz 1998, die Unterstützung des Bildungswesens in Ost- und Südosteuropa und die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Paragraf 1291 BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik**Paragraf 1296 BA für Kindergartenpäd. u. Sozialpäd. (zweckgeb. Gebarung)****Aufgaben**

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind höhere Schulen und haben die Aufgabe, die Schüler/innen im Anschluss an die 8. Schulstufe in fünfjähriger Ausbildung bzw. Maturantinnen und Maturanten oder Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung bzw. Berufsreifepfung in viersemestrigen Kollegs (für Berufstätige bis zu 6 Semester) für die Erfüllung der Erziehungs-

und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Sozialpädagog/inn/en (Erzieher/inne/n) heranzubilden.

Die fünfjährige Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, die Kollegs schließen mit der Diplomprüfung ab. In speziellen Lehrgängen (4 bis 6 Semester) werden auch Sonderkindergarten/innen bzw. Sondererzieher/innen ausgebildet.

Gemäß SchOG ist jeder Bildungsanstalt ein Übungskindergarten bzw. Übungshort einzugliedern; darüber hinaus sind Besuchskindergärten bzw. -horte vorzusehen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	50,5	9,1	59,7	1,3
2003	52,4	8,8	61,1	1,1
2004	52,4	9,1	61,4	1,1

Ausgaben**Anlagen**

Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtung nach der Generalsanierung bzw. Zubau bei den Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in Linz, Mistelbach und Innsbruck. Weiters für verschiedene Ersatzanschaffungen, um die Ausbildung gemäß den Lehrplänen durchführen zu können.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes,

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtung der unter 'Anlagen' aufgelisteten Projekte (Anteil der geringwertigen Wirtschaftsgüter). Weiters für Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Bundes-Bildungsanstalten sowie für die Erfordernisse der Ausbildung. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen in Höhe von insgesamt 1,94 Millionen Euro zu leisten.

Paragraf 1292 Berufspädagogische Akademien**Paragraf 1297 Berufspädag. Akademien (zweckgebundene Gebarung)****Aufgaben**

An den Berufspädagogischen Akademien werden aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung im Rahmen einer Erstausbildung Berufsschullehrer/innen, Lehrer/innen für den ernährungswissenschaftlichen und haushaltsökonomischen oder technisch- bzw. gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer/innen für Textverarbeitung herangebildet, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Sie führen außerdem Studienberechtigungsprüfungen durch und bieten in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten

Aufbaustudien zum Erwerb weiterer Lehramter und Akademie-Lehrgänge zur Weiterbildung an. Die Lehre an diesen Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	5,0	1,8	6,8	0,0
2003	5,2	1,6	6,8	0,1
2004	5,2	1,7	6,9	0,1

Ausgaben**Anlagen**

Hier sind die Mittel für Ersatzanschaffungen (insbesondere Austausch von Hard- und Software) für den administrativen Betrieb sowie für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Studienbetrieb, die berufsfeldbezogene Forschung, die Betriebs- und Wartungskosten für das Bibliotheksorganisationssystem (ALEPH), für die EDV-unterstützten Verwaltung und die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

63

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Paragraf 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung**Paragraf 1298 Bundesanstalten für Leibeserziehung (zweckgeb. Gebarung)****Aufgaben**

Die Bundesanstalten für Leibeserziehung dienen der Ausbildung von Leibeserzieher/inne/n und Sportlehrer/inne/n (gemäß § 1 Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/1999).

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	3,2	2,6	5,8	0,0
2003	3,4	2,4	5,8	0,1
2004	3,4	2,5	5,9	0,1

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für die Lehrbeauftragten und die Entschädigungen für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen für die Administration und die Betriebsführung der Anlagen veranschlagt.

Paragraf 1294 Pädagogische Institute**Paragraf 1299 Pädagogische Institute (zweckgebundene Gebarung)****Aufgaben**

Die Pädagogischen Institute haben gemäß § 125 SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2001, die Aufgabe,

1. Personen mit abgeschlossener Erstausbildung fortzubilden,
2. Unterrichtspraktikant/inn/en auszubilden,
3. Berufsschullehrer/innen auf den 2. Studienabschnitt vorzubereiten und
4. in Kooperation mit Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien Lehrer/innen weiterzubilden.

Ferner können Absolventen/innen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder für Sozialpädagogik fortgebildet werden. Die Lehre an diesen Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Die Pädagogischen Institute sind zumeist in vier Abteilungen gegliedert:

1. Abteilung für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen,
2. Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
3. Abteilung für Lehrer an allgemein bildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik dient) und
4. Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer).

64

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	10,0	17,9	27,9	0,2
2003	10,4	14,4	24,8	0,2
2004	10,4	14,6	25,0	0,2

Ausgaben**Anlagen**

Hier sind die Mittel für Ersatzanschaffungen (insbesondere Austausch von Hard- und Software) für den administrativen Betrieb der Pädagogischen Institute des Bundes sowie für die Durchführung der Fort- und Weiterbildung veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, für die berufsfeldbezogene Forschung und die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Weiters sind hier die auf Grund der 7. SchOG-Novelle für die Pädagogischen Institute der Länder vertraglich vereinbarten Refundierungen vorgesehen.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

65

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 12

Öffentliche Schulen (Stand September 2002)

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler/innen
Allgemein bildende Pflichtschulen	1998/99	4.876	32.914	659.385
	1999/00	4.876	33.036	663.645
	2000/01	4.852	33.019	663.938
	2001/02	4.801	32.523	659.289
	2002/03	4.801	32.500	659.000
Allgemein bildende höhere Schulen	1998/99	249	6.344	157.872
	1999/00	249	6.349	157.606
	2000/01	250	6.363	156.707
	2001/02	250	6.471	157.710
	2002/03	250	6.500	158.000
Berufsbildende Pflichtschulen	1998/99	187	5.285	126.300
	1999/00	183	5.497	130.538
	2000/01	176	5.599	132.393
	2001/02	172	5.630	132.017
	2002/03	172	5.600	132.000
Berufsbildende mittlere Schulen	1998/99	319	1.749	40.395
	1999/00	319	1.722	38.826
	2000/01	321	1.683	38.138
	2001/02	320	1.701	38.690
	2002/03	320	1.700	39.000
Berufsbildende höhere Schulen	1998/99	222	4.215	105.200
	1999/00	229	4.369	108.981
	2000/01	229	4.459	111.144
	2001/02	228	4.571	113.608
	2002/03	228	4.600	115.000
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit)	1998/99	2	14	601
	1999/00	2	14	541
	2000/01	2	14	526
	2001/02	2	12	473
	2002/03	2	10	400
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen	1998/99	20	366	9.211
	1999/00	21	367	9.203
	2000/01	21	373	9.088
	2001/02	21	386	9.358
	2001/02	21	400	9.500
Lehrerbildende Akademien	1998/99	13	--*)	7.612
	1999/00	13	--*)	7.997
	2000/01	13	--*)	8.276
	2001/02	13	--*)	8.658
	2002/03	13	--*)	9.000

*) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

Bei den Zahlenangaben für das Schuljahr 2002/03 handelt es sich um Schätzwerte.

66

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 14

Kapitel 14 Wissenschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Wissenschaft) gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt C, soweit Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung betroffen sind.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	1.056,5	1.472,8	2.529,3	205,2
2003	1.049,6	1.340,5	2.390,1	199,0
2004	748,6	2.411,5	3.160,1	758,1

Titel 140 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Wissenschaft) obliegen im Bereich Wissenschaft und Forschung die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	196,6	196,6	1,2
2003	0,0	193,8	193,8	1,8
2004	0,0	1.983,5	1.983,5	9,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung ergibt sich vor allem durch die Veranschlagung des Globalbetrages gemäß Universitätsgesetz 2002 im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Universitäten.

Paragraf 1400 BM (Zweckaufwand I) (Verwaltungsbereich Wissenschaft)

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	7,8	7,8	1,2
2003	0,0	7,7	7,7	1,8
2004	0,0	8,2	8,2	1,9

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

67

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 14

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 14018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1999;
Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	188,8	188,8	0,0
2003	0,0	186,1	186,1	0,0
2004	0,0	3,0	3,0	0,0

Unterschied gegen Vorjahr

Die Verminderung bei den Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft ergibt sich bei diesem VA-Ansatz durch Umschichtungen des Anteiles für die Universitäten zum Globalbetrag gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002.

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft getätigt (Normmieten, Zuschlagsmieten, Mieterinvestitionen und Betriebskosten).

Paragraf 1403 Universitäten; Träger öffentlichen Rechts**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002.

Aufgaben

Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben:

- Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie Lehre der Kunst;
- Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste;
- Wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
- Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
- Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten;
- Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität;
- Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst;
- Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ereignissen der Entwicklung und Erschließung der Künste;
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
- Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen;
- Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

68

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 14

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet den Globalbeitrag für die Universitäten als Träger öffentlichen Rechts gem. § 141 UG (Personalausgaben, Sachausgaben).

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz wird für den laufenden klinischen Mehraufwand und die Hochschulraumbeschaffung Vorsorge getragen.

Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz fallen die Einnahmen des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz am Gebarungsabgang der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz an.

Paragraf 1404 Klinikaufwendungen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universtitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002,

Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2002.

Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für externe Gutachten und Projekte, den Klinischen Mehraufwand (Klinikneubauten) und der VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H (VAMED) der Universitäten veranschlagt.

Einnahmen

Hier fallen die Einnahmen für den aliquoten Vorsteueranteil der VAMED an.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand II)**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Wissenschaft) obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes über Angelegenheiten der hochschulischen, wissenschaftlichen und bibliothekarischen Einrichtungen, Forschungsvorhaben der wissenschaftlichen Forschung, der Forschungseinrichtungen, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute und der Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	349,5	349,5	33,9
2003	0,0	314,3	314,3	14,6
2004	0,0	295,2	295,2	14,6

Paragraf 1410 Hochschulische Einrichtungen**Gesetzliche Grundlage**

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000; Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl. Nr. 269/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1998.

Unterschied gegen Vorjahr

Die Verminderung ergibt sich hauptsächlich aus der Kürzung bei den Investitionsförderungen bei den Studentenheimen und dem Wegfall des Aufwandes für das Universitätszentrum Althanstraße und den sonstigen Miet- und Pachtzinsen.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

69

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 14

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft, Studienförderung, Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch, internationale Abkommen.

Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaus bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die Förderung der Führung von Mensen, dadurch werden den Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Universitäten der Künste veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kursen, Vorträgen, wissenschaftlich-technischen Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Aufwendungen für Weiterbildung (Donauuniversität Krems).

Paragraf 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen**Aufgaben**

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerben (u.a. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zufließen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Beitragsleistungen sind vorgesehen für internationale Organisationen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

Paragraf 1412 Bibliothekarische Einrichtungen**Förderungen**

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens, für wissenschaftliche Einrichtungen für Zwecke der Literaturversorgung und für Dokumentationsaufgaben veranschlagt.

Paragraf 1413 Forschungsvorhaben**Gesetzliche Grundlage**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2002.

Die Paragraphen 1413 bis 1418 werden unter der Bezeichnung 'Forschungsblock' geführt, da die Ausgaben entweder zu 100% forschungswirksam sind, oder die Einrichtungen aktiv einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in Österreich leisten.

Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Voranschlagsansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung soll der Forschung, wo nötig, neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung.

Forschungsschwerpunkte werden vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgelegt.

Die allgemeine Auftragsforschung dient u.a. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter Schwerpunkte.

Paragraf 1414 Wissenschaftliche Forschung**Gesetzliche Grundlage**

Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002.

Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind die Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, die Lise-Meitner-Stipendien sowie die Habilitationsstipendien veranschlagt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Paragraf 1416 Forschungseinrichtungen**Gesetzliche Grundlage**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2002.

Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz wird für die Absicherung von Projektfinanzierungen im Rahmen der Forschungs- und Technologieoffensive der Bundesregierung Vorsorge getragen.

Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind u.a. die Förderungsmittel für die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen, das Institut für Konfliktforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik, das Institut für Internationale Politik, das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien, das Institut für die Wissenschaften vom Menschen, die Studiengesellschaft für Kybernetik, das Internationale Forschungszentrum Kulturwissenschaften, das österr. Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, das Erwin-Schrödinger-Institut für Mathematische Physik und Beträge für die Verleihung von Staatspreisen veranschlagt.

Paragraf 1417 Österr. Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute**Gesetzliche Grundlage**

ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 115/1947.

Förderungen

Die Förderungen enthalten die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Mittel, weiters Mittel für die Technologiefolgeabschätzung sowie Mittel, mit denen gezielt die Infrastruktur der ÖAW im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit ausgebaut werden soll.

Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für APART/APART-DOC veranschlagt:

APART (Austrian Programme for Advanced Research and Technology) dient der Förderung von 'post-doktoraler Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft' zur Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen Wissenschaften in Europa. Die Doktorandenstipendien werden für alle Bereiche der Forschung an hochqualifizierte DissertantInnen vergeben.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

71

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 14

Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefasst:

Die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte (Man and Biosphere, Geophysik der Erdkruste, Geologisches Korrelationsprogramm, Hydrologie Österreichs, Natural Disaster Reduction Programme, Intern. Geosphere Biosphere Programme), die Kosten nationaler Programme (Galerie der Forschung, Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung, IIASA-Kommission) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (Inst. Laue-Langewin, ELETTRA), wo die ÖAW für die Republik non government-organisationen beigetreten ist.

Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (international Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International des Sciences Mechaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefasst.

Weiters sind hier die Kosten des „Instituts für Molekulare und Zelluläre Bioinformatik (IMBA), das in enger Verbindung mit dem Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie (IMP) und der Univ. Wien im Vienna Biocenter angesiedelt wird, budgetiert.

Paragraf 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation**Gesetzliche Grundlagen**

CERN: BGBl. Nr. 41/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 176/1971,

EKMB: BGBl. Nr. 273/1970,

EMBL: BGBl. Nr. 562/1975,

EZMW: BGBl. Nr. 29/1976,

WMO: BGBl. Nr. 64/1958.

Förderungen

Diese Mittel dienen überwiegend zur Finanzierung nicht von der EU übernommener Kosten, insbesondere im Rahmen von Forschungsprogrammen, sowie von langfristigen Forschungsprogrammen int. Art, welche die Projektlaufzeit des FWF deutlich übersteigen und daher vom FWF nicht finanziert werden können. Weiters werden hier überwiegend im internationalen Bereich tätige Einrichtungen finanziert.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) und zur Weltorganisation für Meteorologie (WMO).

Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der int. wissenschaftlichen Kooperation vorwiegend zwischen Österreich und der EU, der Finanzierung der bilateralen Wissenschaftsbeziehungen mit ostmitteleuropäischen Forschungseinrichtungen, den Kosten aus den wissenschaftlich-technischen Abkommen, den Entsendungskosten österreichischer Experten in internationale Gremien. Bei diesem Voranschlagsansatz werden die START-Wittgenstein-Stipendien sowie die Stiftung Dokumentationsarchiv finanziert.

In diesem Ansatz werden schrittweise die sich aus der int. Einbindung ergebenden Kosten, nationaler und internationaler Art, veranschlagt.

Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	951,9	786,1	1.738,0	160,2
2003	947,4	682,8	1.630,2	174,0
2004	25,6	14,7	40,3	0,6

Unterschied gegen Vorjahre

Die geringere Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen ist vor allem auf die Ausgliederung der Universitäten mit Wirkung 1. Jänner 2004 zurückzuführen.

Paragraf 1422 Bibliotheken (zweckgebundene Gebarung)**Paragraf 1423 Bibliotheken****Gesetzliche Grundlagen**

Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2001; Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 15/2002.

Aufgaben

Den Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für österreichische Geschichtsforschung obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der auf die für sie jeweils relevanten Institute bezogene Literatur und sonstige Informationsträger. Der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H. obliegt die Planung, der Ausbau und der Betrieb des österreichischen Bibliothekenverbundes.

Organisation

Derzeit bestehen die Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für österreichische Geschichtsforschung und der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	2,9	2,9	0,1
2003	0,0	2,2	2,2	0,0
2004	0,0	2,2	2,2	0,0

Anlagen

Die Ausgaben sind für die Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die ADV-Ausstattung des Arbeitskreises für Bibliotheksautomation zur Erweiterung des Bibliothekenverbundes vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H. veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Ausgaben für universitätsübergreifende Bibliotheksangelegenheiten wie Konsortien, Datenbanken (Rechts-, Dissertations- und INIS-Datenbank) u. ä. sind hauptsächlich Mittel für Zwecke der Auftragsforschung und der Informationsvermittlung, für die Aus- und Fortbildung der Bibliothekarinnen und EU-Aktivitäten im Bibliothekswesen sowie die Literaturkredite des österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für österreichische Geschichtsforschung veranschlagt.

Zweckgebundene Gebarung

Auf Grund des Hochschul-Taxengesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes sind im Jahre 2004 Einnahmen in Höhe von 0,027 Millionen Euro zu erwarten, die zweckgebunden für die Anschaffung und den Betrieb verschiedener Einrichtungen verwendet werden.

Paragraf 1424 Wissenschaftliche Anstalten**Paragraf 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)****Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2002 136/2001;

Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947. Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

73

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 14

Organisation

Geologische Bundesanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung.

Aufgaben*Geologische Bundesanstalt*

Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im Besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und Durchführung von geologischen Landesaufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Ferner werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, durchgeführt.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Messnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten, Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes, Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation.

Österreichisches Archäologisches Institut

Forschung, Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie, Grabungen im In- und Ausland, Konservierung von historischem Kulturgut.

Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluss der historischen Hilfswissenschaften.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	15,9	8,2	24,1	0,3
2003	16,8	8,2	25,0	0,2
2004	16,8	7,7	24,5	0,3

Anlagen

Vorsorgen für Neueinrichtung und für die laufende Nachschaffung von Betriebseinrichtungen; Ausbau der archäologischen Datenbank.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Leistungen nach § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Sanierung der Grabungssiedlungen, für Betriebsmaterialien (u.a. Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), die Gebühren für Aufnahmegeologen, der Regieaufwand und die Ausgaben für Forschungstagungen veranschlagt. Des Weiteren sind Mittel für den Vollzug des Lagerstättengesetzes vorgesehen.

Zweckgebundene Gebarung

Unter Paragraph 1425 werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Anstalten verrechnet.

Paragraf 1426 Studienbeihilfenbehörde**Gesetzliche Grundlage**

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. I 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Aufgaben

Die Studienbeihilfenbehörde wird durch Novellierung des StudFG geschaffen. Die Aufgaben ergeben sich durch den Zusammenschluss der Studienbeihilfenbehörde und sechs Psychologischen Beratungsstellen für Studierende (Wien, Graz, Linz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt) sowie der Ausgliederung operativer Aufgaben aus dem BMBWK.

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier wurden die anderen öffentlichen Abgaben budgetiert.

Aufwendungen

Im wesentlichen wird hier für die Deckung der Kosten der Studienbeihilfenbehörde und die Psychologischen Beratungsstellen sowie den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Auslandsreisen/Dienstreisen, Reinigung, Lizenzgebühren etc.) vorgesorgt.

Titel 146 Fachhochschulen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2002.

Aufgaben

Aufbau eines nicht universitären Hochschulsektors, der durch eine Synthese von wissenschaftlich fundierter und berufsfeldbezogener Ausbildung charakterisiert ist.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	92,1	92,1	0,0
2003	0,0	107,3	107,3	0,0
2004	0,0	107,3	107,3	0,0

Anlagen

Hier wurde hauptsächlich für die Anschaffung der erforderlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung Vorsorge getroffen.

Förderungen

Hier wurden die Zahlungen an die Erhalter der Fachhochschulstudiengänge (juristische Personen) veranschlagt. Im Studienjahr 2002/2003 gab es österreichweit 18 Erhalter und 124 Fachhochschulstudiengänge.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung öffentlicher Abgaben und Interessentenbeiträge.

Aufwendungen

Im wesentlichen werden hier die Ausgaben für die Deckung der Kosten für die Geschäftsstelle des Fachhochschulrates sowie für den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Sachverständigengutachten zu den Fachhochschulstudienplänen, Mitgliedsbeiträge an in- und ausländischen Institutionen) veranschlagt.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

75

Arbeitsbehelf - 1.Teil / Kapitel 14

Paragraf 1490 Ämter der Universitäten**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universtitätsgesetz 2002),
BGBl. I Nr. 120/2002.

Hier werden die für die Beamten der Ämter der Universitäten erforderlichen Gehälter, die Kommunalsteuerzahlungen, die Ausgaben für Reisen (In- und Ausland) sowie die erforderlichen Fahrtkostenzuschüsse budgetiert.

Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ersätze für den Personalaufwand der Ämter der Universitäten veranschlagt.

Im BVA 2004 sind für diesen Zweck Ausgaben und Einnahmen in Höhe von jeweils 733,8 Millionen Euro veranschlagt.

76

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Soziales

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT, GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sind bei folgenden Kapiteln veranschlagt:

Kapitel 15 Soziale Sicherheit

Kapitel 16 Sozialversicherung sowie

Kapitel 19 Familie, Generationen, Konsumentenschutz

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	69,4	12.287,4	12.356,9	4.890,6
2003	55,1	13.678,4	13.733,5	4.847,9
2004	51,4	13.762,0	13.813,3	4.956,4

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt J.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Durchführung des Bundes- pflegegeldgesetzes	9,77 %	0,83 %	Alte, pflegebedürftige Menschen sollen, abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, ein Pflegegeld erhalten
2. Sicherstellung der Finan- zierung von Pensions- leistungen	42,53 %	2,39 %	Stabilisierung d. relativen Bund- esanteiles an der Finanzierung d. staatlichen Pensionssystems
3. Familienlastenausgleich	35,74 %	3,93 %	Anerkennung u. Ausgleich der von der Familie erbrachten gesellschaftlichen u. volks- wirtschaftlichen Leistungen
4. Familien-, Generationen u. konsumentenpolitische Aktivitäten	2,24 %	5,42 %	Finanz. u. ideelle Unterstützung bzw. Anerkennung d. Familien in ihrer Aufgabenstellung; Männer- politik; Sicherung d. gesell- schaftl. Teilhabe u. Mitsprache älterer Menschen sowie Stärkung d. Generationensolidarität; Ju- gendpolitik, insbes. Maßnahmen, die zur Einbeziehung sowie zur verstärkten Mitsprache u. Mit- wirkung junger Menschen in ge- sellschaftl. Entscheidungspro- zessen führen; Konsumentenschutz

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

77

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Soziales

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2004
Ad 1. - Anzahl der Pflegegeldbezieher - Höhe der durchschnittlichen Leistung - Anzahl der Pflegegeldverfahren	Anzahl der Pflegegeldbezieher im Jahresdurchschnitt in der Sozialversicherung; Höhe der durchschnittlichen Leistung im Jahresdurchschnitt in der Sozialversicherung (ohne Verwaltungskosten); Anzahl der Pflegegeldverfahren/ Jahr im Bereich der Sozialversicherung (Neu- u. Erhöhungsanträge)	263.400 Personen 391,50 Euro 150.700 Anträge
Ad 2. a) Deckungsquote 1 b) Gesamtaufwendungen der PV-Träger gemessen am Bruttoinlandsprodukt (in Prozent) c) Bundesbeitrag gemessen am Bruttoinlandsprodukt (in Prozent)	Bundesbeitrag durch Gesamtaufwendungen x 100; Gesamtaufwendungen durch Bruttoinlandsprodukt x 100; Bundesbeitrag durch Bruttoinlandsprodukt x 100;	24,41 % 10,47 % 2,56 %
Ad 3. Familienberatungsstellen Förderung gem. Familienberatungsförderungsgesetz (flächendeckend gleichmäßiges, anonymes u. kostenloses Beratungsangebot für Familien); Förderung von 355 Familienberatungsstellen (einschl. Abrechnung u. Vorort-Kontrolle); - Förderungsbudget pro Einwohner - Einwohner pro Beratungsstellenstandort - Dauer der Beratung - Anzahl der angebotenen Beratungsstunden	Ländliche Region Ballungsräume (Problemzonen) 2002: 13 Bezirke noch unter 50% des Zielwertes Berechnungsebene politische Bezirke: 23.000 EW/Beratungsstellenstandort 2002: 9 Bezirke über dem doppelten Zielwert Angebotene Beratungsstunden umgelegt auf Beratungen; 2001: rd. 320.000 2002: noch nicht ausgewertet	1,1 Euro/EW 1,7 Euro/EW Reduktion der Bezirke, die unter 50% Zielwerte liegen; 23.000 EW/FBS Förderung von neuen Stellen in den unterversorgten Regionen - Reduktion der unterversorgten Gebiete um ein Drittel 45-50 Minuten nach Möglichkeit Halten des Standes v.2002 trotz gleichbleibendem Budget (bei gleichzeitigen Personalkostensteigerungen in den Beratungsstellen);

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Soziales

<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der KlientInnen - Anzahl der Beratungen <p>Kosten pro Beratung</p>	<p>Bei halbjährlicher Zahlung von neuen KlientInnen: 210.000 KlientInnen (2002) Zahlung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen (2002: 430.000 Beratungen); Förderungsbudget pro Stelle umgelegt auf Anzahl der Beratungen</p>	<p>Halten des Standes 2002 (wie oben); Halten des Standes 2002 (wie oben); durchschnittl. 26 Euro/Beratung</p>
<p>Ad 4. Bundesjugendförderungsgesetz/Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basis- u. Projektförderung an die parteipolitischen Jugendorganisationen, der im Nationalrat vertretenen Parteien jeweils nach Mandatszahlen und Mitgliedszahlen der Organisation; - Basisförderung an verbandliche Jugendorganisationen jeweils nach Größe u. Mitgliederzahlen der Organisation; - Projektförderungen an verbandliche Jugendorganisationen gem. Zusage im Familienausschuss in der Höhe der Basisförderung; - Projektförderungen für Modellprojekte und bundesländerübergreifende Projekte von Jugendorganisationen u. Vereinen; - Förderung für spezielle Anliegen der Kinder- u. Jugendarbeit wie Jugendinformationsarbeit, Jugendforschung, Jugendbeherbergungsangeboten, internationaler Jugendaustausch, als auch Präventionsarbeit. <p>Mit den Förderungsmitteln des Jahres 2002 (Euro 5,989.725,06) konnten lt. Angaben der Jugendorganisationen über 1 Million Jugendliche erreicht u. gefördert werden.</p> <p>Es wurden an 3 parteipolitische Jugendorganisationen, an 23 verbandliche Jugendorganisationen Basisförderungen und 208 Projektförderungen ausbezahlt. Zusätzlich wurden 123 Förderungen für Modellprojekte u. bundesländerübergreifende Projekte ausbezahlt.</p>	<p>Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugenderziehung u. Jugendarbeit</p> <p>Jugendarbeit beinhaltet alle jugenderzieherischen und -bildenden Maßnahmen, die die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen schulischen Bildungssystems oder der durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bereitgestellten Dienste erbracht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basis- u. Projektförderung für 3 parteipolitische Jugendorganisationen iHv. 1,104.627,70 Euro. - Basisförderung 22 verbandliche Jugendorganisationen iHv. 1,424.387,70 Euro. - Projektförderung für 23 verbandliche Jugendorganisationen iHv. 1,459.977,25 Euro. - Projektförderung für 94 Modell- bzw. bundesländerübergreifende Projekte iHv. 822.583,44 Euro. - Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- u. Jugendarbeit für 29 Projekte iHv. 1,178.148,97 Euro. 	<p>Für das Jahr 2003 sollte die Förderungsumme zumindest gleich bleiben u. auch die Summe der erreichten Jugendlichen sollte wieder erreicht werden.</p>

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

79

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 15

Kapitel 15 Soziale Sicherheit

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere aus Abschnitt J des Teiles 2 der Anlage zu § 2 ausgenommen die bei den Kapiteln 16 (Sozialversicherung) und 19 (Familie, Generationen und Konsumentenschutz) zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	69,4	1.811,4	1.880,8	24,7
2003	55,1	1.835,1	1.890,3	14,8
2004	51,4	1.841,6	1.893,0	7,8

Durch die Neuordnung der Ministerialkompetenzen auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 sind die Voranschlagsziffern für das Finanzjahr 2004 nur bedingt mit den Erfolgsziffern des Jahres 2002 vergleichbar.

Die Leistungen des Familienlastenausgleiches, der Jugend-, Familien- und Seniorenpolitik sowie des Konsumentenschutzes sind bei Kapitel 19 veranschlagt.

Der geringere Voranschlag bei den Personalausgaben gegenüber dem BVA 2003 ergibt sich aus der Abgabe von Personal im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesministeriengesetzes.

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 150 BM für soziale Sicherheit, Generationen u. Konsumentenschutz**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Sozialversicherung (ausgenommen Arbeitslosen- und Krankenversicherung), der allgemeinen und besonderen Fürsorge, der Pflegevorsorge sowie Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten, des Familienlastenausgleiches und Familienförderung, Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt und -erziehung, der Seniorenpolitik, weiters in Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich Konsumentenschutz.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	44,3	39,9	84,2	9,0
2003	29,8	22,5	52,3	9,3
2004	25,3	27,9	53,1	2,4

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Amtsausstattung und ADV-Geräten; sowie für den Austausch eines Dinstkraftwagens.

Förderungen

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, die Förderung von sozialpolitischen Projekten im Zusammenhang mit der EU, des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des UN-Weltaktionsprogramms für Behinderte, einer Arbeitsgruppe der UN-Kommission für soziale Entwicklung, des

80

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 15

'Österreichischen Komitees für Sozialarbeit' sowie des Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist der Aufwand für Familienbeihilfen vorgesehen.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie den ADV-Aufwand der Zentralleitung.

Überdies sind Mittel für sozialpolitische Forschung und Grundlagenarbeit als Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Themenschwerpunkte EU-Integration, Pflegewesen und Harmonisierung der Pensionsversicherungssysteme bereitgestellt.

Paragraf 1501 Zahlungen im Zusammenhang mit der EU**Voranschlagsansatz 1/15016 Förderungen**

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU sowie der nationalen Mittel. Die Mittelzuweisung erfolgt entsprechend dem Einlangen des Geldes von der EU.

Voranschlagsansatz 1/15018 Aufwendungen

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU. Die Mittelzuweisung erfolgt entsprechend dem Einlangen des Geldes von der EU.

Weiters Schaffung einer Möglichkeit zur Rückzahlung allfälliger nicht den EU-Vorschriften entsprechend verwendeter EU-Fördermittel.

Einnahmen

Im Wesentlichen Kostenersatz des Kurhauses Ferdinand Hanusch, des Ausgleichstaxfonds, sowie Bezugsvorschussersatz und Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht, Benützungsentgelt für Garagenabstellplätze sowie Kostenersatz der EU für Dienstreisen.

Bundesaufsicht

Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz auf Grund der Bestimmungen des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG,
des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes - GSVG,
des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG,
des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes - B-KUVG, (bis zum Inkrafttreten der Bundesministerienengesetz-Novelle),
des Bundespflegegeldgesetzes - BPGG und
des Notarversicherungsgesetzes 1972 - NVG 1972 ausgeübt.

Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen.

Voranschlagsansatz 1/15038 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Mietzinszahlungen und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000.

Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge**Gesetzliche Grundlagen**

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2002;
Ehregaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 757/1996;
Verordnung über die Rentenanpassung in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 2003, BGBl. II Nr. 198/2003.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

81

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 15

Aufgaben

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	14,2	14,2	0,0
2003	0,0	15,2	15,2	0,0
2004	0,0	14,3	14,3	0,0

Voranschlagsansatz 1/15117 Heilfürsorge

An Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von den Gebietskrankenkassen die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht und vom Bund ersetzt.

Voranschlagsansatz 1/15127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen- und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz veranschlagt.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Am 1. Juli 2002 standen 2.158 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 2.284 Personen am 1. Juli 2001.

Voranschlagsansatz 1/15137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

Voranschlagsansatz 1/15147 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15158 Aufwendungen

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gemäß § 15a OFG und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraf 1516 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz**Voranschlagsansatz 1/15166 Förderungen**

Veranschlagt ist die Förderung von Projekten der Pflegebetreuung für Opfer der politischen Verfolgung, die im Ausland leben.

Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002.

Aufgaben

Entscheidung über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach dem VOG durch das Bundessozialamt.

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 15

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	1,6	1,6	0,1
2003	0,0	1,7	1,7	0,1
2004	0,0	1,7	1,7	0,1

Voranschlagsansatz 1/15207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückersatzansprüche nicht mehr bestehen.

Am 1. Juli 2002 bezogen 129 Personen (77 Opfer und 52 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 125 Personen am 1. Juli 2001.

Voranschlagsansatz 1/15217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen erhalten Opfer und deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen. Weiters werden ab 1. Jänner 1999 die Selbstkosten für die kausalen psychotherapeutischen Behandlungen von Verbrechenopfern und deren Hinterbliebene geleistet.

Voranschlagsansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Opfer von Verbrechen und deren Hinterbliebene mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, wenn durch den zuständigen Sozialversicherungsträger keine Vorsorge getroffen wurde oder wenn der Beschädigte eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.

Voranschlagsansatz 1/15248 Aufwendungen

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

Voranschlagsansatz 1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

Voranschlagsansatz 1/15269 Aufwendungen (B)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung und Rehabilitation an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

Titel 153 Bundesministerium; Sonstige Leistungen**Gesetzliche Grundlagen**

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002;

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 239/1930 und GBIfö. Nr. 181/1939;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974, zuletzt geändert durch BGBl.

Nr. 669/1991;

Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2002;

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

83

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 15

Verordnung über die Anpassung der Entschädigungsleistungen im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 2003, BGBl. II Nr. 455/2002.

Aufgaben

Entschädigung von Impfschäden, Kleinrentnerentschädigung und Kostenersatz an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung für die Aufwendungen in Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	1.296,7	1.296,7	11,1
2003	0,0	1.345,7	1.345,7	0,5
2004	0,0	1.352,7	1.352,7	0,5

Voranschlagsansatz 1/15317 Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz

Bei diesem Ansatz ist für die nach dem Impfschadengesetz vorgesehenen Entschädigungen (Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Geldleistungen) vorgesorgt.

Die Geldleistungen unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Voranschlagsansatz 1/15327 Kleinrentnerentschädigung

Im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sind neben den Rentenleistungen der Aufwand für Krankenversicherungsbeiträge und außerordentliche Hilfeleistungen veranschlagt.

Paragraf 1534 Pflegevorsorge (Kostenersatz)**Voranschlagsansatz 1/15347 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz**

Bei diesem Ansatz ist der vom Bund an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung zu leistende Kostenersatz gemäß § 23 BPGG veranschlagt.

Zum 1. Juli 2002 bezogen in der Pensions- und Unfallversicherung 254.887 Personen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesbehindertengesetz, Abschnitt IV und V, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002.

Aufgaben

Förderung sozialer Wohlfahrtseinrichtungen und Verwaltung des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	95,4	95,4	0,0
2003	0,0	94,0	94,0	0,0
2004	0,0	93,8	93,8	0,0

Voranschlagsansatz 1/15436 Förderungen

Förderung bundesweiter Projekte von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege in den Bereichen der Pflegevorsorge sowie der Behinderten- und Altenhilfe.

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 15

Voranschlagsansatz 1/15446 Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ist der Aufwand, der dem Fonds aus der Abgeltung der Mehrbelastung bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte durch die Normverbrauchsabgabe und die anteilige Umsatzsteuer erwächst, zu ersetzen.

Aus dem Fonds können auch Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

Außerdem kann der Fonds Zuwendungen gewähren, um den Behinderten die Mehrbelastungen durch die Besteuerung der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung abzugelten.

Voranschlagsansatz 1/15456 Maßnahmen für Behinderte

Förderung von Maßnahmen für behinderte Personen, insbesondere Förderung ihrer beruflichen Integration durch Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auf Projektebene.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsoffer- und Heeresversorgung**Gesetzliche Grundlagen**

Kriegsofferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002;

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2002;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002;

Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl. Nr. 314/1994, Artikel 33 in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsofferversorgung für das Kalenderjahr 2003, BGBl. II Nr. 455/2002;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 2003, BGBl. II Nr. 455/2002.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsoffer- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten Heilfürsorgeleistungen und Leistungen der orthopädischen Versorgung gewährt. Österreichische Staatsbürger, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges aus politischen oder militärischen Gründen in Kriegsgefangenschaft gerieten, erhalten zu einer bestehenden Pensions-, Renten- oder Versorgungsleistung eine monatliche Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Organisation

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen;

Landesstellen Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	25,1	363,5	388,6	4,5
2003	25,3	355,9	381,2	4,8
2004	26,1	351,2	377,3	4,8

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

85

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 15

Der höhere Voranschlag bei den Personalausgaben gegenüber dem BVA 2003 berücksichtigt die Erfolgsentwicklung 2002 und den Struktureffekt.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Paragraf 1570 Bundessozialamt

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen. Neben der Vollziehung des Kriegsof- und Heeresversorgungsgesetzes ist das Bundessozialamt mit der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (Ausgleichstaxfonds), Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Bundesbehindertengesetzes (Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, Sozial-Service), Kriegsof- und Behindertenfondsgesetzes (Kriegsof- und Behindertenfonds) und Impfschadengesetzes befasst.

Anlagen

Der Bedarf betrifft Einrichtungsgegenstände und die ADV-Ausstattung des Bundessozialamtes.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Unter diesem VA-Ansatz sind im Wesentlichen die Ausgaben für Familienbeihilfen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post, Vergütungen für Leistungen der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) und für ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Voranschlagsansatz 1/15717 Entschädigung für Kriegsgefangenschaft

Bei diesem VA-Ansatz ist der für Entschädigungsleistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz erforderliche Aufwand veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/15714 Entschädigung für Kriegsgefangenschaft

Rückzahlung von Kostenersatz der Entscheidungsträger aus der Abrechnung der Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Voranschlagsansatz 1/15737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfasst ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalt sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

Voranschlagsansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfasst die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Voranschlagsansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsof- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieher nach dem KOVG und HVG veranschlagt. Die Renten unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG. Der Anpassungsfaktor für 2003 beträgt 1,005 (1995: 1,028, 1996: 1,023, 1997: 1,000, 1998: 1,0133, 1999: 1,015, 2000: 1,006, 2001: 1,008, 2002: 1,011).

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 15

Der Voranschlag 2004 berücksichtigt den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 7,0% jährlich. Am 1. Juli 2002 standen 60.002 Versorgungsberechtigte (27.606 Beschädigte, 31.290 Witwen, 1.024 Waisen, 82 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 64.493 am 1. Juli 2001.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 2002 1.723 Personen und zwar 1.642 Beschädigte, 51 Witwen, 14 Waisen und 16 Eltern gegenüber 1.719 Personen am 1. Juli 2001.

Voranschlagsansatz 1/15777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

Voranschlagsansatz 1/15778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsoffer- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich auf Grund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraf 1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung und orthopädische Versorgung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland.

Voranschlagsansatz 1/15798 Fahrausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen Berechtigungsmarken beigelegt.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Voranschlagsansatz 2/15794 Sonstige Einnahmen der Kriegsoffer- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten sowie Beihilfe gem. GSBG.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002.

Die Einnahmen des Fonds bestehen im wesentlichen aus den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen. Die Mittel des Fonds werden vorwiegend für die berufliche Rehabilitation von Behinderten verwendet. Diverse Maßnahmen werden mit Mittel des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Der Fonds wird vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Kriegsoffer- und Behindertenfonds

Der Kriegsoffer- und Behindertenfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001, und wird vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsoffer- oder Heeresversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung hat seine Rechtsgrundlage im Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

87

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 15

Aus dem Fonds können auch Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Weiters wird Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der Normverbrauchsabgabe und der anteiligen Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt. Außerdem kann der Fonds Zuwendungen gewähren, um den Behinderten die Mehrbelastungen durch die Besteuerung der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung abzugelten (siehe auch Voranschlagsansatz 1/15446).

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Organ des Fonds ist ein Kuratorium, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und von Vereinigungen, die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, angehören.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt J, für die Sozialversicherung.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	5.944,2	5.944,2	346,4
2003	0,0	6.978,2	6.978,2	12,0
2004	0,0	6.674,5	6.674,5	12,0

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)**Gesetzliche Grundlagen**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 80;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 34;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2002; unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 31;

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002, Art. XI und XIII;

Aufwertungszahl für 2004 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx;

Anpassungsfaktor für 2004 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx.

Aufgaben

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgten, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 1. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbeihilfe der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahre 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 %, ab dem Jahre 1987 mit einem Mehrertrag von 0,2 % der Gesamtaufwendungen und ab dem Jahre 1994 ohne Mehrertrag festgesetzt.

Die Aufbringung der Mittel in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Dienstgeber und durch den Bundesbeitrag; in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG tritt anstelle der Dienstgeberbeiträge ein Beitrag des Bundes.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

89

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 16

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	4.955,0	4.955,0	331,2
2003	0,0	5.822,2	5.822,2	0,0
2004	0,0	5.874,9	5.874,9	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Aufwandes gegenüber dem Jahr 2003 ist vor allem auf die für das Jahr 2004 angenommene Pensionsanpassung zurückzuführen. Bei den im Jahr 2002 aufscheinenden Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Bundesbeiträgen.

Ausgaben

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 Abs. 1 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag zu leisten. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 2 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag zu leisten. Gemäß § 31 Abs. 3 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen.

Bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 80 Abs. 1 ASVG, § 34 Abs. 2 GSVG bzw. § 31 Abs. 3 BSVG sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, der Wertausgleich und die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen, für den Wertausgleich und für die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz außer Betracht zu lassen.

Daten der Pensionsversicherungsträger (2004)

Gesamte Pensionsversicherung		in Mio. Euro
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	2.020.763	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	3.184.700	
Durchschnittspension in Euro	772,49	
Durchschnittliche Beitragsgrundlage in Euro	2.024,00	
Pensionsaufwand		21.964,1
Sonstiger Aufwand		2.100,3
Pflichtbeiträge		14.034,4
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds		3.936,2
Sonstige Erträge		218,9
Bundesmittel		5.874,9
Pensionsversicherungsanstalt		
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	1.632.872	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2.677.800	
Durchschnittspension in Euro	794,28	
Durchschnittliche Beitragsgrundlage in Euro	2.115,20	
Pensionsaufwand		18.235,1
Sonstiger Aufwand		1.588,4
Pflichtbeiträge		12.574,6
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds		3.559,8
Sonstige Erträge		185,3
Bundesbeitrag		3.503,8

90

BUNDES VORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 16

Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen		in Mio. Euro
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	18.835	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	23.500	
Durchschnittspension in Euro	858,25	
Durchschnittliche Beitragsgrundlage in Euro	2.334,20	
Pensionsaufwand		228,6
Sonstiger Aufwand		32,3
Pflichtbeiträge		121,8
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds		60,6
Sonstige Erträge		3,3
Bundesbeitrag		75,2
Versicherungsanstalt der österr. Bergbaues		
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	23.727	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	7.900	
Durchschnittspension in Euro	1.051,77	
Durchschnittliche Beitragsgrundlage in Euro	2.943,80	
Pensionsaufwand		350,9
Sonstiger Aufwand		46,7
Pflichtbeiträge		58,6
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds		166,6
Sonstige Erträge		4,7
Bundesbeitrag		167,7
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft		
Durchschnittlicher Stand an Pensionen nach dem GSVG	156.852	
Durchschnittlicher Stand an Pensionen nach dem FSVG	1.334	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten n. d. GSVG	283.500	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten n. d. FSVG	15.600	
Durchschnittspension nach dem GSVG in Euro	855,28	
Durchschnittspension nach dem FSVG in Euro	1.549,55	
Durchschnittliche Beitragsgrundlage n. d. GSVG in Euro	1.659,40	
Durchschnittliche Beitragsgrundlage n. d. FSVG in Euro	2.628,20	
Pensionsaufwand nach dem GSVG		1.895,7
Pensionsaufwand nach dem FSVG		29,9
Sonstiger Aufwand		149,9
Pflichtbeiträge der selbständig Erwerbstätigen		744,8
Pflichtbeiträge der neuen Selbständigen		102,0
Pflichtbeiträge der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen		98,4
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds		73,3
Sonstige Erträge		12,5
Bundesmittel		1.044,5

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

91

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 16

Sozialversicherungsanstalt der Bauern		in Mio. Euro
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	187.141	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	176.400	
Durchschnittspension in Euro	463,41	
Durchschnittliche Beitragsgrundlage in Euro	1.089,10	
Pensionsaufwand		1.223,9
Sonstiger Aufwand		283,0
Pflichtbeiträge		334,2
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds		75,9
Sonstige Erträge		13,1
Bundesmittel		1.083,7

Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Durch dieses Bundesgesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt.

Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf das Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen.

Die Entwicklung der Anpassungsfaktoren ab 1966 zeigt die folgende Übersicht:

1966: 1,070	1978: 1,069	1990: 1,040	2002: 1,011
1967: 1,081	1979: 1,065	1991: 1,050	2003: 1,005
1968: 1,064	1980: 1,056	1992: 1,040	2004: 1,016
1969: 1,071	1981: 1,051	1993: 1,040	(Annahme)
1970: 1,054	1982: 1,052	1994: 1,025	
1971: 1,071	1983: 1,055	1995: 1,028	
1972: 1,074	1984: 1,040	1996: 1,023	
1973: 1,090	1985: 1,033	1997: 1,000	
1974: 1,104	1986: 1,035	1998: 1,0133	
1975: 1,102	1987: 1,038	1999: 1,015	
1976: 1,115	1988: 1,023	2000: 1,006	
1977: 1,070	1989: 1,021	2001: 1,008	

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

92

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 16

Eine Pension von 145,35 Euro im Jahre 1965 erhöhte sich seither

	auf Euro	jährliche Steigerung der Pension in Prozent	des VPI
1966	155,52	7,0	2,2
1967	168,11	8,1	4,0
1968	178,88	6,4	2,8
1969	191,58	7,1	3,1
1970	201,93	5,4	4,4
1971	216,27	7,1	4,7
1972	232,27	7,4	6,3
1973	253,17	9,0	7,6
1/1974	279,50
7/1974	287,89	12,1(im Durchschnitt)	9,5
1/1975	317,25
7/1975	326,77	13,5(im Durchschnitt)	8,4
1976	364,35	13,1	7,3
1977	389,86	7,0	5,5
1978	416,76	6,9	3,6
1979	443,86	6,5	3,7
1980	468,71	5,6	6,4
1981	492,61	5,1	6,8
1982	518,23	5,2	5,4
1983	546,73	5,5	3,3
1984	568,60	4,0	5,6
1985	587,36	3,3	3,2
1986	607,92	3,5	1,7
1987	631,03	3,8	1,4
1/1988	631,03
7/1988	645,54	1,2(im Durchschnitt)	2,0
1989	659,09	3,3	2,5
1990	685,65	4,0	3,3
1991	719,93	5,0	3,3
1992	748,73	4,0	4,1
1993	778,68	4,0	3,6
1994	798,15	2,5	3,0
1995	820,50	2,8	2,2
1996	839,37	2,3	1,9
1997	839,37	0,0	1,3
1998	850,53	1,33	0,9
1999	863,30	1,5	0,6
2000	872,79	1,1(im Durchschnitt)	2,3
2001	879,78	0,8	2,7
2002	889,46	1,1	1,8
2003	893,91	0,5	1,9 (Schätzwert)
2004	908,21	1,6(Annahme)	1,4 (Schätzwert)

Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 293;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 150;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 141;

Finanzausgleichsgesetz 2001 (FAG 2001), BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2002;

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

93

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 16

Aufwertungszahl für 2004 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx;
Anpassungsfaktor für 2004 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx.

Aufgaben

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten - außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen - eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	925,8	925,8	0,6
2003	0,0	1.106,7	1.106,7	0,0
2004	0,0	761,5	761,5	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung des Aufwandes gegenüber 2003 ist auf die Gewährung eines Wertausgleiches im Jahr 2003 zurückzuführen. Für das Jahr 2004 ist nicht damit zu rechnen, dass ein Wertausgleich erforderlich wäre.

Ausgaben

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2001 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG und unter der Annahme einer Erhöhung um 1,6 % betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 2004 (zum Vergleich ab 1. Jänner 2003):

	2004 in Euro	2003 in Euro
1. für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
a) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	980,98	965,53
b) wenn die Voraussetzungen nach a) nicht zutreffen	653,84	643,54
2. für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension	653,84	643,54
3. für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
a) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	244,19	240,34
falls beide Elternteile verstorben sind	366,64	360,87
b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	433,90	427,07
falls beide Elternteile verstorben sind	653,84	643,54

Der Richtsatz nach 1. erhöht sich für jedes Kind um 69,59 (68,49) Euro.

Gemäß § 299a ASVG, § 156a GSVG und § 147a BSVG kann zur Wertsicherung der Pensionen ein Wertausgleich gewährt werden, wenn die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor die Erhöhung der Verbraucherpreise nicht erreicht. Der Aufwand für den Wertausgleich ist vom Bund zu tragen.

Die Richtsätze sind in der Vergangenheit mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex (ab 2001 des Verbraucherpreisindex).

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 16

Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	RS für A in Euro	jährl. Steig. in %	RS für V in Euro	jährl. Steig. in %	jährl. Steig. PI (VPI) in %
7/1965	66,50	-	91,93	-	-
1966	71,15	7,0	98,40	7,0	2,6
1967	77,61	9,1	107,77	9,5	5,8
1968	82,56	6,4	114,68	6,4	3,3
1969	88,44	7,1	122,82	7,1	3,4
1/1970	93,24	...	129,50
7/1970	96,87	7,5	134,52	7,5	5,0
1/1971	103,78	...	144,11
7/1971	111,04	13,0	154,21	13,0	5,4
1972	119,26	11,0	165,62	11,0	6,9
1973	130,81	9,7	187,13	13,0	7,8
1/1974	145,35	...	207,92
7/1974	149,71	12,8	214,17	12,8	8,5
1/1975	166,06	...	237,64
7/1975	171,07	14,3	244,76	14,3	9,1
1976	190,77	13,2	272,89	13,1	8,0
1977	207,84	9,0	297,23	8,9	6,0
1978	224,70	8,1	321,36	8,1	3,7
1979	240,40	7,0	343,82	7,0	3,7
1980	253,85	5,6	363,07	5,6	6,0
1981	269,11	6,0	386,33	6,4	7,3
1982	287,42	6,8	412,56	6,8	5,9
1983	303,26	5,5	435,24	5,5	3,2
1984	317,58	4,7	454,86	4,5	6,0
1985	328,05	3,3	469,90	3,3	3,3
1986	339,53	3,5	486,33	3,5	2,1
1987	353,77	4,2	506,75	4,2	0,4
1988	363,65	2,8	520,92	2,8	1,1
1989	373,10	2,6	534,44	2,6	1,9
1/1990	394,90	...	565,69
7/1990	405,08	7,2	580,22	7,2	2,8
1991	436,04	9,0	624,99	9,1	3,6
1992	472,37	8,3	677,09	8,3	3,5
1993	508,71	7,7	724,33	7,0	3,0
1994	545,05	7,1	777,60	7,4	2,8
1995	560,31	2,8	799,40	2,8	1,5
1996	573,17	2,3	817,79	2,3	2,1
1997	573,17	0,0	817,79	0,0	1,6
1998	580,80	1,33	828,69	1,33	1,2
1999	589,52	1,5	841,12	1,5	0,3
2000	604,06	2,5	861,83	2,5	1,6
2001	613,14	1,5	874,76	1,5	2,7
2002	630,92	2,9	900,13	2,9	1,8
2003	643,54	2,0	965,53	7,3	*) 1,9
2004	653,84	1,6 (Annahme)	980,98	1,6 (Annahme)	*) 1,4

A = Alleinstehende, V = Verheiratete, RS = Richtsatz,
 PI = Pensionistenindex (bis 2000), VPI = Verbraucherpreisindex (ab 2001)
 *) Schätzwert

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

95

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 16

Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung

Ab dem BVA 2003 bei Kapitel 17 mitveranschlagt

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 132a;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 88;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 81;

Aufwertungszahl für 2004 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx;

Anpassungsfaktor für 2004 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx.

Aufgaben

Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	1,4	1,4	0,0
2003	0,0	0,0	0,0	0,0
2004	0,0	0,0	0,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Veranschlagung erfolgt wegen der Kompetenzverschiebung durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 zur Gänze im Kapitel 17.

Ausgaben

Gemäß den §§ 132a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50% der Untersuchungskosten sowie 60% der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 2004 kommen die Ersätze für das Jahr 2003 zur Abrechnung.

Titel 164 Bundesministerium; sonst. Leistungen zur Sozialversicherung**Gesetzliche Grundlagen**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 74a;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 31;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2002, § 117;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962, § 18;

Aufwertungszahl für 2004 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx;

Anpassungsfaktor für 2004 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx.

Aufgaben

Zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes können die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden.

Nach dem ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung gewähren.

In der Unfallversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 16

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (z.B. Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	27,9	27,9	2,8
2003	0,0	12,8	12,8	0,0
2004	0,0	0,0	0,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Veranschlagung erfolgt wegen der Kompetenzverschiebung durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 zur Gänze im Kapitel 17.

Ausgaben

Gemäß § 74a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag. Dieser Beitrag ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu überweisen.

Gemäß § 31 Abs. 4 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

Titel 165 BM; Leistungen n. d. Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)**Gesetzliche Grundlagen**

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002, Art. XI und XIII;

Aufwertungszahl für 2004 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx;

Anpassungsfaktor für 2004 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx.

Aufgaben

Für Arbeitnehmer, die Nachtschwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	34,1	34,1	11,9
2003	0,0	36,5	36,5	12,0
2004	0,0	38,1	38,1	12,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben ist auf einen Anstieg der Zahl der Sonderruhegeldempfänger zurückzuführen.

Ausgaben

Gemäß Artikel XI Abs. 2 NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge

BUNDESVORANSCHLAG 2004

97

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 16

(Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10% des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen (Voranschlagsansatz 2/16504).

Einnahmen

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschwerarbeits-Beitrag im Ausmaß von 2,0% der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Statistische Daten**1. Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen**

	Durchschnittl. monatl. Arbeitnehmereinkommen 1) (ESVG 1995)	Durchschnittl. monatl. Beitragsgrundlage (inkl. aliquoter Sonderzahlungen)		
		PVA 2)	VA Eisenbahnen	VA Bergbau
		Beträge in Euro		
1990	1.595,92	1.363,90	1.271,60	1.846,20
1991	1.698,51	1.445,10	1.359,90	1.941,30
1992	1.791,77	1.534,50	1.443,30	2.065,00
1993	1.864,10	1.606,60	1.509,40	2.245,80
1994	1.924,73	1.672,80	1.567,90	2.391,60
1995	1.997,47	1.735,60	1.628,30	2.519,90
1996	1.994,06	1.776,40	1.752,00	2.592,00
1997	2.007,96	1.813,40	1.767,90	2.668,30
1998	2.058,28	1.850,90	1.931,30	2.713,40
1999	2.096,23	1.889,40	2.043,00	2.736,00
2000	2.147,82	1.928,00	2.065,20	2.776,00
2001	2.177,61	1.987,30	2.157,10	2.815,20
2002 *)	2.224,92	2.023,70	2.221,80	2.857,40
2003 *)	2.340,82	2.064,40	2.277,30	2.900,30
2004 *)	2.397,00	2.115,20	2.334,20	2.943,80

1) Beschäftigungsverhältnisse.

Quelle: WIFO (Stand: April 2003)

*) Vorläufige bzw. Schätzwerte

2) bis 2002: Mittel Arbeiter, Angestellte

2. Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze der Arbeiter und Angestellten in der Pensionsversicherung

DG = Dienstgeber, DN = Dienstnehmer

	monatl. Höchst- beitragsgrundlage in Euro	Beitrag gem. § 51 ASVG		Zusatzbeitr. gem. § 51a ASVG		zusammen
		DN	DG	DG	DN	
		in Prozent der Beitragsgrundlage				
1990	2.100	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1991	2.190	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1992	2.310	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1993	2.430	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1994	2.610	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1995	2.760	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1996	2.820	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1997	2.970	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1998	3.060	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1999	3.090	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
2000	3.150	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
2001	3.240	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
2002	3.270	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
2003	3.360	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
2004	3.450(Schätzung)	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80

98

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 19

Kapitel 19 Familie, Generationen, Konsumentenschutz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu 2 Teil 2, Abschnitt J, soweit Angelegenheiten der Familien-, Generationen- und der Konsumentenschutzpolitik sowie des Familienlastenausgleiches betroffen sind.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	4.531,9	4.531,9	4.519,5
2003	0,0	4.865,1	4.865,1	4.821,2
2004	0,0	5.245,8	5.245,8	4.936,5

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Die Personal- und Sachausgaben für den Bereich Familie, Generationen und Konsumentenschutz sind beim Titel 150 mitveranschlagt.

Titel 191 Familien- und seniorenpolitische Maßnahmen

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	5,2	5,2	0,0
2003	0,0	32,1	32,1	0,0
2004	0,0	297,9	297,9	0,0

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2001.
Ersatz Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002.

Voranschlagsansatz 1/19114 Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der hier veranschlagte Betrag dient zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Senioren durch Seniorenorganisationen als allgemeine Seniorenförderung sowie für den Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie (§ 19 Bundes-Seniorengesetz).

Im BVA 2004 sind dafür 1,544 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/19116 Förderungen

Für familien- und seniorenpolitische Maßnahmen sind 2004 1,568 Millionen Euro veranschlagt. Diese Mittel werden für die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik oder Seniorenpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei unter anderem auch um Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vertreten sind und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen, andererseits um freie Träger der Altenarbeit im sozialen, kulturellen und präventiven Bereich.

Voranschlagsansatz 1/19117 Ersatz Heimfahrtbeihilfe f. Lehrlinge

Der hier veranschlagte Betrag dient für den Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

99

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 19**Voranschlagsansatz 1/19118 Aufwendungen**

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ausgaben für Veranstaltungen von familienpolitischen Veranstaltungen, Folgeaktivitäten zum Internationalen Jahr der älteren Menschen und zum Internationalen Jahr der Freiwilligen, die Einrichtung der Seniorenanwaltschaft, von generationenübergreifenden Projekten sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen und die Herstellung von Publikationen veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/19137 Zahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen**Gesetzliche Grundlage**

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 40 Abs. 6 und 7.

Dieser Voranschlagsansatz trägt der Regelung Rechnung, dass der Bund im Falle, dass die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds zu tragen hat. Sind alle Mittel des Reservefonds erschöpft, hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vorläufig aus allgemeinen Budgetmitteln zu decken. Der Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird im Jahr 2004 279,76 Mio. Euro betragen. Der Bund wird im Ausmaß von 279,76 Mio. Euro in Vorlage treten müssen.

Titel 193 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgeb. Geb.)**Gesetzliche Grundlagen**

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002;

Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001.

Aufgaben

Nach dem FLAG werden folgende Leistungen erbracht:

Die Gewährung einer nach der Anzahl und dem Alter der Kinder gestaffelten Familienbeihilfe sowie eines Mehrkindzuschlages;

die Finanzierung des Aufwandes nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG);

die Finanzierung des Beitrages zur Mitarbeitervorsorge gem. § 7 Abs. 4 u. 5 BMVG;

die Gewährung von Schulfahrt- und Heimfahrtbeihilfen;

die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;

die Finanzierung der Lehrlingsfreifahrten;

die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge;

die Finanzierung der Wiedereinstellungsbeihilfe;

die Förderung von Familienberatungsstellen;

die Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf;

die Förderung von Elternbildung, Mediation sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen;

die Kosten für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen

die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich;

die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich;

die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Pass;

die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;

die Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;

der Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;

der Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind;

die Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern;

der Ersatz der Teilzeitbeihilfe;

der Beitrag zum Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 19

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	4.519,4	4.519,4	4.519,5
2003	0,0	4.821,1	4.821,1	4.821,1
2004	0,0	4.936,5	4.936,5	4.936,5

Übersicht über die Gebarung:

	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß (+) Abgang (-)
	Millionen Euro		
1990	3.041,8	3.119,5	+804,4
1991	3.190,6	3.061,3	-129,3
1992	3.632,0	3.523,8	-108,2
1993	3.863,9	3.616,6	-247,3
1994	4.187,5	3.851,1	-336,4
1995	4.049,1	3.827,3	-221,8
1996	3.964,0	3.902,1	-61,9
1997	3.939,8	3.983,9	+44,1
1998	3.677,8	4.104,3	-433,7
1999	3.745,1	4.198,7	+453,7
2000	4.207,8	4.312,4	+104,6
2001	4.419,4	4.481,4	+61,9
2002	4.486,2	4.519,5	+33,3
2003 (BVA)	4.821,1	4.608,1	-213,0
2004 (BVA)	4.936,5	4.677,8	-258,7

Gebarung

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Voranschlagsansatz 1/19307 Familienbeihilfen

Der Grundbetrag für die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind 105,4 Euro; sie erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet um 7,3 Euro, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 25,5 Euro und erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, um 47,3 Euro monatlich. Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 138,3 Euro.

Ab 1. Jänner 2002 wird - zusätzlich zur Familienbeihilfe - ein vom Familieneinkommen abhängiger Mehrkindzuschlag für jedes dritte und jedes weitere Kind in Höhe von 36,4 Euro monatlich gewährt.

Ab 1. Jänner 2000 ist eine Geschwisterstaffelung in Kraft getreten. Dadurch erhöht sich die Familienbeihilfe bei zwei Kindern um 12,8 Euro monatlich. Ab drei oder mehr Kindern erhöht sich die Familienbeihilfe um 25,5 Euro monatlich.

Vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wurde im Jahresdurchschnitt 2002 an rund 1.009.083 Anspruchsberechtigte für rund 1.702.184 Kinder Familienbeihilfe gewährt. Ferner wird für 58.466 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 2002 6.227.

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

1. der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2.000 übersteigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen Krankenanstalten, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen auszahlen und

2. den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsoferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausgezahlt werden.

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Titel 193 des Bundeshaushaltes verrechnet.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

101

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 19

Paragraf 1931 Kinderbetreuungsgeld, M-K-P-Bonus u. Kleinkindbeihilfen

Voranschlagsansatz 1/19317 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**Kinderbetreuungsgeld**

Gemäß § 39j (1) FLAG 1967 ist der Aufwand für das Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Gemäß § 39j (8) FLAG 1967 ist der Aufwand nach §§ 50 und 51 des Karenzgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 47/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001 (auslaufende Fälle ab Jänner 2002) aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Gemäß § 3a (1) Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 in der derzeit geltenden Fassung erhöht sich bei Mehrlingsgeburten das Kinderbetreuungsgeld für jedes zweite und weitere Kind um 50 vH des Betrages gemäß § 3 Abs. 1 KBG.

Pensionsbeiträge

Gemäß § 39j (2) FLAG 1967 ist der Aufwand für Ersatzzeiten der Kindererziehung nach § 447g Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001 sowie nach § 595 Abs. 2 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen. Im Jahr 2004 sind hierfür 196,217 Mio. Euro bereitzustellen.

Krankenversicherungsbeiträge

Gemäß § 39j (3) FLAG 1967 ist als Beitrag zur Krankenversicherung der Kinderbetreuungsgeldbezieher sowie Karenz(urlaub)s geldbezieher, Teilzeitbeihilfenbezieher sowie Bezieher gleichartiger Leistungen nach den entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Jahr 2004 ein Betrag in Höhe von 72,673 Mio Euro bereitzustellen.

Wiedereinstellungsbeihilfe

Gemäß § 39a Abs. 7 FLAG 1967 ist der Aufwand für die Wiedereinstellungsbeihilfe nach Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. Nr. 408/1990, zu leisten.

Im Jahre 2003 sind dafür 1,5 Millionen Euro veranschlagt.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Gem. § 7 Abs. 4 u. 5 BMVG ist der Aufwand für die Finanzierung des Beitrages zur Mitarbeitervorsorge für die Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges sowie für die Dauer einer Familienhospizkarenz und Bildungskarenz aus Mitteln des Familienlastenausgleiches zu leisten.

Voranschlagsansatz 1/19318 Aufwendungen

Gemäß § 39j (1) FLAG 1967 ist der Verwaltungsaufwand nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Gemäß § 39k Abs. 2 FLAG 1967 ist der Aufwand für Informationsmaßnahmen betreffend das Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Voranschlagsansatz 1/19327 Schulfahrtbeihilfen und Lehrlingsfahrtbeihilfen

Die Schulfahrtbeihilfe bzw. die Lehrlingsfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Freifahrt besteht.

Schulfahrtbeihilfe:

Schuljahr	Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag in Euro
1995/1996	9.225	1,8	199,12
1996/1997	8.537	1,8	210,46
1997/1998	8.819	1,9	212,57
1998/1999	9.495	2,0	211,26
1999/2000	9.117	2,0	215,05
2000/2001	9.145	2,0	217,09

102

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 19

Fahrtenbeihilfe f. Lehrlinge

Lehrjahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Euro	Durchschnittsausgaben pro Antrag in Euro
1995	1.287	54.348	42,23
1996	923	41.202	44,64
1997	1.570	68.019	43,32
1998	1.836	82.662	45,02
1999	2.099	96.314	45,89
2000	2.445	114.418	46,80
2001	2.089	99.173	47,47

Paragraf**1933****Schülerfreifahrten****Voranschlagsansatz 1/19337 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Die Kosten für die Schülerfreifahrten betragen:

	vorl. Erfolg 2002	BVA 2003	BVA 2004
	in Millionen Euro		
1. Linienverkehr	249,2	237,7	242,5
2. Gelegenheitsverkehr	56,4	57,2	58,3

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnittsausgaben pro Antrag in Euro
1995/1996	863.100	329,3	381,53
1996/1997	804.900	294,9	366,42
1997/1998	775.900	282,5	364,02
1998/1999	785.200	276,0	351,74
1999/2000	775.800	280,2	361,18
2000/2001	779.600	288,4	369,87

Der Eigenanteil beträgt 19,6 Euro pro Kind.

Voranschlagsansatz 1/19338 Aufwendungen

Gemäß § 39f Abs. 3 FLAG 1967 sind die erstmalig anfallenden notwendigen Kosten der Hard- und Software für die Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde je zur Hälfte aus Mitteln des FLAF und aus Mitteln des BMVIT zu ersetzen.

Paragraf 1934 Schulbücher**Voranschlagsansatz 1/19347 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfasst:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausg. in Mio. Euro	Durchschnittsausgaben in Euro	
			pro Kind	pro Buch
1994/1995	1.160.609	85,7	73,8	8,5
1995/1996	1.165.664	86,2	74,0	8,8
1996/1997	1.169.717	87,3	74,7	9,3
1997/1998	1.171.595	91,1	77,8	9,5
1998/1999	1.178.493	91,3	77,4	9,8
1999/2000	1.188.793	92,0	77,4	9,6
2000/2001	1.190.868	91,8	77,1	9,8
2001/2002	1.156.541	91,5	79,1	10,1

Voranschlagsansatz 1/19348 Aufwendungen

Gemäß § 31g Abs. 3 FLAG 1967 sind die dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege, für Vordrucke, Richtlinien und Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher, für eine automationsunterstützte Schulbuchdatei und für Geldverkehrsspesen entstehenden Kosten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

103

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 19

Paragraf 1935 Lehrlingsfreifahrten

Gemäß § 30j FLAG 1967 werden unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Beförderung der Lehrlinge im Linienverkehr zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte aus Mitteln des FLAF getragen.

Paragraf 1936 Härteausgleich

Gemäß § 38a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden.

Gemäß § 38j Abs. 1 FLAG 1967 können Personen, die eine Familienhospizkarenz gemäß §§ 14a oder 14 b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, oder gemäß § 32 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gegen gänzlichen Entfall der Bezüge in Anspruch nehmen, eine finanzielle Zuwendung gewährt werden.

Paragraf 1937 Familienberatungsstellen

Gemäß § 39b FLAG 1967 ist der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Im Jahre 2004 werden voraussichtlich rd. 355 Familienberatungsstellen gefördert werden.

Paragraf 1938 Sonstige familienpolitische Maßnahmen**Voranschlagsansatz 1/19386 Förderungen**

Gemäß § 39c FLAG 1967 ist der Aufwand für die Förderung gemeinnütziger Einrichtungen, die das Angebot qualitativer Elternbildung und von Mediation oder Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen gewährleisten, BGBl. I Nr. 136/1999, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen. Weiters sind gemäß § 39i FLAG 1967 die Kosten für Forschungsförderungen im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen sowie gemäß § 39m FLAG 1967 für Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Voranschlagsansatz 1/19387 Sonstige Maßnahmen**Schülerunfallversicherung**

Gemäß § 39a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ab 1991 ein jährlicher Betrag von 4,4 Millionen Euro zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 70vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Im Jahre 2004 sind für diesen Zweck 225,0 Millionen Euro veranschlagt.

Betriebshilfe

Gemäß § 39a Abs. 4 FLAG 1967 sind 70 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen (siehe hierzu das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 433/1996).

Im BVA 2004 sind dafür 5,7 Millionen Euro vorgesehen.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten

Gemäß § 39a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen.

Im BVA 2004 sind dafür 7,3 Millionen Euro vorgesehen.

Beitrag In-Vitro-Fertilisation

Gemäß § 3 Abs. 1 BGBl. I Nr. 180/1999 sind 50% der Kosten dem Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation zu überweisen.

Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand

Gemäß § 39g FLAG 1967 sind dem Bund (Bundesminister für Finanzen) als Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand 20,0 Millionen Euro aus Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Studienförderung

Gemäß § 39h FLAG 1967 ist aus Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992 an den Bund ein Betrag von 14,5 Millionen Euro zu überweisen.

Vorschlagsansatz 1/19388 Aufwendungen

Gemäß § 39c Abs. 2 FLAG 1967 kann der Bund zur Sicherung der kontinuierlichen Inanspruchnahme von Elternbildungsangeboten notwendige Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen. Weiters sind gemäß § 39i FLAG 1967 die Kosten für Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen und gem. § 39m die Ausgaben für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Im BVA 2004 sind dafür 2,2 Millionen Euro veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/19389 Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, BGBl. Nr. 451/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Vorschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 2004 wird mit rd. 39.000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Vorschlagsansatz 2/19382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

Vorschlagsansatz 1/19397 Überweisungen

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind allfällige Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Einnahmen**Vorschlagsansatz 2/19300 Dienstgeberbeiträge (Sektion A)**

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967). Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

1. der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2.000 übersteigt;

2. die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der derzeit geltenden Fassung).

Vorschlagsansatz 2/19301 Mehrkindzuschlag (Ersatz von Selbstträgern)

Für Zeiträume, für die die Familienbeihilfe gemäß § 46 FLAG 1967 von einem Selbstträger ausbezahlt ist, sind die Beträge an Mehrkindzuschlag, die vorerst grundsätzlich aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet wurden, diesem Fonds gemäß § 9d FLAG 1967 in der Fassung des Art. XVI des Budgetbegleitgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 79/1998, vom Selbstträger zu ersetzen.

Vorschlagsansatz 2/19310 Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach § 39 Abs. 5 lit. b FLAG 1967 sind Anteile vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Die Höhe der Anteile richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes. Diese Anteile werden bei den Vorschlagsansätzen 2/52004 bis 2/52024 und 2/52034 in Einnahme und beim Vorschlagsansatz 2/52874 in Ausgabe und schließlich beim Vorschlagsansatz 2/19310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familien-

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

105

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 19

beihilfen verrechnet.

Voranschlagsansatz 2/19311 Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen sind gemäß § 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer 690,4 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 172,6 Millionen Euro auf die veranlagte Einkommensteuer und 517,8 Millionen Euro auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52875 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/19311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Voranschlagsansatz 2/19320 Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

1. von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149

2. von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/19330 Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 1,74 Euro pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung 1991 festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, BGBl. Nr. 379/1993, zu ersehen.

Voranschlagsansatz 2/19340 Transferzahlungen von privaten Haushalten (Selbstbehalt)

Gemäß § 31 Abs. 1 FLAG 1967 ist für alle aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellte Schulbücher ein Selbstbehalt von 10vH der für die Schüler maßgeblichen Limits zu bezahlen.

Sonderschüler zahlen keinen Selbstbehalt; der pädagogische Sonderbedarf eines Schülers ist auch vom Selbstbehalt befreit.

Weiters werden bei diesem VA-Ansatz auch die Selbstbehalte im Rahmen der Schulfreifahrt und der Lehrlingsfreifahrt im Bereich des Linienverkehrs im Betrag von 19,6 Euro pro Person und Jahr verrechnet.

Voranschlagsansatz 2/19341 Ersatz Heimfahrtbeihilfe f. Lehrlinge

Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/02, aus Bundesmitteln.

Voranschlagsansatz 2/19382 Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/19389 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Voranschlagsansatz 2/19390 Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 FLAG 1967 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen weist mit Ende 2002 ein Vermögen von 214,8 Millionen Euro aus.

106

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 19

Titel 194 Jugend

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	7,3	7,3	0,0
2003	0,0	8,0	8,0	0,0
2004	0,0	8,0	8,0	0,0

Paragraf 1941 Außerschulische Jugendberziehung**Förderungen**

Die parteipolitischen Jugendorganisationen, verbandliche und nichtverbandliche Jugendorganisationen, der Verein der Bundes-Jugendvertretung, Jugendgemeinschaften, Jugendvereine, Jugendinitiativen, Jugendorganisationen der Volksgruppen und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung sowie der Jugendwohlfahrt werden gefördert.

Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch als auch für Jugendinformationsmaßnahmen finden hier Bedeckung.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Jugendveranstaltungen, Mitarbeiterfortbildung, für die nationale Umsetzung des Weissbuches Jugend, den österreichischen Jugendredewettbewerb, die Jugendministerkonferenz, den Jugendbericht, das österreichische Bundesjugendsingen, die Sektenbroschüre, den internationalen Jugendaustausch sowie für gemeinsame Veranstaltungen mit den Landesjugendreferaten der Bundesländer gezahlt. Weiters wurde für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten zur Verankerung der Rechte der Kinder im Bewusstsein der Bevölkerung vorgesorgt.

Titel 195 Konsumentenschutz**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wurden auf Grund der Bundesministerienengesetz-Novelle 2003 auch die Angelegenheiten des Konsumentenschutz übertragen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,0	3,9	3,9	0,0
2004	0,0	3,4	3,4	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahr 2003 ist auf die Übertragung der Angelegenheiten des Konsumentenschutzes von Kapitel 30 zurückzuführen.

Förderungen

Der Verein für Konsumenteninformation, das Österreichische Normungsinstitut, Verbrauchereinrichtungen sowie Maßnahmen der Schuldnerberatung werden gefördert.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Informationsmaßnahmen und Studien im Bereich des Konsumentenschutzes finanziert.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

107

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Gesundheit

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen sind **beim Kapitel 17 Gesundheit und Frauen** veranschlagt:

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	14,8	505,2	520,1	57,0
2003	21,9	558,1	580,0	52,7
2004	32,0	578,0	610,0	56,8

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt E.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Gesundheitsvorsorge	2,19 %	0,45 %	Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung u. Versorgung der österr. Bevölkerung; Verhinderung von Folgeerkrankungen durch Maßnahmen der Prävention
2. Arzneimittelversorgung	1,47 %	16,37 %	Sicherstellung einer hohen Qualität der Arzneimittelversorgung
3. Frauenpolitik	1,02 %	3,84 %	Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau im Sinne der UN-Konvention, BGBl. Nr. 443/1982
4. Gesundheitsstrukturpolitik	66,65 %	4,93 %	Positionierung des Gesundheitswesens in volkswirtschaftlicher Sicht
5. Veterinärverwaltung	0,66 %	4,80 %	Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Bezug auf Lebewesen u. Produkte tierischer Herkunft
6. Lebensmittelkontrolle	0,25 %	3,58 %	Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Bezug auf Produktion u. Verkehr mit Lebensmitteln

108

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Gesundheit

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2004
Ad 1. Verbesserung der Akzeptanz der durch Impfungen vermeidbaren Infektionskrankheiten	Durchimpfungsrate der österr. Bevölkerung in besonders relevanten Bereichen	Erhöhung der Beteiligung um 2%
Ad 2. Ausbau einer qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung	Anzahl der Arzneimittelzulassungen im zeitlichen Vergleich	Erhöhung der Zulassungen um 3%
Ad 3. Umsetzung der Frauenpolitik	Zähler: Ausgaben für Frauenpolitik x 100 Nenner: Gesamtbudget des Ressorts/Kapitel 17	n.v.
Ad 4. Gesundheitsausgaben pro Kopf Gesundheitsausgaben Anteil am BIP Krankenhausausgaben	Veränderung/Jahr Veränderung/Jahr Veränderung/Jahr	n.v. n.v. n.v.
Ad 5. Probenziehung im Rahmen der Lebetierkontrolle Probenziehungen im Rahmen der Kontrolle von Produkten tierischer Herkunft; Ausfuhrkontrolle lebender Rinder	Anzahl Probenziehungen/Summe Sendungen Lebetiere Anzahl Probenziehungen/Summe Sendungen tierischer Produkte; Summe Sendungen/Jahr	1% der Sendungen/Jahr; 1% der Sendungen/Jahr; 100%
Ad 6. Ziehung von Lebensmittelproben Durchführung von Betriebsprüfungen (Revisionen)	Summe/Jahr; Veränderung der Beanstandungsrate Summe/Jahr; Veränderung der Beanstandungsrate	40.000 170.000

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

109

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 17

Kapitel 17 Gesundheit und Frauen

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere aus Abschnitt E des Teiles 2 der Anlage zu § 2.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	14,8	505,2	520,1	57,0
2003	21,9	558,1	580,0	52,7
2004	32,0	578,0	610,0	56,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Durch die Neuordnung der Ministerialkompetenzen (im Jahr 2003) auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle sind die Voranschlagsziffern für das Finanzjahr 2004 nur bedingt mit den Erfolgswerten des Jahres 2002 vergleichbar.

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Sozialversicherung (ausgenommen Pensions- und Arbeitslosenversicherung), in Angelegenheiten der Frauenpolitik und des Gesundheitswesens, des Strahlenschutzes, weiters in Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärwesens, der Lebensmittelkontrolle und Gentechnologie.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	16,5	17,9	34,4	7,5
2004	26,6	22,3	48,9	11,6

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Amtsausstattung, Dienstkraftwagen und ADV-Geräten

Förderungen

Diese Ausgaben betreffen, im Wesentlichen die Förderung des Betriebsaufwandes des österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen einschließlich der Vergiftungszentrale sowie von sozial innovativen Projekten und Frauenberatungs- und -betreuungsstellen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Gesetzlichen Verpflichtungen erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation. Weiters ist der Aufwand für Familienbeihilfen vorgesehen.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie den ADV-Aufwand der Zentralleitung. Überdies sind Mittel für sozialpolitische Fragen des Gesundheitswesens sowie Frauenfragen des Ressorts bereitgestellt.

Voranschlagsansatz 1/17018 Gesundheitsökonomische Belange

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel zur Verbesserung der Entwicklung, Sammlung, Verarbeitung und Nutzung gesundheitsökonomischer Informationen sowie für Projekte mit Partnern auf nationaler und internationaler Ebene vorgesehen.

Weiters ist vorgesorgt für die Entwicklung eines Österreichischen Qualitätssystems, das die systematische und flächendeckende Sicherung und Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen, basierend auf den Prinzipien der Patientenorientierung, der Transparenz, der ökonomischen Effizienz zum Ziel hat.

Darüber hinaus werden Mittel für Maßnahmen zur Intensivierung und Verbesserung des Austausches und der Nutzbarkeit von Gesundheitsinformationen, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung elektronischer Kommunikationsmedien und des Internets sowie für die Intensivierung der Zusammenarbeit auf Expertenebene, u.a. im Rahmen nationaler und internationaler Konferenzen, bereitgestellt.

Einnahmen

Im Wesentlichen Kostenersätze für die Überleitung von Bediensteten (Ernährungsagentur), Bezugsvorschussersätze, Benützungsentgelt für Garagenabstellplätze und Kostenersätze der EU für Dienstreisen.

Titel 171 Bundesministerium; Zweckaufwand**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz), BGBl. I Nr. 63/2002.

Allgemeine Bemerkungen

Zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen wurde mit 1. Juni 2002 die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit errichtet.

Die Agentur umfasst folgende, bis zu diesem Zeitpunkt dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nachgeordnete Dienststellen und tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle bestehenden Rechte und Pflichten dieser Dienststellen ein:

die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung

die veterinärmedizinischen Bundesanstalten

die bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Graz, Klagenfurt, Linz und Salzburg.

Aufgaben

Gem. § 8 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz hat die Agentur insbesondere folgende Aufgaben aus dem vormaligen Kompetenzbereich obiger Anstalten zu erfüllen:

Bekämpfung und Prävention von Infektionskrankheiten des Menschen, Untersuchung und Begutachtungen nach dem Lebensmittelgesetz 1975, den lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU, dem Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten und dem Bienenseuchengesetz, Forschungs- und Informationstätigkeit, fachliche Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen.

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	27,3	27,3	0,0
2003	0,0	31,0	31,0	0,0
2004	0,0	31,4	31,4	0,0

Unter diesem Titel sind die Aufwendungen, die das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (vormals BM für soziale Sicherheit und Generationen) gem. § 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz der Agentur im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben zu leisten hat, veranschlagt.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

111

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 17

Titel 172 Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68;

Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 728/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002;

Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2002;

Bundesgesetz über die Regelung des med.-techn. Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2002;

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002;

Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2002;

Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Suchtgiftverordnung, BGBl. II Nr. 374/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 144/2001;

Psychotropenverordnung, BGBl. II Nr. 375/1997;

Vorläuferstoffverordnung, BGBl. II Nr. 376/1997;

Suchtgift-Grenzmengenverordnung, BGBl. II Nr. 377/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2001;

Psychotropen-Grenzmengenverordnung, BGBl. II Nr. 378/1997;

Kundmachung über Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch, BGBl. II Nr. 379/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 121/2000;

Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/2001;

Verordnung zur Festlegung von Verfahren für die Messung und Kontrolle des Kondensat-(Teer-) und Nikotingehalts im Rauch von Zigaretten, BGBl. Nr. 738/1996;

Behördenüberleitungsgesetz, StGBL. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2002;

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds 'Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen', BGBl. Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 331/1994;

Finanzausgleichsgesetz 2001 (FAG 2001), BGBl. I Nr. 3/2001; I 115/2002;

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2002;

Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

EWR-Psychologengesetz, BGBl. I Nr. 113/1999;

Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

EWR-Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 114/1999;

Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, BGBl. Nr. 181/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1992;

Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001;

Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information, BGBl. I Nr. 51/1998;

Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation, BGBl. I Nr. 180/1999.

Aufgaben

Vorsorgemedizin und Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information; Information, Beratung und Betreuung zum Thema AIDS; Ausbildung von Angehörigen der verschiedenen Gesundheitsberufe; Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps, Haemophilus influenzae b, Pocken, Hepatitis B; Bekämpfung von Infektionskrankheiten; Kariesprophylaxe; Mutter-Kind-Betreuung einschließlich Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes; Bekämpfung des Alkoholmissbrauches, des Missbrauches von Medikamenten und des Rauchens; Psychische Hygiene; Medizinische Angelegenheiten der Behinderten; Vorbeugungsmaßnahmen gegen Krebs; Beteiligung an WHO-Projekten; Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches; Zivilschutz; Arzneimittelwesen; Krankenanstaltenwesen; Medizinische Strahlenangelegenheiten; Medizinprodukte; Qualitätssicherung.

112

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 17

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	61,3	61,3	39,4
2003	0,0	63,9	63,9	37,8
2004	0,0	61,5	61,5	37,8

Paragraf 1720 Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen**Anlagen**

Für die Aufklärung der Bevölkerung über gesundheitliche Belange sind Filme und Spots herzustellen.

Förderungen

Die Ausbildung von Ärzten für Allgemeinmedizin in Lehrpraxen wird unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Für die Unterstützung jener Einrichtungen, die flächendeckende Beratung und Betreuung Aidsgefährdeter wahrnehmen, ist vorgesorgt.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert.

Die Unterstützung des Hepatitis-C-Fonds ist vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Das Bundesgesetz über öffentl. Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung wurde im Jahr 2002 abgeschafft.

Aufwendungen

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Durchführung von Impfungen entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften sowie der epidemiologischen Erfordernisse vorgesorgt, wobei schwerpunktmäßig noch bestehende Impflücken beseitigt werden.

Für die Abgeltung von Kosten für Gesundenuntersuchungen, FSME-Impfungen und für humangenetische Untersuchungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG ist Vorsorge getroffen.

Die Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange, wie Fragen der Ernährung, Zahngesundheit, Gesundheit von Mutter und Kind sowie Gesundheitsförderung ist dringend geboten.

Mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Fachfragen zu Gesundheitsproblemen werden fachlich autorisierte Stellen befasst. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Das Arzneimittel-Informationssystem 'Rote Hand' warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten. Auf Grund der EU-Richtlinien hat Österreich an einem europäischen Sicherheitsmeldesystem für Medizinprodukte teilzunehmen.

Für die Durchführung und Fortsetzung von Projekten der Qualitätssicherung ist vorgesorgt.

Paragraf 1722 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die Beratung und Betreuung von Suchtmittelmissbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des neuen Suchtmittelgesetzes vorgesorgt. Auch werden Mittel für den Ankauf von Suchtmittelrezepten sowie für die Durchführung von Studien und von Aufklärungsmaßnahmen gegen Suchtmittelmissbrauch bereitgestellt.

Paragraf 1723 Gesundheitsförderung, Aufklärung u. Information (zweckg. Geb.)

In diesem Bereich sind die Mittel für die Ergänzung der bereits etablierten Vorsorgemaßnahmen der Förderung und Durchführung kohärenter praktischer Aktivitäten und flankierender wissenschaftlicher Studien in der Gesundheitsförderung veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt durch Mitteln aus der Umsatzsteuer für Tabakwaren.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

113

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 17

Paragraf 1724 Mutter-Kind-Pass (zweckgeb. Gebarung)

Sowohl für die Produktion des Passes als auch für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen ist vorgesorgt.

Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zugunsten des Mutter-Kind-Passes.
Zweckgebundene Einnahmen aus der Umsatzsteuer zugunsten Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information.

Titel 173 Veterinärw., Lebensmittelang., Gentechnologie u. Strahlensch.**Gesetzliche Grundlagen**

Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2002 samt Durchführungsverordnungen;

Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Geflügelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 243/2000;

Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Bangeseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Deckeseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;

Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2002 samt Durchführungsverordnungen;

Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2002;

Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2002 ;

Trinkwasserverordnung, BGBl. I Nr. 304/2001;

Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 278/2002;

Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung, StGBI. Nr. 241/1919, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2002;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2002 samt Durchführungsverordnungen.

Aufgaben

Abwehr von Tierseuchen; Untersuchungen im Zusammenhang mit BSE; Fleisch- und Schlachthofhygiene; Entschädigung nach Veterinärsgesetzen; Erlassung lebensmittelrechtlicher Vorschriften und Lebensmittelkontrolle; Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz; Genehmigung und Kontrolle von dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen; Angelegenheiten der Strahlenhygiene, des medizinischen Strahlenschutzes und der medizinischen Radiologie, medizinischen Beurteilung der Anwendung ionisierender und nichtionisierender Strahlen sowie der Radiopharmaka; Angelegenheiten der Gentechnologie sowie Anmelde- und Zulassungsverfahren gemäß dem Gentechnikgesetz.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	5,5	5,5	0,1
2003	0,0	15,1	15,1	0,5
2004	0,0	15,8	15,8	0,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Jahr 2003 sind auf die Einführung des Campylobacterbekämpfungsprogrammes, der Antibiotikaresistenzüberwachung und der Zoonoseüberwachung zurückzuführen.

Paragraf 1731 Veterinärwesen**Förderungen**

Bereinigung allfälliger Re-Infektionen durch Beihilfen für die Schlachtung von Tbc-Reagenten sowie Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen.

Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit Tierseuchen rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Es sind hier auch die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen sowie die Kosten für Nach- und Wiederholungsuntersuchungen, Desinfektionen und Impfungen veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen gemäß § 61 Tierseuchengesetz und die vom Bund zu tragenden Kosten für Tollwutbekämpfungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 25a leg. cit. sowie Ausgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz, weiters das Campylobacterbekämpfungsprogramm, die Antibiotikaresistenzüberwachung und die Zoonoseüberwachung berücksichtigt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte wurde für die Fortführung von Forschungsaufträgen, für den Betrieb einer Schweinedatenbank sowie für die Laboruntersuchungen -BSE-Überwachungen vorgesorgt.

Paragraf 1732 Lebensmittel, Chemikalien**Förderungen**

Unterstützung wesentlicher Arbeiten im Bereich der Lebensmittelkontrolle.

Entschädigungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Lebensmittelgesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Lebensmittelkontrolle und -angelegenheiten

Hier sind Mittel für Forschungsaufträge und Expertengutachten im Rahmen des Lebensmittelwesens sowie die Rindfleisch-Etikettierungs-Gebührenverordnung veranschlagt.

Paragraf 1733 Gentechnologie**Förderungen**

Unterstützung von Zweckforschungsaktivitäten und von einschlägigen Fachveranstaltungen in Vollziehung des Gentechnikgesetzes.

Aufwendungen

Forschungsaufträge und Expertengutachten im Interesse des Vollzugs des Gentechnikgesetzes sowie als Folge internationaler Reglementierung.

Paragraf 1734 Strahlenschutz**Förderungen**

Unterstützung wesentlicher Aufgaben im Bereich Strahlenschutz in strahlenhygienischer Hinsicht.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Mittel für die erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie für die Fortführung von Forschungsaufträgen.

Einnahmen

Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch den Konsenswerber.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

115

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 17

Titel 174 Bundesministerium; Gesundheit; Rechtsangelegenheiten

Gesetzliche Grundlagen

Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;
 Geschlechtskrankheitengesetz, StGBL. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;
 Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Mai 1974 über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht betreiben, BGBl. Nr. 314/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1993;
 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001;
 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;
 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;
 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000;
 Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2001;
 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl. I Nr. 60/2002;
 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2002;
 Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2001;
 Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend die Diagnosen- und Leistungsdokumentation im stationären Bereich, BGBl. Nr. 783/1996, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 67/2002;
 Kostenrechnungsverordnung für Fondskrankenanstalten, BGBl. Nr. 784/1996;
 Statistikverordnung für Fondskrankenanstalten, BGBl. Nr. 785/1996 ; BGBl. II Nr. 67/2002;
 Statistikverordnung für Nichtfondskrankenanstalten, BGBl. Nr. 786/1999 ; zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 67/2002;
 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;
 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;
 Blutsicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 44/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;
 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002;
 Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2002;
 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2003;
 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002, BGBl. I Nr. 28/2002;
 Arzneiwareneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 120/1972;
 Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
 Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001.

Aufgaben

Beobachtung, Analyse, Planung und Weiterentwicklung des Gesundheitswesens, Weiterentwicklung der leistungsorientierten Vergütungssysteme, Überwachung von einvernehmlich festgelegten Plänen und Vorgaben, Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie Unterstützung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen. Weiters alle sachlichen Rechtsangelegenheiten des Bereiches Gesundheitswesen, woraus in erster Linie Zahlungen von Zweckzuschüssen auf Grund des Krankenanstaltengesetzes, Zahlungen auf Grund des Tuberkulosegesetzes, Entschädigungen nach sonstigen Sanitätsgesetzen sowie Studienförderungen und Schülerbeihilfen resultieren.

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	398,3	398,3	0,0
2003	0,0	407,2	407,2	2,8
2004	0,0	411,1	411,1	2,8

Voranschlagsansatz 1/17408 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind insbesondere die Mittel für die Fahrtkostenzuschüsse und für die Studienunterstützungen in Härtefällen für Studierende an medizinisch-technischen Schulen/ Akademien und Hebammenakademien vorgesehen. Weiters sind Zahlungen nach § 197 Ärztegesetz 1998 veranschlagt.

116

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 17

Für die Kosten der Sachverständigen im Arzneimittelbeirat, bei klinischen Gutachten auf Grund des Arzneimittelgesetzes, im Bereich der einzelnen Gesundheitsberufe ist vorgesorgt.

Vorschlagsansatz 1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Bei diesem Vorschlagsansatz sind die Kosten für die Umsetzung der Richtlinie der EU, 76/160/ EWG veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/17427 Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz (KAG)

Bundeszuschüsse für die Krankenanstaltenfinanzierung gemäß Krankenanstaltengesetz.

Vorschlagsansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Bei diesem Vorschlagsansatz sind Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß dem Tuberkulosegesetz vorgesehen.

Vorschlagsansatz 1/17447 Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen

Bei diesem Vorschlagsansatz sind der auf Grund des Epidemie- und Geschlechtskrankheitengesetzes anfallende Aufwand und die zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Studierende der gehobenen medizinisch-technischen Schulen/Akademien sowie der Hebammenakademien Vorsorge getroffen.

Vorschlagsansatz 1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Vorschlagsansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen vorgesehen.

Einnahmen

Gutachterhonorare und Entgelte für Verwaltungsleistungen auf Grund des AMG; Bescheidgebühren für pharmazeutische Spezialitäten;

Titel 175 Leist. z. Krankenvers. u. sonst. Leistungen zur Sozialvers.**Vorschlagsansatz 1/17507 Leistungen zur Krankenversicherung****Gesetzliche Grundlagen**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 132a;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 88;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 81;

Aufwertungszahl für 2003 1,026 gemäß BGBl. II Nr. 479/2002;

Anpassungsfaktor für 2003 1,005 gemäß BGBl. II Nr. 438/2002.

Aufgaben

Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,0	1,6	1,6	0,0
2004	0,0	1,6	1,6	0,0

Ausgaben

Gemäß den §§ 132a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50% der Untersuchungskosten sowie 60% der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 2003 kommen die Ersätze für das Jahr 2002 zur Abrechnung.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

117

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 17

Voranschlagsansatz 17517 Sonstige Leistungen zur Sozialversicherung**Gesetzliche Grundlagen**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 74a;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003, § 31;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2002, § 117;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962, § 18;

Aufwertungszahl für 2003 1,026 gemäß BGBl. II Nr. 479/2002;

Anpassungsfaktor für 2003 1,005 gemäß BGBl. II Nr. 438/2002.

Aufgaben

Zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes können die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden.

Nach dem ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung gewähren.

In der Unfallversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (z.B. Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,0	16,4	16,4	0,0
2004	0,0	30,3	30,3	0,0

Ausgaben

Gemäß § 74a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag. Dieser Beitrag ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu überweisen.

Gemäß § 31 Abs. 4 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

Titel 179 Dienststellen

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels ergeben sich aus der Tätigkeit des Bundesinstitutes für Arzneimittel und des veterinärmedizinischen Grenzbeschaudienstes. Mit 1. Juni 2002 wurden die Lebensmitteluntersuchungsanstalten, die bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten und die veterinärmedizinischen Anstalten in die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit übergeleitet.

118

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 17

Gesetzliche Grundlagen

Behördenüberleitungsgesetz, StGBL. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 64/2002;
 Arzneimittelgesetz, BGBL. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 12/2003;
 Arzneibuchgesetz, BGBL. Nr. 195/1980;
 Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBL. Nr. 728/1993, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 98/2001;
 Tierseuchengesetz, RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 96/2002 samt Durchführungsverordnungen;
 Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 BGBL. II Nr. 355/2001, zuletzt geändert mit AVN 12 b/02;
 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 65/2002.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	14,8	12,9	27,7	17,4
2003	5,4	5,0	10,4	4,1
2004	5,4	4,0	9,4	4,1

Paragraf 1791 Bundesinstitut für Arzneimittel**Aufgaben**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel erfüllt Aufgaben auf Grund des Arzneimittel- und Apothekenrechts und Aufgaben auf Grund des AIDS-Gesetzes.

Anlagen

Zwecks Erfüllung der insbesondere im Rahmen der europäischen Arzneimittelzulassungsverfahren zu erfüllenden Aufgaben ist eine den spezifischen Erfordernissen entsprechende apparative Ausstattung erforderlich.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten veranschlagt.

Einnahmen

Betriebseinnahmen aus Chargenfreigaben und anteilmäßige Einnahmen aus Gebühren zentraler Zulassungsverfahren im Rahmen der Europäischen Union.

Paragraf 1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst**Aufgaben**

Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten sowie Ausfuhrkontrolle.

Anlagen

Vorgesehen ist Amts- und Laborausstattung für EU-konforme Abfertigung an den Grenzeintrittsstellen.

Aufwendungen

Veranschlagung der Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der veterinärbehördlichen Grenzeintrittsstellen.

Einnahmen

Gebühren gemäß veterinärbehördlicher Ein- und Durchfuhrverordnung. Die Einnahmenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Produkten.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

119

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Äusseres

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind beim **Kapitel 20 Äußeres** veranschlagt.

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	67,7	246,6	314,3	5,2
2003	69,5	237,5	307,0	7,5
2004	69,5	270,5	340,0	7,5

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt B.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Protokoll; ressort- umfassende Öffent- lichkeitsarbeit und Information			<ul style="list-style-type: none"> - die effiziente u. reibungslose Abwicklung von Besuchen sicherzustellen, welche ihrerseits der Förderung bilateraler und multilateraler Beziehungen dienen; - die Amtseinführung ausländischer Missionschefs; - als Betreuungs- u. Beratungsstelle den ausländischen Vertretungsbehörden u. Internationalen Organisationen in Österreich sowie ihrem Personal behilflich zu sein; - die Kontakte zwischen österr. Einrichtungen u. ausl. Vertretungsbehörden, Intern. Organisationen u. Ihrem Personal unter Wahrung der österr. Gesetze, der Wiener Diplomaten- u. Konsularkonvention u. d. Amtssitzabkommen zu unterstützen u. zu optimieren; - die optimale Durchführung v. Veranstaltungen zu gewährleisten, welche den gesellschaftlichen Rahmen für Kontaktpflege, Präsentation österr. Gastlichkeit u. Kontaktvermittlung bilden. - Information d. Öffentlichkeit über die österr. Außenpolitik; - Präsentation eines positiven Österreichbildes im Ausland;

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Äusseres

			<ul style="list-style-type: none"> - schnelle u. zufriedenstellende Information der Journalisten; - Stimulation des Interesses der Öffentlichkeit an der österr. Außenpolitik; - bestmögliche u. rasche Information der Zentrale u. d. Vertretungen im Ausland über Medienberichte zur österr. Innen- u. vor allem Außenpolitik.
2. Völker- und Europarecht sowie Menschenrechte; internationale Konferenzen und Organisationen in Österreich			<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung der österr. Interessen u. Durchsetzung des österr. Standpunktes sowie Ausräumung verfassungsrechtlicher oder administrativer Probleme in bilateralen u. multilateralen Beziehungen; - Schaffung von Bewusstsein für völkerrechtliche u. menschenrechtliche Fragen in Österreich; - Schaffung von Rechtssicherheit als Basis für Tun, Dulden oder Unterlassen sowie Erhöhung der Rechtssicherheit generell u. des rechtsbezogenen Wissens im einzelnen. - erfolgreiche Konferenzdurchführung; - Zufriedenheit d. Konferenzteilnehmer - Optimierung des Mitteleinsatzes - Erfolgreiche Umsetzung d. völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes; - Zufriedenheit der in Österreich angesiedelten internationalen Organisationen u. Institutionen
3. Außen- und Sicherheitspolitik			<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Umsetzung der österr. Interessen in den bi- u. multilateralen Beziehungen; - Positionierung Österreichs als aktives Mitglied der internationalen Gemeinschaft ; - Schaffung u. Sicherung eines geopolitischen Umfeldes für Österreich.
4. Integrations- und Außenwirtschaftspolitik			<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Umsetzung integrations- u. wirtschaftspolitischer Interessen Österreichs in der Europäischen Union (EU); - Mitgestaltung der Rechtssetzung u. politischer Prozesse innerhalb der EU; - Mitgestaltung der Vertiefung u. der Zusammenarbeit d. EU mit Drittländern sowie der Erweiterung der EU - Ausbau u. Erweiterung der bi- u. multilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen Österreichs

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

121

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Äusseres

5. Konsularische und humanitäre Angelegenheiten			<ul style="list-style-type: none"> - Aufrechterhaltung einer effizienten u. effektiven Serviceleistung sowie einer unmittelbaren u. bürgernahen Verbindung zur Heimat; - rasche Evaluierung der Lage im Ausland u. Information, Reiseprophylaxe - Schaffung eines gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit u. des Rechts; - Reduzierung von Delikten im Zusammenhang mit Terrorismus, Menschen- u. Drogenhandel sowie mit grenzüberschreitenden Rechtsvergehen u. grenzüberschreitender organisierter Kriminalität.
6. Auslandskulturpolitik			<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung österr. Interessen in kulturpolitischen Fragen (bilateral, multilateral und innerhalb der EU); - Präsentation u. Vernetzung österr. Kultur, Wissenschaft u. Bildungsarbeit im Ausland; - positive Imagebildung im Ausland u. deren positive Rückwirkung auf das Inland.
7. Entwicklungszusammenarbeit und Ostzusammenarbeit			<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung von eingegangenen internationalen u. bilateralen Verpflichtungen sowie Beachtung neuer Ansätze in der internationalen Zusammenarbeit - Optimierung des österr. Mitteleinsatzes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen u. Zielen der EZA u. OZA einerseits sowie des Mitteleinsatzes der Geber unter ständiger Bedachtnahme d. Entwicklungsstrategien in den Partnerländern andererseits; - Übereinstimmung der geplanten konkreten Interventionen mit den Entwicklungszielen der Partnerländer u. den Zielsetzungen der österr. EZA u. OZA; - steigende Zustimmung der österr. Öffentlichkeit zu den Zielsetzungen der EZA u. OZA sowie Nutzung der Multiplikatorwirkung in der EZA u. OZA über das Fachpublikum.

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Äusseres

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2004
<p>Ad 1. Protokoll: 1.1. Besuchs-Indikator (2002): 5;23;...;9</p> <p>1.2. Veranstaltung-Indikator (2002): ...</p> <p>1.3. WD-Service-Indikator (2002): 610;14.201</p> <p>Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit u. Information: 1.4. Öffentlichkeitsinteresse-Indikator (2002): 24 Tausend pro Tag</p> <p>1.5. Presseaussendungs-Indikator (2002): 413</p> <p>1.6. Pressekonferenz-Indikator (2002): 30</p>	<p>Anzahl der Begleitung des HBP durch den HPC(Outgoing-Visits); Anzahl der organisierten, koordinierten u. betreuten Incoming-Visits ausländischer Außenminister auf Einladung der FBM; Anzahl der teilweise organisierten, koordinierten u. betreuten Incoming-Visits von ausländischen Ministern bei der FBM bzw. beim HGX oder bei Konferenzen; Anzahl der unterstützten Incoming-Visits von hohen Persönlichkeiten beim HBP bzw. HBK od. bei Konferenzen;</p> <p>Anzahl d. organisierten, koordinierten u. betreuten Essen od. Empfänge der FBM bzw. HGS;</p> <p>Anzahl der bi- od. multilateralen Institutionen (Botschaften, Konsulate, Ständige Vertretungen, internationale Organisationen) in Österreich;</p> <p>Anzahl der dort beschäftigten MitarbeiterInnen u. deren Familienangehörigen mit CD/CC-Status;</p> <p>Anzahl der Zugriffe auf das organisierte, koordinierte u. laufend aktualisierte Informationsangebot des BMA im Internet;</p> <p>Anzahl der direkt an die Fachabteilungen des BmaA, an die österr. Vertretungen im Ausland, an in- u. ausländische Medienvertreter sowie an Nachrichtenagenturen adressierten u. darüber hinaus im Internet verfügbaren Zusammenfassungen von außenpolitisch bedeutenden Aussagen u. Feststellungen der Ressortleitung;</p> <p>Anzahl der organisierten, koordinierten u. betreuten Konferenzen mit in- u. ausländischen Medienvertretern anlässlich v. Staatsbesuchen bzw. internationalen Konferenzen in Österreich</p>	

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

123

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Äusseres

<p>Ad 2. Völker- u. Europarecht sowie Menschenrechte:</p> <p>Internationale Konferenzen u. Organisationen in Österreich: 2.1. Konferenz-Indikator: ...;...</p> <p>2.2. Ansiedlungs- u. Amtssitz-Projekt-Indikator: ...</p>	<p>Anzahl der organisierten Konferenzen zu aktuellen außenpolitischen Themen in Österreich; Anzahl der mitorganisierten Amtssitzkonferenzen in Österreich; Anzahl der Projekte iZm der Ansiedlung, Unterbringung u. organisatorischen Betreuung von internationalen Organisationen in Österreich;</p>	
<p>Ad 3. Außen- u. Sicherheitspolitik: 3.1. nationaler Kooperations-Indikator: ...;</p> <p>3.2. internationaler Kooperations-Indikator: ...;...;</p> <p>3.3. Analyse-Informations-Indikator: ...</p>	<p>Anzahl d. interministeriellen Kooperationsaktivitäten (Sitzungen sowie Abstimmungen im Wege elektronischer Medien), in denen Vertreter der Sektion II (tlw. Federführend) kooperative Beiträge in Belangen der EU (z.B. GASP, ESVP), der Zusammenarbeit mit anderen Staaten bzw. der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen liefern; Anzahl der Sitzungen außerhalb Österreichs (inkl. Vorbereitung auf Basis der interministeriellen Abstimmungsergebnisse durch Nutzung elektronischer Medien), in denen Vertreter der Sektion II kooperative Beiträge in Belangen der EU (z.B. RAG, RAA, ER), der Zusammenarbeit mit anderen Staaten (z.B. Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften) bzw. der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z.B. UN, OSZE, IAEA, CEI) liefern; Anzahl der Informations-Unterlagen für die Ressortleitung in Belangen der EU (z.B. in Fragen der GASP od. ESVP), der Zusammenarbeit mit anderen Staaten (z.B. Irak, Israel) bzw. der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z.B. Beteiligung an UN-Operationen);</p>	

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Äusseres

<p>Ad 4. Intergrations- u. Außenwirtschaftlichspolitik:</p> <p>4.1.nationaler Kooperations-Indikator: ...;...;...</p> <p>4.2.internationaler Kooperations-Indikator: ...;...;...</p> <p>4.3.Analyse-Informations-Indikator: ...</p>	<p>Anzahl d. interministeriellen Sitzungen, in denen Vertreter d. Sektion III (tlw. Federführend) kooperative Beiträge in Belangen der EU, der Zusammenarbeit mit anderen Staaten bzw. mit internationalen Organisationen liefern;</p> <p>Anzahl der Sitzungen außerhalb Österreichs, in denen Vertreter der Sektion III kooperative Beiträge in Belangen der EU (z. B. RAG, RAA, ER, EU-Konvent), der Zusammenarbeit mit anderen Staaten (z.B. Investitionsschutz-Abkommen, Doppelbesteuerungs-Abkommen) bzw. der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z.B. IAEA, OIE, ITU) liefern;</p> <p>Anzahl der Beiträge zu Informations-Mappen für die Ressortleitung u. Mission Brüssel in Belangen der EU sowie von EU-relevanten Themen bei bilateralen Besuchen;</p>	
<p>Ad 5. Konsularische u. humanitäre Angelegenheiten:</p>		
<p>Ad 6. Auslandskulturpolitik:</p> <p>6.1.Veranstaltungs-Indikatoren: sh. Tabelle im Anschluss</p>	<p>Präsentation österr. Kunst u. Wissenschaft im Ausland: Anzahl d. Veranstaltungen, erreichtes Zielpublikum, geographischer Wirkungsbereich u. Sachaufwand (ohne Sponsorengelder u. Fremdbeteiligungen);</p>	
<p>Ad 7. Entwicklungszusammenarbeit u. Ostzusammenarbeit:</p> <p>7.1.Schwerpunkt- u. Kooperationsland-Quote (2002): 49%</p> <p>7.2.Neu-Projekt-Quote (2002): 37%</p>	<p>Anteil der direkten Mittelflüsse in Schwerpunkt- u. Kooperationsländern (ohne anteilige Mittel aus regionalen Programmen u. Stipendienprogrammen) im Verhältnis zu den Gesamtleistungen;</p> <p>Anzahl der neuen Projekte im Verhältnis zur Gesamtzahl aller aktiven Projekte (=Projekte mit Mittelanweisungen) im Zeitraum vom 1.1.2002 bis 31.12.2002;</p>	<p>55-65%</p>

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

125

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Äusseres

Ad 6.1. Veranstaltungs-Indikatoren (2001):

Veranstaltungstyp: Indikatorentyp:	Künstlerische Veranstaltungen				Wissenschaftliche Veranstaltungen (Symposien, Vor- träge, Kongresse)
	Ausstellungen	musikalische Veranstaltungen	Literatur u. Theater	Filmvor- führungen	
Angebot (Anzahl)	534	911	1033	502	677
Erreichtes Zielpublikum (Besucheranzahl in Tausen)	3.022	423	192	105	97
Wirkungsbereich (Anzahl der erreichten Länder)	59	69	53	53	62
Sachauwand (in Tausen Euro)	1.126	843	589	73	683

126

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 20

Kapitel 20 Äußeres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	67,7	246,6	314,3	5,2
2003	69,5	237,5	307,0	7,5
2004	69,5	270,5	340,0	7,5

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 200 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen die auswärtigen Angelegenheiten in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	25,4	93,1	118,6	0,6
2003	25,8	85,7	111,5	1,3
2004	25,8	100,4	126,3	1,3

Unterschiede gegenüber den Vorjahren**Anlagen**

Nach Umstellung der gesamten IT-Infrastruktur im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde zur Sicherstellung eines zeitgemäßen EDV-Betriebes insbesondere für den Ausbau und die Erneuerung des ELAK vorgesorgt. Daneben wurde im Rahmen der gebotenen Sparsamkeit auf die Erhaltung der Amts- und Telekommunikationseinrichtungen Bedacht genommen.

Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits freiwillige Beiträge an internationale Organisationen und andererseits Subventionen an Institutionen, die es dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ermöglichen, auch außerhalb des Rahmens des Ministeriums aktuelle Fragen der internationalen Politik zu diskutieren bzw. deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten liegen. Die Anhebung der Voranschlagsbeträge bei den freiwilligen Beiträgen an internationale Organisationen stellt eine erste, der Entwicklungszusammenarbeit anrechenbare Maßnahme zur schrittweisen Annäherung an das in Barcelona vom Europäischen Rat beschlossene Ziel dar, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union anstreben im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltszuweisungen bis 2006 mindestens ein Volumen von 0,33% des BIP für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen.

Daneben sind Beiträge zur Unterbringung von internationalen Organisationen veranschlagt, bei denen es sich um Zahlungsverpflichtungen handelt, die der österreichische Staat aufgrund von

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

127

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 20

Ministerratsbeschlüssen, Amtssitzabkommen und anderen internationalen Vereinbarungen zu leisten hat, sowie Beiträge als Hilfestellung Österreichs bei der Unterbringung von Vertretungsbehörden aus Entwicklungsländern und Neuen Unabhängigen Staaten in Wien. Ferner wurde für die im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Diplomatischen Akademie und der Deutschkurse an den Kulturinstituten im Ausland vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weiterhin zu tragenden Kosten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Familienbeihilfen, verschiedenen Gebühren und öffentlichen Abgaben wurden hier die Pflichtbeiträge Österreichs an internationalen Organisationen veranschlagt.

Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei den Voranschlagsansätzen 1/20036 und 1/20037) bzw. aus der Beilage P zum Arbeitsbehelf ersichtlich. Die Unterschiede des Bedarfs sind auf die Neufestsetzung einzelner Beitragszahlungen und auf Kursschwankungen des EUR zum USD zurückzuführen.

Aufwendungen

Neben der Bedeckung der Kosten des laufenden Aufwandes, insbesondere für Outsourcing und den Betrieb des EDV-Netzes (WAN) wurde vor allem für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Büroautomatisierungssystems und des ELAKS im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgesorgt.

Überdies musste für die neuen Projekte 'Online-Fahndung, HV-SAP sowie HV-PM' vorgesorgt werden.

Ferner war die Bedeckung der Vorlaufkosten für die EU-Präsidentschaft 2006 sowie die Bedeckung für entsprechende Kostenbeiträge zu OSZE-Institutionen bereitzustellen. Weiters waren im Rahmen der EU-Mitgliedschaft auch die erforderlichen Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu veranschlagen.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Transportspesenersätzen, Miet- und Pachtzinsen sowie Kostenersätzen der EU für Dienstreisen.

Paragraf 2007 Ost-Förderprogramme für MOEL und NUS

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	10,6	10,6	0,1
2003	0,0	10,4	10,4	0,1
2004	0,0	16,4	16,4	0,1

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Projekten für Hilfs- und Beratungsmaßnahmen sowie von projektbegleitenden Beratungsverträgen, die die Mittel- und Osteuropäischen Länder (MOEL) sowie die Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) in ihrem Übergang zur Demokratie und Marktwirtschaft unterstützen sollen. Gegenstand dieser Unterstützung ist der Transfer des österreichischen Know-hows sowie die Ankurbelung von Produktion und Beschäftigung vor Ort. Schwerpunktmäßig wird die Hilfe an die begünstigten Länder des Stabilitätspaktes für Südosteuropa gewährt. Die Anhebung der Voranschlagsbeträge stellt ebenfalls eine erste, der Entwicklungszusammenarbeit anrechenbare Maßnahme, zur schrittweisen Annäherung an das in Barcelona vom Europäischen Rat beschlossene Ziel dar, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union anstreben im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltszuweisungen bis 2006 mindestens ein Volumen von 0,33% des BIP für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen.

128

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 20

Titel 201 Vertretungsbehörden

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	40,3	87,5	127,8	2,4
2003	43,7	94,2	137,9	3,5
2004	43,7	93,6	137,3	3,5

Dienststellen im Ausland

Im Ausland bestehen 111 effektive Vertretungsbehörden, und zwar 83 diplomatische, 15 konsularische und 13 Dienststellen besonderer Art. Die Erhöhung der Voranschlagsbeträge ist auf die Zusammenführung der bisherigen Titel 201 und 203 im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes 2003 zurückzuführen.

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die diplomatischen Vertretungsbehörden (davon drei in Form eines Büros des Handelsrates) sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Abu Dhabi, Addis Abeba, Agram, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad (Büro Handelsrat), Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogota, Bonn (als Außenstelle der Botschaft Berlin), Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, Den Haag, Dublin, Guatemala, Hanoi, Harare, Havanna, Heiliger Stuhl, Helsinki, Islamabad, Jakarta, Kairo, Kiew, Kinshasa (derzeit geschlossen), Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Laibach, Lima, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Manila, Maskat, Mexiko, Moskau, Nairobi, New Delhi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pressburg, Pretoria, Pristina (als Außenstelle der Botschaft Belgrad), Rabat, Riga, Riyadh, Rom, Santiago de Chile, Sarajewo, Seoul, Singapur (Büro Handelsrat), Skopje, Sofia, Stockholm, Tallinn, Teheran, Tel Aviv, Tirana, Tokio, Tripolis, Tunis, Warschau, Washington und Wilna.

In Brüssel besteht die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union, in New York die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Genf die Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen, in Paris die Ständige Vertretung bei der UNESCO, in Straßburg die Ständige Vertretung beim Europarat und in Wien die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen (Wien), IAEA und UNIDO. Eigenständige Kulturinstitute (Kulturforen) wirken in Budapest, Istanbul, London, New York, Rom und Warschau. Weiters ist in Taipei ein Österreichisches Tourismusbüro eingerichtet.

Konsularische Vertretungsbehörden

Berufskonsulate im Ausland bestehen in Chicago, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kapstadt, Krakau, Los Angeles, Mailand, München, New York, Rio de Janeiro, Sao Paulo (Büro Handelsrat), Shanghai, Straßburg und Zürich.

Außerdem werden 2004 etwa 260 Honorarkonsulate amtieren.

Anlagen

Der Voranschlagsbetrag ist zum überwiegenden Teil für die Instandsetzung bzw. die Adaptierung von bundeseigenen Objekten im Ausland vorgesehen. Betreffend Amtseinrichtung und Telekommunikation wurde im Rahmen der vorgegebenen Sparmaßnahmen vorgesorgt. Alters- und verschleißbedingter Austausch von Telekommunikationsanlagen wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten erfolgen.

Förderungen

Die hier veranschlagten 0,436 Millionen Euro sind ausschließlich für Auslandsösterreicher, davon 0,305 Millionen Euro als Bundesbeitrag an dem gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr.381/1967 errichteten 'Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland' und 0,131 Millionen Euro für sonstige Unterstützungen bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben verschiedenen Gebühren und öffentlichen Abgaben sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

129

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 20

Aufwendungen

Die umfassenden Agenden des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie die allgemeine Teuerung und der Umstieg von Weich- auf Hartwährung durch viele Länder erfordern die Bereitstellung entsprechender Ausgabenbeträge für 2003. Vor allem waren die laufenden Betriebskosten der Auslandsvertretungsbehörden, die Aufwendungen der in das Ausland entsendeten Bediensteten sowie die Kosten der Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden, für bauliche und sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden zu bedecken.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Ersätzen zur Krankenversicherung der Auslandsbediensteten, den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung und Zinsen aus dem Geldverkehr.

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2001, erhoben und bei Kapitel 52 'Öffentliche Abgaben' verrechnet.

Titel 204 Kulturelle Vorhaben

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	4,9	4,9	0,2
2003	0,0	4,9	4,9	0,3
2004	0,0	4,9	4,9	0,3

Es bestehen dzt. 28 Kulturforen (davon 5 effektive Kulturinstitute) in folgenden Orten: Kairo, Brüssel, Berlin, Paris, London, Teheran, Tel Aviv, Rom, Mailand, Tokio, Belgrad, Ottawa, Agram, Mexiko, Krakau, Warschau, Bukarest, Moskau, Bern, Preßburg, Laibach, Madrid, Prag, Istanbul, Kiew, Budapest, New York, Washington.

Kulturelle Vorhaben

Zur Verdeutlichung eines modernen und unverwechselbaren Bildes des österreichischen Kulturschaffens im Ausland werden vor allem Projekte, die zeitgenössische österreichische Kunst und Kultur in einem weiten Begriffsverständnis vorstellen, möglichst weltweit initiiert. Vor dem Hintergrund globaler Veränderungen muß die kulturelle Präsenz Österreich auch in Ländern wie China gestärkt werden.

Das Verständnis für Österreich und seine kulturelle Identität ist in den EU-Staaten sehr unterschiedlich. Kulturprojekte können das Verständnis erhöhen. Gleichzeitig muss Österreich durch intensive kulturelle Tätigkeit in den Beitrittsländern signalisieren, dass ein besonderes Interesse an Kontakten zu den EU-Beitrittskandidaten besteht.

Mit Projekten, die die Vielfalt und Aktualität österreichischen Kulturschaffens präsentieren und damit ein umfassendes Bild der österreichischen Gesellschaft vermitteln, wird nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Formung des Österreichbildes geleistet, sondern auch die Internationalität des österreichischen Kulturschaffens entscheidend gefördert.

Titel 205 Entwicklungszusammenarbeit

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	56,5	56,5	1,9
2003	0,0	52,7	52,7	2,4
2004	0,0	71,6	71,6	2,4

130

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 20

Gesetzliche Grundlage

Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I 49/2002

Die hier für Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel werden vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt.

Die Programm- und Projektförderung umfasst Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Hiezu sind insbesondere auch Vorhaben für Bildung und Ausbildung in Entwicklungsländern sowie die entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit in Österreich zu zählen. Die Anhebung der Voranschlagsbeträge stellt ebenfalls eine erste, der Entwicklungszusammenarbeit anrechenbare Maßnahme, zur schrittweisen Annäherung an das in Barcelona vom Europäischen Rat beschlossene Ziel dar, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union anstreben im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltszuweisungen bis 2006 mindestens ein Volumen von 0,33% des BIP für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen.

BUNDES V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

131

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Justiz

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Justiz sind beim **Kapitel 30 Justiz** veranschlagt.

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	442,6	429,9	872,5	630,0
2003	450,3	437,3	887,5	662,3
2004	444,1	430,8	874,9	662,3

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Rechtsprechung	60,58 %	66,06 %	- Rechtssicherheit und Rechtsszufriedenheit - Rechtsrichtige Entscheidungen in angemessener Verfahrensdauer
2. Strafvollzug	26,29 %	28,55 %	- Sichere Unterbringung der Insassen - Soziale Integration der Insassen
3. Bewährungshilfe	3,24 %	0,92 %	- Soziale Integration der Haftentlassenen und der zu bedingten Strafen Verurteilten
4. Vereinssachwalterschaft und Patientenanwaltschaft	1,75 %		- Flächendeckende Versorgung mit Vereinssachwaltern und Patientenanwälten

132

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Justiz

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2004
Ad 1. - Kostendeckungsgrad	- Gesamteinnahmen / Gesamtausgaben der Gerichte u. staatsanwaltschaftlichen Behörden	1,0
Ad 2. - Kostendeckungsgrad - Beschäftigungsquote	- Gesamteinnahmen / Gesamtausgaben des Strafvollzugs - geleistete Arbeitstage / Belagstage	0,1 0,6
Ad 3. - Betreuungsverhältnis	- Anzahl der Proband/innen /Anzahl hauptamtlicher Bewährungshelfer/innen	26
Ad 4. - Anzahl der Klient/innen - Anzahl der Vertretungsfälle	- Gesamtanzahl der von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Vereinssachwalter/innen betreuten Klient/innen im Jahr - Gesamtzahl der von den Patienten-anwält/innen bei Erstanhörungen und Tag-satzungen wahrzunehmenden Vertretungen	6.000 18.000

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

133

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 30

Kapitel 30 Justiz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	442,6	429,9	872,5	630,0
2003	450,3	437,3	887,5	662,3
2004	444,1	430,8	874,9	662,3

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 300 Bundesministerium für Justiz**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	13,7	65,3	79,0	1,7
2003	13,5	64,9	78,4	1,2
2004	13,1	62,2	75,3	1,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Minderbedarf bei den Sachausgaben resultiert aus Mietzins- und Betriebskosteneinsparungen durch gerichtsorganisatorische Maßnahmen.

Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung von Vereinen für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft. Diese haben die Aufgabe, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und den Gerichten zur Wahrnehmung deren Aufgaben nach §§ 273 ff ABGB zur Verfügung zu stellen sowie für Patientenanwälte für in geschlossenen Bereichen von Anstalten nach dem Unterbringungsgesetz angehaltene Personen bereitzustellen. Die Vereine leisten damit einen wichtigen Beitrag für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und geistig Behinderter.

Als weitere Förderungen sind Subventionen an Einrichtungen für Opferhilfe, für das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und für Vereine, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt (z. B. im Rahmen eines Entwicklungsprogrammes für Osteuropa), veranschlagt.

Aufwendungen

Neben der Vorsorge für den laufenden Aufwand sind auch Zahlungen an die BIG veranschlagt.

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz vom 19. Juni 1968 über den Obersten Gerichtshof (OGHG), BGBl. Nr. 328/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2001;

Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001,

Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986, BGBl. Nr. 338, zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV - StAG), zuletzt geändert durch BGBl. II 331/2001.

Aufgaben

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen nach Art. 92 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und Kartellobergericht gemäß § 88 Abs. 2 Kartellgesetz. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, die Stellung von Anträgen auf außerordentliche Wiederaufnahme und Erneuerung des Strafverfahrens sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	9,3	0,9	10,2	0,1
2003	9,4	1,2	10,6	0,2
2004	9,1	1,0	10,1	0,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Minderausgaben beim Sachaufwand ergeben sich durch den Abschluss des ersten Bauabschnitts der Justizpalast-Generalsanierung im Jahr 2003.

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern**Gesetzliche Grundlagen**

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002;

Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001; Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986, BGBl. Nr. 338, zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV - StAG);

Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003;

Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2002;

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I. 131/2001;

Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher - SDG (§ 4a Abs. 3), BGBl. Nr. 137/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2001, in Verbindung mit Verordnung BGBl. II Nr. 484/2001;

Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001;

Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, § 47 RAO, RGBI. Nr. 96/ 1868, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2002, in Verbindung mit Verordnung BGBl. Nr. 755/1995 und BGBl. II Nr. 172/2002 (Sonderpauschalvergütung 2000), Art. II § 7 Abs. 5 BG BGBl. Nr. 570/1973;

Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001;

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1993;

Vereinssachwalter- und Patientenanzwaltschaftsgesetz - VSPAG, BGBl. Nr. 156/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;

Unterbringungsgesetz - UbG, BGBl. Nr. 155/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997;

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2002;

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

135

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 30

Grundrechtsbeschwerde-Gesetz - GRBG, BGBl. Nr. 864/1992 (§§ 8 und 9), in Verbindung mit Verordnung BGBl. II Nr. 483/2001;

Rechtsanwaltsprüfungsgesetz - RAPG (Art. 1 §28), BGBl. Nr. 556/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/1999;

Notariatsprüfungsgesetz - NPG (Art. 1 §28), BGBl. Nr. 522/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/1999;

Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz - BARG (Art. 1 § 5 Abs. 2 und Art. 1 § 6 Abs. 2), BGBl. Nr. 523/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1993;

jeweils in Verbindung mit Verordnung BGBl. II Nr. 497/2001 (Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung).

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

- 4 Oberlandesgerichte;
- 4 Oberstaatsanwaltschaften;
- 20 Gerichtshöfe 1. Instanz;
- 16 Staatsanwaltschaften;
- 148 Bezirksgerichte.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	285,6	239,4	525,1	597,3
2003	291,0	243,3	534,3	631,8
2004	285,7	241,9	527,6	632,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Einsparungen bei den Sachausgaben ergeben sich aus einer Verringerung von Zahlungen an die BRZ-GmbH und bei den Amtseinrichtungen.

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Weiterführung der ADV-Projekte vorzusorgen. Weiters ist die Einrichtung von Gerichtsneubauten und generalsanierten Gerichtsgebäuden durchzuführen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Ausgaben für Familienbeihilfen, für Entschädigungen gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz und dem ASGG und für Ausbildungsbeiträge an Rechtspraktikanten veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für den laufenden Aufwand der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden, insbesondere auch für die Leistungen der BRZ-GesmbH und für die Pauschalvergütungen an den österr. Rechtsanwaltskammertag.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren in erster Linie aus Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen, aus den Ersätzen der Sozialversicherungsträger sowie aus Strafgeldern und Geldbußen.

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 30

Titel 303 Justizanstalten**Gesetzliche Grundlagen**

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002;
 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002;
 Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001;
 Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002;

Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie der Maßnahmen nach §§ 21 bis 23 StGB, der Finanzstrafhaft und teilweise Verwaltungs- und Schubhaft. Zum Gesetzesauftrag gehört neben der sicheren Verwahrung die Betreuung und insbesondere auch die medizinische Versorgung der Insassen.

In den Werkstätten, Ökonomien, Wirtschaftsbetrieben und im Freigang werden die Strafgefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt und erzielen auch Einkünfte für den Bund. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachschule und dem Fortbildungszentrum (FBZ) obliegen die Aus- und Weiterbildung des Personals.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

- 16 Gerichtshofgefängnisse mit 7 Außenstellen,
- 8 Strafvollzugsanstalten mit 4 Außenstellen,
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB,
- 1 Justizanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle,
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle.

Darüber hinaus bestehen:

- Justizwachschule
- Fortbildungszentrum (FBZ)
- Zentrales Wirtschaftsamt (ZWA)
- Jugendgerichtshilfe

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	129,1	100,9	230,0	30,9
2003	131,6	104,2	235,8	29,2
2004	131,4	101,9	233,3	28,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Einsparungen bei den Sachausgaben erfolgen bei den steuerbaren Ausgaben.

Anlagen

Bei diesen Voranschlagsansätzen sind die Ausgaben für erforderliche Ersatz- und Neubeschaffungen von Amts- und Anstaltsausstattung, Maschinen und maschinelle Anlagen, Kraftfahrzeugen, ADV-Einrichtungen und Baumaßnahmen veranschlagt.

Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesen Voranschlagsansätzen sind ua. Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Häftlinge und die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen veranschlagt.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

137

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 30

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind Kosten für die Betreuung der Gefangenen und deren medizinische Versorgung sowie für den Betrieb und die Erhaltung der Justizanstalten und auch die Vergütungen für die Gefangenenarbeiten veranschlagt.

Einnahmen

Der Großteil der Einnahmen resultiert aus den Vollzugskostenbeiträgen der Strafgefangenen.

Flexibilisierungsklausel

Gemäß BGBL. II Nr. 264, 491 und 492/2001 gelangt bei der Justizanstalt St. Pölten, bei der Justizanstalt Sonnberg und bei der Justizanstalt Leoben die Flexibilisierungsklausel im Sinne der §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBL. Nr. 213/1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 142/2000, zur Anwendung.

Der Projektzeitraum ist bis 31. Dezember 2003 befristet und wird voraussichtlich bis 31.12.2006 verlängert.

Die Justizanstalten Sonnberg und Leoben nehmen seit 1.1.2002 am Flexibilisierungsprojekt teil.

Justizwache - Massafonds

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig 'Justizwache und Dienst der Erzieher' zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift. Dem Fonds werden im Jahre 2002 voraussichtlich 0,945 Millionen Euro (Massapauschale und -einlagen) zufließen.

Verpflegstage

Die Anzahl der Vollzugstage für Gefangene und Untergebrachte in den Justizanstalten beträgt:

2000	2.563.000
2001	2.581.000
2002	2.740.000

Titel 305 Bewährungshilfe**Gesetzliche Grundlagen**

Bewährungshilfegesetz, BGBL. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 130/2001; Artikel II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1980, mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert wird;

Jugendgerichtsgesetz, BGBL. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 19/2001;

Strafgesetzbuch, BGBL. Nr. 60/1 974, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 134/2002;

Suchtmittelgesetz, BGBL. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 134/2002;

Strafprozessordnung 1975, BGBL. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 134/2002.

Aufgaben

Bewährungshilfe (§§ 50 ff StGB, § 90f StPO, § 197 StPO, § 35 Abs. 7 SMG, § 27a BewHG),

Außergerichtlicher Tatausgleich (§ 90g StPO),

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 90 d und e StPO) sowie von Schulungen und Kursen (§ 90f StPO),

Clearing (§ 90k Abs. 1 StPO),

Haftentlassenenhilfe (Art. II BewHG-Nov. 1980)

Wohnbetreuung (§ 13 BewHG) und

Gesundheitsbezogene Maßnahmen (§§ 11 i.V.m. 41 SMG).

Organisation

Gem. § 24 BewHG werden die Aufgaben bundesweit durch die private Vereinigung NEUSTART - Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit in 15 Organisationseinheiten an 36 Standorten (ohne Mitzählung der Wohneinheiten) besorgt.

138

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 30

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	4,9	23,3	28,2	0,0
2003	4,7	23,7	28,4	0,0
2004	4,8	23,9	28,7	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist vor allem auf die Indexsteigerung zurückzuführen.

Förderungen

Bei den Förderungen sind vor allem die Zuwendungen an NEUSTART - Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit veranschlagt.

Aufwendungen

Der Großteil der bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel betrifft die Entgelte an NEUSTART - Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

139

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Landesverteidigung

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind beim **Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten** veranschlagt.

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	777,9	886,5	1.664,5	58,6
2003	820,5	919,5	1.740,0	45,0
2004	820,5	919,5	1.740,0	45,0

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt H.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Militärische Landesverteidigung	93,26 %	k.A.	Schutz des österreichischen Staatsgebietes und der Souveränität der Republik
2. Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen	ca. 2,8 %	k.A.	Stabilität innerhalb des Staats- gebietes (zB Schutz der EU-Aussengrenze)
3. Hilfeleistung bei Naturkatastrophen	ca. 0,1 %	k.A.	Qualitative und quantitative Verfügbarkeit
4. Hilfeleistungen im Ausland	ca. 3,9 %	k.A.	Qualitative und quantitative Verfügbarkeit

140

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Landesverteidigung

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2004
Ad 1. - Personelle Substanzerhaltung Grundwehrdienst - Soldatinnen im ÖBH (Ausbildungsdienst angetreten) - Freiwillige Waffenübungen (geleistete Waffenübungstage) - FH-Studiengang 'Militärische Führung' (direkte Kosten eines Studienplatzes) - Qualität der Entscheidungen (Berufungen) - Materielle Substanzerhaltung (Investitionen) - IT-Ausstattung (Kosten pro Standardarbeitsplatz)	- Einberufene Grundwehrdiener / Stellungspflichtige (in Prozent) Anzahl Anzahl Euro Anzahl d. Verfahren/Anzahl d. Verfahren des HPA (in Prozent) Gesamtinvestitionen/Ersatzinvestitionen (in Prozent) Invest, Wartung, Support (in Euro)	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
Ad 2. - Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze	Anzahl der durch das ÖBH aufgegriffenen illegalen Grenzgänger	k.A.
Ad 3. - Eingesetzte Soldaten	Anzahl	k.A.
Ad 4. - Anzahl der Auslandseinsätze - Soldaten im Auslandseinsatz	Anzahl Anzahl	k.A.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

141

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 40

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt H.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	777,9	886,5	1.664,5	58,6
2003	820,5	919,5	1.740,0	45,0
2004	820,5	919,5	1.740,0	45,0

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegen die obersten Verwaltungsangelegenheiten des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	51,4	24,0	75,4	17,1
2003	46,7	24,6	71,2	14,4
2004	46,7	22,4	69,0	15,7

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Kosten für die Anschaffung von ADV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle verrechnet.

Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden für aktive Bundesbedienstete im Jahre 2003 3,500 Millionen Euro (2002 3,707 Millionen Euro) bereitgestellt. Hievon werden 1,100 Millionen Euro als Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke aufgewendet.

Förderungen

Die Mittel für Förderungen sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, die der umfassenden Landesverteidigung dienen.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den 'Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen' zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite beim Voranschlagsansatz 2/40000 veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind neben der Familienbeihilfe und dem Mutter-Kind-Pass-Bonus für die Angehörigen der Zentralstelle auch die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, veranschlagt; ebenso die Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 6 WG für die Vorsitzenden der Beschwerdekommision.

Aufwendungen

Beim Voranschlagsansatz 1/40008 werden die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle sowie die Kosten für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und von geringwertiger Amtsausstattung verrechnet.

Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Beim Voranschlagsansatz 1/40018 werden die Miet-, Zuschlags- und Investitionsmieten sowie die Betriebskosten für Liegenschaften, die in der Verwaltung der Bundesimmobiliengesellschaft stehen, bezahlt.

Einnahmen

Beim Titel 400 werden vor allem Einnahmen aus NW-Vergütungen und Bezugsvorschussersätze veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 78 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 für Aufwendungen der 'Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen' verwendet.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung**Gesetzliche Grundlagen**

Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;
Heeresdisziplinargesetz 1994, BGBl. Nr. 522/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002;
Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2001;
Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/1998 (DFB);
Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55/2001;
Munitionslagergesetz, BGBl. Nr. 736/1995, wiederverlautbart durch BGBl. I Nr. 9/2003;
Sperrgebietgesetz 1995 - SperrGG 1995, BGBl. Nr. 260/1995, wiederverlautbart durch BGBl. I Nr. 38/2002;
Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2000;
Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001;
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003;
Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003;
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2002;
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003;
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998;
Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002;
Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002;
Kärntner Kreuz-Zulagengesetz, BGBl. Nr. 194/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2000;
Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, BGBl. Nr. 361/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2002;
Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2000.
Auslandszulagengesetz, BGBl. I Nr. 66/1999; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001.
Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001;
Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001;
Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001;
Bundesgesetz über die Berufsförderung von Militärpersonen auf Zeit (Militärberufsförderungsgesetz-MilBFG), BGBl. Nr. 524/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999;

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

143

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 40

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	721,4	854,4	1.575,8	33,4
2003	768,3	888,3	1.656,7	23,9
2004	768,3	890,8	1.659,1	22,7

Liegenschaftsankäufe

Der bei diesem Voranschlagsansatz enthaltene Ausgabenbetrag ist für den Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen. Weiters werden hier auch die Kosten für Servitutsrechte und Grundstückstauschvorhaben verrechnet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden vor allem die Ausgaben für die Bezüge im Präsenz- und Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 2001 verrechnet. Dazu gehören: Heilungskosten für Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Dienstgradzulage, Fahrtkostenvergütungen, Treueprämie, Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen sowie die Besoldung im Wehrdienst als Zeitsoldat, sowie Zahlungen gemäß § 56a ASVG für Versicherte im Präsenz- und Ausbildungsdienst.

Familienbeihilfe und Mutter-Kind-Pass-Bonus, öffentliche Abgaben, Begräbniskosten, Kosten für die berufliche Bildung von Präsenzdienstleistenden nach § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001 (Zeitsoldaten), Zahlungen nach dem MilBFG, Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, Geldleistungen für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst die im Rahmen internationaler Einsätze (z.B. UN-Sicherheitsbataillon im Nahen Osten, UN-Beobachtungstruppe sowie AUCON/KFOR im Kosovo) Dienst versehen, Kärntner Kreuzzulagen nach dem Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970.

Aufwendungen

Hier werden alle Ausgaben für den Betrieb des ÖBH, inklusive Ausbildung, Einsatz im In- und Ausland, sowie für Investitionen im Rüstungs- und Infrastrukturbereich verrechnet.

Mit den veranschlagten Ausgabenbeträgen sollen folgende Vorhaben durchgeführt werden:

1. Die eingeschränkte Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres,
2. die Aufrechterhaltung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kadets,
3. die Sicherstellung des Assistenzeinsatzes für das BMI,
4. die Sicherstellung der Auslandseinsätze im derzeit genehmigten Ausmaß,
5. die Weiterführung der Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres nur im bereits vertraglich gebundenen Umfang
6. Verbesserung der Mannesausrüstung
7. die eingeschränkte Berücksichtigung von Erfordernissen, die der Erhaltung der Infrastruktur dienen.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegungsgeldersätze, Kostenersätze für Treibstoffe, Kostenersätze für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen von Bundesdienststellen für Leistungen des Bundesheeres.

144

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 40

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge:

UN-Bataillon Naher Osten pro Mann und Monat	1.101 US-Dollar
für 10% Spezialisten zusätzlich	303 US-Dollar
für Gerätemiete u. Dienstleistungen jährlich	0,581 Mio. Euro

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung)**Gesetzliche Grundlage**

Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002;

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, wo auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereit-zustellen ist.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	5,8	5,8	5,8
2003	0,0	4,0	4,0	4,0
2004	0,0	4,0	4,0	4,0

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammen-hang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 404 Heeresgeschichtl. Museum, Militärhistorisches Institut**Aufgaben**

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit näher gebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärhistorischen Abteilung werden alle militärhistorischen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	2,7	0,8	3,5	0,3
2003	2,8	1,1	3,9	0,3
2004	2,8	1,1	3,9	0,3

Die Ausgaben sind zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungs-objekte erforderlich.

Die Einnahmen bestehen vorwiegend aus Eintrittsgebühren und Erlösen der zweckgebundenen Gebarung.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

145

Arbeitsbehelf - 1.Teil / Kapitel 40

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe**Aufgaben**

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz usw. sowie die Rekultivierung.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpfllege, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	2,4	1,5	3,9	2,1
2003	2,7	1,5	4,2	2,4
2004	2,8	1,2	4,0	2,4

Unter diesem Titel werden die Mittel für unbedingt notwendige Ersatzanschaffungen sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig veranschlagt und verrechnet.

Die Einnahmen resultieren aus Erträgen der Feld- und Forstwirtschaft, aus der Jagd sowie aus Miet- und Pachtzinsen.

146

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Finanzen

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Finanzen sind bei folgenden Kapiteln veranschlagt:

Kapitel 50 Finanzverwaltung,
 Kapitel 51 Kassenverwaltung,
 Kapitel 52 Öffentliche Abgaben,
 Kapitel 53 Finanzausgleich,
 Kapitel 54 Bundesvermögen,
 Kapitel 55 Pensionen und
 Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge.

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	4.218,0	19.887,6	24.105,7	47.601,7
2003	4.306,2	19.462,6	23.768,8	46.171,5
2004	4.387,0	19.016,2	23.403,2	46.896,0

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt D.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Finanzdienstleistungen, - Export- und Bundeshaftung, Punzierungswesen, Währungs- und Devisenrecht, Zollwert und Kassawert	3,71 %	ca. 1,5 %	Verbesserung der österr. Leistungsbilanz unter optimaler Nutzung der gesetzlich vorge- sehenen Haftungsrahmen im Interesse der österr. Export- wirtschaft und Absicherung internationalen Wettbewerbs- fähigkeit, Sicherung des Wirt- schaftsstandortes Österreichs und österr. Arbeitsplätze
2. Steuerung des Gesamtbudgets (Erstellung, Vollzug und Steuerung des Gesamtbudgets des Bundes und budgetäre Be- treuung der Ressorts)	0,02 %	0,67 %	Einhaltung des vorgegebenen Defizitzieles
3. Steuerpolitische Agenden Vollziehung des innerstaat- lichen Abgabenrechts, (Wahr- nehmung d.steuerpolitischen Agenden im nationalen u. in- ternationalen Bereich)	1,75 %		Gleichmässigkeit der Be- steuerung, Sicherung des Steueraufkommens, Sicherung des Standortes Österreich, gleiche Wettbewerbsbedingungen

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

147

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Finanzen

4. Zollagenden (Steuerung des Waren- und Wirtschaftsverkehr in den Bereichen Güterabfertigung und Betrugsbekämpfung)	1,08 %		Sicherung der EU-Eigenmittel; serviceorientierte Abwicklung des internationalen Warenver- kehrs
5. Liegenschaftsbereich Betriebliches u. strategisches Facility-Management, Support- funktion in Bau- u. Raumange- legenheiten des eigenen u. fremder Ressorts	0,21 %	0,1 %	Objektdisposition u. Objekt- bewirtschaftung; im Mittelpunk steht die optimale Objekt- Nutzung
6. Cash-Management (Liquiditäts- und Schuldenport- foliomanagement der Republik, einiger Rechtsträger und der Bundesländer)	35,2 %	n.v. da ausgegl. Organisation	Die Belastungen aus den Finanz- schulden unter Einhaltung be- stimmter Risikoparameter zu minimieren

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2004
Ad 1. - Logistik /AFG, AFVO, AFFG und inter- nationale Vereinbarungen - Info, Analyse, Antragsprinzip - Haftungsübernahmen / Ausnutzungsstand - Kontrolle/Aufsicht - Gutachten - Planung - Beratung - Koordination	AFG-Rahmen 35 Mrd.Euro gültig bis Ende 2005 AFFG-Rahmen 25 Mrd.Euro gültig bis Ende 2006 AFG-Ausnutzungsstand per 12/02 beträgt 30,0 Mrd. Euro AFFG-Ausnutzungsstand per 10/02 beträgt 17,2 Mrd. Euro	mit den für AFG veranschl. 799,4 Mio.Euro sollte das Auslangen ge- funden werden; Deckung des Bundeszu- schusses im Rahmen der Kursrisiko- garantie durch AFFG Haftungs- entgelt;
Ad 2. - Maastricht-Defizit des Bundes	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben lt. ESVG 1995	Defizit nicht über 1,4 % des BIP
Ad 3. Sicherung des Steueraufkommens (durch Anwendung bestimmter Prüfungs- auswahlverfahren soll eine möglichst hohe Aufdeckungsquote erreicht werden) Gleichmäßigkeit der Besteuerung	Prozentsatz der im Rahmen einer materiellen Prüfung festge- stellten Unregelmäßigkeiten Betriebsprüfung: Klein- u. Mittelbetriebe Großbetriebe Umsatzsteuersonderprüfung: Klein- u. Mittelbetriebe Großbetriebe Ausmaß der Kontrollen, Kon- trollquote: Privatpersonen (Arbeitnehmer) Betriebsprüfungen Umsatzsteuersonderprüfungen	größer als 77 % 62 % 62 % 22 % größer als 20 % 21.000 20.000

148

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Finanzen

gleiche Wettbewerbsbedingungen	Aufdeckungsquote Ust-Betrug am gesamten Ust-Ergebnis	20 %
Standort Österreich	Minderung der Abgabenquote	n.v.
Ad 4. Sicherung der EU Eigenmittel	Anteil der einer materiellen Prüfung (inneren Beschau) unterzogenen Abfertigungsanträge im Güterverkehr Ein-/Ausfuhr;	mindestens 9 %
Sicherung der EU Eigenmittel	Prozentsatz der im Rahmen einer inneren Warenbeschau festgestellten Unregelmässigkeiten;	mindestens 8 %
Serviceorientierte Abwicklung	Anteil der Geschäftsfälle, deren Bearbeitungsdauer innerhalb von 6 Monaten liegt;	mindestens 95 %
Ad 5. Mietzahlungen (Postengruppe 702.)	lt. Prognostizierter Werte für 2004	50,995 Mio. Euro
Ad 6 -Bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes	Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) nach Abzug von im eigenen Besitz befindlichen Bundesschuldkategorien in Relation zum BIP	57,2 %
-Zinsaufwand für die bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes	Ausgaben für Zinsen der bereinigten Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) in Relation zum BIP	2,9 %

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

149

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 50

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 1 und 2 Abschnitt D.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	1.569,9	586,7	2.156,5	1.347,2
2003	1.574,6	801,9	2.376,5	1.298,6
2004	1.575,9	711,9	2.287,8	1.298,1

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.

Insbesondere handelt es sich dabei um:

Angelegenheiten der Finanz-, Budget- und Wirtschaftspolitik (letztere soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes oder eines anderen Bundesministeriums fallen),

Angelegenheiten der Bundesfinanzen und des Finanzausgleiches, des Budget- und Finanzcontrollings,

Angelegenheiten über die Verfügung von Bundesvermögen, über Staatshaftungen und -schulden,

Angelegenheiten der ÖIAG und deren Beteiligungen, der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den auf Grund des Poststrukturgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, errichteten Gesellschaften, der Österreichischen Postsparkasse,

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge des Zollwesens, der Finanz- und Zollverwaltung,

Angelegenheiten des Währungs-, Bank- und Börsegesetzes,

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht,

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages sowie der Kriegsschadens-, der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten,

Angelegenheiten des Pensionsrechtes öffentlich Bediensteter.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	41,8	113,1	154,9	158,7
2003	44,2	151,5	195,7	156,8
2004	44,5	164,6	209,1	156,3

Unterschied gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Sachausgaben resultiert einerseits durch verstärkte Ausgaben im Zusammenhang mit den Reorganisationsprojekten im Finanzressort (inkl. IT-Unterstützung) und andererseits durch die Umstellung der Gebarungen im Zusammenhang mit Entschädigungszahlungen.

Voranschlagsansatz 1/50007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institution:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 2004 118.000 Euro.

Weiters ist für Ausgleichsabgaben an den Ausgleichstaxfonds ein Betrag von 150.000 Euro vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/50008 Aufwendungen

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Zentralleitung sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche, an das Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrag von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt. Außerdem wurde für Ersatzzahlungen an die GIS (Gebühren Info Service Ges.m.b.H.) vorgesorgt. Ebenso wird der Mitgliedsbeitrag an A-SIT (Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria) unter diesem Ansatz verbucht.

Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluss vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 2004 aus dem Bundeshaushalt voraussichtlich 568.000 Euro (Massapauschale und Massaeinlagen gemäß §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift) und sonstige Einnahmen in Höhe von 36.336 Euro zufließen.

Diese Mittel werden für die Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und für die Instandhaltung (Reparatur) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider gemäß § 1 Abs. 2 und § 9 der Massavorschrift und für den sonstigen Fondsaufwand (zB. Verpackung, Versand) verwendet werden.

Voranschlagsansatz 2/50004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz werden die laufenden Einnahmen verrechnet. Im BVA 2004 wurde u. a. eine Refundierungszahlung für den Aufwand des Finanzressorts aus dem Familienlastenausgleichsfonds veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/50014 Einhebungsvergütungen

Siehe die Erläuterungen zum Titel 2/529

Paragraf 5002 IT-Bereich**Gesetzliche Grundlage**

Durch das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl. Nr. 757/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001, wurde der ADV-Bereich des Bundesrechenamtes ausgegliedert und die BRZ GmbH errichtet.

Aufgaben

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von gesetzlich oder durch Verordnung übertragenen und von vertraglich übernommenen Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT). Insbesondere hat die BRZ GmbH alle bis zum 31. Dezember 1996 dem Bundesrechenamt zugewiesenen IT-Aufgaben zu übernehmen und fortzuführen.

Durch die Errichtung der BRZ GmbH als Dienstleister ist für die von der Gesellschaft für die Finanzverwaltung erbrachten IT-Dienstleistungen ein Entgelt zu entrichten; ebenso ist für die der BRZ GmbH obliegenden Aufgaben der Verwaltung des BRZ-Amtsgebäudes, das teilweise von der IT-Sektion genutzt wird, seitens des Bundesministeriums für Finanzen ein Beitrag zu den Betriebsaufwendungen zu entrichten.

Unter diesem Paragraf sind auch die Aufwendungen für fachspezifische Schulungen der Finanzbediensteten, für die Datennetze und für IT-Projekte veranschlagt.

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	86,9	86,9	2,4
2003	0,0	107,5	107,5	2,2
2004	0,0	107,5	107,5	2,2

Paragraf 5003 Entschädigungszahlungen**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

151

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 50

zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, samt Anlagen mit Briefwechsel, BGBl. Nr. 451/1975;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 188/1988;

Verteilungsgesetz DDR, BGBl. Nr. 189/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1997;

Entschädigungsgesetz CSSR, BGBl. Nr. 452/1975 und 557/1979, zuletzt geändert durch

BGBl. I Nr. 125/1997;

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976.

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz CSSR wurden für das Jahr 2004 3,299 Millionen Euro veranschlagt. Die Einnahmen von 15.000 Euro sind Erträge des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 713/1976.

Auf Grund des gemäß § 27 des Verteilungsgesetzes DDR von der BVK nunmehr erstellten Verteilungsplanes wurden 200.000 Euro veranschlagt.

Beim VA-Ansatz 'Aufwendungen' wurde für die Kosten der Verwaltung mit 6.000 Euro vorgesorgt.

In der nachstehenden Übersicht wird die Höhe der einzelnen Entschädigungen ausgewiesen.

Art der Entschädigungszahlung	Zahlungen bis bis einschl. 2001	BVA 2003	BVA 2004
-------------------------------	------------------------------------	----------	----------

in Millionen Euro

ehemalige CSSR	98,790	3,299	3,299
Deutschland (ehem. DDR)	9,900	0,200	0,200

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,0	3,5	3,5	0,0
2004	0,0	3,5	3,5	0,0

Paragraf 5004 Verwaltung ehemals deutscher Vermögenswerte**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955;

1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 119/1956, zul. geändert durch BGBl. I Nr. 119/1997;

Österreichisch-deutscher Vermögensvertrag, BGBl. Nr. 119/1958.

Im BVA 2004 wurde mit 34.000 Euro für die Verwaltung der Liegenschaften der ehemals deutschen Vermögenswerte vorgesorgt. Die Einnahmen von 415.000 Euro setzen sich zusammen aus den Erträgen der Liegenschaftsverwaltungen und den Darlehensrückzahlungen der ehemals deutschen Vermögenswerte.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,0	0,0	0,0	0,4
2004	0,0	0,0	0,0	0,4

Paragraf 5005 Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte**Gesetzliche Grundlage**

1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/1997.

Die Ausgaben für die Abwicklungskosten der ehemals deutschen Vermögenswerte wurden für 2004 mit 323.000 Euro und die Einnahmen mit 10,004 Millionen Euro veranschlagt.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Unter diesem Titel werden insbesondere die Ausgaben für die Zurückstellung von Silbermünzen, für die Reduzierung der Zinsen für an hochverschuldete Entwicklungsländern gewährte Darlehen und Kredite, für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, für die Finanzmarktaufsicht, für die Beschaffungs-GmbH und die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	169,0	169,0	22,2
2003	0,0	372,1	372,1	0,1
2004	0,0	267,5	267,5	0,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Ausgaben betrifft vor allem die Zahlungen für Schuldenerleichterungen infolge internationaler Aktionen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Vorschlagsansatz 1/50107 Zurückstellung von Silbermünzen**Vorschlagsansatz 2/50100 Einschmelzerlöse aus zurückgestellten Silbermünzen****Gesetzliche Grundlage**

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2000 .

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 brachte der Bund das Österreichische Hauptmünzamt mit sämtlichen Aktiven und Passiven im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge in eine von der OeNB gegründete 'Münze Österreich AG' ein. Die Aktien aus der entsprechenden Kapitalerhöhung verkaufte der Bund an die OeNB. Das Münzregal steht der Münze Österreich AG auf Grund des Scheidemünzengesetzes seit 1. Jänner 1989 zu.

Sammeln sich bis zum 31. Dezember 1988 ausgegebene Silbergedenkmünzen in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank und übersteigen diese Münzen einen gewissen Hundertsatz des Umlaufes, so sind diese Münzen vom Bund zurückzunehmen. Die dadurch entstehende Schuld ist in jährlichen Raten zu tilgen. Auch der Einschmelzerlös aus den dem Bund zurückgestellten Silbergedenkmünzen ist zur Tilgung heranzuziehen.

Dafür sind im BVA 2004 5,816 Millionen Euro veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/50118 Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), BGBl. Nr. 763/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Aufgaben

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden sowie die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) übertragen. Weiters ist die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur auch ermächtigt, nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen, den Abschluß von Währungstauschverträgen und die Veranlagungen auch für sonstige Rechtsträger und Sonderkonten des Bundes durchzuführen.

Auf Grund dieses Gesetzes hat der Bund die Aufwendungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur unter Einrechnung der geleisteten Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen.

Dafür sind im BVA 2004 2,524 Millionen Euro veranschlagt.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

153

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 50

Voranschlagsansatz 1/50127 Finanzmarktaufsicht (FMA)**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz - FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001

Aufgaben

Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht, Pensionskassenaufsicht und der Mitarbeitervorsorgekassen. Gemäß §19 Abs. 4 des FMABG leistet der Bund pro Geschäftsjahr der FMA einen Beitrag von 3,500 Millionen Euro.

Im BVA 2004 sind 3,500 Millionen Euro veranschlagt .

Voranschlagsansatz 1/50138 Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen**Gesetzliche Grundlage**

Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2000.

Aufgaben

Schuldenerleichterungen auf Grund internationaler, multilateral abgestimmter Aktionen. Die Mittel kommen für die Beteiligung an Schuldenerleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinssatzreduktion/Schuldenstreichung) für die ärmsten und hochverschuldeten Staaten auf Grund der Vereinbarung von Toronto und deren Weiterentwicklung bis hin zu den sogenannten 'Cologne Terms/Enhanced HIPC Initiative' (bis zu 90% und mehr) sowie für Länder mit mittlerem Einkommen zum Einsatz.

Voranschlagsansatz 1/50148 Bundesbeschaffungs GmbH (BB-GmbH)**Gesetzliche Grundlage**

Bundesbeschaffungsgesetz, BGBl. I Nr. 39/2001

Aufgaben

Im Zuge der Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes wurde im Jahre 2001 die Bundesbeschaffung GmbH errichtet. Die Aufgaben dieser Gesellschaft liegen vor allem in der Durchführung von Bedarfserhebungen, von Vergabeverfahren bis zum Abschluss von Rahmenverträgen, in der Erstellung und laufenden Aktualisierung von Verzeichnissen über Verträge, Waren und Dienstleistungen, in der Durchführung von Marktbeobachtungen und -analysen, in der Implementierung von Normen, Entwicklung und Anwendung von Standards unter Einbeziehung der Nutzer sowie in der Einrichtung eines Beschaffungscontrollings.

Der Bund hat die Aufwendungen der Gesellschaft unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

Im BVA 2004 wurden dafür 4,632 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien

Für die im Bereich des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten, die als zweckgebundene Landesabgabe zur teilweisen Finanzierung des U-Bahnbauens bestimmt ist.

Für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse ist im Jahre 2004 ein fixer Pauschalbetrag von 655.000 Euro zu leisten.

Voranschlagsansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier werden allfällige Rückersätze (Regresszahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen veranschlagt.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. 'Schadensvergütungen'.

Voranschlagsansatz 2/50194 Erfolgswirksame Einnahmen

Die im Voranschlag 2004 vorgesehenen Beträge werden hauptsächlich aus Pönalzinsen auf Grund des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, erwartet.

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)**Gesetzliche Grundlagen**

Tierversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1969;
 Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch
 BGBl. I Nr. 64/2000 ;
 Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2002;
 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1992;
 Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen,
 BGBl. Nr. I 91/2001;

Aufgaben

Unter diesem Titel werden vor allem folgende Zahlungen des Bundesministeriums für Finanzen veranschlagt: Tierversicherungsförderungsgesetz, Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Bezugsvorschüsse und Sonstige Förderungen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	55,9	55,9	17,0
2003	0,0	29,5	29,5	6,5
2004	0,0	29,5	29,5	6,5

Voranschlagsansatz 1/50216 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund des Tierversicherungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 442/1969, soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren existenzgefährdend ist, der Abschluss einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, dass der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.
 Für das Jahr 2004 wurden Ausgaben in Höhe von 18.000 Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (zB Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen im Finanzbereich) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt ua. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.
 Im BVA 2004 sind dafür 129.000 Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50236 Förderungen - Zuschuss**Voranschlagsansatz 2/50234 Laufende Einnahmen aus Zuschüssen**

Für Zahlungen an die OeKB-AG sind im Jahre 2004 veranschlagt:

12,500 Millionen Euro für die Verminderung der Beschaffungskosten von Kreditoperationen der OeKB-AG gemäß Ausführfinanzierungsförderungsgesetz und

3,000 Millionen Euro für Kofinanzierungen mit der Weltbank.

Die Einnahmen in Höhe von 2,235 Millionen Euro ergeben sich aus Zinsen.

Voranschlagsansatz 1/50238 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Ausgaben für das Exportstudienprogramm (Exportoffensive).

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

155

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 50

Voranschlagsansatz 1/50296 Sonstige Förderungen**1. Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen**

Mit dem Bundesgesetz über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen v. 3. August 2001, BGBl. I. Nr. 91/2001 wurde das bisherige Bundesgesetz BGBl. Nr. 294/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/1997, ersetzt. Mit diesem Bundesgesetz wird der Bund ermächtigt, mit internationalen Finanzinstitutionen, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist, nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel Kooperationsvereinbarungen für bestimmte Zwecke abzuschließen:

- a) Finanzierungen des Einsatzes inländischer Konsulenten oder Planungsunternehmen,
- b) Finanzierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen für Personen aus Entwicklungs- bzw. Transitionsländern durchgeführt werden;
- c) Finanzierungen der zeitlich befristeten Tätigkeit von österr. Staatsbürgern bei internationalen Finanzinstitutionen, die auf Grund ihrer Qualifikation von der betreffenden internationalen Finanzorganisation nach den dort geltenden Auswahlkriterien ausgewählt worden sind und deren Beschäftigung in dieser Institution erwarten lässt, dass die gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse in weiterer Folge im Interesse Österreichs zu Einsatz kommen können. Derzeit bestehen die folgenden Kooperationsabkommen:
 - a) Kooperationsabkommen mit der Weltbank : Mit Wirkung ab 1. Juli 2002 wurde mit der Weltbank ein neues Trust Fund-Abkommen abgeschlossen, welches die früheren Einzelabkommen (allgemein, Ost- und Mitteleuropa, GEF-Trust Fund) ersetzt. Die Dotierung erfolgt im Rahmen des Budgetansatzes der Ausnutzung entsprechend.
 - b) Kooperationsabkommen mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung: Dotierung bis 5 Millionen US-Dollar für die Periode 1991 bis 1995. Seit 1996 erfolgt die Dotierung im Rahmen des Budgetansatzes der Ausnutzung entsprechend.
 - c) Kooperationsabkommen mit der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank: Dotierung bis zu 1 Million US-Dollar (Laufzeit bis zur Ausschöpfung der Mittel).

Mit dem Bundesgesetz über einen österr. Beitrag zum Treuhandfonds für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Trust Fund), BGBl. I Nr. 92/2001 v. 3. August 2001 wurde der Bund ermächtigt, zu dem bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) eingerichteten Treuhandfonds für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Trust Fund) einen Beitrag von bis zu 400 Mill. ATS zu leisten. Die Überweisung dieses Betrags erfolgte im Jahr 2001.

2. Sonstige Förderungsmaßnahmen

Weiters sind Förderungszuwendungen an das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung (906.000 Euro), an das Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht (9.000 Euro), an das Österreichische College (40.000 Euro), an das Friedrich A. von Hayek Institut (100.000 Euro), an das Joint Vienna Institute (1,276 Millionen Euro), an den Gemeinde- und Städtebund (3,334 Millionen Euro) und sonstige Förderungsbeiträge (472.000 Euro) veranschlagt.

Titel 504 Zoll- und Abgabenverwaltung**Gesetzliche Grundlagen**

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, sowie die AVÖG-DV, BGBl. Nr. 463/1996, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 194/1999;

Grenzkontrollgesetz - GrekoG, BGBl. Nr. 435/1996, sowie Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Durchführung der Grenzkontrolle auf Zollorgane übertragen wird, BGBl. II Nr. 176/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 297/1998;

Zollkodex-ZK samt Zollrechtsdurchführungsgesetz - ZollR-DG, BGBl. Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2000.

Bundesgesetz über die Errichtung eines unabhängigen Finanzsenates Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz- AbgRmRefG, BGBl. I Nr. 97/2002.

Aufgaben

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie die Zuerkennung von Mietzinsbeihilfen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich am Bildungszentrum der Finanzverwaltung sowie an der Bundes- Zoll- und Zollwachschole.

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 50

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von den Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch), Finanzämtern, Großbetriebsprüfungen, Hauptzollämtern, Zollämtern, Zollamtszweigstellen, Abfertigungsstellen, Kontrollposten und Zollwacheabteilungen besorgt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	464,4	185,0	649,4	37,4
2003	470,0	188,1	658,1	24,6
2004	471,0	189,6	660,6	24,6

Paragraf 5040 Dienststellen

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	464,4	82,7	547,1	37,3
2003	450,0	88,8	538,8	24,6
2004	451,0	90,3	541,3	24,6

Unter diesem Paragraf sind neben den üblichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen der Finanzlandesdirektionen und der nachgeordneten Finanz- und Zollämter (wie zB. Ausgaben für Leistungen der Post und Österreichischen Postsparkasse, für Mieten, Energiebezüge, Instandhaltungen und Anschaffungen, Inlandreisen, Aufwandsentschädigungen, für Gutachten etc.) auch Familienbeihilfen (BVA 2004: 11,603 Millionen Euro), die auf Grund der Selbstträgerschaft zu leisten sind, veranschlagt. Die Einnahmen betreffen hauptsächlich Vergütungen für die Einhebung von Abgaben (zB. Kammer der gewerblichen Wirtschaft).

Voranschlagsansatz 1/50418 Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Durchführung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechtes der Europäischen Gemeinschaft (Ausfuhrerstattungsgesetz) BGBl. Nr. 660/1994.

Aufgaben

Nach Artikel 34 EG-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Amsterdam sind zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr vorgesehen.

Zu diesen gemeinsamen Einrichtungen zählt u.a. die Maßnahme der Ausfuhrerstattungen, die das Ziel des Preisausgleiches zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Gemeinschaftspreisen bei der Ausfuhr derartiger Erzeugnisse haben.

Die Höhe der Erstattungssätze, die die Grundlage für die Berechnung sind, wird durch die EU-Kommission festgesetzt. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, übernimmt gemäß Artikel 1 der VO(EG) Nr. 1258/1999 die Finanzierung dieser Maßnahme.

Die innerstaatliche Vollziehung der Erstattung-Förderungsregelung in Österreich erfolgt durch die Zollbehörden. Das Zollamt Salzburg/Erstattungen ist bundesweit für die Zahlung der Ausfuhrerstattungen zuständig, wenn ein entsprechender Antrag einer Ausfuhr vorliegt.

Die Mitgliedstaaten sind in diesem Zusammenhang infolge der Abrechnungsmodalitäten der Europäischen Kommission gefordert, nach Maßgabe des Mittelbedarfs ihrer Zahlstellen die zur Deckung der gezahlten Erstattungen erforderlichen Mittel bis zur Abgeltung durch die Europäische Kommission bereitzustellen.

Weitere Erläuterungen über die Zahlungen zwischen EU und Österreich siehe auch bei Kap. 52, Titel 529.

Im BVA 2004 sind dafür 50,0 Millionen Euro veranschlagt.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

157

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 50

Voranschlagsansatz 1/50428 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1999.

Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000

Im BVA 2004 sind für Zahlungsverpflichtungen (Mieten, Aufwendungen) gegenüber der Bundesimmobilien-gesellschaft (BIG) gemäß BIG-Gesetz insgesamt 45,916 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/50434 Gebarung gemäß ; 22 KHVG

Der § 22 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG), BGBl. Nr. 651/1994, regelt die Versicherungspflicht für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die bei der Einreise den Nachweis einer für Österreich gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht erbringen können. Zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen werden ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne einer gültigen internationalen Versicherungskarte in das Bundesgebiet ein-gebracht werden, durch Bezahlung einer Prämie an das Zollamt und gegen Aushändigung eines Versiche-rungsscheines versichert.

Die bei den Zollämtern vereinnahmten Beträge für Versicherungsscheine werden im Sinne des § 16 Abs. 2 Z 10 BJV 1986 in der geltenden Fassung durchlaufend verrechnet.

Die Gewinne aus der Grenzversicherung für das abgelaufene Geschäftsjahr werden weiterhin vom Ver-band der Versicherungsunternehmen Österreichs eingefordert und beim VA-Ansatz 2/50404 vereinnahmt.

Paragraf 5044 Unabhängiger Finanzsenat (UFS)**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Errichtung eines unabhängigen Finanzsenates Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz- AbgRmRefG, BGBl. I Nr. 97/2002.

Aufgaben

Für das Bundesgebiet wird ein unabhängiger Finanzsenat als unabhängige Verwaltungsbehörde errichtet. Der unabhängige Finanzsenat umfasst die Geschäftsbereiche Steuern und Beihilfen (Finanz-ämter), Zoll (Zollämter) und Finanzstrafrecht (Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörde erster Instanz). Für jeden Geschäftsbereich sind im Rahmen der Geschäftsverteilung in erforderlicher Anzahl Berufungssenate zu bilden. Dem unabhängigen Finanzsenat obliegen die ihm durch Abgaben-vorschriften (§ 3 Abs. 3 BA0) und das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, übertragenen Aufgaben.

Im BVA 2004 sind Personal- und Sachausgaben in Höhe von 23,500 Millionen Euro veranschlagt.

Titel 507 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Unter diesem Titel sind die Ausgaben und Einnahmen des Bundespensionsamtes (bis 1996 Bundesrechen-amt) und der Finanzprokuratur veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	9,6	3,2	12,7	2,6
2003	9,5	3,4	12,9	2,5
2004	9,5	3,4	12,9	2,5

Paragraf 5070 Bundespensionsamt**Gesetzliche Grundlage**

Bundespensionsamtsgesetz, BGBl. Nr. 758/1996.

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 50

Aufgaben

Das Bundespensionsamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundespensionsamtes sind im § 2 des Bundespensionsamtgesetzes normiert.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	5,3	2,8	8,1	0,7
2003	5,0	2,9	7,9	0,7
2004	5,0	2,9	7,9	0,7

Paragraf 5071 Finanzprokurator**Gesetzliche Grundlage**

Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 763/1992.

Die Befassung der Finanzprokurator oder ihre Parteistellung ist in zahlreichen Bundesgesetzen und zwischenstaatlichen Übereinkommen geregelt.

Aufgaben

Die Prokurator ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstaltungen, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuratorgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokurator im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Die Prokurator ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokurator die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokurator zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

Seit dem Jahre 2002 wird in der Finanzprokurator die Flexibilisierungsklausel (§§ 17 a und 17 b BHG) angewandt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	4,2	0,4	4,6	1,9
2003	4,5	0,5	4,9	1,8
2004	4,5	0,5	4,9	1,8

Titel 508 Unternehmungen mit Bundesbediensteten

Unter diesem Titel werden die Personalausgaben und die damit zusammenhängenden Sachausgaben des Österreichischen Postsparkassenamtes, der Österreichischen Salinen AG, des Amtes der Münze Österreich und des Amtes der Post und Telekom Austria AG verrechnet. Diese Ausgaben werden mit Ausnahme der Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG des Amtes der Post und Telekom Austria AG dem Bund ersetzt. Außerdem werden sowohl vom Österreichischen Postsparkassenamt als auch vom Amt der Post

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

159

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 50

und Telekom Austria AG jene Ausgaben nicht refundiert, die im Zusammenhang mit dem Pensionsreformgesetz 2000 (BGBl. I Nr. 95/2000) entstehen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	1.054,1	57,7	1.111,8	1.090,9
2003	1.050,9	57,3	1.108,2	1.108,2
2004	1.050,9	57,3	1.108,2	1.108,2

Paragraf 5080 Österreichisches Postsparkassenamt**Gesetzliche Grundlage**

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2000.

Aufgaben

Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten durch Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes. Die Dienststelle der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Österreichische Postsparkassenamt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	34,6	1,0	35,6	35,5
2003	37,0	1,2	38,2	38,2
2004	37,0	1,2	38,2	38,2

Die Sachausgaben enthalten vor allem die Erfordernisse für Kommunalsteuer, Fahrtkostenzuschüsse und Aufwandsentschädigungen. Die Einnahmen beinhalten im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für die Personalausgaben sowie für die zugehörigen Sachausgaben.

Paragraf 5081 Österreichische Salinen AG**Gesetzliche Grundlage**

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1995.

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 ging die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den österreichischen Salinen beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden VA-Ansatz sind die Kosten der Besoldung für einen der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilten Beamten sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

Im BVA 2004 sind für Personal- und Sachausgaben 59.000 Euro vorgesehen.

Paragraf 5082 Amt der Münze Österreich AG**Gesetzliche Grundlage**

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2000.

Aufgaben

Gemäß Scheidemünzengesetz ging das Österreichische Hauptmünzamt in eine von der OeNB gegründete 'Münze Österreich AG' ein. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wurden die Beamten, die am 31. Dezember 1988 beim Österreichischen Hauptmünzamt beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft ersetzt für diese Bediensteten dem Bund die Kosten der Besoldung.

Im BVA 2004 sind Personal- und Sachausgaben für 34 Bedienstete in Höhe von 1,422 Millionen Euro veranschlagt.

Paragraf 5083 Ämter gem. Poststrukturgesetz**Gesetzliche Grundlage**

Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, Artikel 95, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2001

Aufgaben

Gemäß Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft wurden die Aufgaben der Post- und Telegraphenverwaltung mit Wirkung vom 1. Mai 1996 an die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft übertragen. Die bisher der Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft zugewiesenen Beamten werden, wenn sie überwiegend im Unternehmensbereich der Gebühren Info Service GmbH oder Österreichischen Post Aktiengesellschaft beschäftigt sind, letzterer, der Telekom Austria Aktiengesellschaft beschäftigt sind dieser, oder der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser auf die Dauer ihres Dienststandes zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaften ersetzen für diese Bediensteten dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge. Um die Zuordnung zu den einzelnen Aktiengesellschaften vornehmen zu können, wurde für jedes Personalamt eine eigene Dienststellenkennzahl eröffnet. Von diesem Ersatz ausgenommen sind jedoch die Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG, die vom Bund zu tragen sind.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	1.016,5	56,6	1.073,1	1.052,3
2003	1.010,0	55,0	1.065,0	1.065,0
2004	1.010,0	55,0	1.065,0	1.065,0

Paragraf 5084 Amt der Bundesbeschaffung Gesellschaft**Gesetzliche Grundlage**

Bundesbeschaffungsgesetz, BGBl. I Nr. 39/2001

Aufgaben

Im Zuge der Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes wurde im Jahre 2001 die Bundesbeschaffung GmbH errichtet. Die Aufgaben dieser Gesellschaft liegen vor allem in der Durchführung von Bedarfserhebungen, von Vergabeverfahren bis zum Abschluss von Rahmenverträgen, in der Erstellung und laufenden Aktualisierung von Verzeichnissen über Verträge, Waren und Dienstleistungen, in der Durchführung von Marktbeobachtungen und -analysen, in der Implementierung von Normen, Entwicklung und Anwendung von Standards unter Einbeziehung der Nutzer sowie in der Einrichtung eines Beschaffungscontrollings. Zur Gesellschaft versetzte Vertragsbedienstete werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung Arbeitnehmer der Gesellschaft. Für zur Gesellschaft versetzte Beamte wird das 'Amt der Bundesbeschaffung Gesellschaft' eingerichtet. Für diese Beamten hat die Gesellschaft dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

Im BVA 2004 wurde mit insgesamt 609.000 Euro vorgesorgt.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

161

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 50

Paragraf 5085 Amt der Finanzmarktaufsicht**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz - FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001

Aufgaben

Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht. Mittels Dienstgebererklärung zur dauernden Dienstverrichtung zugewiesene Vertragsbedienstete wurden ab dem 1. April 2002 Arbeitnehmer der FMA. Gemäß § 15 Abs. 2 des FMABG ist für die der FMA zur dauernden Dienstverrichtung zugewiesenen Beamten ein Personalamt zu errichten. Für die Beamten hat die Gesellschaft dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

Im BVA 2004 wurden hierfür 2,891 Millionen Euro veranschlagt.

162

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 51

Kapitel 51 Kassenverwaltung**Gesamtgebarung**

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	1.936,6	2.719,7	14.328,5	14.328,5	16.265,1	17.048,2
2003	891,6	2.816,3	0,0	0,0	891,6	2.816,3
2004	1.061,2	2.010,4	0,0	0,0	1.061,2	2.010,4

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben	ausgaben		nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,1	0,1	163,9
2003	0,0	20,2	20,2	58,6
2004	0,0	3,7	3,7	69,4

Voranschlagsansatz 1/51038 Kursverluste**Voranschlagsansatz 2/51034 Kursgewinne**

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung aus dem Effekten- und Geldverkehr des Bundes veranschlagt.

Im BVA 2004 sind Ausgaben in Höhe von 3,648 Millionen Euro und Einnahmen in Höhe von 0,001 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/51048 Aufwendungen**Voranschlagsansatz 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr**

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Ausgaben bzw. Einnahmen (z.B. Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesen Voranschlagsansätzen zu verrechnen.

Im BVA 2004 werden Ausgaben in Höhe von 0,001 Millionen Euro und Einnahmen in Höhe von 69,393 Millionen Euro erwartet.

Paragraf 5105 Devisentermingeschäfte

Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Bundes für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Fremdwährungsveranlagungen.

Im BVA 2004 sind Ausgaben und Einnahmen in Höhe von 0,001 Millionen Euro veranschlagt.

Paragraf 1/5106 Ausgaben mit Gegenposition**Paragraf 2/5106 Einnahmen mit Gegenposition**

Hier wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung verrechnet. Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen bei der Erstellung des Bundesvoranschlages nicht vorhersehbare und nicht abschätzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes der Kapitel 51 und 58 für das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfälligkeitstag des Einzelgeschäftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Ausgaben- oder Einnahmeüberschüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hierfür vorgesehenen Positionen zu verrechnen.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

163

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 51

Titel 511 Geldverkehr des Bundes (zweckgeb. Gebarung)

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	224,0	224,0	42,7
2003	0,0	250,6	250,6	113,7
2004	0,0	248,5	248,5	239,3

Paragraf 5111 Siedlungswasserwirtschaft

Unter diesem Paragraf werden die Zinsen und Spesen veranschlagt, die aus der kurzfristigen Veranlagung von Förderungsmitteln für die Siedlungswasserwirtschaft entstehen.

Ab 1999 werden unter diesem Paragrafen auch die Überweisungen von Steueranteilen auf das Sonderkonto und die Weiterleitung der Förderungsmittel für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft budgetmäßig dargestellt.

Im BVA 2004 sind Ausgaben in Höhe von 248,532 Millionen Euro und Einnahmen von 239,291 Millionen Euro veranschlagt.

Titel 512 Rücklagen

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	1.650,7	1.650,7	1.067,5
2003	0,0	19,8	19,8	1.241,8
2004	0,0	0,3	0,3	305,2

Haushaltsrechtliche und bundesfinanzgesetzliche Ermächtigungen sehen vor, dass in Höhe der durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile gewisser Ausgabenansätze, durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen zweckgebundene Einnahmen und ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Rücklage zugeführt werden können bzw. zuzuführen sind. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauf folgenden Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt entsprechende Einnahmen bei diesem Titel und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleich hohe Ausgaben.

Voranschlagsansatz 1/51219 Zuführung an allgemeine Rücklage**Voranschlagsansatz 2/51217 Entnahme aus allgemeiner Rücklage (nicht veranschlagt)****Voranschlagsansatz 2/51218 Entnahme aus allgemeiner Rücklage (veranschlagt)**

§ 53 Abs. 1 Pkt. 2 und 3 BHG 1986 bzw. Art. X Abs. 1 Z 1 Bundesfinanzgesetzes 2004 ermächtigen den Bundesminister für Finanzen, in Höhe der durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenbeträge für Anlagen sowie der bei den Voranschlagsansätzen 1/40108 und 1/40138 als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung veranschlagten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

Den beim Voranschlagsansatz 2/51218 veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2004 Ausgaben bei folgendem Voranschlagsansatz gegenüber:

	Millionen Euro
1/10003	1,500

Voranschlagsansatz 1/51229 Zuführung an Rücklage (Flexibilisierungsklausel)**Voranschlagsansatz 2/51227 Entn. aus Rückl. (Flexibilisierungsklausel) (nicht veranschl.)****Voranschlagsansatz 2/51228 Entn. aus Rücklage (Flexibilisierungsklausel) (veranschl.)**

Gemäß Art. X Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes 2003 hat der Bundesminister für Finanzen für eine widmungsgemäße Verwendung in einem späteren Finanzjahr den im Finanzjahr 2004 gemäß § 17a Abs. 4 und 5 BHG ermittelten Unterschiedsbetrag der Paragrafe 1108, 3031, 3033, 3034, 5071, 6056 und 6058 einer Rücklage zuzuführen.

164

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 51

Voranschlagsansatz 1/51249 Zuführung an zweckgebundene Einnahmen-Rücklage**Voranschlagsansatz 2/51247 Entnahme aus zweckgeb. Einnahmen-Rücklage (nicht veranschl.)****Voranschlagsansatz 2/51248 Entnahme aus zweckgeb. Einnahmen-Rücklage (veranschlagt)**

Gemäß § 53 Abs. 2 BHG sind durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene zweckgebundene Einnahmen jedenfalls einer Rücklage zuzuführen, wenn die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

Den beim Voranschlagsansatz 2/51248 veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2004 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Euro
1/10103	0,002
1/10108	0,001
1/51118	9,241
1/65204	14,657
	<hr/>
Summe	23,901

Voranschlagsansatz 1/51259 Zuführung an Ausgleichsrücklage**Voranschlagsansatz 2/51257 Entnahme aus Ausgleichsrücklage****Voranschlagsansatz 2/51258 Verringerung der Ausgleichsrücklage**

Gemäß § 53 Abs. 3 BHG hat der Bundesminister für Finanzen einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Ausgabenüberschuss im Gesamthaushalt ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Voranschlagsansatz 1/51269 Zuführung an besondere Rücklage**Voranschlagsansatz 2/51267 Entnahme aus besonderer Rücklage (nicht veranschlagt)****Voranschlagsansatz 2/51268 Entnahme aus besonderer Rücklage (veranschlagt)**

Im BVA 2004 sind für Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigungen gemäß Art. X Abs. 1 Z 2 und Z 3 des Bundesfinanzgesetzes 2004 entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/51279 Zuführung an besondere Einnahmen-Rücklage**Voranschlagsansatz 2/51277 Entnahme aus besonderer Einnahmen-Rückl. (nicht veranschl.)****Voranschlagsansatz 2/51278 Entnahme aus besonderer Einnahmen-Rückl. (veranschlagt)**

Im BVA 2004 sind für Rücklagenzuführen bzw. -entnahmen gemäß Art. X Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 2004 entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/51289 Zuführung an besondere Aufwendungen-Rücklage**Voranschlagsansatz 2/51287 Entnahme aus bes. Aufwendungen-Rücklage (nicht veranschl.)****Voranschlagsansatz 2/51288 Entnahme aus bes. Aufwendungen-Rücklage (veranschlagt)**

Gemäß Art. X Abs. 2 Bundesfinanzgesetz 2004 können 50% jener Ausgabenbeträge des Ermessens der Unterteilung 8, die nicht ohnedies bereits nach dem BHG oder dem BFG 2004 rücklagefähig sind, mit Ausnahme der Vergütungen und Überweisungen im Bundeshaushalt sowie der Ausgaben für Finanzschulden, im Wege einer Rücklagenzuführung für spätere Jahre reserviert werden.

Den beim Voranschlagsansatz 2/51288 veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2004 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Euro
1/01008	0,147
1/10008	1,500
	<hr/>
Summe	1,647

Voranschlagsansatz 2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, dass die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt, sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 BHG zu verwenden.

Im BVA 2004 sind folgende Rücklagenaufösungen vorgesehen:

BUNDES VORAN S C H L A G 2 0 0 4

165

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 51

	Millionen Euro
1/10003	1,000
1/10008	1,000
1/11708	16,683
1/51817	225,000
1/51818	22,300
1/656	12,000
	<hr/>
Summe	277,983

Stand der Rücklagen

Der Stand der Rücklagen am 31. Jänner 2003 stellt sich wie folgt dar:

	Millionen Euro	
1. Allgemeine Rücklage		527,956
<i>hievon:</i>		
<i>Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen</i>	40,125	
<i>Heer- und Heeresverwaltung</i>	37,040	
<i>Pauschalvorsorge für Offensivprogramm</i>	109,009	
<i>Internationale Finanzinstitutionen</i>	204,099	
2. Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage		1.322,166
<i>hievon:</i>		
<i>Haftungsübernahmen (AFG)</i>	254,655	
<i>Universitäten</i>	30,326	
<i>Alllastenbeitrag</i>	227,195	
<i>Siedlungswasserwirtschaft</i>	176,725	
<i>Kfz-Steuer für Wiener U-Bahn-Bau</i>	45,856	
<i>Kat.Fonds-HWG</i>	345,428	
3. Ausgleichsrücklage		370,213
4. Besondere Rücklage		1.703,189
<i>hievon:</i>		
<i>Leistungen im Zusammenhang mit Restitutionsfragen</i>	64,016	
<i>Klinischer Mehraufwand</i>	63,837	
<i>Schuldenerleichterung infolge internat. Aktionen</i>	75,447	
<i>Pauschalvorsorge für Offensivprogramm</i>	119,265	
<i>Sonstige Pauschalvorsorge</i>	730,973	
<i>Umweltpolitische Maßnahmen und Umweltschutz</i>	46,208	
<i>Zahlungen aus Finanzhaftungen (AFG)</i>	186,099	
<i>Beschäftigungsprogramm, arbeitsmarktpol. Maßnahmen</i>	112,659	
<i>Forschungs- und Entwicklungsoffensive (Kap. 65)</i>	30,789	
5. Besondere Einnahmen-Rücklage		161,994
6. Besondere Aufwendungen-Rücklage		210,810
<i>hievon:</i>		
<i>Bundessozialämter</i>	9,246	
<i>Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften</i>	24,407	
<i>Nebengebahrung zu sonstigen Finanzhaftungen</i>	39,690	
<i>Gemeinwirtschaftliche Leistungen (PTA)</i>	12,216	
7. Rücklagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel		2,435
		<hr/>
Summe Z 1 bis 7		4.298,763
Abzüglich der im BVA 2004 veranschlagten Rücklagenentnahmen und - auflösungen		<hr/>
		-305,031
		<hr/>
verbleiben		3.993,732

166

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 51

Titel 513 Zahlungen von der EU

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	3,7
2003	0,0	0,0	0,0	0,0
2004	0,0	0,0	0,0	0,0

Titel 2/514 Zahlungen aus den EU-Strukturfonds (Periode 2000-2006)

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	1.306,6
2003	0,0	0,0	0,0	1.402,3
2004	0,0	0,0	0,0	1.396,5

Österreich hat auf Grund diverser Bestimmungen des EU-Rechtes Zahlungen von der EU zu erwarten. Unter dem Titel 2/513 werden die Rückflüsse aus der Programmperiode 1994-1999 und unter dem Titel 2/514 die Rückflüsse der Periode 2000-2006 verrechnet. Bezüglich der EU-Zahlungen wird auf die Erläuterungen unter Kap. 52, Titel 2/529, verwiesen.

Voranschlagsansatz 2/51504 Europ. Solidaritätsfonds

Von der Europäischen Union wurde der Europäische Solidaritätsfonds gem. Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 für die Finanzierung von Nothilfemaßnahmen aus Umweltkatastrophen geschaffen.

Im BVA 2004 sind 0,001 Millionen Euro veranschlagt. Sollten im Jahr 2004 Rückflüsse aus dem Europ. Solidaritätsfonds einlangen, ist ausgabenseitig im Wege einer Überschreitungsermächtigung gemäß Art. IV Abs. 3 BFG 2004 vorgesorgt.

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,0	601,1	601,1	0,0
2004	0,0	808,8	808,8	0,0

Paragraf 5180 Pauschalvorsorge für Personal

Im BVA 2004 sind als Pauschalvorsorge für Personal 0,002 Millionen Euro veranschlagt.

Paragraf 5181 Pauschalvorsorge für Sachausgaben

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben in Höhe von 628,756 Millionen Euro ist für bestimmte unaufrückführbare Mehrausgaben bzw. als allgemeine Vorsorge für unvorhergesehene Entwicklungen mit negativen Auswirkungen auf das Budget, wie zB Eintritt eines geringeren Wirtschaftswachstums als bei der Budgeterstellung angenommen, vorgesehen. Da die notwendige Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Wege eines Bundesgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufrückführbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen- und Epidemiefällen sowie für Sondermaßnahmen der Bundesregierung im In- und Ausland, die Durchführung von Staatsbesuchen, Konferenzen, Tagungen uä.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

167

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 51

Paragraf 5183 Pauschalvorsorge für Forschungs-Offensivprogramm

Für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft Österreichs ist ein Betrag im Ausmaß von 180,000 Millionen Euro vorgesehen. Für eine entsprechende ressortbezogene Verwendung wird eine pauschale Vorsorge getroffen.

168

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben**Gesamtgebarung**

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	4,9	4,9	36.666,2
2003	0,0	5,0	5,0	35.448,0
2004	0,0	5,0	5,0	38.620,0

Allgemeines zur Veranschlagung

Die Schätzungen der öffentlichen Abgaben beruhen im wesentlichen auf einer Fortschreibung der Ergebnisse 2002 unter Berücksichtigung der Entwicklung bis März 2003. Berücksichtigt wurden weiters die Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2001 (BGBl. I Nr. 142/2000), des Kapitalmarktoffensiv-Gesetz (BGBl. I Nr. 2/2001), des Euro-Steuerumstellungsgesetzes 2001 (BGBl. I Nr. 59/2001) und des Euro-Umstellungsgesetz-Bund (BGBl. I Nr. 98/2001), des Abgabenänderungsgesetzes 2001 (BGBl. I Nr. 144/2001), des Konjunkturbelebungs-gesetzes 2002 (BGBl. I. Nr. 68/2002), des Hochwassergesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 155/2002) sowie der steuerlichen Maßnahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003. Die Fortschreibung erfolgte bei den wichtigsten Steuern auf Grund der prognostizierten Entwicklung der nächstliegenden volkswirtschaftlichen Größen und der entsprechenden Aufkommenselastizitäten.

Ausgaben

Auf der Ausgabenseite des Kapitels 52 'Öffentliche Abgaben' gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens). Personal- und Sachausgaben aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 'Finanzverwaltung' veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	26.845,8
2003	0,0	0,0	0,0	26.832,2
2004	0,0	0,0	0,0	27.652,2

Voranschlagsansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003.

Sachlicher Überblick

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige (bestimmt bezeichnete) Einkünfte.

Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemisst sich nach einem progressiven Stufentarif. Die erste Tarifstufe bis 3.640 Euro wird nicht besteuert. Der Steuersatz beginnt mit 21vH für Einkommensanteile zwischen 3.640 Euro und 7.270 Euro und beträgt maximal 50vH bei Einkommen über 50.870 Euro

Die sich auf Grund des Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 887 Euro, der aber in verschiedenen Einkommensbereichen

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

169

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

unterschiedlich verschliffen wird. Die Einschleifzone endet bei 35.421 Euro. Über dieser Grenze steht kein allgemeiner Absetzbetrag zu. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht bestimmte Jahresbeträge, dann steht dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 364 Euro zu. Dieser Absetzbetrag ist auch einem in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Alleinverdiener mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind zu gewähren. Einem Alleinerzieher, das ist eine Person, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen hat, ist ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 364 Euro jährlich zu gewähren. Wird einer Person Familienbeihilfe gewährt, steht ihr im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 50,90 Euro je Kind zu. Einer Person, die für nicht zu ihrem Haushalt gehörige Kinder den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 25,50 Euro für das erste, 38,20 Euro für das zweite, und 50,90 Euro für jedes weitere Kind pro Monat zu. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54 Euro jährlich (und ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 291 Euro zu berücksichtigen. Pensionisten steht hingegen ein Pensionistenabsetzbetrag von 400 Euro jährlich zu. Dieser wird zwischen 16.715 Euro und 21.800 Euro Jahreseinkommen linear eingeschliffen. Ab einem Einkommen von 21.800 Euro steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

Die genannten Steuerabsetzbeträge sind von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen, der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind, der Alleinerzieherabsetzbetrag und - sofern der Arbeitnehmerabsetzbetrag zusteht - 10% der SV-Beiträge (bis zu 110 Euro) können auch zu einer Steuergutschrift führen.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge und Zinsen (Kapitalertragsteuern).

Voranschlagsansatz 2/52014 Lohnsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003.

Sachlicher Überblick

Die **L o h n s t e u e r** ist eine Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne und Gehälter, Pensionen) und wird nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind, wobei jedoch bestimmte Einkommensbestandteile (z.B. 13. und 14. Bezug, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Diäten) steuerfrei sind oder einer begünstigten Besteuerung unterliegen. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

Voranschlagsansatz 2/52024 Kapitalertragsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003.

Sachlicher Überblick

Die **K a p i t a l e r t r a g s t e u e r** wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 25vH von den vollen Kapitalerträgen. Die entstehende Steuerschuld für Einkommensteuer - ausgenommen stille Beteiligungen - ist damit abgegolten, bei Anteilen unter 1% auch die Erbschaftssteuer. Auf die Endbesteuerung kann verzichtet werden, die Besteuerung erfolgt dann zum tarifmäßigen Hälftesteuersatz.

Voranschlagsansatz 2/52025 Kapitalertragsteuer auf Zinsen**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003.

Sachlicher Überblick

Die **K a p i t a l e r t r a g s t e u e r** auf Zinsen wird von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen im Ausmaß von 25vH erhoben. Die entstehende Steuerschuld für Einkommen- und Erbschaftssteuer ist damit abgegolten.

Bezieher niedriger Einkommen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen, können eine Erstattung beantragen.

Vorschlagsansatz 2/52034 Körperschaftsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002.

Sachlicher Überblick

Die K ö r p e r s c h a f t s t e u e r ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt 34vH. Für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist eine Mindestkörperschaftsteuer vorgesehen. Sie beträgt 3.500 Euro für AG, 1.750 Euro für GmbH und 5.452 Euro für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Für neu gegründete Kapitalgesellschaften beträgt sie im ersten Jahr 1.092 Euro.

Von Privatstiftungen erzielte Zinserträge unterliegen einer allgemeinen Zwischenbesteuerung von 12,5 v.H., die im Ausmaß kapitalertragsteuerpflichtiger Zuwendungen an Begünstigte aus der Stiftung unterbleibt. Erfolgen Zuwendungen nach dem Jahr des Erzielens der Zinserträge wird eine früher ermittelte Zwischensteuer gutgeschrieben.

Vorschlagsansatz 2/52036 Abgabe von Zuwendungen**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetznovelle 1975, Art. 11, BGBl. Nr. 391, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 739/1988.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahe stehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände Interessenvertretungen; die Abgabe beträgt 15vH der zugewendeten Beträge.

Vorschlagsansatz 2/52066 Erbschafts- und Schenkungssteuer**Gesetzliche Grundlage**

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003.

Sachlicher Überblick

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2vH bis 15vH und für die übrigen Steuerklassen 4vH bis 60vH. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Weiters gibt es einen Freibetrag von bis zu 365.000 Euro für Betriebsübergaben. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, die Schenkungssteuer durch Parteienvertreter selbst berechnen zu lassen.

Vorschlagsansatz 2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/ 1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1984.

Sachlicher Überblick

Nach dem Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 400vH. des Grundsteuermessbetrages festzusetzen ist.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

171

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Voranschlagsansatz 2/52084 Bodenwertabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der B o d e n w e r t a b g a b e sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten. Die Bodenwertabgabe beträgt 1vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 14.600 Euro übersteigt.

Voranschlagsansatz 2/52086 Wohnbauförderungsbeitrag**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996;

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001;

Sachlicher Überblick

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des oben zitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

1. der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 vT der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;

2. der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5vT des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5vT der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	14,5
2003	0,0	0,0	0,0	15,0
2004	0,0	0,0	0,0	15,0

Voranschlagsansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001.

Sachlicher Überblick

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 0,48 Euro monatlich zu entrichten.

Nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder wird der verbleibende Ertrag zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung, der Museen und des Bundesdenkmalamtes verwendet.

Titel 522 Umsatzsteuer

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	17.638,6
2003	0,0	0,0	0,0	16.300,0
2004	0,0	0,0	0,0	19.000,0

Voranschlagsansatz 2/52204 Umsatzsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003.

Sachlicher Überblick

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1995 ist das neue Umsatzsteuergesetz 1994, bestehend aus einem allgemeinen Teil und einem Anhang, der die Binnenmarktregelung enthält, in Kraft getreten. Die Binnenmarktregelung betrifft die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EU.

Die **U m s a t z s t e u e r** (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb. An die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer, die nur mehr im Handel mit Drittländern außerhalb der EU gilt, tritt für innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmern die Umsatzsteuer auf den Erwerb eines Gegenstandes im Inland (Erwerbsteuer). Korrespondierend zur Steuerpflicht des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei, wenn der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, der Erwerber Unternehmer oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person ist und der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterliegt. Zur Abwicklung des innergemeinschaftlichen Handels benötigen Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die von den Mitgliedstaaten ausgestellt werden. Innergemeinschaftliche Lieferungen an Privatpersonen unterliegen dagegen - mit Ausnahme von besonderen Regelungen für den Versandhandel und für neue Fahrzeuge - nur im Ursprungsland der Besteuerung. Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistungen zu erhalten. Beim Eigenverbrauch ist Bemessungsgrundlage der Einkaufspreis bzw. die Selbstkosten des entnommenen Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die auf die Ausführung der Leistungen entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen). Bei der Einfuhr richtet sich die Bemessungsgrundlage nach dem Zollwert. Auch der innergemeinschaftliche Erwerb wird nach dem Entgelt bemessen, wobei Verbrauchsteuern, die im Entgelt nicht enthalten sind, aber vom Erwerber geschuldet werden, einzubeziehen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Unternehmer berechtigt, die Umsatzsteuerbeträge, die von anderen Unternehmern in Rechnungen über Leistungen im Inland an sein Unternehmen ausgewiesen werden, als Vorsteuer von dem von ihm zu zahlenden Umsatzsteuerbetrag in Abzug zu bringen. Ebenso kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb als Vorsteuer in Abzug bringen. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, dass in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20vH der Bemessungsgrundlage. Für die in den Gebieten Jungholz und Mittelberg bewirkten Umsätze beträgt er 16vH, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte in diesen Gebieten hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch, die Einfuhr und den Erwerb von in der Anlage dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie u.a. für die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Künstler, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, Leistungen von Jugendheimen, Leistungen der Altersheime und Pflegeanstalten, Leistungen bestimmter gemeinnütziger Institutionen

BUNDESVORANSCHLAG 2004

173

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

und die Beförderung von Personen, soweit diese Leistungen nicht befreit sind.

Für die Lieferung und den Eigenverbrauch von Wein aus eigener Erzeugung durch Weinbauern ist noch ein ermäßigter Steuersatz von 12vH vorgesehen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen) und solchen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Zu den echten Steuerbefreiungen zählen insbesondere Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen, Lohnveredlungen an Gegenständen der Ausfuhr in das Drittlandsgebiet, Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt, Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr (ausgenommen innergemeinschaftliche Beförderungen), sonstige Leistungen bezogen auf Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr und die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Schiffen und Luftfahrzeugen und Goldlieferungen an Zentralbanken. Unter die unechten Steuerbefreiungen fallen insbesondere die Umsätze der Sozialversicherungs- und Fürsorgeträger sowie Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrssteuern (z.B. Grunderwerbsteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden, Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, die Umsätze gemeinnütziger Sportvereinigungen, die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (ausgenommen für Wohnzwecke), die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist oder Psychotherapeut, Zahntechnikerleistungen, die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch, die Krankenbeförderung, die Leistungen der Jugend- und Erziehungsheime von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen, Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten und Naturparks von Bund, Ländern und Gemeinden und die Umsätze der Kleinunternehmer.

Neu eingeführt wurde durch das Umsatzsteuergesetz 1994 die Margenbesteuerung für Reisebüros. Weiters ist bei Lieferungen von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten, die ein Unternehmer von einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten erworben hat, nur noch der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Ankaufspreis der Umsatzsteuer zu unterwerfen (sog. Differenzbesteuerung). Dabei ist grundsätzlich der allgemeine Steuersatz anzuwenden.

Bei nicht buchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10vH festgesetzt. Soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, wird die Steuer für diese Umsätze mit 12vH der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 10vH, soweit diese Umsätze an einem Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8vH der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Wenn auf diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 UStG 1994 zutreffen, ist keine zusätzliche Steuer zu entrichten.

Titel 523 Ein- und Ausfuhrabgaben

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	218,5
2003	0,0	0,0	0,0	200,0
2004	0,0	0,0	0,0	200,0

Gesetzliche Grundlagen

für Ein- und Ausfuhrabgaben generell:

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex-ZK), ABIEG Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1, zuletzt geändert durch VO-Nr. 955/1999 vom 13. April 1999, ABIEG Nr. L 119 vom 7. Mai 1999, S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993, S. 1, (Zollkodex-Durchführungsverordnung - ZK-DVO), zuletzt geändert

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

durch VO-Nr. 1602/2000 vom 24. Juli 2000, ABIEG Nr. L 188 vom 26. Juli 2000, S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, (Zollbefreiungsverordnung - ZBefrVO) ABIEG Nr. L 105 vom 23. April 1983, S. 1, samt einer Reihe von Durchführungsverordnungen der Kommission;

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1999;

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (Zollrechts-Durchführungsverordnung - ZollR-DV), BGBl. Nr. 1104/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/1999.

Alle diese Rechtsvorschriften sind in der zum jeweils maßgebenden Zeitpunkt geltenden Fassung der Erhebung der Ein- oder Ausfuhrabgaben zugrunde zu legen.

Sachlicher Überblick

Die nach dem gemeinschaftlichen (EG-)Zollrecht zu erhebenden Ein- und Ausfuhrabgaben sind als traditionelle Eigenmittel von den Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft abzuführen. Österreich behält sich jedoch wie die anderen Mitgliedstaaten 10vH davon als Erhebungsaufwand ein. (Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994, ABIEG Nr. L293 vom 12. November 1994.

Ein- und Ausfuhrabgaben, die auf Grund von vor dem EU-Beitritt verwirklichten zollschuldrechtlichen Tatbeständen erhoben werden, fallen weiterhin der Republik Österreich zu. Für deren tatbestandsmäßige Voraussetzungen sowie abgabenrechtliche Grundlagen sind weiterhin die in § 120 Abs. 2 ZollR-DG angeführten früheren Bestimmungen maßgebend.

Vorschlagsansatz 2/52304 Zölle und andere Ein- und Ausfuhrabgaben**Gesetzliche Grundlagen**

Gemeinschaftliches Zollrecht:

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (KN-VO), ABIEG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2204/97 der Kommission vom 12. Oktober 1999;

Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1999 bis 2001, ABIEG Nr. L 357 vom 30. Dezember 1998;

Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997, ABIEG Nr. L 288 vom 21. Oktober 1997, über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern;

Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995, ABIEG Nr. L 56 vom 6. März 1996, über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern;

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide vom 30. Juni 1992, ABIEG Nr. L 181/21 vom 1. Juli 1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1666/2000, ABIEG Nr. L 193 vom 29. Juli 2000; gleichartige Verordnungen bestehen auch für die anderen gemeinsamen Marktorganisationen;

Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten zur Festlegung der Verfahren zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95, ABIEG Nr. L 5 vom 8. Jänner 2000, S.1;

Sachlicher Überblick

Diese sind nach den für die Verrechnung mit der Gemeinschaft geltenden Unterteilungen

Zölle, ausgenommen die nachstehend genannten,

EGKS-Zölle auf Waren des Kohle- und Stahlsektors,

Ausgleichs- und Antidumpingzölle,

Zölle und andere Einfuhrabgaben betreffend den Agrarbereich

Ausfuhrabgaben, veranschlagt.

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach den näheren Anordnungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) erhoben. Die Einfuhrzölle sind nach den in der KN festgelegten Zollsätzen zu berechnen, soweit nicht günstigere Vertragszollsätze vereinbart sind oder etwas anderes bestimmt ist. Die Zölle werden nach dem Wert oder dem Gewicht bemessen.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern nach den

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

175

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

hiefür geltenden Vorschriften zu erheben, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Richtlinien) durch österreichische Gesetze geregelt sind.

Ausgleichs- und Antidumpingzölle werden unter Anwendung der von der Kommission festgesetzten Sätze erhoben. Die Erhebung kann vorläufig in Form einer Sicherheit oder endgültig als zusätzlicher AD-Zoll erfolgen.

Bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in Ländern, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) sind, oder in Ländern, mit denen die Europäische Gemeinschaft die Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle enthaltene Abkommen vereinbart hat, sind die vertragsmäßigen Zollsätze zu erheben. Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind diese vertragsmäßigen Zollsätze auch anzuwenden auf andere als die vorgenannten Waren bei deren Einfuhr aus allen Drittländern.

Bei der Einfuhr von Waren aus

- den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA),
- den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),
- den AKP-Staaten,

allen jenen Staaten und Gebieten, mit denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) oder die Europäische Gemeinschaft (EG) Assoziations- oder Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, dzt. die Baltischen Staaten, Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Slowenien, frühere jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, alle Mittelmeeranrainerstaaten, die Türkei (nur in Bezug auf EGKS-Waren),

werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie teilweise auch Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) begünstigte Zollsätze bis zur Zollfreiheit gewährt. Die Zollbegünstigungen gelten überwiegend für industriell-gewerbliche Waren.

Bei der Einfuhr von nicht durch Marktordnungsregelungen betroffenen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und von industriell-gewerblichen Waren (ausgenommen die vom Regelungsbereich der EG für Kohle und Stahl, EGKS, erfassten Waren) aus der Türkei wird im Rahmen einer Zollunion unter der Voraussetzung, dass die Ausfuhr aus der Türkei aus dem 'freien Verkehr' erfolgte, die Zollfreiheit gewährt. Betreffend EGKS-Waren gelten jedoch die zuvor beschriebenen Voraussetzungen ('Ursprungsregeln').

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) autonome Vorzugszollsätze erhoben.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik können gemäß den verschiedenen Marktorganisationen (z.B. für Getreide, für Obst und Gemüse, für Schweinefleisch) bei der Einfuhr Zölle und andere Abgaben und bei der Ausfuhr Ausfuhrabgaben erhoben werden. Die zu erhebenden Abgabensätze werden in je nach Marktorganisation unterschiedlichen Zeitabständen von der Europäischen Kommission im Verwaltungsausschussverfahren festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemacht.

Titel 524 Verbrauchsteuern

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
Millionen Euro				
2002	0,0	0,0	0,0	4.740,7
2003	0,0	0,0	0,0	4.917,0
2004	0,0	0,0	0,0	5.137,0

Voranschlagsansatz 2/52404 Tabaksteuer**Gesetzliche Grundlage**

Tabaksteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002.

Sachlicher Überblick

Der T a b a k s t e u e r unterliegen Tabakwaren, das sind Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie Rauchtak (Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten und anderer Rauchtak). Für Zigaretten gilt ein gemischter Steuersatz, der aus einer mengen- und einer wertabhängigen Komponente besteht und bei der gängigsten Preisklasse nach EU-rechtlichen Vorgaben zu einer Verbrauchsteuerbelastung von mindestens 57vH des Kleinverkaufspreises führen muss. Der Steuersatz beträgt 21,38 Euro je 1.000 Stück und 42 vH des Kleinverkaufspreises, mindestens 75 Euro je 1.000 Stück. Für Zigarren und

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Zigarillos beträgt die Tabaksteuer 13vH, mindestens 32,7 Euro je 1.000 Stück, für Feinschnitt 47vH und für anderen Rauchtabak 34vH des Kleinverkaufspreises.

Voranschlagsansatz 2/52414 Biersteuer**Gesetzliche Grundlage**

Biersteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 701/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die B i e r s t e u e r wird nach dem Stammwürzegehalt berechnet. Sie beträgt je Hektoliter Bier 2,08 Euro je Grad Plato (Steuerklasse). Wird dieser Steuersatz auf Bier mit einem durchschnittlichen Stammwürzegehalt von rund 12 Grad Plato angewendet, ergibt sich ein Steuersatz von 24,96 Euro je Hektoliter. Für Kleinbrauereien (bis zu einer Gesamtjahreserzeugung von maximal 50.000 Hektoliter sind Steuersatzermäßigungen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/52444 Mineralölsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der M i n e r a l ö l s t e u e r sind die meisten flüssigen und einige gasförmige kohlenwasserstoffhaltige Waren. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Waren, die als Treibstoff oder zum Verheizen verwendet werden sollen. Ferner unterliegen alle sonstigen Waren, die als Treibstoff verwendet werden, als Kraftstoff und sonstige kohlenwasserstoffhaltige Waren, ausgenommen Erdgas, Kohle und dieser vergleichbare feste Kohlenwasserstoffe, die zum Verheizen verwendet werden, der Mineralölsteuer. Die Steuer beträgt für verbleite Benzine 479 Euro, für unverbleite Benzine sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 407 Euro, für andere Mineralöle (z.B. für Petroleum oder Dieselöl) 282 Euro für jeweils 1.000 Liter und für Flüssiggas als Treibstoff 261 Euro und für Flüssiggas zum Verheizen 43 Euro für 1.000 Kilogramm Eigengewicht. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Mineralölsteuer auf 69 Euro je 1.000 Liter ermäßigt. Für Heizöle leicht, mittel und schwer ist, wenn sie zum Verheizen verwendet werden, ein Steuersatz von 36 Euro für 1.000 Kilogramm Eigengewicht, und wenn sie zu sonstigen Zwecken verwendet werden, ein Steuersatz von 282 Euro je 1.000 Liter vorgesehen. Biogene Stoffe sind von der Mineralölsteuer befreit. Der Steuersatz für Kraftstoffe beträgt 407 Euro für 1.000 Liter, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 282 Euro.

Biogene Stoffe sind von der Mineralölsteuer befreit, ebenso wie Heizöle leicht, mittel und schwer sowie Flüssiggase, die zur Stromerzeugung verwendet werden.

Für Gasöl, das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen, und für Gasöl, das zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen, stationären Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und stationären Wärmepumpen verwendet wird, wird eine Mineralölsteuervergütung von 0,213 Euro je Liter geleistet.

Voranschlagsansatz 2/52464 Alkoholsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Alkohol - Steuer- und Monopolgesetz 1995, BGBl. Nr. 703/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2002.

Sachlicher Überblick

Der A l k o h o l s t e u e r unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse). Die Steuer zum Regelsatz beträgt 1000 Euro je 100 l A (Liter reiner Alkohol). Daneben gibt es für Kleinerzeuger ermäßigte Steuersätze in Höhe von 54 vH bzw 90 vH des Regelsatzes.

Voranschlagsansatz 2/52484 Schaumweinsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Der S c h a u m w e i n s t e u e r unterliegen Traubenschaumwein, Obstschaumwein sowie Weine und Obstweine, die wie Schaumwein aufgemacht sind. Die Steuer zum Regelsatz beträgt 144 Euro je

BUNDESVORANSCHLAG 2004

177

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Hektoliter, Produkte mit einem Alkoholgehalt von weniger als 7 % vol unterliegen einem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 72 Euro.

Der **Zwischenerzeugnissesteuer** unterliegen jene alkoholischen Getränke, die nach der Kombinierten Nomenklatur zwar von den Positionen für Traubenwein, Fruchtwein usw. erfasst werden, jedoch weder dem Wein, dem Schaumwein noch dem Bier zugerechnet werden können, weil sie entweder einen zu hohen Alkoholanteil aufweisen oder ihnen Alkohol zugesetzt wurde. Zwischenerzeugnisse umfassen im Wesentlichen Likörweine, aber auch aromatisierte, d.h. mit alkoholhaltigen Aromen versetzte Weine. Die Steuer auf Zwischenerzeugnisse beträgt 73 Euro je Hektoliter, für Zwischen-erzeugnisse, die den Kriterien eines Schaumweins entsprechen, 144 Euro je Hektoliter.

Titel 525 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	765,8
2003	0,0	0,0	0,0	790,0
2004	0,0	0,0	0,0	800,0

Voranschlagsansatz 2/52514 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben**Gesetzliche Grundlage**

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002.

Sachlicher Überblick

Den **Stempel- und Rechtsgebühren** unterliegen die im Gebührengesetz 1957 erschöpfend aufgezählten Schriften (z.B. Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (z.B. Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen und Ausspielungen (z.B. Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (3,60 bis 725 Euro) oder Hundertsatzgebühren (1/16vH bis 2vH vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren durch Barzahlung, Erlagschein, mittels Eurochequekarte oder Kreditkarte zu entrichten. Bei Bestandverträgen ist die Selbstberechnung durch den Bestandgeber zwingend, bei anderen Rechtsgeschäften besteht die Möglichkeit der Selbstberechnung durch Parteienvertreter. Die Gewinnsteuern bei bestimmten Sportwetten und Ausspielungen betragen 1vH bis 25vH und sind ebenso wie die mit 16vH vom Wetteinsatz zu berechnende Gebühr für Ausspielungen, deren Durchführung nach dem Glücksspielgesetz durch Erteilung einer Konzession übertragen werden kann, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Verwaltungsabgaben**Gesetzliche Grundlage**

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 460/2002

Sachlicher Überblick

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968) sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken, in bar, durch Einzahlung mit Erlagschein, Eurochequekarte oder Kreditkarte zu entrichten.

178

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Titel 526 Verkehrssteuern

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	4.429,3
2003	0,0	0,0	0,0	4.462,5
2004	0,0	0,0	0,0	4.572,5

Voranschlagsansatz 2/52604 Kapitalverkehrsteuern**Gesetzliche Grundlage**

Kapitalverkehrsteuergesetz, DRGBL. 1 S. 1058/1934, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001.

Sachlicher Überblick

Als Kapitalverkehrsteuern werden die Gesellschaftssteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Der Gesellschaftssteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden sowie bestimmte freiwillige Leistungen eines Gesellschafters. Die Steuer beträgt 1 v.H der Bemessungsgrundlage.

Der Börsenumsatzsteuer wurde mit VO BGBl. II Nr. 324/2000 ab 1.10.2000 abgeschafft.

Voranschlagsansatz 2/52605 Sicherheitsabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz BGBl. Nr. 824/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001.

Sachlicher Überblick

Die Sicherheitsabgabe ist von Passagieren zu entrichten, die von inländischen Zivilflugplätzen einen Flug antreten. Die Einnahmen dienen zur Abdeckung der Kosten aus der Durchführung von Sicherheitskontrollen.

Voranschlagsansatz 2/52606 Werbeabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Werbeabgabengesetz, BGBl. I Nr. 29/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Als Werbeleistung gilt die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen sowie die Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften. Die Abgabe beträgt 5vH der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Werbeabgabe ist das Entgelt im Sinne des § 4 UStG 1994, das der Übernehmer des Auftrages dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

Voranschlagsansatz 2/52614 Punzierungskontrollgebühr**Gesetzliche Grundlage**

Punzierungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2001

Sachlicher Überblick

Für jeden Edelmetallgegenstand, der im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbracht oder von Privatpersonen zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernommen wird, ist eine Punzierungskontrollgebühr zu entrichten. Die Abgabe ist nach dem Gewicht des Edelmetallgegenstandes zu bemessen und wird in ihrer Höhe durch Verordnung festgelegt. Edelmetallgegenstände im Sinne des Gesetzes sind Gegenstände aus Platin, Gold oder Silber bzw. deren Legierungen mit einem festgesetzten Mindestfeingehalt, sofern es sich nicht um Gegenstände mit wissenschaftlichem, künstlerischen, kulturgeschichtlichen Wert oder Münzen, Barren, Roh- und Halbfertigwaren handelt.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

179

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Voranschlagsansatz 2/52615 Energieabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, Art. 60, zul. geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000;
Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, Art. 61, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001;
Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, Art. 62, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001.

Sachlicher Überblick

Der Energieabgabe unterliegen Strom und Erdgas. Die Abgabe für Gas beträgt 0,0434 je Kubikmeter und für Strom 0,015 Euro je Kilowattstunde.

Für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, werden die Energieabgaben mit 0,35vH der Wertschöpfung plafondiert.

Voranschlagsansatz 2/52624 Normverbrauchsabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Normverbrauchsabgabengesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen Motorräder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen. Steuerpflichtig ist der Verkauf an den Letztverbraucher ab 1. Jänner 1992 bzw. die Erstzulassung im Inland (Ersatztatbestand). Befreit sind Elektroautos, Ausfuhrlieferungen, Taxis u.a. sowie Kraftfahrzeuge zur kurzfristigen Vermietung. Der Steuersatz ist abhängig vom Kraftstoffverbrauch des Kraftfahrzeuges.

Voranschlagsansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Boden gleichstehen. Der Normalsteuersatz beträgt 3,5vH.

Voranschlagsansatz 2/52644 Versicherungssteuer**Gesetzliche Grundlage**

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002.

Sachlicher Überblick

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes an Versicherer mit Sitz im EWR, wenn die Versicherung im Inland gelegene Risiken deckt sowie an Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inland hat oder eine im Inland gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1vH, bei der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung im Sinne des Pensionskassengesetzes 2,5vH, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 4vH, bei Lebensversicherungen mit Laufzeiten unter zehn Jahren, wenn keine laufenden, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlungen vereinbart sind, und bei allen anderen Versicherungen 11vH des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen für jedes Versicherungsjahr 0,2 vT der Versicherungssumme.

Voranschlagsansatz 2/52645 Motorbezogene Versicherungssteuer**Gesetzliche Grundlage**

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002.

Sachlicher Überblick

Bei Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen für im Inland zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes einer erhöhten Versicherungssteuer. Neben der in einem Hundertsatz vom Versicherungsentgelt zu berechnenden Steuer ist ein fester Betrag (motorbezogene Versicherungssteuer) weiterer Teil der Versicherungssteuer. Dessen Höhe hängt vom jeweils versicherten Kraftfahrzeug und dem Zeitraum, für den das Versicherungsentgelt entrichtet wird, ab.

Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie allen übrigen Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die motorbezogene Versicherungssteuer je

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Monat Versicherungsdauer 0,55 Euro je kW der um 24 kW verringerten Motorleistung, mindestens aber 5,50 Euro. Bei Krafträdern beträgt die Steuer 0,022 Euro je Kubikzentimeter Hubraum. Diese Sätze gelten bei jährlicher Zahlung; bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung erhöht sich die Steuer um 6vH, 8vH bzw. 10vH. Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Krafträder bis 100 ccm von der Steuer befreit.

Vorschlagsansatz 2/52654 Straßenbenützungsgeld**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz BGBl. Nr. 629/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001

Sachlicher Überblick

Der S t r a ß e n b e n ü t z u n g s g e l d unterliegt ab 1. Jänner 1995 die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland durch Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen des Güterkraftverkehrs, deren höchstens zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Verbindung mit einem Anhänger 12 Tonnen oder mehr beträgt. Bei Fahrzeugen mit ausländischem EU-Kennzeichen unterliegt nur die Benützung von Autobahnen, Schnellstraßen und des Felbertauerntunnels der Abgabe. Entsprechend der Dauer der Straßenbenützung kann die Abgabe nach Kalendertagen, Kalenderwochen, Kalendermonaten oder für das Kalenderjahr entrichtet werden. Der Tagessatz beträgt 8 Euro, der Wochensatz für Kraftfahrzeuge (Fahrzeugkombinationen) mit bis zu drei Achsen je nach dem Grad des Emissionsverhaltens 32 Euro, 29 Euro bzw. 26 Euro, der Monatssatz 96 Euro, 85 Euro bzw. 75 Euro. Bei Kraftfahrzeugen (Fahrzeugkombinationen) mit vier Achsen oder mehr beträgt der Wochensatz 50 Euro, 45 Euro bzw. 41 Euro und der Monatssatz 255 Euro, 140 Euro bzw. 125 Euro. Die Jahresabgabe beträgt das Zehnfache des jeweiligen Monatssatzes.

Vorschlagsansatz 2/52661 Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) und**Vorschlagsansatz 2/52664 Kraftfahrzeugsteuer****Gesetzliche Grundlage**

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Der K r a f t f a h r z e u g s t e u e r nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 unterliegen in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Zugmaschinen und Motorkarren; ebenso inländische Kraftfahrzeuge, für die keine Haftpflichtversicherung besteht, in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland benützt werden und Kraftfahrzeuge, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, Omnibusse sowie im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, Krafträder bis 100 ccm, landwirtschaftliche Zugmaschinen, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärung oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt, von der Steuer befreit.

Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei Krafträdern nach dem Hubraum, bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen von der um 24 kW verringerten Motorleistung berechnet. Bei Fahrzeugen über 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht ist die Kraftfahrzeugsteuer pro Tonne zu entrichten. Die Steuer beträgt ab 1. Jänner 2001 für Krafträder 0,0242 Euro je ccm Hubraum, bei Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen 0,6 Euro von der um 24 kW verringerten Motorleistung (mindestens aber 6 Euro), bei allen anderen Kraftfahrzeugen und Anhängern mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen für jede angefangene Tonne 8,5 Euro, mindestens 73 Euro, höchstens 350 Euro, für Anhänger höchstens 272 Euro monatlich. Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Kalendervierteljahres vom Steuerschuldner selbst zu berechnen und ohne behördliche Festsetzung an das Finanzamt zu entrichten.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

181

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Voranschlagsansatz 2/52674 Spielbankabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002.

Sachlicher Überblick

Die S p i e l b a n k a b g a b e, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Spielbankabgabe bilden die Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer für die ersten 35.000 Euro 35vH und steigt progressiv bis zu 80vH, aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen von den Jahresbruttospieleinnahmen 48vH.

Voranschlagsansatz 2/52675 Konzessionsabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002.

Sachlicher Überblick

Die K o n z e s s i o n s a b g a b e ist eine ausschließliche Bundesabgabe. Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bilden die Summen der Wetteinsätze, für elektronische Lotterien die Jahresbruttospieleinnahmen (Einsätze minus Gewinne) eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe beträgt für Lotto, Toto, Zusatzspiele und andere Ausspielungen für die ersten 87 Millionen Euro 18,5vH und steigt progressiv bis zu 27,5vH. Für Sofort- und Nummerlotterien beträgt die Konzessionsabgabe 17,5vH, für das Zahlenlotto 27,5vH und für die Klassenlotterie 2vH. Für elektronische Lotterien 24vH und für Bingo und Keno 27,5vH.

Voranschlagsansatz 2/52690 Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)**Gesetzliche Grundlage**

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2001.

Sachlicher Überblick

Der zweckgebundene Altlastenbeitrag wird pro angefangene Tonne für Baurestmassen oder für Erdaushub, der den Kriterien für Baurestmassen der Deponieverordnung entspricht mit 7,2 Euro festgesetzt. Für Erdaushub, der nicht den Kriterien der Baurestmassen entspricht ist er mit 14,5 Euro und für alle übrigen Abfälle mit 43,6 Euro festgesetzt.

Der Altlastenbeitrag erhöht sich (um 2,1 Euro bis 58 Euro) sofern die Abfälle auf einer Deponie abgelagert werden, die über kein Deponiebasisdichtungssystem, keine vertikale Umschließung und keine dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung verfügt.

85vH des Aufkommens werden zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten (einschließlich der hierfür erforderlichen Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen) verwendet.

15vH des Aufkommens können zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen verwendet werden.

Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	4,9	4,9	297,6
2003	0,0	5,0	5,0	240,9
2004	0,0	5,0	5,0	241,2

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen neben Geldstrafen, Wertersatz und Verfallserlösen auch die Einnahmen gemäß § 60 ZolIG und § 69 ZolIR-DG.

Ab dem Jahre 1998 erfolgt die haushaltsmäßige Verrechnung der Steuerguthaben unter diesem Ansatz.

182

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Titel 2/528 Ab Überweisungen

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	16.176,3
2003	0,0	0,0	0,0	16.209,4
2004	0,0	0,0	0,0	16.597,7

Gesetzliche Grundlagen

Überweisungen gemäß

1. Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002;
2. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zul. geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002;
3. Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002.

Voranschlagsansatz 2/52804 Ertragsanteile der Länder und Gemeinden

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gibt die Tabelle auf den Seiten 190 und 191 Aufschluss:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer, bei der Lohnsteuer, bei der Kapitalertragsteuer I und bei der Körperschaftsteuer auf die Länder

- a) 77,967 vH nach der Volkszahl und
- b) 22,033 vH in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,616 vH
Kärnten	5,364 vH
Niederösterreich	14,376 vH
Oberösterreich	15,843 vH
Salzburg	7,853 vH
Steiermark	10,761 vH
Tirol	10,555 vH
Vorarlberg	6,833 vH
Wien	26,799 vH;

2. bei der veranlagten Einkommensteuer, bei der Lohnsteuer, bei der Kapitalertragsteuer I und bei der Körperschaftsteuer auf die Gemeinden

- a) 72,753 vH nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und
- b) 27,247 vH in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,407 vH
Kärnten	4,709 vH
Niederösterreich	12,941 vH
Oberösterreich	16,271 vH
Salzburg	7,647 vH
Steiermark	8,869 vH
Tirol	8,788 vH
Vorarlberg	5,652 vH
Wien	33,716 vH;

3. bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;

4. bei der Kapitalertragsteuer II auf die Länder 70 vH nach der Volkszahl und 30 vH nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

183

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

5. bei der **Umsatzsteuer auf die Länder**
- a) zuerst 0,949 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer nach Abzug des in § 9 Abs. 2 Z 1 genannten Betrages in folgendem Verhältnis:
- | | |
|------------------|------------|
| Burgenland | 2,572 vH |
| Kärnten | 6,897 vH |
| Niederösterreich | 14,451 vH |
| Oberösterreich | 13,692 vH |
| Salzburg | 6,429 vH |
| Steiermark | 12,884 vH |
| Tirol | 7,982 vH |
| Vorarlberg | 3,717 vH |
| Wien | 31,376 vH, |
- b) die verbleibenden Anteile nach der Volkszahl;
6. bei der **Umsatzsteuer auf die Gemeinden**
- a) 33,581 vH nach der Volkszahl,
- b) 42,893 vH nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,
- c) 9,319 vH in folgendem Verhältnis:
- | | |
|------------------|-----------|
| Burgenland | 1,583 vH |
| Kärnten | 5,247 vH |
| Niederösterreich | 15,004 vH |
| Oberösterreich | 16,318 vH |
| Salzburg | 9,326 vH |
| Steiermark | 9,657 vH |
| Tirol | 9,021 vH |
| Vorarlberg | 6,428 vH |
| Wien | 27,416 vH |
- d) 14,207 vH als Getränkesteuerausgleich in folgendem Verhältnis:
- | | |
|------------------|------------|
| Burgenland | 2,505 vH |
| Kärnten | 8,496 vH |
| Niederösterreich | 15,185 vH |
| Oberösterreich | 14,587 vH |
| Salzburg | 9,426 vH |
| Steiermark | 13,086 vH |
| Tirol | 14,512 vH |
| Vorarlberg | 4,811 vH |
| Wien | 17,392 vH, |
7. bei der **Biersteuer** auf die Länder 46,437 vH und auf die Gemeinden 69,904 vH nach der Volkszahl, weiters auf die Länder 53,563 vH und auf die Gemeinden 30,096 vH in folgendem Verhältnis:
- | | |
|------------------|------------|
| Burgenland | 2,327 vH |
| Kärnten | 8,812 vH |
| Niederösterreich | 17,831 vH |
| Oberösterreich | 17,964 vH |
| Salzburg | 8,832 vH |
| Steiermark | 14,879 vH |
| Tirol | 11,761 vH |
| Vorarlberg | 4,331 vH |
| Wien | 13,263 vH; |
8. bei der **Schaumweinsteuer, bei der Zwischenerzeugnissteuer und bei der Alkoholsteuer** auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
9. bei der **Mineralölsteuer** auf die Länder und Gemeinden zu einem Viertel nach der Volkszahl und zu drei Vierteln in folgendem Verhältnis:
- | | |
|------------------|------------|
| Burgenland | 3,758 vH |
| Kärnten | 8,203 vH |
| Niederösterreich | 22,431 vH |
| Oberösterreich | 16,756 vH |
| Salzburg | 7,359 vH |
| Steiermark | 15,645 vH |
| Tirol | 10,332 vH |
| Vorarlberg | 4,007 vH |
| Wien | 11,509 vH; |

10. bei der **Kraftfahrzeugsteuer und der motorbezogenen Versicherungssteuer** in folgendem Verhältnis:

Burgenland	3,243 vH
Kärnten	6,769 vH
Niederösterreich	19,261 vH
Oberösterreich	16,993 vH
Salzburg	6,557 vH
Steiermark	14,757 vH
Tirol	7,548 vH
Vorarlberg	4,246 vH
Wien	20,626 vH;

11. bei der **Werbeabgabe** auf die **Länder** in folgendem Verhältnis:

Kärnten	30,352 vH
Steiermark	57,082 vH
Vorarlberg	12,566 vH;

12. bei der **Werbeabgabe** auf die **Gemeinden** 40vH nach der Volkszahl und die verbleibenden Anteile als Gemeinde-Werbesteuerausgleich in folgendem Verhältnis:

Burgenland	0,118 vH
Kärnten	1,019 vH
Niederösterreich	14,471 vH
Oberösterreich	7,248 vH
Salzburg	4,937 vH
Steiermark	2,480 vH
Tirol	1,077 vH
Vorarlberg	0,797 vH
Wien	67,853 vH;

13. beim **Kunstförderungsbeitrag** auf die Länder nach der Volkszahl;

14. der Reinertrag der **Spielbankabgabe** ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hierbei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 725.000 Euro; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15vH.

Voranschlagsansatz 2/52805 Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe die Erläuterungen zum Voranschlagsansatz 1/53207 Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung.

Voranschlagsansatz 2/52814 Gewerbesteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbesteuer) und die Gemeinden (Gewerbesteuer) für Zeiträume bis 31. Dezember 1993 gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Resteingänge von Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Voranschlagsansatz 2/52824 Umsatzsteueranteil für Gesundheitsförderung

Gemäß § 9 Abs.2 Z 2 FAG 2001 sind vom Aufkommen der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information jährlich 7,25 Millionen Euro bereitzustellen. (Siehe ergänzend auch die Erläuterungen zum Voranschlagsansatz 1/17236.)

Voranschlagsansatz 2/52825 Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz GSBG) BGBl. Nr. 746/1996, zul. geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000. Gemäß EU-Beitrittsvertrag waren spätestens mit 1. Jänner 1997 die (unechte) USt-Befreiung für viele Leistungen des Gesundheits- und Sozialfürsorgebereichs einzuführen. Zielsetzung des GSBG ist, Kostensteigerungen, die sich aus dem Entfall des Vorsteuerabzuges auf Grund der USt-Befreiung ergeben, nicht auf Sozialversicherungsträger und Träger des öffentlichen Fürsorgewesens

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

185

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

durchschlagen zu lassen. Kranken- und Kuranstalten sowie der Rettungs- und Blutspendedienst erhalten aus diesem Grund eine Beihilfe in Höhe der nicht mehr abziehbaren Vorsteuer abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite. Beihilfen bzw. Ausgleichszahlungen für Sozialversicherungsträger, Ärzte sowie andere Gesundheitsberufe werden mittels Pauschalsätzen, die auf statistischen Informationen über die Vorsteuer-Umsatz-Relationen der jüngsten Vergangenheit beruhen, ermittelt.

Voranschlagsansatz 2/52834 Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft

Unter diesem Voranschlagsansatz werden die nach § 10 Abs. 5 FAG 2001 für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehenen Budgetmittel verrechnet. Gemäß FAG 2001 werden diese Mittel auf ein Sonderkonto überwiesen und bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme vorübergehend veranlagt (budgetmäßige Darstellung unter Kapitel 51, Paragraph 5111).

Voranschlagsansatz 2/52874 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)

An den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 1,75vH der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer zu überweisen.

Voranschlagsansatz 2/52875 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)

Vom Aufkommen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer sind 690,392 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen.

Voranschlagsansatz 2/52894 An den Katastrophenfonds

An den Katastrophenfonds sind 1,1vH der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer zu überweisen.

186

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Titel 2/529 Ab Überweisungen (II)

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	2.108,1
2003	0,0	0,0	0,0	2.099,9
2004	0,0	0,0	0,0	2.399,9

1. Überblick

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften leistet Österreich Beiträge zum EU-Haushalt und empfängt aus diesem Haushalt Leistungen der EU. Einen Überblick über die diesbezüglichen Zahlungen gibt die nachstehende Tabelle:

Beitragsleistungen:

	1999 Erf.	2000 Erf.	2001 Erf. vorl.	2002 Erf.	2003 BVA	2004 BVA
Zahlungen 1)	2.118,547	2.087,897	1.992,296	2.108,177	2.100,002	2.400,002
Abzügl. Einhebungsverg.	27,182	30,003	25,412	92,503	65,000	65,000
Summe	2.091,365	2.057,894	1.966,884	2.015,674	2.035,002	2.335,002

Rückflüsse 2):

Art. 81		-	-	-	-	-
ESF	106,644	72,520	72,028	103,313	109,258	104,006
EFRE	60,649	94,795	108,199	74,436	145,423	141,551
EAGFL-Garantie 3)	845,414	1.025,551	1.087,347	1.122,582	1.134,700	1.134,700
EAGFL-Ausrichtung	141,571	92,955	8,436	9,961	12,901	16,201
Europ. Solidaritätsfonds				134,000	0,001	0,001
Sonst. Rückflüsse 4)	77,498	98,581	111,790	100,000	100,000	100,000
Summe	1.231,776	1.384,402	1.387,800	1.544,292	1.502,283	1.496,459

Fußnoten:

- 1) Brutto, inkl. 10% Einhebungsvergütung (ab 2002 rückwirkend ab 2001 inkl. 25% Ehv.) der traditionellen Eigenmittel.
- 2) Werte der Bundeshaushaltsverrechnung mit Ausnahme der sonstigen Rückflüsse.
- 3) 1999 exkl. Länderanteil an den erhöhten ÖPUL-Zahlungen (36,653 Mio. Euro).
- 4) Beinhalten überwiegend Zahlungen an private Empfänger (nicht im BVA dargestellt) sowie vereinzelt Bundesdienststellen. Insbesondere Zahlungen aus den Bereichen Bildung und Jugend, Energie und Umwelt, Transeuropäische Netze und Forschung. Beträge 2002 bis 2004 stellen lediglich Grobschätzungen dar. Werte 1998 bis 2001 gemäß Jahresberichte des EURH.

Im Folgenden werden die rechtlichen und rechnerischen Grundlagen dieser Transfers zwischen der EU und Österreich erläutert:

2. Gesetzliche Grundlagen:**Art. 269 Abs. 1 EG- Vortrag**

Dieser Art. legt fest, dass der Haushalt der EU unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren ist.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

187

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Eigenmittelbeschuß.- Beschluß 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29.9.2000, Abl. Nr. L 235/42 vom 7.10.2000)

In Ausführung des Art. 269 EG-Vertrag legt Art. 1 des Eigenmittelbeschlusses 2000/597/EG, Euratom vom 29.9.2000, Abl. Nr. L 235/42 vom 7.10.2000 fest, dass den Gemeinschaften zur Finanzierung ihres Haushalts Eigenmittel zugewiesen werden. In den Haushalt der EU sind (mit Ausnahme der Bereiche EGKS, EURATOM, EEF) alle Ausgaben aufzunehmen (Art. 268 EG-Vertrag); er wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln (Zölle, Zölle aus dem Agrarbereich, Zuckerabgabe, MwSt., BSP) der Gemeinschaft finanziert.

3. Österreichische Beitragsleistungen**Allgemeines:**

In Österreich ist im Bundesministerium für Finanzen für die Abwicklung der Eigenmittelleistungen an die EU das 'Artikel 9 Konto' eingerichtet, welches im Rahmen des Bundeshaushaltes geführt wird. Gemäß Art. 9 VO 1150/00 müssen die Mitgliedstaaten die Eigenmittel auf einem gesonderten Konto gutschreiben:

- die BSP- und Mehrwertsteuereigenmittel am ersten Werktag jedes Monats in Höhe eines Zwölftels der sich aus dieser Hinsicht aus dem Europäischen Haushaltsplan ergebenden Beträge,
- die traditionellen Eigenmittel nach Abzug von vorerst 25% (Nach Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses rückwirkend ab 2001, Vorjahre 10%) für Erhebungskosten (VA-Ansatz 2/50014) spätestens am 19. des zweiten Monats, der auf den Monat der Feststellung folgt.

Die Gutschriften auf dieses Konto werden in der Bundshaushaltsverrechnung in der voranschlagswirksamen Verrechnung als Schuld (Phase 4) verrechnet; die EU verrechnet in ihrem Haushalt diese Gutschriften (nach dem Forderungsprinzip) als Einnahmen. Erst wenn die Europäische Kommission Zahlungen von ihrem Guthaben auf dem 'Artikel 9 Konto' abrufen, werden auch beim Bund - entsprechend dem Kassenprinzip - haushaltswirksame Ausgaben (Zahlungen Phase 5) verrechnet. Dabei kann es auf Grund eines Restsaldos aus dem Vorjahr (Differenz zwischen höheren Gutschriften und tatsächlich abgerufenen Zahlungen) im darauffolgenden Jahr zu Zahlungen kommen, die betragsmäßig die Gutschriften dieses Jahres übersteigen. Die jährliche Budgetbelastung Österreichs (Phase 5) unterscheidet sich daher von den Einnahmen, welche die EU in ihrem Haushalt desselben Jahres verrechnet. Die jährliche Höhe der Gutschriften stellt sich wie folgt dar:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004
	Erf.	Erf.	Erf.	Vorl.Erf	BVA	BVA
Gutschriften(netto)	2.143,354	2.095,285	2.263,577	2.263,577	2.050,000	2.300,000

Lastenteilung mit Ländern und Gemeinden

Gemäß Finanzausgleichsgesetz 2001 (§ 10 Abs. 2 Z 2 und § 10 Abs. 3 Z 1 lit. a) beteiligen sich Länder und Gemeinden an der Finanzierung der EU-Beitragsleistungen. Demnach sind für 2004 Beiträge der Länder in Höhe von 489,7 Mio. Euro und der Gemeinden in Höhe von 85,9 Mio. Euro zu erwarten. Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an Länder und Gemeinden beim Titel 2/528 zum Ausdruck.

4. Rückflüsse

Österreich hat auf Grund diverser Bestimmungen des EU-Rechtes Zahlungen von der EU zu erwarten. Diese werden wie folgt bei Titel 513 und 514 verrechnet:

Strukturfondsrückflüsse

Im Jahr 2000 startete die Programmplanungsperiode 2000 bis 2006. Zusätzlich zu den bei Titel 513 eingerichteten Voranschlagsansätzen (Periode 1994 bis 1999) wurden bei Titel 514 Voranschlagsansätze eröffnet um die Zahlungen aus der Periode 2000 bis 2006 darstellen zu können.

Europäischer Sozialfonds**Voranschlagsansatz 2/51305 Europ. Sozialfonds (EU/Arbeitsmarktpolitik)**

Für 2004 sind aus dem Europäischen Sozialfonds (Periode 1994 bis 1999) keine Rückflüsse veranschlagt. Sollten dennoch Rückflüsse aus der Periode 94 bis 99 eintreffen, ist ausgabenseitig wie bisher im Wege einer Überschreitungsermächtigung vorgesorgt (Art. IV Abs. 3 BFG).

Voranschlagsansatz 2/51325 Europ. Sozialfonds (EU/Übrige)

Siehe VA 2/51305.

Voranschlagsansatz 2/51405 Europ. Sozialfonds (EU/Arbeitsmarktpolitik)

Für 2004 sind Rückflüsse aus der Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 in Höhe von rund 104,004 Mio. Euro veranschlagt. Die Mittelverwendung erfolgt in Kap. 63 unter den Voranschlagsansätzen 1/63636 und 1/63638.

Europäischer Regionalfonds**Voranschlagsansatz 2/51306 Europ. Regionalfonds (EU)**

Für 2004 sind aus dem Europäischen Regionalfonds (Periode 1994 bis 1999) keine Rückflüsse veranschlagt. Für Restzahlungen aus der Periode 94 bis 99 ist ausgabenseitig wie bisher im Wege einer Überschreitungsermächtigung vorgesorgt (Art. IV Abs. 3 BFG).

Voranschlagsansatz 2/51415 Europ. Regionalfonds

Für 2004 werden Rückflüsse der Programmperiode 2000 bis 2006 in Höhe von 141,415 Mio. Euro erwartet. Die Mittelverwendung erfolgt in Kap. 10 unter Voranschlagsansatz 1/10048.

EAGLF-Ausrichtung**Voranschlagsansatz 2/51315 EAGLF-Ausrichtung und FIAF (EU)**

Im Landwirtschaftsbereich (EAGLF-Ausrichtung) sind für Rückflüsse aus der Periode 1994 bis 1999 lediglich 0,001 Mio. Euro veranschlagt. Für Restzahlungen aus der Periode 94 bis 99 ist ausgabenseitig wie bisher im Wege einer Überschreitungsermächtigung vorgesorgt (Art. IV Abs. 3 BFG).

Voranschlagsansatz 2/51425 EAGLF-Ausrichtung und FIAF (EU)

Aus der Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 wird aus dem EAGLF-Ausrichtungsfonds und FIAF mit Zahlungen in Höhe von 16,200 Mio. Euro gerechnet.

Die Mittelverwendung erfolgt bei den VA-Ansätzen des Strukturfonds bei Titel 602.

Rückflüsse im Zusammenhang mit Zahlungen der EU im Rahmen der EU-Strukturfondsfinanzierungen (Europäischen Sozialfonds, Europäischen Regionalfonds und EAGLF-Ausrichtung) hängen von der Genehmigung der von Österreich vorgelegten Programmdokumente und dem Fortschritt der Förderungsvorhaben ab.

In der Programmplanungsperiode (2000 - 2006) geht die EU von einem Vorschusssystem zu einem Erstattungssystem über (VO 1260/99). Bei der ersten Mittelbindung eines Programms leistet die Europäische Kommission eine Vorauszahlung an die für jedes Programm einzurichtende Zahlstelle. Die Zwischenzahlungen der Kommission dienen der Erstattung von tatsächlich getätigten und von der Zahlstelle bescheinigten Ausgaben. Die Anträge für die Zwischenzahlungen sind möglichst zusammengefasst dreimal jährlich der Kommission einzureichen. Die Zahlung des Restbetrages (5% der EU-Mittel) ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Auch in diesem Falle erfolgt die Abwicklung im Wege der zuständigen Ressorts.

Für die Leistung der Ausgaben ist in den jeweiligen Fachkapiteln vorgesorgt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu den VA-Ansätzen 2/51305, 2/51306, 2/51405 und 2/51415).

EAGLF-Garantie**Voranschlagsansatz 2/51426 EAGLF-Garantie (EU)**

Für Zahlungen der EU im Rahmen der gemeinschaftlichen Marktordnung ist für 2004 ein Betrag von 1.134,700 Mio. Euro zu erwarten.

Die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des Titels 1/603 bzw. beim VA-Ansatz 1/50418 Ausfuhrerstattungen.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

189

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Einen knappen Überblick über die Verrechnung der Vereinnahmung und Verwendung der EU-Rückflüsse gibt die nachstehende Tabelle:

TRANSFER	VEREINNAHMUNG	VERWENDUNG
Landwirtschaft		
EAGFL/Garantie	2/51426	Titel 603 1/50418
EAGFL/Ausrichtung	2/51315 2/51425	Titel 602 Titel 602
Europ. Sozialfonds		
	2/51305	1/63636 1/63638
	2/51325	div. Kap
	2/51405	1/63636 1/63638
Europ. Regionalfonds		
	2/51306	1/10048
	2/51415	1/10048 div. Kap

Europ. Solidaritätsfonds:**Voranschlagsansatz 2/51504 Europ. Solidaritätsfonds (EU)**

Von der Europäischen Union wurde der Europäische Solidaritätsfonds gem. Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 für die Finanzierung von Nothilfemaßnahmen aus Umweltkatastrophen geschaffen.

Im Jahr 2004 sind 1.000 Euro veranschlagt. Sollten im Jahr 2004 Rückflüsse aus dem Europ. Solidaritätsfonds einlangen, ist ausgabenseitig im Wege einer Überschreitungsermächtigung gem. Art. IV Abs. 3 BFG vorgesorgt

Sonstige budgetwirksame Rückflüsse

Verrechnung beim jew. Budgetkapitel

zB TEN-Zuschüsse	2/65120	1/65128
------------------	---------	---------

Außerbudgetäre Rückflüsse

zB Forschungsprogramme	direkt an private Empfänger	direkt an private Empfänger
------------------------	-----------------------------	-----------------------------

5. Nettoposition.

Zur Darstellung der sogenannten Nettoposition werden üblicherweise die Beiträge, die die einzelnen Mitgliedstaaten (MS) an den Gemeinschaftshaushalt leisten (Eigenmittelgutschriften) den Ausgaben des Gemeinschaftshaushaltes für die einzelnen Mitgliedstaaten gegenübergestellt.

Um den Aussagegehalt solcher Darstellungen richtig beurteilen zu können, sind die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Agrarzölle, Zuckerabgabe) ist zu beachten, dass diese jenen Mitgliedstaaten zugerechnet werden, an dessen Grenzstelle die Zahlungen geleistet werden. Das Aufkommen in den einzelnen Mitgliedstaaten hängt somit von der Frequenz an den Grenzübergangsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten ab; Mitgliedstaaten mit wichtigen Umschlagplätzen weisen höhere Werte auf als die anderen Mitgliedstaaten ('Rotterdameffekt'). Hierbei bleibt unbeachtet, dass gegebenenfalls der Abgaben-Träger (zB. Importeur) einem anderen Mitgliedstaat zuzurechnen wäre; dies führt zu Verzerrungen bei der Einnahmenezurechnung und damit auch der Nettopositionen. Mit zunehmender Rückläufigkeit der traditionellen Eigenmittel tritt dieses Problem allerdings in den Hintergrund. Nähere Erläuterungen zur Problematik der Nettoposition siehe den Bericht der Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems, September 2001 (<http://europa.eu.int/comm/budget/de/financement/budget/index.htm>).

Als einheitliche Grundlage für Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten der EU-15 kann nur der vom Europäischen Rechnungshof (EuRH) für jedes Haushaltsjahr im November des Folgejahres veröffentlichte Bericht herangezogen werden, da nur dieses Budgetdokument offizielle Informationen über die Aufgliederungen der Rückflüsse nach Mitgliedstaaten ausweist (derzeit liegt der Jahresbericht 2001 vom November 2002 vor. Der Jahresbericht 2002 wird im November 2003 vorliegen).

Die vom EuRH darin getroffene Untergliederung ist relativ grob, so dass genaue Vergleiche mit den österreichischen Aufzeichnungen nicht möglich sind: Der EuRH weist die Werte gemäß den gemeinschaftlichen Haushaltsvorschriften in Euro aus. Die Differenzen zwischen den österreichischen und

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

den Aufzeichnungen der EU sind im Wesentlichen auf unterschiedliche Periodenabgrenzungen zurückzuführen. Der EurH nimmt entsprechend den Haushaltsvorschriften der EU (Art. 6 und 101 EU-Haushaltsordnung) eine andere Periodenabgrenzung der Rückflüsse vor. Zahlungen der EU bis 15. Jänner werden dem vergangenen Haushaltsjahr zugerechnet, hingegen sind diese in der österreichischen Rechnung schon Einnahmen für das laufende Finanzjahr.

2001 beläuft sich die (rechnerische) Nettoposition auf rd. 0,33% des BIP.

Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß ;; 9 und 10 FAG 2001

Abgabenart	T e i l u n g s v e r h ä l t n i s i n %		
	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	71,891	14,941	13,168
Lohnsteuer	71,891	14,941	13,168
Kapitalertragsteuer	71,891	14,941	13,168
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	53,000	27,000	20,000
Körperschaftsteuer	71,891	14,941	13,168
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	83,333	16,667	—
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—
Umsatzsteuer	67,437	18,341	14,222
Abgabe v. alk. Getränken	40,000	30,000	30,000
Biersteuer	57,733	23,328	18,939
Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512
Weinsteuer	38,601	33,887	27,512
Alkoholsteuer	55,508	24,556	19,936
Mineralölsteuer	91,291	6,575	2,134
Werbeabgabe	4,000	9,083	86,917
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	88,775	11,225	—
Motorbez. Versicherungssteuer	66,779	33,221	—
Spielbankabgabe	68,100	14,700	17,200

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

191

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Auf Basis der im BVA 2004 veranschlagten gemeinschaftlichen Bundesabgaben entfallen auf die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden folgende Beträge:

Abgabenart	Anteil der jew. Gebietskörperschaften in Mio. Euro			Summe Länder und Gemeinden
	Bund	Länder	Gemeinden	
Veranlagte Einkommensteuer	2.032,6	374,0	350,9	724,9
Lohnsteuer	12.064,9	2.243,2	2.103,8	4.347,0
Kapitalertragsteuer	345,1	64,4	59,2	123,6
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	916,9	420,9	340,5	761,4
Körperschaftsteuer	3.091,3	578,9	542,3	1.121,2
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	125,0	22,5	0,0	22,5
Bodenwertabgabe	0,2	0,0	4,7	4,7
Kunstförderungsbeitrag	10,1	4,3	0,0	4,3
Umsatzsteuer	11.833,7	2.900,1	2.334,4	5.234,5
Abgabe v. alk. Getränken	0,0	0,0	0,0	0,0
Biersteuer	115,5	42,0	37,3	79,3
Schaumweinsteuer	8,5	6,7	6,0	12,7
Weinsteuer	0,0	0,0	0,0	0,0
Alkoholsteuer	63,8	25,5	22,6	48,1
Mineralölsteuer	3.149,5	204,4	72,4	276,8
Werbeabgabe	3,6	7,4	77,0	84,4
Grunderwerbsteuer	19,2	0,0	453,4	453,4
Kraftfahrzeugsteuer	120,3	13,7	0,0	13,7
Motorbez. Versicherungssteuer	834,7	374,2	0,0	374,2
Spielbankabgabe	83,2	17,2	19,7	36,9
Summe	34.818,1	7.299,4	6.424,2	13.723,6
Hiezu Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 2003				+103,1
abzüglich Abschlag auf Grund des Überweisungsrythmus der Abgabenanteile				-349,2
Veranschlagung BVA 2004 bei VA-Ansatz 2/52804				13.477,5

Kurze Erläuterungen zur Ermittlung der Ertragsanteile (BVA 2004):

Basis für die Ermittlung der Ertragsanteile sind grundsätzlich die im BVA veranschlagten Einnahmen aus gemeinschaftlichen Abgaben, wobei bei der veranlagten Einkommensteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer und Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 9 Abs. 2 FAG 2001 die Abgeltungen für den Familienlastenausgleich, weiters die Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz, die Ausgaben für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -Information und ein Betrag für den Bund bei der Kraftfahrzeugsteuer vor der Teilung in Abzug gebracht werden.

Beim Kunstförderungsbeitrag wird vor der Teilung die Einhebungsvergütung abgezogen. Weiters werden bei der Berechnung der Ertragsanteile die Beiträge der Länder und Gemeinden an der EU-Finanzierung, die sogenannten Konsolidierungsbeiträge der Länder und Gemeinden, die Abzüge für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und der Gemeinde-Anteil an der Krankenanstaltenfinanzierung berücksichtigt.

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Übersicht über die öffentlichen Abgaben in den Jahren 2000 bis 2004 (in Mio. Euro)

	2000	2001	2002	2003	2004
	BRA	BRA	vorl. Erf.	BVA	BVA
Einkommen- und Vermögensteuern:					
Veranlagte Einkommensteuer	2.817,5	3.968,5	3.126,0	2.950,0	3.000,0
Lohnsteuer	14.467,7	15.672,1	16.218,6	16.800,0	17.300,0
Kapitalertragsteuer	471,5	431,9	460,6	480,0	480,0
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	1.473,5	1.615,9	1.662,7	1.680,0	1.730,0
Körperschaftsteuer	3.865,0	6.235,4	4.599,2	4.100,0	4.300,0
Abgabe von Zuwendungen	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2
Gewerbesteuer	9,8	11,1	4,3	4,0	4,0
Bundesgewerbesteuer	7,3	8,3	3,2	3,0	3,0
Vermögensteuer	1,0	—	—	—	—
Erbschaftssteueräquivalent	0,2	—	—	—	—
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	111,2	165,8	148,1	150,0	150,0
Abgabe von land- u. forstw. Betrieben	20,0	20,1	20,4	20,0	20,0
Bodenwertabgabe	5,0	5,2	5,3	5,0	5,0
Wohnbauförderungsbeitrag	594,8	613,8	636,9	640,0	660,0
Sonderabgabe von Banken	-3,4	—	—	—	—
Kunstförderungsbeitrag (zw. Einn.)	10,6	13,3	14,5	15,0	15,0
Summe Einkommen- u. Vermögenssteuern	23.852,0	28.779,8	26.860,3	26.847,2	27.667,2
Umsatzsteuer	17.056,0	17.353,6	17.638,6	16.300,0	19.000,0
Zölle	260,9	225,5	218,5	200,0	200,0
Verbrauchssteuern:					
Tabaksteuer	1.196,6	1.234,1	1.296,9	1.350,0	1.350,0
Biersteuer	161,5	199,4	202,1	200,0	200,0
Mineralölsteuer	2.725,7	2.880,5	3.108,7	3.230,0	3.450,0
Alkoholsteuer	130,4	74,3	111,4	115,0	115,0
Schaumweinsteuer	24,6	22,6	21,6	22,0	22,0
Summe Verbrauchsteuern	4.238,8	4.410,8	4.740,6	4.917,0	5.137,0
Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben	791,1	797,9	765,8	790,0	800,0
Verkehrssteuern:					
Kapitalverkehrssteuern	115,5	56,1	51,1	50,0	50,0
Sicherheitsabgabe	28,1	28,7	28,4	6,0	1,0
Werbeabgabe	33,3	87,7	85,0	87,0	90,0
Punzierungskontrollgebühr	—	0,6	1,3	1,5	1,5
Energieabgabe	562,5	754,5	692,3	640,0	790,0
Normverbrauchsabgabe	433,4	422,5	414,5	425,0	440,0
Grunderwerbsteuer	452,2	491,5	450,8	465,0	480,0
Versicherungssteuer	745,2	814,3	825,7	850,0	880,0
Motorbezogene Versicherungssteuer	975,1	1.117,3	1.185,0	1.220,0	1.250,0
Straßenbenützungsabgabe	84,0	85,7	87,9	88,0	15,0
Kraftfahrzeugsteuer (zw. Einn.)	78,4	103,7	126,1	128,5	94,4
Kraftfahrzeugsteuer	53,8	62,8	75,0	76,5	55,6
Spielbankabgabe	104,5	108,6	113,1	115,0	120,0
Konzessionsabgabe	197,5	216,8	199,7	210,0	215,0
Altlastenbeitrag (zw. Einn.)	70,5	88,6	93,1	100,0	90,00
Summe Verkehrssteuern	3.933,8	4.439,4	4.429,3	4.462,5	4.572,5
Nebenansprüche und Resteingänge	254,0	203,6	297,6	240,9	241,2
Summe Öffentl. Abgaben - Brutto:	50.386,6	56.210,5	54.950,8	53.757,6	57.617,8

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

193

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 52

Ab Überweisungen (I):

	2000	2001	2002	2003	2004
	BRA	BRA	vorl. Erf.	BVA	BVA
	in Mio. Euro				
Ertragsant. der Länd. u. Gemeinden	12.602,8	13.490,1	13.400,3	13.312,1	13.477,5
Steueranteil f. Krankenanstaltenfin.	104,3	101,7	106,2	109,3	111,4
Gewerbsteuer an Gemeinden	11,8	9,9	3,3	0,0	0,0
Ust-Anteil f. Gesundheitsförderung	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3
Gesundheits- und Sozialbereichs- Beihilfengesetz	1.090,3	1.202,8	1.279,2	1.380,0	1.445,0
Steueranteil f. Siedlungswasserwirtschaft	47,3	0,0	0,0	36,9	171,2
Ausgleichsfonds f. Familienbeih. (Anteile)	404,8	448,6	414,3	413,7	426,8
Ausgleichsfonds f. Familienbeih. (Abgelt.)	690,4	690,4	690,4	690,4	690,4
Katastrophenfonds	298,3	334,3	275,5	259,8	268,2
Summe Ab Überweisungen (I)	15.257,4	16.285,3	16.176,4	16.209,5	16.597,8
Ab Überweisungen (II)					
Beitrag zur Europäischen Union	2.087,9	1.992,3	2.108,2	2.100,0	2.400,0
Summe Öffentl. Abgaben - Netto:	33.041,3	37.932,9	36.666,2	35.448,0	38.620,0

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine Verfahrensvorschriften maßgebend:

Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BA0), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, zB Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, abgabenrechtliche Besonderheiten im Bereich des Zustellwesens, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, weiters das Feststellungs-, Messbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabenfestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

Abgabensexekutionsordnung

Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 164/1999. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

Finanzstrafgesetz

Bundesgesetz betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2000. Dieses Gesetz regelt die Ahndung von Finanzvergehen betreffend bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge.

Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Dieses Gesetz enthält grundsätzliche Bewertungsvorschriften für alle bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge. Soweit einzelne Abgabenvorschriften keine Spezialregelungen enthalten, im Besonderen Bewertungsvorschriften für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zollverfahren (Zollgesetz)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex - ZK), ABIEG Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 82 vom 19. Dezember 1996, ABIEG Nr. 17 vom 21. Jänner 1997, S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993, S. 1, (Zollkodex-Durchführungsverordnung - ZK-DV0), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1427/97 vom 23. Juli 1997, ABIEG Nr. 196 vom 24. Juli 1997, S. 31;

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZolIR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2001;

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (Zollrechts-Durchführungsverordnung - ZolIR-DV), BGBl. Nr. 1104/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 345/2000;

Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABIEG Nr. L 124/1 vom 8. Juni 1971.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

195

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 53

Kapitel 53 Finanzausgleich**Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen**

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Dem gemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben - nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung - Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, dass die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz - mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948) in Geltung - und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 - FAG 2001).

Damit wird der Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

Gebarungübersichten

Gebarungübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich von der Statistik Österreich in der Reihe 'Beiträge zur Österreichischen Statistik' in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Diese Gebarungübersichten liegen seit 1955 in lückenloser Folge vor.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	4.587,6	4.587,6	885,5
2003	0,0	4.278,7	4.278,7	372,6
2004	0,0	4.091,6	4.091,6	382,1

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	1.275,1	1.275,1	0,0
2003	0,0	1.205,3	1.205,3	0,0
2004	0,0	1.313,3	1.313,3	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ergibt sich vor allem aus der Bedarfszuweisung an Länder.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Vorschlagsansatz 1/53007 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopffquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 2004 zu leistende Kopffquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 2003 voraussichtlich anfällt, ist mit 105,0 Millionen Euro zu erwarten.

Die nachstehende Übersicht zeigt die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopffquoten:

Ertragskopffquote für	1997	1998	1999	2000	2001	2002
nebenstehende Jahre		(Beträge in Euro)				
niedrigste	733	771	782	806	841	791
höchste	849	903	910	940	984	917
im Durchschnitt	794	834	844	868	909	852

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich in den Jahren 1998 bis 2004 beträgt:

Jahr	Betrag in Mio. Euro
1998	91,5
1999	99,8
2000	99,0
2001	101,4
2002 (vorl. Erfolg)	112,9
2003 (BVA)	103,7
2004 (BVA)	105,0

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Vorschlag 2004 - ebenso wie in den Vorjahren - als Abzugspost von dem Bruttoertrag der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe VA-Ansatz 2/52804).

Vorschlagsansatz 1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 2001 gewährt der Bund Gemeinden (Wien als Gemeinde) als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzausweisung. Diese beträgt 1,26 vH der Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde) zuzüglich 9,1 Millionen Euro. Auf diese Finanzausweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzausweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Für das Jahr 2004 sind 89,8 Millionen Euro vorgesehen, die erforderlichen Mittel werden vom Bund den Ländern (mit Wien) überwiesen.

Vorschlagsansatz 1/53027 Bedarfszuweisung an Länder

Gemäß § 22 FAG 2001 gewährt der Bund den Ländern eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt.

Für das Jahr 2004 sind 783,0 Millionen Euro vorgesehen. Weiters wird eine Bedarfszuweisung in Höhe von 4,4 Millionen Euro als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen gewährt.

Beide Zuweisungen werden nach der Volkszahl auf die Bundesländer verteilt.

Vorschlagsansatz 1/53047 Finanzausweisung f. umweltschonende u. energiesparende Maßnahmen

Gemäß § 20 Abs. 7 FAG 2001 gewährt der Bund den Ländern eine Finanzausweisung zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen in Höhe von 11,835 vH des Aufkommens an Energieabgabe.

Für das Jahr 2004 sind für diese Zwecke 90,5 Millionen Euro veranschlagt.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

197

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 53

Voranschlagsansatz 1/53057 Bedarfszuweisung an Gemeinden

Gemäß § 23 FAG 2001 gewährt der Bund den in Abs. 2 Z 2 angeführten Gemeinden zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt und allen Gemeinden als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen eine Bedarfszuweisung. Für das Jahr 2004 sind 18,7 Millionen Euro vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 346/1982 wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, jenen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, dass es auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr möglich ist, die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig den Aufgabenverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen, aus Bundesmitteln eine finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen zu gewähren.

Im Jahre 2004 ist für diese Zwecke ein Betrag von 1 Million Euro vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/53067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut

Gemäß § 20 FAG 2001, ersetzt der Bund ab 1. Oktober 1986 den Städten mit eigenem Statut Krems a.d. Donau und Waidhofen a. d. Ybbs jene Kosten, die diesen Städten nachweislich dadurch entstehen, dass sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist der Kostenersatz in einem Pauschale festgelegt. Dieses darf nicht höher sein, als der Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte.

Im Jahre 2004 ist ein Betrag von 1,9 Millionen Euro vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/53077 Finanzzuweisungen in Agrarangelegenheiten

Der Bund gewährt den Ländern im Jahre 2004 gemäß § 20 Abs. 6 FAG 2001 zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft eine Finanzzuweisung in Höhe von 14,5 Millionen Euro.

Voranschlagsansatz 1/53097 Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden im Jahre 2004 gemäß § 20 Abs. 2 bis 4 FAG 2001 zur Förderung des Personennahverkehrs Finanzzuweisungen von insgesamt 204,4 Millionen Euro.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	2.373,2	2.373,2	106,2
2003	0,0	2.487,1	2.487,1	109,3
2004	0,0	2.510,1	2.510,1	111,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ergibt sich vor allem aus dem Zweckzuschuss für die Finanzierung von Straßen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53207 Zuschüsse für Krankenanstalten

Gemäß § 24 Abs. 2 FAG 2001 gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung einen Zweckzuschuss in Höhe von 0,642 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl. Nr. 746/1996. Dieser Zweckzuschuss wird durch einen Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert (§ 10 Abs. 4 FAG 2001) und stellt somit den 'Gemeindebeitrag' an der Finanzierung der Krankenanstalten dar. Die Finanzierung durch den Vorwegabzug wird beim Voranschlagsansatz 2/52805 Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung, die entsprechenden Einnahmen des Bundes werden beim Voranschlagsansatz 2/53205 Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung dargestellt. Im BVA 2004 ist der Zweckzuschuss für die Krankenanstaltenfinanzierung mit 111,4 Millionen Euro budgetiert.

Voranschlagsansatz 1/53217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 165/1982, gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von 5.000

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 53

Wohnungen, der Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

Weiters gewährt der Bund gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 661/1983, zur Förderung der Errichtung von 5000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, sowie von 5.000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen werden.

Im Jahre 2004 ist für diesen Zweck ein Betrag von 23 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/53227 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Bund gewährt gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FAG 2001 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 21,3 Millionen Euro jährlich.

In Betracht kamen hiefür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und die Vereinigten Bühnen Wien.

Voranschlagsansatz 1/53228 Aufwendungen

Für das Theater am Kornmarkt in Bregenz wurden gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 2001 für das Jahr 2004 0,2 Millionen Euro budgetiert.

Voranschlagsansatz 1/53237 Zuschüsse nach ;3 ZG 2001

Gemäß § 3 Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002, hat der Bund den Ländern zur Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem WSG zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, Zweckzuschüsse zu gewähren.

Im Haushaltsjahr 2004 werden voraussichtlich 0,8 Millionen Euro erforderlich sein.

Voranschlagsansatz 1/53247 Zuschüsse nach ;1 und ;5 ZG 2001

Die Wohnbauförderungstransfers des Bundes an die Länder werden ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder (1. Jänner 1988) in Form von Zweckzuschüssen gemäß § 12 F-VG geleistet. Mit dem Finanzausgleich ab 2001 wird die Zweckbindung auch auf Verwendungen im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion erweitert. Die Höhe dieser Zweckzuschüsse beträgt gemäß § 1 des novellierten und in Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 3/2001, umbenannten Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988 idF BGBl. Nr. 201/1996, im Jahr 2004 1.780,5 Millionen Euro.

Voranschlagsansatz 1/53267 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Im Zuge des Verwaltungsreformprojektes wurden ab 2002 die bisher vom Bund gebauten, erhaltenen und betriebenen Bundesstrassen, die nicht bereits in den Fruchtgenuss der ASFINAG übergegangen sind, den Ländern übertragen. Dafür hat der Bund den Ländern gem. § 4a Zweckzuschussgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 50/2002) für die Finanzierung von Straßen Zweckzuschüsse zu gewähren.

Im Jahre 2004 ist dafür ein Betrag von 566 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FAG 2001 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, im Jahre 2004 einen Zweckzuschuss von 6,9 Millionen Euro.

Voranschlagsansatz 1/53307 Zuschüsse aufgrund von Sondergesetzen

Im Jahr 2004 sind für Zuschüsse aufgrund von Sondergesetzen keine Mittel vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes**Voranschlagsansatz 2/53214 Übergenüsse an Finanzausweisungen des Bundes**

Für allfällige Rückzahlungen von Finanzausweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes sind nur Verrechnungsposten vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/53205 Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe die Erläuterungen zum Voranschlagsansatz 1/53207 Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

199

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 53

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgeb. Geb.)

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	284,8	284,8	279,3
2003	0,0	259,8	259,8	259,8
2004	0,0	268,2	268,2	268,2

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002, sind die Mittel des Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen, im Gesetz näher genannten Katastrophenschäden zu verwenden.

Die Katastrophenfondsmittel werden nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. Nr. 3/2001, aufgebracht und sind nutzbringend anzulegen. Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember d.J. ist gemäß § 5 KatFG 1996 mit 29 Millionen Euro begrenzt.

Für das Jahr 2004 wurden Einnahmen und Ausgaben in folgender Höhe budgetiert:

	Millionen Euro (gerundet)
Einnahmen	
2/534000 Dotierung des Fonds	268,1
Ausgaben	
1/53406 Förderungen	
Hagelversicherung	13,8
1/53408 Aufwendungen	
Schäden im Vermögen privater Personen	11,3
Zahlungen an Länder	8,9
Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren	22,8
Schäden im Vermögen der Gemeinden	24,3
Schäden im Vermögen des Bundes	3,3
Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden	180,1
Warn- und Alarmsystem	3,6
Summe	268,1

Voranschlagsansatz 2/53904 Einnahmen aus Abfuhr gem. KatFG

Gemäß Katastrophenfondsgesetz 1996 sind 29 Millionen Euro für allfällige Schadenszahlungen in Reserve zu halten. Der darüber hinausgehende Betrag wird gemäß § 5 Abs. 1 KatFG 1996 am Jahresende abgeschöpft und für allgemeine Bedeckungszwecke verwendet.

Auf Grund dieser Bestimmung sind im BVA 2004 2,5 Millionen Euro veranschlagt.

200

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 54

Kapitel 54 Bundesvermögen**Gesamtgebarung**

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	729,6	2.602,3	0,0	0,0	729,6	2.602,3
2003	1.096,5	2.644,3	0,0	0,0	1.096,5	2.644,3
2004	1.062,0	1.649,8	0,0	0,0	1.062,0	1.649,8

Zu den einzelnen Bereichen ist zu bemerken:

Titel 540 Kapitalbeteiligung**Gesetzliche Grundlagen**

1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946; generell und in der Fassung BGBl. Nr. 23/1957;
2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1992;
 ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000;
 Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954;
 Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960;
 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003;
 Bundesschatzscheingesezt, BGBl. Nr. 172/1991;
 Nationalbankgesetz, BGBl. Nr. 50/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 97/2001;
 EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995;
 Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949;
 Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. I Nr. 60/1998; Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die Erweiterung der ergänzenden Strukturanpassungsfazilität, BGBl. Nr. 385/1995; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 417/1988;
 Abkommen über die internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961; Leistung eines elften (BGBl. Nr. 625/1996) und zwölften (BGBl. I Nr. 152/1999) zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation;
 Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 204/1956;
 Übereinkommen zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA), BGBl. I Nr. 181/1997; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA), BGBl. Nr. 185/1998;
 Bundesgesetz über die Leistung eines Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität, BGBl. Nr. 417/1991; Leistung eines Beitrages zur ersten Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität, BGBl. Nr. 387/1995; Leistung eines Beitrages zur zweiten Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität (GEF 2), BGBl. I Nr. 61/1999.
 Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen, Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank und Anhang I, BGBl. Nr. 252/1983; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB), BGBl. I Nr. 69/1999;
 Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds samt Anlagen, BGBl. Nr. 37/1982; Leistung eines österreichischen Beitrages zur 7. Wiederauffüllung (ADV VII), BGBl. Nr. 718/1996, 8. Wiederauffüllung (ADF VIII), BGBl. I Nr. 151/1999, des Afrikanischen Entwicklungsfonds.
 Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967; Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 458/1992; Beteiligung Österreichs an der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 386/1995; Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. I Nr. 14/1998; Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds (ADV VIII) der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. I Nr. 66/2001;

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

201

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 54

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 174/1977; Beteiligung Österreichs an der 8. allgemeinen Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 384/1995;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft samt Anlage, BGBl. Nr. 559/1986; Zeichnung von zusätzlichen Anteilen im Rahmen der allgemeinen Kapitalerhöhung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft (IIC), BGBl. I Nr. 57/2000.

Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung samt Anlagen, BGBl. Nr. 38/1978;

Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstofffonds, BGBl. Nr. 507/1989;

Leistung eines freiwilligen Beitrages zum zweiten Fenster des Gemeinsamen Rohstofffonds, BGBl. Nr. 416/1991;

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 222/1991; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 750/1996;

Finanzielle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung bzw. der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes an

der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,

der Österreichischen Industrieholding AG (bis April 1986; Österreichische Industrieverwaltungs-AG) - ÖIAG,

der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft)

und Internationalen Finanzinstitutionen;

Vertretung der finanziellen Interessen an privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung einschließlich haushaltsmäßiger Behandlung von Verrechnungssagenden, soweit - insbesondere nach BGBl. Nr. 439/1984 - die Zuständigkeit für den Erwerb und die Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes beim Bundesministerium für Finanzen verblieben ist. Diese Gesellschaften sind vorwiegend den wirtschaftlichen Bereichen: Kunst, Wohnungsbau, Straßen, Verkehr, Banken, Industrie und Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen zuzuordnen.

Außerdem ist die Realisierung von Verstaatlichungs-Entschädigungszahlungen anhand eingereicherter Wertpapiere zu nennen.

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	66,6	66,6	1.101,3
2003	0,0	95,1	95,1	1.328,9
2004	0,0	95,1	95,1	679,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die geringeren Einnahmen sind im Entfall der Dividendenzahlung der ÖIAG sowie in der geringeren Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank begründet.

Voranschlagsansatz 1/54013 Anlagen**Voranschlagsansatz 2/54014 Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft**

Im BVA 2004 ist keine Kapitalbeteiligung an der ÖIAG vorgesehen. Weiters wird für das Geschäftsjahr 2003 auch keine Dividendenzahlung erwartet.

Voranschlagsansatz 1/54043 Sonstige Elektrizitätswirtschaft (2.Verstaatlichungsgesetz)**Voranschlagsansatz 2/54044 Erfolgswirksame Einnahmen**

Ausgabenveranschlagungen zu den direkten Beteiligungen des Bundes an der Verbundgesellschaft waren seit 1988 nicht notwendig.

An laufenden Einnahmen sind Dividendenzahlungen der Österr. Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) veranschlagt. Aus diesem Titel wurden für das Geschäftsjahr 2003 22,033 Millionen Euro budgetiert.

Voranschlagsansatz 1/54052 Internationale Finanzinstitutionen

Österreich ist Mitglied des Internationalen Währungsfonds (IMF), der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), der Internationalen Finanzkorporation (IFC), der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA), der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB), des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF), der Asiatischen Entwicklungsbank (AEB), der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IAEB), der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft (IIC), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), des Gemeinsamen Rohstofffonds (CF), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und ist an der Kapitalausstattung dieser Institutionen mit unterschiedlichen Quoten beteiligt. Bei den Banken wird zwischen einzuzahlendem Kapital (paid-in capital) und abrufbarem Kapital (callable capital) unterschieden. Bei den Fonds gibt es nur einzahlbare Beiträge. In beiden Fällen sind die einzuzahlenden Beträge über mehrere Jahre verteilt zu leisten.

Die Beiträge zu diesen Finanzinstitutionen werden, neben einem bei einigen Finanzinstitutionen bar einbezahlten Anteil, durch den Erlag unverzinslicher, auf Abruf einzulösender Bundesschatzscheine (BSS) geleistet. Die Ermächtigung zur Begebung dieser BSS ist durch das Bundesschatzengesetz, BGBl. Nr. 172/1991 gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich daher größtenteils um Einlösungen von BSS. Da sich die Einlösungen nach dem Mittelbedarf für Kreditauszahlungen der Finanzinstitutionen richten, ist keine gleichmäßige Gebarung möglich.

1. Internationaler Währungsfonds (IWF)

Anlässlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Durch die 11. Quotenrevision wurde Österreichs Quote von 1.188,3 Millionen Sonderziehungsrechten auf 1.872,3 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht (BGBl. I Nr. 190/1998). Die gesamte Quote wurde gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen.

2. Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde 1964 ursprünglich von afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe zu fördern. Im Jahre 1982 kam es zur Öffnung des Kapitals auch für nichtregionale Staaten.

Österreich ist mit Wirkung vom 30. März 1983 Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank geworden (BGBl. Nr. 252/1983) und hat sich am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 0,38% beteiligt; das waren 1.996 Anteile zu je 10.000 SZR. 1998 wurde eine Kapitalerhöhung beschlossen, an der sich Österreich mit 3.715 Kapitalanteilen zu je 10.000 SZR beteiligt hat. Davon sind 6% in acht Jahresraten ab 2000 einzuzahlen. Der österreichische Anteil an der Bank wird dann 0,44% betragen (9.707 Anteile).

3. Afrikanischer Entwicklungsfonds

Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen führte 1972 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Es ist dies eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist.

Österreich wurde am 30. Dezember 1981 Mitglied des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen SZR zum Gegenwert von 16.666.650 US-Dollar (BGBl. Nr. 601/1981). 1999 wurde von den Mitgliedern eine achte Wiederauffüllung beschlossen, an der sich Österreich mit einem Betrag von 26,4 Millionen Euro beteiligt (BGBl. Nr. 151/1999).

Das Gesetzesvorhaben betreffend österreichische Beiträge zu internationalen Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2003) ist derzeit in parlamentarischer Behandlung und sieht u.a. eine österreichische Beteiligung an der 9. Wiederauffüllung des AfEF (AfEF IX) i.H.v. 33.448.249 EUR vor. Vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung sind die daraus resultierenden Zahlungen in den Jahren 2004 - 2009 berücksichtigt.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

203

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 54

4. Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)

Österreich ist mit Wirkung 27. August 1948 der IBRD beigetreten (BGBl. Nr. 105/1949) und hat sich seit seinem Beitritt an allen Kapitalerhöhungen der IBRD beteiligt. Gegenwärtig entspricht der österreichische Kapitalanteil dem Euro-Gegenwert von 1.334.600.000 US-Dollar, das sind 0,71% des gesamten Kapitals.

5. Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Mit BGBl. I Nr. 152/1999 hat sich Österreich an der zwölften Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation mit 83,25 Millionen Euro beteiligt. Die Leistung erfolgt zur Gänze durch Erlag von Bundesschatzscheinen, deren Einlösung in den Jahren 2000 - 2005 erfolgt. Das Gesetzesvorhaben betreffend österreichische Beiträge zu internationalen Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2003) ist derzeit in parlamentarischer Behandlung und sieht u.a. eine österreichische Beteiligung an der 13. Wiederauffüllung von IDA (IDA 13) i.H.v. 112.190.000 EUR vor. Vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung sind die daraus resultierenden Zahlungen in den Jahren 2003 - 2008 berücksichtigt.

6. Asiatische Entwicklungsbank

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die ursprüngliche Beteiligung am Kapital der Bank betrug 5 Millionen US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966.

Gemäß Bundesgesetz vom 9. Juni 1995, BGBl. Nr. 386/1995, übernimmt der Bund bei der Asiatischen Entwicklungsbank 6.020 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10.000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966; 1997 wurde eine Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF VII) beschlossen, an der sich Österreich mit 17,6 Millionen Euro beteiligt (BGBl. I Nr. 14/1998). 2000 wurde die siebte Wiederauffüllung (ADF VIII) beschlossen. Österreich wird sich daran mit 24.586.338 Euro, die in vier Raten mittels Schatzscheinerlag in den Jahren 2001 bis 2004 zu leisten sind, beteiligen (BGBl. I Nr. 66/2001). Die Einlösung dieser Schatzscheine wird in den Jahren 2001 - 2010 erfolgen.

7. Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB)

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden (BGBl. Nr. 174/1977). Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich ursprünglich auf je 5.054.578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1995, BGBl. Nr. 384/1995, hat sich Österreich an der 8. allgemeinen Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank beteiligt und übernimmt einen Höchstbetrag von 9.313 zusätzlichen Kapitalanteilen der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank in Höhe von je 10.000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959, zum Fonds für Sondergeschäfte wird ein Beitrag von 4.113.056 Euro geleistet.

8. Internationale Finanzkorporation (IFC)

Die Internationale Finanzkorporation wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluss einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Darlehen und Kapitalbeteiligungen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 100 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554.000 US-Dollar gezeichnet (BGBl. Nr. 204/1956). Österreich beteiligte sich an der letzten Kapitalerhöhung (1992) mit 8,538 Millionen US-Dollar.

9. Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)

Die Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft wurde 1984 gegründet. Österreich hat sich als Gründungsmitglied an dieser Finanzinstitution, die sich dem Privatsektor in Lateinamerika widmet, mit einem Betrag von 1 Million Dollar beteiligt, der in vier Teilbeträgen zu je 250.000 Dollar zu zahlen war (BGBl. Nr. 559/1986). Die letzte Zahlung erfolgte 1990.

An der 1999 abgeschlossenen Kapitalerhöhung beteiligt sich Österreich mit 2,45 Millionen US-Dollar (BGBl. I Nr. 57/2000).

10. Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe, durch Gewährung von

begünstigten Krediten und nicht rückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4,8 Millionen US-Dollar.

Das Gesetzesvorhaben betreffend österreichische Beiträge zu internationalen Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2003) ist derzeit in parlamentarischer Behandlung und sieht u.a. eine österreichische Beteiligung an der 6. Wiederauffüllung des IFAD (IFAD 6) i.H.v. 7.831.044 EUR vor. Vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung sind die daraus resultierenden Zahlungen in den Jahren 2004 - 2006 berücksichtigt.

11. Gemeinsamer Rohstofffonds (CF)

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und

2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Das Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstofffonds wurde am 4. Mai 1983 von Österreich ratifiziert, ist jedoch erst am 19. Juni 1989 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 507/1989). Der österreichische Anteil beträgt 1.613.729 SZR.

Auf Grund des BGBl. Nr. 416/1991 leistet Österreich zum 2. Fenster des Gemeinsamen Rohstofffonds einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 2 Millionen US-Dollar. Dieser Betrag wurde bereits anlässlich der 5. Welthandelskonferenz im Mai 1979 von Österreich zugesagt. Davon wurden 10% bereits im Jahr 1991 bezahlt. Der im Dezember 2002 vom Gouverneursrat des CF beschlossene Finanzierungsplan für die Jahre 2003 bis 2007 sieht weitere Abrufe aus dieser Zusage vor.

12. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Das Übereinkommen zur Errichtung der EBRD wurde am 29. Mai 1990 von Österreich unterzeichnet und ist am 28. März 1991 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 222/1991). Österreich hat 22.800 Anteile im Gegenwert von 228 Millionen Euro gezeichnet. Davon waren 68,4 Millionen Euro (30 %) in den Jahren 1991 bis 1996 einzuzahlen.

Mit Bundesgesetz vom 30. Dezember 1996, BGBl. Nr. 750/1996, wurde die Zeichnung von zusätzlichen 22.800 Anteilen zu je 10.000 Euro genehmigt. Vom gesamten Zeichnungsbetrag von 228 Mill. Euro sind 22,5 %, verteilt über die Jahre 1998 bis 2009, einzuzahlen.

13. Europäische Investitionsbank (EIB)

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft mit 1. Jänner 1995, EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995, wurde Österreich gleichzeitig auch Mitglied der Europäischen Investitionsbank (EIB). Am gezeichneten Kapital der EIB ist Österreich mit 2,445 Milliarden Euro bzw. 2,44% beteiligt.

14. Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika (MENA-Bank)

Die Gründungsvorbereitungen für die Bank wurden von den interessierten Staaten aus politischen Gründen bis auf weiteres eingestellt. Für Österreich war ein Kapitalanteil von 1% (5 Milliarden US-Dollar) vorgesehen.

15. Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA)

Österreich ist der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur im Jahre 1997 beigetreten (BGBl. I Nr. 181/1997).

Der Kapitalanteil Österreichs beträgt 775 Sonderziehungsrechte zum Festkurs von 1.082 US-Dollar, wovon 10% des gezeichneten Kapitals 1997 in bar einbezahlt wurden. Weitere 10% wurden in Form von unverzinslichen Bundesschatzscheinen hinterlegt. Im Rahmen einer Kapitalerhöhung hat sich Österreich mit BGBl. I Nr. 185/1998 zur Zeichnung von 591 zusätzlichen Kapitalanteilen im Wert von 6.394.620 US-Dollar verpflichtet; davon waren 17,65% (das sind 1.128.650 US-Dollar) in den Jahren 2000 und 2001 in bar zu leisten.

16. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Das Übereinkommen zur Errichtung des 8. EEF wurde mit BGBl. Nr. 119/1998 veröffentlicht. Der Anteil Österreichs zum 8. EEF beträgt 340 Millionen Euro (das sind 2,65% des Gesamtvolumens). Die regulären Beitragszahlungen zum 8. EEF haben im Jahr 2002 begonnen und werden voraussichtlich im Jahr

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

205

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 54

2005 abgeschlossen sein.

Die Verhandlungen über ein neues Abkommen mit den AKP-Staaten wurden Mitte 2000 mit dem Vertrag von Cotonou abgeschlossen. Auf Basis dieses Cotonou-Abkommens, das das bisherige Lomé-Abkommen ablöst, wurde innerhalb der EU der 9. EEF mit 13,8 Milliarden Euro vereinbart; dieser ist am 1. April 2003 in Kraft getreten. Der österreichische Anteil wird mit 366 Millionen Euro wieder 2,65% betragen.

Voranschlagsansatz 1/54093 Sonstige Unternehmungen**Voranschlagsansatz 2/54094 Sonstige Unternehmungen**

Die Kapitaleinzahlungen erfolgen in bar oder im Verrechnungsweg zu Dividendenumwandlungen in Kapitalbeteiligung und werden zu vorangegangenen Kapitalerhöhungen der Gesellschaften mit übernommenen Einzahlungsverpflichtungen des Bundes geleistet.

Etwaigen Ausgaben stehen gleich hohe Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/54094 und 2/54307 gegenüber. Die Einnahmen stammen hauptsächlich aus Dividendenzahlungen folgender Gesellschaften: BUWOG Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH, Wohnungsanlagenges. m.b.H. Linz, EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz, ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach, WBG Wohnen und Bauen Gesellschaft mbH Wien, Gemeinn. Ges.m.b.H., Grossglockner Hochalpenstrassen AG, Monopol Verwaltungsgesellschaft m. b. H., Flughafen Linz Ges.m.b.H.

Paragraf 2/5407 Oesterreichische Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2001, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

Für das Geschäftsjahr 2003 werden 649,4 Millionen Euro Gewinnabfuhr und eine Dividende in Höhe von 0,6 Millionen Euro erwartet.

Titel 541 Kapitalbeteiligung (Sonstiger Aufwand)**Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	5,4	5,4	2,8
2003	0,0	9,9	9,9	9,8
2004	0,0	5,1	5,1	1,4

Voranschlagsansatz 2/54187 Bestandwirksame Einnahmen

Der im BVA 2004 veranschlagte Betrag betrifft eine Teilzahlung des Veräußerungserlöses aus dem Anteilsverkauf der Österreichische Bundesverlag GmbH.

Titel 542 Bundesdarlehen**Aufgaben**

Finanzielle Interessenvertretung des Bundes und haushaltsmäßige Behandlung von Bundesdarlehen, die an verstaatlichten oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden, Darlehen, im Rahmen der Hilfeleistungen an osteuropäische Staaten sowie Mitwirkung an der Interessensvertretung des Bundes, Auszahlung und haushaltsmäßige Verrechnung von Wohnbadaarlehen der österreichischen Bundesbahnen und Post und Telekom Austria AG.

206

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 54

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,4	0,4	26,5
2003	0,0	0,7	0,7	41,4
2004	0,0	0,7	0,7	61,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Einnahmen im Jahre 2004 ist vor allem auf höhere Darlehensrückzahlungen der ÖIAG zurückzuführen.

Paragraf 2/5421 Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

Die Verrechnung der im Zusammenhang mit dem nachrangigen Darlehen an die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft stehenden Zinsen und Darlehensrückzahlungen ist bei diesem Paragrafen vorgesehen.

Im BVA 2004 wurden für Zinsen 1,500 Millionen Euro und für Tilgung 46,017 Millionen Euro veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/54255 Sonstige Unternehmungen**Paragraf 2/5425 Sonstige Unternehmungen**

Für das Jahr 2004 wurden ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen veranschlagt, und zwar: für Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen (250.000 Euro) und der Post und Telekom Austria AG (88.000 Euro) zur Finanzierung der Wohnraumbeschaffung für ihre Bediensteten. Außerdem wurden auf Grund entsprechender Darlehensbestimmungen zu den BUWOG-, ÖBB- und PTA-Wohnbaudarlehen für die Kapitalisierung von Darlehenszinsen (weitere Darlehenszuzahlung) 298.000 Euro veranschlagt.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der ÖBB und PTA erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung.

Bei den Einnahmen handelt es sich hauptsächlich um Darlehenszinsen und Darlehensrückzahlungen aus dem Wohnbaubereich sowie allgemein aus früheren Darlehensgewährungen an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung, wie zB Flughafen Linz Ges.m.b.H. und Aichfeld-Murboden Ges.m.b.H. Die Beträge werden teils bar an den Bundeshaushalt abgeführt oder buchmäßig verrechnet.

Im BVA 2004 sind für Zinseinnahmen 5,885 Millionen Euro und für Darlehensrückzahlungen 7,794 Millionen Euro veranschlagt.

Paragraf 2/5428 Ausland

Aus Darlehen, die in früheren Jahren an osteuropäische Staaten im Rahmen der gemeinsamen Zahlungsbilanzhilfe der Industriestaaten gewährt wurden, sind im BVA 2004 Zinseinnahmen in Höhe von 0,281 und Darlehensrückzahlungen in Höhe von 0,354 Millionen Euro präliminiert.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz**Gesetzliche Grundlage**

Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945.

Aufgaben**1. Ehemaliges NS-Vermögen**

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu. Ebenso werden die Erträge aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

2. Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflussbarer Willenserklärung der Anspruchsberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

207

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 54

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	2,4
2003	0,0	0,2	0,2	4,6
2004	0,0	0,2	0,2	4,6

Die Voranschlagsbeträge richten sich nach der Entwicklung der Vorjahre.

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen**Gesetzliche Grundlagen**

Vermögensverfallamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 173,1962;
 Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz) BGBl. Nr. 419/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 47/1999;
 Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000;
 Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000;
 Infrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1998.

Aufgaben

Das unbewegliche Bundesvermögen wird von mehreren Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es, Verfügungen über dieses unbewegliche Bundesvermögen, wie Verkäufe, Tausche, Belastungen mit Baurechten, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse derartig zu treffen, dass eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind aber Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	2,2	2,2	831,3
2003	0,0	2,3	2,3	413,5
2004	0,0	2,3	2,3	59,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Veranschlagung der Einnahmen für 2003 richtet sich hauptsächlich nach dem Basisentgelt für Eigentumsübertragungen, das die BIG für die ihr übertragenen Liegenschaften zu leisten hat und nach den in Aussicht genommenen Grundstücksveräußerungen (vor allem durch die BIG).

Die Einnahmen ergeben sich aus Veräußerungserlösen sowie aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken (zB Bauzinse, einmalige Servitutsentgelte einschließlich Fruchtgenussentgelt) in allen Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung. Für die Veräußerung von Grundstücken wurden 57,272 Millionen Euro vorgesehen. Ferner wurden die im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.) veranschlagt. Die Abfuhrbeträge der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wurden 2003 mit 0,001 Millionen Euro und jene der Österreichischen Bundesforste AG mit 6,540 Millionen Euro veranschlagt. Außerdem wurden 7,049 Millionen Euro für Fruchtgenussentgelte im Zusammenhang mit Art. I § 11 des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes präliminiert.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

Unter diesem Titel werden Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme von Haftungen durch den Bund verrechnet.

Gesetzliche Grundlagen

Energieanleihegesetze, BGBl. Nr. 50/1953, 58/1955, 75/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 175/1957, 48/1958, 176/1959, 269/1959, 223/1960, 273/1961, 197/1962, 287/1963, 291/1964, 168/1965, 93/1966, 153/1967, 230/1968, 110/1969, 326/1970, 225/1972, 578/1973, 789/1974, 294/1975, 139/1978, 59/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 311/1994 sowie 547/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 114/1994 und BGBl. Nr.

79/1998;

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1959 bis 1988;

Auslandsanleihegesetz 1962, BGBl. Nr. 74/1962;

Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 532/1993;

Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG (Verbundgesellschaft) und an die Tauernkraftwerke AG, BGBl. Nr. 159/1963;

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 628/1991;

Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001;

Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 638/1975;

Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 63/2000 ;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2000 ;

Ausfuhrförderungsverordnung, BGBl. Nr. 257/1981, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 90/2000 ;

Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 256/1968;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des 'Wasserwirtschaftsfonds' auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1976, 1977, 1979, 1980, 1982 bis 1986;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen und sonstige Kredite) des 'Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds' auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1987 bis 1993;

Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Flughafen Wien Betriebsges.m.b.H., BGBl. Nr. 116/1973;

ÖIAG-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2000 ;

Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 161/1977, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998;

Garantieförderungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2002;

Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierung-Aktiengesellschaft errichtet wird, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/1997;

Bundesgesetz über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft (Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz - SCHIG), BGBl. Nr. 201/1996;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen des 'Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds' und des 'Wohnhaus-Wiederaufbau-Stadterneuerungsfonds' auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1988;

Haftung für Schuldverschreibungen von Einlagensicherungseinrichtungen gemäß § 93 Abs. 3 BWG; BGBl. Nr. 532/1993 im Art. IX des BFG in der geltenden Fassung;

Haftung des Bundes für Kreditoperationen der Österreichischen Bundesbahnen bei der EUROFIMA, BGBl. Nr. 968/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998 ;

Haftung des Bundes für Kreditoperationen gemäß Arbeitsmarktförderungsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz auf Grund des Bundesfinanzgesetzes in der geltenden Fassung sowie BGBl. I Nr. 130/2002;

KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2002;

Forschungsförderungsgesetz - FFG, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2000 und BGBl. I Nr. 32/2002;

Aufgaben

Im Rahmen der Aktivitäten des Bundes zur Förderung der Wirtschaft hat das Instrument der Bundeshaftungen zur Entwicklung der österreichischen Wirtschaft - vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung - zunehmend an Bedeutung erlangt.

Bis einschließlich 2001 wurden Bundeshaftungen von rund 268.453 Millionen Euro übernommen.

	Mio. Euro
Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 2001 weisen	
Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen	rd 14.469
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der	
Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regressforderungen im Betrage von	rd 13.516
gegenüberstehen. Die Nettobelastung des Bundes betrug	rd 953
somit nur rund 0,36% der bisher übernommenen Bundeshaftungen.	

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

209

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 54

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	594,2	594,2	633,6
2003	0,0	888,6	888,6	842,1
2004	0,0	874,5	874,5	842,1

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des AFG und AFFG beruht auf der Einschätzung der internationalen Entwicklung.

Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1980 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab.

(Angeführt sind die Kapitalbeträge. In der Regel wird die Bundeshaftung auch für Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird):

Stand der Haftungen			
Jahr	in Mio. Euro	Jahr	in Mio. Euro
1980	18.779	1998	53.629
1985	36.161	1999	56.542
1990	43.487	2000	57.220
1995	49.584	2001	61.007
1996	49.634	2002 (vorl.)	55.369
1997	52.403		

Vorläufiger Stand der Haftungen des Bundes per 31. Dezember 2002

	in Millionen Euro
Elektrizitätswirtschaft:	
a) Auslandskredite	48,21
b) Auslandsanleihen	155,10
c) Energieanleihen (InLand)	3,02
d) sonstige Inlandkredite	11,70
	<hr/>
	218,03
Ausfuhrförderungsgesetz	30.029,63
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	18.148,86
Agrarinvestitionskredite	6,20
Österreichische Industrieholding AG	925,650
Unternehmen an denen der Bund beteiligt ist:	
a) Strassenbau /ASFINAG)	2.819,46
b) Bundeshochbauten (BIG)	287,57
e) Sonstiges	0,70
	<hr/>
	3.107,73
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	786,32
Bundeswohnbaufonds	66,93
Sonstige Kredite:	
a) Prämiensparen	0,00
b) Austria Wirtschaftsservice - AWS (FGG)	784,54
c) Atomhaftungsgesetz	81,20
d) Erdöllagerges.m.b.H.	76,09
e) ÖBB-EUROFIMA	494,06
f) Arbeitsmarktförderung	5,81
g) Austria Wirtschaftsservice - AWS (BÜRGES)	443,14
h) Forschungsförderungsfonds(FFF)	130,59
i) Österr. Hotel und Tourismusbank (ÖHT)	63,91
	<hr/>
	2.079,34
Gesamtsumme:	55.368,69

210

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 54

Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen auf Grund bestimmter gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes BGBl. Nr. 458/1969, auch für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betragen mit Jahresende 2000 277.859 Millionen Schilling (rd. 20.193 Millionen Euro).

Gemäß Kundmachung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 371/2000, wurde die Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der Österr. Postsparkasse AG mit Wirkung 31. Dezember 2000 aufgekündigt.

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen:

	Ausfuhrförderung		Übrige	
	Inanspruchnahme	Rückflüsse	Inanspruchnahme	Rückflüsse
	in Millionen Euro			
1980	138,0	67,4	1,9	0,21985
	515,8	505,9	2,9	0,4
1990	699,7	421,8	2,7	0,1
1995	754,1	601,9	7,3	0,4
1996	707,5	365,8	13,4	0,0
1997	613,5	534,1	12,6	0,0
1998	531,5	326,9	12,8	0,0
1999	559,2	334,1	11,0	0,0
2000	624,3	342,0	6,0	0,0
2001	567,9	345,5	2,4	0,0
2002	566,5	313,8	1,7	0,0

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 237/1965;

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 644/1973;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/1997;

Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien, BGBl. Nr. 364/1981, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 74/1998;

ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000;

Bundesgesetz über die Gewährung von Zuschüssen an Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, BGBl. Nr. 484/1985;

Bundesgesetz betreffend ua. die Finanzierung von Bundeshochbauten, BGBl. Nr. 510/1987;

Bundesgesetz betreffend ua. die Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt durch BGBl. Nr. 655/1994;

Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR), BGBl. Nr. 486/1985 sowie Leistung weiterer Beiträge, BGBl. Nr. 255/1990 und BGBl. Nr. 767/1992;

Leistung eines Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität, BGBl. Nr. 417/1991; Leistung eines Beitrages zur 1. und 2. Wiederauffüllung d. GEF, BGBl. Nr. 387/1995 und BGBl. I Nr. 61/1999.

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner, BGBl. Nr. 317/1979;

Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft - Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998.

Aufgaben

Haushaltsrechtliche und haushaltsmäßige Behandlung verschiedener Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde, und die auf Grund von Bundesgesetzen, Ministerratsbeschlüssen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes geleistet werden. Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die Verbund-Austria Hydro Power AG vomals (OKW-AG) für die

BUNDESVORANSCHLAG 2004

211

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 54

Finanzierung von Mehrzweckanlagen bei Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die DDSG, ersatzweise Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, sowie Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen. Bei den Einnahmen handelt es sich um eine Abschöpfung des Katastrophenfonds und um Rückzahlungen des Industrieentwicklungsfonds für Portugal.

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	60,8	3,8	0,0	0,0	60,8	3,8
2003	99,8	0,2	0,0	0,0	99,8	0,2
2004	84,2	0,2	0,0	0,0	84,2	0,2

Voranschlagsansatz 1/54817 ERP-Fonds

Gemäß BGBI. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges.m.b.H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 436.000 Euro in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten.

Als 38. Rate werden für 2004 9.000 Euro benötigt.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges.m.b.H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten.

Als Jahresrate 2004 wurden für Kapital und Zinsen 370.000 Euro veranschlagt.

Paragraf 1/5482 Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien

Unter diese Ausgaben fallen die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien. Die Einnahmen betreffen Mieterträge aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien.

Für das Jahr 2004 wurden als Kostenersatz des Bundes 8,600 Millionen Euro (lfd. Transferzahlungen) veranschlagt. Als Mietertrag aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im internationalen Zentrum Wien werden 225.000 Euro erwartet.

Das Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien (BGBI. Nr. 364/1981) bestand bis 1985 zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergieorganisation und wurde mit 1. Jänner 1986 auf die UNIDO ausgedehnt. Von der Republik Österreich sind größere Reparaturen und Erneuerungen zu bevorschussen.

Für 2004 wurden hierfür insgesamt 1,671 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54838 Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie zB Schleusen, entstehen.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der VERBUND-Austria Hydro Power AG (vormals Österreichischen Donaukraftwerke AG) wurde gemäß Ministerratsbeschluss vom 31. März 1981 mit 170,781 Millionen Euro (2.350 Millionen Schilling) zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. In weiterer Folge wurde auf eine Zwischenfinanzierung durch die Gesellschaft übergegangen.

Für das Jahr 2004 sind 33,535 Millionen Euro vorgesehen.

Der Betrag für das Kraftwerk Freudenau der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluss vom 28. Juli 1982 mit 109,009 Millionen Euro (1.500 Millionen Schilling) zuzüglich Zwischenfinanzierungskosten festgelegt.

Für das Jahr 2004 sind 4,328 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54846 Förderungen

Hiezu zählen Zuschüsse an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) zur Abdeckung des zu erwartenden Finanzierungsbedarfes für den Pensionsaufwand (364.000 Euro) sowie Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen international akkordierter Aktivitäten. Diese umfassen insbesondere kurzfristig erforderliche vor allem makroökonomische Hilfen und Beiträge zu den Shelter Funds. Österreich setzt sich massiv für die Definition europäischer Sicherheitsstandards im Nuklearbereich ein. Dies manifestierte sich u.a. im Beschluss des Aktionsplans 'österreichische Anti-Atom-Politik im europäischen Zusammenhang' sowie in der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich. Im Sinne dieser Zielsetzungen beteiligt sich Österreich am Tschernobyl Shelter Fund sowie an den Schließungsfonds für Nuklearangelegenheiten in Ignalina, Kosloduy und Bohunice, die am 12. Juni 2000 auf Initiative der Europäischen Kommission bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung eingerichtet wurden.

Vorschlagsansatz 1/54847 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Vorschlagsansatz 7/54847 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

1. Ersatz an ÖIAG

Auf Grund des ÖIAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2000 ist der Bund verpflichtet, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgung von Anleihen, Darlehen und Krediten, die die ÖIAG mit Bundeshaftung aufgenommen hat und für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes besteht, zu ersetzen.

Für 2004 wurden auf Grund der Verwendung der Gewinne aus Privatisierungen keine Beträge für Tilgungen und aufgrund des voraussichtlichen Bilanzgewinnes der ÖIAG für das Wirtschaftsjahr 2003 keine Beträge für Zinsen veranschlagt.

2. Beiträge an die Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Gefördert von der Weltbank, der FAO und dem UNDP wurde die CGIAR im Jahre 1971 mit dem Ziel gegründet, die Unterstützung für die internationale Forschung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu koordinieren und zu verstärken, um die Produktion von Nahrungsmitteln in den Entwicklungsländern zu verbessern.

Österreich leistete 1986 erstmals einen Beitrag von 1 Million US-Dollar (BGBl. Nr. 486/1985). Mit den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 719/1996 und BGBl. I Nr. 62/1999 wurde für die Jahre 1996 bis 2001 ein jährlicher Beitrag Österreichs von 1,5 Millionen US-Dollar festgesetzt. Vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung sind ab dem Jahr 2003 jährliche Beitragsleistungen des Bundes an die CGIAR vorgesehen. Das entsprechende Gesetzesvorhaben (IFI-Beitragsgesetz 2003) ist derzeit in parlamentarischer Behandlung.

3. Globale Umweltfazilität (GEF) der Weltbank

1991 wurde die Globale Umweltfazilität der Weltbank gegründet, die die Finanzierung von Programmen und Projekten zur Bekämpfung globaler Umweltprobleme zum Ziel hat. Österreich hat sich dabei zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 400 Millionen Schilling verpflichtet (BGBl. Nr. 417/1991).

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1999, hat sich Österreich zur Leistung eines Beitrages zur 2. Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität in Höhe von 231,14 Millionen Schilling verpflichtet. Dieser Betrag wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen, deren Einlösung in den Jahren 2001 - 2005 erfolgt, geleistet. Vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung wird sich Österreich an der 3. Wiederauffüllung der GEF (GEF 3) mit 24.380.000 EUR beteiligen. Die Zahlung dieses Betrages ist für die Jahre 2003 - 2008 vorgesehen. Das entsprechende Gesetzesvorhaben (IFI-Beitragsgesetz 2003) ist derzeit in parlamentarischer Behandlung.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

213

Arbeitsbehelf - 1.Teil / Kapitel 55

Kapitel 55 Pensionen

Bei diesem Kapitel werden bei den Ausgaben die Pensionen einschließlich der Todesfallbeiträge und des Bundespflegegeldes sowie die Dienstgeberbeiträge nach dem B-KUVG für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes und für die sonstigen Bediensteten (der BörseteilungsgesmbH, der Österreichischen Bundestheater GesmbH, der Österr. Bundesforste AG, der Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols, der Österreichischen Salinen AG, der Münze Österreich AG, der Österreichischen Staatsdruckerei/Print Media Austria AG veranschlagt, ebenso die Ersätze für Pensionen der Landeslehrer sowie die Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österr. Post AG, Telekom Austria AG und Zahlungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz. Bei den Einnahmen werden die Pensionsbeiträge und besonderen Pensionsbeiträge der aktiven Bediensteten und die Pensionsversicherungsbeiträge der Pensionisten veranschlagt, ebenso die Überweisungen der Pensionsversicherungsträger, die Beiträge der Österreichischen Postsparkasse AG, der Bundesmuseen (Anst.öffentl.Rechts), der Bundesanstalt Statistik Österreich (Anst.öffentl.Rechts), der Österreichischen Donau-Betriebs-AG, der Bundesversuchswirtschaften GesmbH, der Österreichischen Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal GesmbH, der Schönbrunner Tiergarten GesmbH, der Umweltbundesamt GesmbH, der Bundessporteinrichtungen GesmbH, von Finanzunternehmen, von Institutionen (Kunsthalle Wien), der Spanischen Hofreitschule-Bundesgestüt Piber GesmbH, der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, der Bundesbeschaffung GesmbH, der Österr. Nationalbibliothek (Anst.öffentl.Rechts), der IAF-Service GmbH, der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Anst.öffentl.Rechts), der Ernährungsagentur, des Museums moderner Kunst - Stiftung Ludwig Wien (MUMOK), Beiträge von Landeslehrern, der Universitäten, der Österreichischen Salinen AG, der Bundesrechenzentrum GesmbH, der Österreichischen Staatsdruckerei/Print Media Austria AG, die Ersätze der Österreichischen Bundesforste AG, die Beiträge der Österreichischen Bundestheater GesmbH, der Münze Österreich AG, der Österreichischen Bundesbahnen und der Österr. Post AG, Telekom Austria AG zur Deckung der Pensionsaufwendungen und einige andere Ersatzleistungen. Die Anzahl der Pensions- und Provisionsempfänger am Ende der Jahre 1998 bis 2002 ist der Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kap. 55 zu entnehmen.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	2.648,2	3.556,8	6.204,9	1.464,0
2003	2.731,6	3.673,1	6.404,7	1.414,3
2004	2.811,1	3.755,3	6.566,4	1.488,8

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Titel 550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes**Gesetzliche Grundlagen**

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.xxx/2003;
Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949;
Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.xxx/2003;
Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.138/2002;
Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte;
Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001;
Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.106/2002;
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001;
Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.108/2002;
Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000;
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/1998 über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen - BSEOG und Bundes-Sportförderungsgesetz BGBl. I Nr. 2/1970 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2002;

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 55

Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2002;
 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001;
 Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000;
 Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000;
 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000;
 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2002;
 Bundesbeschaffung-GmbH-Gesetz BGBl. I Nr. 39/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002;
 IAF-Service GmbH Gesetz BGBl. I Nr. 88/2001;
 Finanzmarktaufsichtsgesetz BGBl. I Nr. 97/2001;
 Bundesmuseen-Gesetz BGBl. Nr. 14/2002;
 Gesundheits- u. Ernährungssicherheitsgesetz BGBl. I Nr. 63/2002;
 Universitätsgesetz BGBl. I Nr. 120/2002.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz geregelt. Diese Regelungen wurden mit den BGBl. Nrn. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973 bekannt gegeben.

Der Aufwand für die außerordentliche Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	2.562,5	46,6	2.609,1	12,9
2003	2.644,9	49,0	2.694,0	12,2
2004	2.723,1	49,4	2.772,5	118,7

Unterschied gegen Vorjahre

Die Erhöhung bei den Ausgaben ergibt sich durch den Anstieg der Pensionsparteien und begründet sich bei den Einnahmen durch das Ansteigen der Zahl der beitragspflichtigen ausgegliederten Unternehmungen.

Titel 551 Ersätze an Länder**Gesetzliche Grundlage**

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2002

Aufgaben

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionsversicherungsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	757,9	757,9	21,0
2003	0,0	794,8	794,8	21,3
2004	0,0	796,6	796,6	22,0

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

215

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 55

Titel 552 Sonstige Bedienstete**Gesetzliche Grundlagen**

Die beim Titel 550 angeführten Bundesgesetze und zusätzlich
 Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1995;
 Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999;
 Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001;
 Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2000;
 Alkohol - Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl. Nr. 703/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I
 Nr. 142/2000;
 Bundestheaterorganisationsgesetz BGBl. I Nr. 108/1998;
 Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxx/2003;
 Börsenfondsüberleitungsgesetz, BGBl. I Nr. 11/1998.

Bei diesem Titel ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Mozarteum, Südtiroler und Kanaltaler, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Pensionisten und Provisionisten der 'Austria' Tabakwerke AG., der BörsebeteiligungsgesmbH, der Österreichischen Staatsdruckerei/Print Media Austria AG, der Österr. Bundestheater GesmbH, der Österreichischen Salinen AG, der Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols, der Münze Österreich AG, der Österreichischen Bundesforste AG sowie außerordentliche Versorgungsbezüge für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	85,7	1,9	87,6	12,0
2003	86,6	2,8	89,5	14,2
2004	87,9	2,9	90,8	8,8

Voranschlagsansatz 1/55305 Pensionsvorschüsse**Voranschlagsansatz 2/55309 Pensionsvorschussersätze**

Nach § 29 Pensionsgesetz 1965 können Vorschüsse an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien gewährt werden. Sie sind in Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

Im BVA 2004 sind für Pensionsvorschüsse 100.000 Euro vorgesehen. Aus Rückzahlungen sind Einnahmen in Höhe von 36.000 Euro zu erwarten.

Voranschlagsansatz 1/55400 Geldaushilfen

Wenn eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, unverschuldet in Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihr gemäß § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 eine Geldaushilfe gewährt werden.

Im BVA 2004 sind für diesen Zweck 50.000 Euro veranschlagt.

Titel 555 Sonstige Pensionsleistungen

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	2.749,3	2.749,3	750,6
2003	0,0	2.825,2	2.825,2	712,2
2004	0,0	2.905,2	2.905,2	684,8

Im Einzelnen ist dazu zu bemerken:

216

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 55

Paragraf 5550 Österreichische Bundesbahnen

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	1.746,5	1.746,5	505,9
2003	0,0	1.769,3	1.769,3	496,5
2004	0,0	1.777,4	1.777,4	491,7

Gesetzliche Grundlage

Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxx/2003.

Gemäß § 21 Abs.2 Bundesbahngesetz 1992 hat der Bund ab 1994 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Österreichischen Bundesbahnen zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes leisten die Österreichischen Bundesbahnen einen Beitrag in Höhe von 26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben dem Unternehmen.

Paragraf 5551 Ämter gem. Poststrukturgesetz

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	1.002,9	1.002,9	244,7
2003	0,0	1.055,8	1.055,8	215,7
2004	0,0	1.127,8	1.127,8	193,1

Gesetzliche Grundlage

Poststrukturgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, Art. 95, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxx/2003.

Gemäß Poststrukturgesetz hat der Bund ab Mai 1996 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Österr. Post AG, Postbus AG und Telekom Austria AG zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes wird dem Bund ein Beitrag in Höhe von 30,1 vH (ab 1.1.2003) des Aufwandes an Aktivbezügen überwiesen. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben den Unternehmen.

Titel 2/556 Sonstige Pensionseinnahmen

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	666,4
2003	0,0	0,0	0,0	653,3
2004	0,0	0,0	0,0	653,5

Gesetzliche Grundlagen

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxx/2003;

Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002.

Nach § 22 Abs.2 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt der Pensionsbeitrag ab 1. Oktober 2000 12,55 vH vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten. Nach § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes werden Pensionsbeiträge in Höhe von 12,25 vH (ab 1.1.2002) auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten. Im Jahre 2004 werden Pensionsbeiträge in Höhe von insgesamt 550,625 Millionen Euro erwartet.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

217

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 55

Voranschlagsansatz 2/55614 Überweisungen von Pensionsträgern**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1948 (§ 6 Abs. 3);

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003

Die Überweisungen von Pensionsträgern wurden für 2004 mit 22,360 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/55615 Beitrag zur Pension gem. ; 13a PG**Gesetzliche Grundlage**

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2003.

Im Jahre 2004 sind Einnahmen in Höhe von 80,486 Millionen Euro zu erwarten.

Voranschlagsansatz 1/55808 Sonstige Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz werden die Ausgaben für Druckwerke der ÖPSK und die Postsparkassengebühren verrechnet.

Im BVA 2004 sind dafür 170.000 Euro budgetiert.

Voranschlagsansatz 1/55907 Entschädigung für Kriegsgefangenschaft**Voranschlagsansatz 2/55904 Entschädigung für Kriegsgefangenschaft****Gesetzliche Grundlage**

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000

Bei diesem VA-Ansatz werden für ehemalige Kriegsgefangene Entschädigungen geleistet, die zur Gänze vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz refundiert werden.

Im BVA 2004 sind Ausgaben und Einnahmen in Höhe von 1,0 Millionen Euro veranschlagt.

218

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 55

Statistische Daten

1. Dem Bundesvoranschlag für 2004 wurden folgende Stände zugrunde gelegt:

Ansatz und Bezeichnung	Pensions-	Provisions-	Summe
		parteien	
550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes 1)			
55000 Ruhebezüge	58.106	-	58.106
55010 Versorgungsbezüge	28.396	-	28.396
55020 Ao. Versorgungsgenüsse	34	-	34
Titel 550 (Summe)	86.536	-	86.536
552 Sonstige Bedienstete 2)			
55200 Ruhebezüge	179	2.214	2.405
55210 Versorgungsbezüge	201	931	1.120
55220 Ao. Versorgungsgenüsse	225	-	225
Titel 552 (Summe)	605	3.145	3.750
Kapitel 55 (Summe)	87.141	3.145	90.286

Veränderung gegenüber BVA 2003: + 1.141 Pensionsparteien, +133 Provisionsparteien, + 1.274 Gesamt

2. Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende:

	1998	1999	2000	2001	2002
550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes (einschl. Österreichische Postsparkasse AG)					
55000 Ruhebezüge	50.250	50.728	53.124	54.440	55.904
55010 Versorgungsbezüge	28.168	28.237	28.286	28.330	28.259
55020 Ao. Versorgungsgenüsse	75	68	62	57	50
Titel 550 (Summe)	78.493	79.033	81.472	82.827	84.213
552 Sonstige Bedienstete 3)					
55200 Ruhebezüge	588	2.186	2.220	2.202	2.167
55210 Versorgungsbezüge	711	1.245	1.213	1.182	1.137
55220 Ao. Versorgungsgenüsse	412	378	350	320	297
Titel 552 (Summe)	1.711	3.809	3.783	3.704	3.601
Kapitel 55 (Summe)	80.204	82.842	85.255	86.531	87.814

Fußnoten:

1) Einschließlich der Unterhaltsempfänger: Ruhebezüge (18) und Versorgungsbezüge (28).

2) Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der Austria Tabakwerke AG, der Österreichischen Salinen, des Dorotheums, AG, der Österreichischen Staatsdruckerei/Print Media Austria AG, der Münze Österreich AG, der Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols, der Österreichischen Bundesforste AG, der Österreichischen Bundestheater GesmbH und der BörsebeteiligungsgesmbH enthalten.

3) Hievon Provisionsparteien:

	1998	1999	2000	2001	2002
Ruhebezüge	409	1.994	2.036	2.017	1.982
Versorgungsbezüge	451	986	980	957	934
Summe	860	2.980	3.016	2.964	2.916

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

219

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 55

Pensionsstände der Österreichischen Bundesbahnen

	Ruhegeuß- empfänger	Versorgungs- geußempfänger	Summe
2000	46.355	26.093	72.448
2001	46.491	25.767	72.258
2002	46.298	25.383	71.681
2003 *)	46.197	25.183	71.380
2004 *)	46.307	24.810	71.117

Pensionsstände der Österreichischen Post AG, Postbus AG und Telekom Austria AG

	Ruhegeuß- empfänger	Versorgungs- geußempfänger	Summe
2000	28.888	11.881	40.769
2001	30.234	11.911	42.145
2002 *)	34.072	11.988	46.060
2003 *)	37.110	11.995	49.115
2004 *)	40.060	12.019	52.079

*) Die Angaben für 2002, 2003 und 2004 sind Schätzziffern

220

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 58

Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge**Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 16 (1) des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) vom 4. April 1986, BGBl. Nr. 213, sind ab dem BVA 1988 die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen.

Auf Grund der Novelle zum BHG, BGBl. Nr. 619/1989, sind auch die Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen Gegenstand der Veranschlagung.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sowie allgemeine Einnahmen sind im allgemeinen Haushalt zu veranschlagen.

Die Rechtsvorschriften über Finanzschulden sind im Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. B-VG, im § 65, 65a und b BHG und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten.

Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellen keine Finanzschulden dar. Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen.

Verwaltung und Koordination der Staatsschulden

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992 idGF wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur übertragen.

Gesamtgebarung

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	8.485,5	1.916,8	20.368,5	22.758,5	28.854,0	24.675,3
2003	8.715,8	2.177,4	51.276,0	55.216,9	59.991,8	57.394,3
2004	8.329,2	1.446,8	50.992,8	54.422,9	59.322,0	55.869,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Unterschiede ergeben sich einerseits durch die ab dem BVA 2003 erfolgte Umstellung der Veranschlagung von kurzfristigen Verpflichtungen von Kapitel 51 (Titel 519) zu Kapitel 58 (Titel 585) und andererseits - abgesehen von Veränderungen in der Höhe der Zinssätze und Kursschwankungen bei Finanzierungen in fremder Währung - vor allem durch den Anstieg der Finanzschulden unter Berücksichtigung der Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen (Nettodarstellung) von rd. 121,4 Milliarden Euro Ende 2001 auf rd. 124,0 Milliarden Euro Ende 2002.

Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	5.671,8	414,1	10.242,5	11.207,7	15.914,3	11.621,8
2003	5.367,1	497,4	14.078,2	7.697,7	19.445,3	8.195,1
2004	4.946,3	294,2	14.101,4	2.917,7	19.047,7	3.211,9

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Anleihen, Bundesobligationen und Bundes-schatzscheine sowie Ankäufe und Verkäufe von Wertpapieren verrechnet.

BUNDES VORAN S C H L A G 2 0 0 4

221

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 58

Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Wahrung

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	1.102,7	0,0	1.962,3	1.320,0	3.065,0	1.320,0
2003	964,3	0,0	2.581,7	0,0	3.546,0	0,0
2004	854,5	0,0	1.360,2	0,0	2.214,8	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen fur Darlehen und Kredite in heimischer Wahrung verrechnet.

Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Wahrung

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	666,7	1,8	1.389,4	932,3	2.056,1	934,1
2003	658,6	1,5	1.543,4	0,0	2.202,0	1,5
2004	587,5	1,5	1.716,5	0,0	2.304,0	1,5

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen fur Anleihen, Schuldverschreibungen und Bundes-schatzscheine in fremder Wahrung sowie Ankaufe und Verkaufe von Wertpapieren verrechnet.

Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Wahrung

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	51,3	0,0	0,0	0,0	51,3	0,0
2003	47,3	0,0	11,3	0,0	58,6	0,0
2004	47,9	0,0	287,4	0,0	335,3	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen fur Kredite und Darlehen in fremder Wahrung verrechnet.

Titel 584 Ausgaben aus Wahrungstauschvertragen

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	805,7	1.263,1	4.201,8	4.178,8	5.007,5	5.441,9
2003	884,0	1.222,4	2.012,6	1.977,6	2.896,7	3.199,9
2004	835,1	1.151,1	1.507,1	1.475,8	2.342,1	2.626,8

Den Einnahmen aus Wahrungstauschvertragen stehen entsprechende Ausgaben bei den Ansatzen der dazugehorigen Finanzschuld bei den Titeln 580, 581, 582 und 583 gegenuber. Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Emissionsdisagio bzw. -agio und Spesen aus dem Abschluss von Wahrungstauschvertragen werden beim Titel 589 mitveranschlagt.

222

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 58

Titel 585 Kurzfristige Verpflichtungen

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	83,2	0,0	28.500,0	28.500,0	28.583,2	28.500,0
2004	98,6	0,0	28.500,0	28.500,0	28.598,6	28.500,0

Laut § 16 (1) BHG, BGBI. Nr. 213/1986, sind ab dem BVA 1988 auch die für die Aufnahme kurzfristiger Geldverbindlichkeiten nötigen Einnahmen und Ausgaben (brutto) im Ausgleichshaushalt darzustellen. Die Umstellung der Veranschlagung der kurzfristigen Verpflichtungen von Titel 519 zu Titel 585 erfolgt ab dem BVA 2003.

Paragraf 5850 In heimischer Währung**Paragraf 5851 In fremder Währung**

Zur Erhaltung der Verfügbarkeit des mit Wirkung März 1999 für kurzfristige Finanzierungen aufgelegten 'Austrian Treasury Bill' (ATB) Programms ist eine laufende Begebung, unabhängig vom Bedarf, erforderlich. Werden diese Mittelaufnahmen liquiditätspolitisch nicht benötigt, führt die Veranlagung zu Nettoerträgen des Bundes. Für diesen Zweck sind bei den VA-Ansätzen 7/58509, 7/58519 im BVA 2004 15,0 Milliarden Euro bzw. bei 8/58509, 8/58519 auch 15,0 Milliarden Euro vorgesehen. Auf Grund der Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlags 2004 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 2004 zu enden hat, mit einem Zinsaufwand von 82,8 Millionen Euro zu rechnen.

Paragraf 5852 Devisentermingeschäfte

Bei diesem Paragraph werden alle Einnahmen und Ausgaben für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von kurzfristigen Verpflichtungen des Bundes verrechnet.

Bei der Begebung von 'Austrian Treasury Bills' in Fremdwährung werden Devisentermingeschäfte abgeschlossen, um generell bei der Kapitalrückzahlung das Wechselkursrisiko zu beseitigen und die Zinsbelastung, gebunden an den Euribor, zu fixieren.

Für diesen Zweck sind im BVA 2004 beim VA-Ansatz 7/58529 bzw. 8/58529 je 13,5 Milliarden Euro vorgesehen. Die Zinsdifferenzen aus diesen Devisentermingeschäften sind beim VA-Ansatz 1/58528 bzw. 2/58524 veranschlagt.

Paragraf 5854 Gegenposition in heimischer Währung**Paragraf 5855 Gegenposition in fremder Währung****Paragraf 5856 Gegenposition Devisentermingeschäfte**

Bei diesen Paragraphen wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung kurzfristiger Verpflichtungen verrechnet.

Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen bei der Erstellung des Bundesvoranschlags nicht vorhersehbare und nicht abschätzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes der Kapitel 51 und 58 für das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfälligkeitstag des Einzelgeschäftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Ausgaben- oder Einnahmeüberschüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hierfür vorgesehenen Positionen zu verrechnen.

Paragraf 5858 Sonstiger Aufwand**Paragraf 5859 Gegenposition sonstiger Aufwand**

Diese Voranschlagsansätze sind für die Verrechnung sonstiger möglicherweise anfallender Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit kurzfristigen Verpflichtungen vorgesehen.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

223

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 58

Titel 587 Ausgaben mit Gegenposition

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	0,5	44,2	1.864,2	4.430,1	1.864,7	4.474,3
2003	0,0	8,1	2.500,0	2.918,7	2.500,0	2.926,7
2004	0,0	0,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0

Bei diesem Titel wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen verrechnet.

Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen bei der Erstellung des Bundesvoranschlags nicht vorhersehbare und nicht abschätzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes des Kapitel 58 für das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfälligkeitstag des Einzelgeschäftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Ausgaben- oder Einnahmenüberschüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hierfür vorgesehenen Positionen zu verrechnen.

Titel 588 Pauschalvorsorge und Devisentermingeschäfte

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Euro					
2002	1,7	0,0	708,4	689,5	710,2	689,5
2003	125,1	0,1	48,8	14.123,0	173,8	14.123,0
2004	740,7	0,0	1.520,2	19.529,4	2.260,9	19.529,4

Paragraf 5880 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung (PV)

Für ausgelaufene Schulden in fremder Währung wurden an Zinsen 0,400 Millionen Euro und an Tilgung 0,200 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 8/58809 Schuldaufnahmen gem. Art. II BFG**Gesetzliche Grundlage**

Bundshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 in der geltenden Fassung § 16 Abs. 1 und § 65b Abs. 1. Die Veranschlagung der Erlöse aus Kreditaufnahmen (ausgenommen Einnahmen aus Währungstauschverträgen und aus bereits im Laufe dieses Jahres durchgeführten Kreditoperationen) erfolgt bei diesem VA-Ansatz, da die Zuordnung zu den endgültigen Verrechnungsansätzen erst nach der jeweiligen Kreditaufnahme durchgeführt werden kann.

Im Voranschlag 2004 sind die Erlöse aus solchen Kreditaufnahmen mit 19.529,4 Millionen Euro angesetzt.

Paragraf 5881 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung (PV)**Gesetzliche Grundlagen**

Bundshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 41, Abs. 3 Z. 2.

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für die 2004 nach Erstellung des Voranschlags durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen (überplanmäßige Ausgaben gemäß § 41 Abs. 3 BHG und Art. V Abs. 3 BFG) bei den Titeln 580, 581, 582, 583 und 584.

Im Voranschlag 2004 sind für Zinsen und Aufgeld 740,3 Millionen Euro und für Tilgungen 1.520,0 Millionen Euro vorgesehen.

224

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 58

Paragraf 5882 Devisentermingeschäfte

Bei diesem Paragraph werden alle Einnahmen und Ausgaben für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Verpflichtungen bzw. Forderungen des Bundes aus dem Titel Finanzschuld verrechnet.

Titel 589 Sonstiger Aufwand

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	185,1	185,1	193,6
2003	0,0	586,3	586,3	448,1
2004	0,0	218,6	218,6	0,0

Voranschlagsansatz 1/58908 Aufwendungen**Voranschlagsansatz 2/58904 Erfolgswirksame Einnahmen**

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden vor allem Disagio, Provisionen und Spesen bzw. Agio im Zusammenhang mit der Finanzschuldengebarung und dem Abschluss von Währungstauschverträgen veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/58918 Aufwendungen mit Gegenposition**Voranschlagsansatz 2/58914 Erfolgswirksame Einnahmen mit Gegenposition**

Bei diesen VA-Ansätzen werden Agio und Disagio von unmittelbar miteinander verbundener Gebarung verrechnet (siehe auch die Erläuterungen zu Titel 587).

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

225

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Landwirtschaft

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind bei folgenden Kapiteln veranschlagt:

Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Kapitel 61 Umwelt neu

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	139,8	2.263,1	2.402,9	467,7
2003	135,2	2.320,1	2.455,3	502,3
2004	135,2	2.383,1	2.518,3	535,2

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt I.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Förderungen gem. Landwirtschaftsgesetz und Forstgesetz	37,49 %	3,8 %	Erreichung der Ziele gem. § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992 und Forstgesetz 1975; Erhaltung d. ländlichen Lebensraumes;
2. Land- u. forstwirtschaftliches Schul- u. Ausbildungswesens	3,89 %	37,5 %	Bestmögliche Aus- u. Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen
3. Marktordnungsmaßnahmen	26,25 %	3,0 %	
4. Wildbach- und Lawinerverbauung	3,30 %	8,85 %	Wahrnehmung des Auftrages Schutz vor Naturgefahren
5. Einrichtungen für Schutzwasserbau (Bundesflüsse/ Interessentengewässer)	2,07 %	4,00 %	Sicherstellung einer geordneten Schutzwasserwirtschaft in Österreich
6. Allgemeine Umweltpolitik	4,27 %	3,22 %	Reduktion der Umweltbelastung u. Sicherung einer umweltgerechten u. nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Forcierung erneuerbarer Energien, Nuklearpolitik u. Strahlenschutz sowie Verkehr;
7. Altlastensicherung und -sanierung	17,63 %	0,14 %	Erfassung, Sicherung u. Sanierung v. Verdachtsflächen u. Altlasten

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2003
Ad 1. Beratung Ländliche Entwicklung: -Gesamtkoordination des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes -Ressortkoordination der EU-Strukturpolitik -Umsetzung der nationalen Förderungen und der Bodenreform Ausgleichszulage: 117.000 geförderte Betriebe 1.540.000 geförderte LN Öpul: -Anteil Öpul-Betriebe -Anteil Öpul-Flächen -Anteil der zertifizierten Bio-Betriebe an den lw. Gesamtbetrieben	Anzahl d.Förderanträge/Personen Innerösterreichische Koordination u. Abwicklung mit der EK Umsetzung der Maßnahmen gem. Art. 33 der VO (EG) 1257/99 Koordination der GI Leader+ u. Umsetzung der agrarischen Maßnahmen Biomasse, Infrastrukturförderung rd. 58% aller ldw. Betriebe; rd. 62% der LN Österreichs; Euro 142/ha geförderte LN (nur Bundesmittel); Euro 178/ha geförderte LN (Bundes- u. Landesmittel); Euro 1.875/Betrieb (nur Bundesmittel); Euro 2.339/Betrieb (Bundes- u. Landesmittel) Öpul-Betriebe zu Betriebe mit LN (lw.Nutzfläche) in % (2001) $137.537 \times 100 / 191.000 = 74 \%$ Öpul-Flächen (in ha) zu lw. Nutzfläche in % (2001) $2,250.930 \times 100 / 2,551.000 = 88\%$ Zertifizierte Bio-Betriebe lt. BKA zu lw. Gesamtbetriebe in %	38 Bewältigung d. Koordinierungsaufgaben; Umsetzung eines Projektvolumens von 38,049 Mio.Euro Bewältigung d. Koordinierungsaufgaben, Umsetzung eines Projektvolumens von 15 Mio.Euro Umsetzung des zur Verfügung stehenden Projektvolumens 58% 62% Da die Maßnahme AZ u. NB betragsmäßig mit 276,16 Mio Euro limitiert ist, ist eine Veränderung d. Leistungskennzahlen nicht gegeben, da auch eine Anpassung der Fördersätze innerhalb der Programmplanungsperiode nicht geplant ist 74% 88% 11%
Ad 2. 3.299 SchülerInnen/Jahr im Bereich der höh.Land- u. forstw. Bundeslehranstalten, davon 1.639 Internatsschüler; 101 StudentInnen an der Agrarpädagogischen Akademie	Die Anzahl von Schüler werden zur Reife- u. Dipolprüfung geführt u. sind für höhere Aufgaben der Land- u. Forstwirtschaft vorbereitet	Ca. 3.300 Schüler an den höh. Lehranstalten u. 100 StudentInnen an der Agrarpädagogischen Akademie

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

227

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Landwirtschaft

Ad 3. Markodnungsmaßnahmen	GMO-Milch Tierprämien GMO-Zucker/Stärke GMO-Saatgut GMO-Kulturpflanzen GMO Hopfen, Rohtabak, Trockenfutter, Obst u. Gemüse, Zierpflanzen	Information u. Förderung v. 60.443 Betrieben je Maßnahme Prämien-gewährung f. 1,6 Mio. Stück Vieh im Gesamtausmaß von 191,2 Mio. Euro Zusammenarbeit mit 12.045 Betrieben, Einhaltung d. einschlägigen Quoten Zusammenarbeit mit 6.000 Saatgutvermehrern Bearbeitung v. 91.000 Anträgen Zusammenarbeit mit 8.775 Betrieben, Mengenmanagement
Ad 4. Wildbach- u. Lawinenverbauung	Forsttechn. Dienst f. Wildbach- u. Lawinenverbauung	99.637.000 Euro
Ad 5. Gefahrenzonenplanung	Verdichtung der Gefahrenzonenplanung	140
Ad 6. Energie: -Reduktion der Energieintensität um 1,6% jährl. -Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch jährlich um 1% Nachhaltigkeit: -Steigerung der Anzahl der LA21 Gemeinden auf 500 bis 2007 Verkehr: -Forcierung des betriebl. Mobilitätsmanagement zur Verkehrs- u. CO2 Reduktion	Gesamtenergieverbrauch/BIP Wert 2001 = 22,65% Wert 2001 = 149 Gmd. Unterstützt durch Informationskampagnen u. Förderung nehmen derzeit 12 Betriebe teil	-1,6% 25,65% 290 Gemeinden Teilnahme von 40 Betrieben
Ad 7. Altlastensicherung u. -sanie- -Gesicherte u. sanierte Altlasten in Österreich -Altlastenbeiträge	Altlasten, die vom BMLFUW im Altlastenatlas als gesichert/saniert ausgewiesen sind; gem. ALSAG eingehobene Beiträge	70 51 Mio. Euro

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere der Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt I (ausgenommen Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Altlastensanierung).

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	139,8	1.854,0	1.993,8	223,3
2003	135,2	1.840,8	1.976,0	226,4
2004	135,2	1.872,5	2.007,7	241,4

Im Einzelnen ist zu den Bereichen Folgendes zu bemerken:

Titel 600 BM f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft**Gesetzliche Grundlagen**

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2002;
 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 376/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001;
 Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 375/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1996;
 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002;
 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001;
 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002;
 Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/1999;
 Wassergüteerhebungsverordnung, BGBl. Nr. 338/1991, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 415/2002;
 Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;
 Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/1997;
 Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;
 Bundesgesetz, mit dem die Spanische Hofreitschule und das Bundesgestüt Piber rechtlich
 verselbständigt werden (Spanische Hofreitschule-Gesetz), BGBl. I Nr. 115/2000.
 Bundesgesetz über die Bundesämter der Land- und Forstwirtschaft und landwirtschaftlichen
 Bundesämter, BGBl. Nr. 515/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2002;
 Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;
 Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 110/2002;
 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;
 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;
 Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;
 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.
 110/2002;
 Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000.
 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz BGBl. I Nr. 63/2002

Aufgaben

Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen; Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts; Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei; Regelung der Ein- und Ausfuhr von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind; Weinrecht und Weinaufsicht; Angelegenheiten der Bodenreform und der Agrarbehörde; Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken; Entschuldung der Land- und Forstwirtschaft; Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation; Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an

BUNDESVORANSCHLAG 2004

229

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem Bundeskanzleramt obliegen; Land- und forstwirtschaftliches Börsenwesen; Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen; Verwaltung der spezifischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österr. Bundesforste AG, Bundesgärten, Spanischen Hofreitschule und des Bundesgestütes Piber; Angelegenheiten der Jagd und Fischerei; Wahrung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange bezüglich aller Grenzgewässer und der wasserbautechnischen Belange bezüglich der Grenzgewässer gegenüber dem Ausland, soweit es sich dabei nicht um die schiffbaren Flüsse Donau und March und die Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Mündung in die March handelt; bi- und multilaterale sowie internationale Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaft der Europäischen Union.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	51,8	137,9	189,6	27,9
2003	58,0	130,2	188,3	71,3
2004	58,1	131,7	189,8	83,0

Unterschiede gegenüber dem Vorjahr

In den angeführten Beträgen sind auch die Personalkosten der Beamten des beim Praragraphen 6051 mitveranschlagten ehemaligen Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft, der Bundesanstalt für Agrarbiologie und der Bundesanstalt für Milchwirtschaft sowie die aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz), zu leistende Bareinlage veranschlagt.

Paragraf 6000 Zentraleitung

Der Paragraf 6000 umfasst die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, und der Bezugsvorschüsse. Weiters ist bei diesem Voranschlagsansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat gemäß BGBl. Nr. 1/1951, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 902/ 1993, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen gemäß BGBl. Nr. 11/316/1934 und 144/1947, für die Staubeckenkommission gemäß BGBl. Nr. 222/1985, sowie den Mitgliedsbeitrag für Internationale Donauschutzkommission gemäß BGBl. Nr. 139/1998, vorgesehen.

Unter diesem Paragraf ist auch für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation und anderes mehr.

Voranschlagsansatz 1/60018 Agrarmarkt Austria

Die Bundesaufsicht über die 'Agrarmarkt Austria' wird auf Grund der Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgeübt. Unter diesem Voranschlagsansatz sind die Verwaltungsaufwendungen der Agrarmarkt Austria budgetiert.

Voranschlagsansatz 1/60027 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Unter diesem Voranschlagsansatz sind ab dem Jahr 2001 die Bareinlagen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem die Spanische Hofreitschule und das Bundesgestüt Piber rechtlich verselbständigt werden (Spanische Hofreitschule-Gesetz), BGBl. I Nr.115/2000 veranschlagt.

Ab dem Jahr 2002 sind auch Bareinlagen an die aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz), BGBl. I Nr. 63/2002 mit einem Betrag von 31 Mio Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60028 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Transferzahlungen an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit veranschlagt.

Paragraf 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen**Voranschlagsansatz 1/60038 Aufwendungen**

Die veranschlagten Mittel dienen der Erstellung des in § 9 LWG vorgesehenen Lageberichtes ('Grüner Bericht') sowie der Information über die österreichische Land- und Forstwirtschaft. Mit diesem Bericht an die Bundesregierung und an das Parlament wird auch die Öffentlichkeit über die Probleme der Agrarwirtschaft sowie die Situation der bäuerlichen Familien im ländlichen Raum informiert. Weiters sind die veranschlagten Mittel für Anerkennungsprämien an buchführende Landwirte vorgesehen. Österreich hat Daten von freiwillig buchführenden Landwirten auch an die EU zu liefern. Die veranschlagten Mittel dienen auch der Führung des Wasserwirtschaftskatasters sowie der Erstellung wasserwirtschaftlicher Unterlagen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 Wasserbautenförderungsgesetz, der Erstellung des Gewässerschutzberichtes gemäß Wasserrechtsgesetz und des Wassergüteberichtes gemäß Hydrographiegesetz.

Weiters dienen die Mittel dieses Voranschlagsansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum und Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS).

Die Mittel unter der Voranschlagspost 'forstpolitische Unterlagen' dienen der Erstellung forstpolitisch erforderlicher Gutachten und Analysen, der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmenschöpfung bäuerlicher Betriebe, der Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben, der Bewertung gemeinwirtschaftlicher Leistungen des Waldes sowie marktorientierter Analysen bezüglich forstlicher Produkte und Leistungen. Außerdem sind hier Mittel für die Wahrnehmung und Weiterentwicklung der Forststatistik und des forstlichen Informationswesens sowie für den Österreichischen Waldbericht und den Wildschadensbericht gemäß § 16 Forstgesetz veranschlagt. Des weiteren sind hier Mittel für österreichische Beiträge zu internationalen forstlichen Statistiken und Berichten veranschlagt. Weiters sind bei diesem Voranschlagsansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Raumplanungsrichtlinien für den Forstdienst sowie für außerforstlich raumplanerisch tätige Institutionen vorgesehen; darüber hinaus ist die Auswertung und die Herausgabe der jeweiligen Gesamtergebnisse des Waldentwicklungsplanes Österreichs sowie des Landesschutzwaldkonzeptes erforderlich. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hierfür veranschlagt.

Paragraf 6004 Notstandspol. Maßnahmen gem.;; 31 u. 138 WRG 1959**Voranschlagsansatz 1/60048 Aufwendungen**

Unter diesem Voranschlagsansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, dass die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzug die zur Gewässerreinigung notwendige Anordnung trifft und durchführen lässt.

Paragraf 6005 Vollziehung des Hydrographiegesetzes**Wasserkreislauf**

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz hat der Hydrographische Dienst die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser einschließlich Seen, das unterirdische Wasser einschließlich der Quellen, den Niederschlag Gemäß § 10 Abs. 1 des Hydrographiegesetzes trägt der Bund die Anschaffungs-/Errichtungskosten der zur Durchführung der Beobachtung des Wasserkreislaufes erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen zur Gänze und den angemessenen Aufwand für die Beobachtung zu zwei Dritteln. - in der mittelbaren Bundesverwaltung als operative Aufgabe der Vollziehung -, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie auf die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen.

Der jeweilige Landeshauptmann hat - in der mittelbaren Bundesverwaltung als operative Aufgabe der Vollziehung - die Beobachtungen und Messungen an den gewässerkundlichen Einrichtungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, dass sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen, Wasserhaushaltsuntersuchungen, Katastrophenwarnung und -vorsorge sowie für wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

231

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im Hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Die verarbeiteten Daten sind so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Die vom jeweiligen Landeshauptmann übermittelten Daten sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein Hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Wassergüte

Gemäß § 10 Abs. 1 des Hydrographiegesetzes in der Fassung der Novelle 1999 trägt der Bund wie bei der Erfassung des Wasserkreislaufes, die Errichtungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen der Wassergüte erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen zur Gänze und den angemessenen Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln.

Als gewässerkundliche Einrichtungen versteht man dabei Messstellen, d. h. ortsfeste Einrichtungen zur Probenentnahme aus Oberflächengewässern einschließlich und aus dem Grundwasser (Grundwasseraufschlüsse mit Entnahmeeinrichtungen). Unter den Begriff Beobachtung fällt die Probenentnahme, die Analytik und Auswertung der Proben für die Erst-, Wiederholungs- und Sonderbeobachtungen gemäß der laut Hydrographiegesetz erlassenen Wassergüte-Erhebungsverordnung (BGBl. Nr. 338/ 1991) von Grundwasser, Fließgewässern und Seen.

Die vom jeweiligen Landeshauptmann übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und zu veröffentlichen.

Diese Maßnahmen werden zum Großteil mit Mitteln aus dem Katastrophenfonds finanziert.

Voranschlagsansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Im Sinne einer bürgernahen und transparenten Verwaltung gehört eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. So werden Kommunikationstätigkeiten gesetzt, um beispielsweise Landwirte oder Konsumenten über Neuerungen oder bestimmte Tätigkeiten des Ressorts zu informieren. Weiters wird mit den veranschlagten Mitteln die Herausgabe der Fachzeitschrift 'Der Ländliche Raum' finanziert.

Im Bereich des Forstwesens werden aus diesem Voranschlagsansatz Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Österreichischen Walddialog finanziert. Des weitern dienen die Mittel der Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Publikations-, Berichts-, Informations- und Veranstaltungswesen. Darüber hinaus werden damit Mittel für internationale forstliche Aktivitäten, inklusive der nationalen Aufbereitung und Umsetzung forstrelevanter internationaler Abkommen und Prozesse, sowie für die Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa bereitgestellt. Weiters dienen die Mittel der Einrichtung eines österreichweiten für alle Waldgesellschaften repräsentativen Netzes von Naturwaldreservaten.

Im Bereich der Wasserwirtschaft werden aus diesem Voranschlagsansatz Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, das sind insbesondere Broschüren und sonstige Publikationen, Aktivitäten zum 'Jahr des Wassers', Veranstaltungen wie Enqueten, Symposien, Seminare und Filmaktivitäten finanziert.

Paragraf 6008 Sonstige Aufgaben**Voranschlagsansatz 1/60086 Förderungen**

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Förderungen von privaten Institutionen, die der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft in ihrem Aufgabengebiet dienen, veranschlagt. Weiters ist unter diesem Voranschlagsansatz auch für Förderungsmaßnahmen für die Klagenfurter Messe, das IUFRO-Sekretariat und die Förderung forstlicher Symposien und Institutionen Vorsorge getroffen worden.

Voranschlagsansatz 1/60087 Intern. Nahrungsmittelhilfe (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens ist Österreich zur jährlichen Lieferung von 8.900 Tonnen Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 1,5 Millionen Euro veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60088 Internationale Maßnahmen

Österreich leistet auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1998 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt rd. 2,2 Millionen Euro.

Weiters sind im Bereich Forstwirtschaft Mittel für den Transfer an internationale Institutionen, und für forstliche Projekte im Zusammenhang mit internationalen Institutionen veranschlagt.

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

Paragraf 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975**Voranschlagsansatz 1/60098 Aufwendungen**

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Neubewaldungen oder Mittel zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophenfällen gemäß § 18 (3) Forstgesetz 1975 i.d.g.F. sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gemäß § 33 (2) lit. a Forstgesetz 1975 i.d.g.F. veranschlagt. Weiters ist für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlass der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gemäß Abschnitt IV Forstgesetz 1975 i.d.g.F. und für Waldbrandbekämpfungskosten gemäß § 42 lit. f Forstgesetz 1975 i.d.g.F. sowie die Anlage von Samenplantagen und Klonarchiven und Forstschädlings-prognosen vorgesorgt.

Titel 601 BM (Förderung d.Land- u.Forstwirtsch.u.d. Ernährungswesens)**Gesetzliche Grundlagen**

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/1998;

Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;

Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 375/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1996;

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002;

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2002.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die Aufgabe, durch geeignete agrarmarkt- und förderungspolitische Maßnahmen, unterstützt durch die Beratung und Forschung sowie durch gezielte Bildungsaktivitäten dazu beizutragen, die Einkommenssituation der bäuerlichen Familien zu verbessern und ihnen die Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung zu sichern. Die bestmögliche Versorgung mit Nahrungsmitteln und wichtige landeskulturelle Aufgaben für die Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume erfordern zielgerechte nationale Förderungsmaßnahmen sowie die Abstimmung mit der Struktur- und Marktpolitik der Europäischen Union.

Die von der Bundesregierung jährlich herausgegebenen Grünen Berichte gemäß Landwirtschaftsgesetz und die Jahresberichte informieren umfassend über die wirtschaftliche und soziale Situation der bäuerlichen Familien und haben auch die Marktverhältnisse in der tierischen und pflanzlichen Produktion unter EU-Bedingungen sowie die Verwendung der öffentlichen Gelder zum Inhalt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	101,0	101,0	6,5
2003	0,0	101,1	101,1	0,0
2004	0,0	89,1	89,1	0,0

Unterschiede gegenüber Vorjahr

Unter dem Titel 601 sind die Budgetmittel für die nationalen land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen veranschlagt. Der Minderbedarf gegenüber dem Jahr 2003 resultiert aus der Dotierung der Förderung für die Vergabe von land- und forstwirtschaftlichen Krediten.

Voranschlagsansatz 1/60106 Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen**Beratungswesen**

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich, insbesondere durch die Agenda 2000 beträchtliche Aufgaben wahrzunehmen haben.

Im Einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Fortbildung der Fachkräfte des landwirtschaftlichen Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obengenannten Schwerpunkten, erforderliche Investitionen, insbesondere EDV-Geräte für die Beratungsarbeit und die Erstellung von Beratungsunterlagen.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

233

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

Im Bereich der Forstwirtschaft sind die veranschlagten Bundesmittel für Maßnahmen bzw. Programme der forstlichen Aufklärung sowie Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen vorgesehen. Darüber hinaus dienen sie zur Förderung bzw. Bezuschussung der Waldpädagogik, der Personalkosten der forstlichen Beratungsorgane bei den Landwirtschaftskammern Österreichs und zur Finanzierung von forstlicher Aus- und Weiterbildung von Bergbauern an den Forstlichen Ausbildungsstätten.

Kammereigene Bildungsstätten

Umfangreiche Bildungsmaßnahmen erfordern geeignete Räumlichkeiten sowie Verpflegungs- und Unterbringungsmöglichkeiten.

Voranschlagsansatz 1/60126 Erschl.v.Wildbacheinzugsgeb.(Mittel d.Kat.Fonds,zweckg.Geb.)

Die Mittel sind insbesondere für flächenwirtschaftliche und begleitende technische Maßnahmen einschließlich notwendiger Erschließungen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60136 Förderung der Weinwirtschaft**Förderung der Weinwirtschaft**

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1999, BGBl. Nr. 141/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2000, nämlich der Förderung des Absatzes der Produkte, der Förderung der Qualitätsproduktion sowie der Förderung der Marktstabilisierung.

Voranschlagsansatz 1/60146 Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen**Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau**

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, die Saatgutwirtschaft, den integrierten Pflanzenschutz, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau und sonstige Spezialkulturen.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse gesichert werden.

Es sind ua. folgende Maßnahmen vorgesehen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen zur kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion.

Die für den integrierten Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist, sowie der Heranzucht gesunden Pflanzenmaterials. Die im Saatgutwesen vorgesehenen Mittel dienen der Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut.

Qualitätsverbesserung und Produktionsalternativen in der Tierhaltung

Die vorgesehenen Mittel sind für qualitätsverbessernde Maßnahmen in der Tierzucht, Tierhaltung und Milcherzeugung sowie für tierische Produktionsalternativen bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierischen Produkte in ihrer Beschaffenheit und Qualität weiter zu verbessern und die Möglichkeiten des weiteren Aufbaues der tierischen Alternativen zu nutzen.

Durch die Förderung tierischer Produktionsalternativen sollen die fallweise noch vorhandenen Marktlücken stärker ausgenutzt werden.

Die Förderungsmittel sollen darüber hinaus für die Förderung der Qualitätsproduktion, der Qualitätssicherung, der Klassifizierung von Schlachtkörpern und die Durchführung von Hygiene- und Gesundheitsprogrammen verwendet werden.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten und Investitionszuschüsse zur Verfügung.

Förderung von Innovationen

Die veranschlagten Mittel sind für die Schaffung von Einkommensalternativen für landwirtschaftliche Betriebe durch innovative Maßnahmen in der pflanzlichen und tierischen Produktion und Vermarktung sowie im Dienstleistungsbereich vorgesehen.

Förderung des biologischen Landbaues

Die veranschlagten Mittel sind vor allem für Verbände von biologisch wirtschaftenden Landwirten vorgesehen, wobei insbesondere Beratung und Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden soll.

Förderung landtechnischer Maßnahmen

Aus den veranschlagten Mitteln wird der überbetriebliche Landmaschineninsatz (die Maschinenringe) unterstützt. Auf Grund der kleinbäuerlichen Betriebsstruktur der österreichischen Landwirtschaft sind der Eigenmechanisierung enge Grenzen gesetzt. Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirte erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der Zusammenarbeit.

Weiters wird die Abhaltung land- und energietechnischer Kurse sowie die Aus- und Weiterbildung der Maschinenringgeschäftsführer unterstützt; darin werden den Landwirten die Kenntnisse vermittelt, den Maschinenpark zu pflegen und einfachere Reparaturen selbst durchzuführen. Weiters werden Selbsthilfekurse im landwirtschaftlichen Bauwesen gefördert. Ebenso wird die Erarbeitung und Herausgabe landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert (ÖKL).

Energie aus Biomasse

Aus diesen Mitteln werden einzelbetriebliche Investitionen für die Energieerzeugung (Biomasse-Heizanlagen, Biogasanlagen u.a.) sowie vor allem kleinräumige Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlagen gefördert, für welche keine EU-Förderungen vorgesehen sind.

Forstliche Maßnahmen

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Bundesmittel dienen zur Gewährung von Beiträgen zum Schutz vor Naturgefahren jedoch ausgenommen solche gemäß § 44 Abs. 2 und 3 1975 i.d.g.F., zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern oder Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, zur Erhaltung oder Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder, zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder, für Information oder für die Innovation für eine multifunktionale Forstwirtschaft, zur Erhaltung oder Verbesserung des wirtschaftlichen oder ökologischen Wertes der Wälder, für die Verarbeitung, für das Marketing von Holz, zur Bereitstellung von Biomasse, zur Strukturverbesserung und für Forstschutzmaßnahmen. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder und die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften mit Bundesmitteln bezuschusst.

Voranschlagsansatz 1/60156 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen**Verkehrerschließung ländlicher Gebiete**

Die veranschlagten Mittel sind zur Fertigstellung bereits begonnener Baulose für Zufahrten zu bäuerlichen Betrieben und deren Wirtschaftsflächen vorgesehen. Durch diese Maßnahme wurde die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert und in Raumordnungspolitischer Hinsicht ein Beitrag zur Erhaltung der Siedlungsdichte und damit auch der Kulturlandschaft erbracht.

Landwirtschaftlich-bauliche Investitionen

Die veranschlagten Mittel sind für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen bestimmt. Um eine zeitgemäße Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe zu ermöglichen, wird die Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und sonstiger baulicher Anlagen gefördert, wobei auf die Erhaltung wertvoller Bausubstanz und auf eine landschaftsgerechte Bauweise zu achten ist.

Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung

Mit den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mitteln soll die Errichtung von forstlichen Bringungsanlagen zur Ermöglichung einer pfleglichen und naturnahen Waldbewirtschaftung gefördert werden. Beim Bau von Forstwegen ist auf eine landschaftsgerechte ökologische sorgsame Vorgangsweise Bedacht zu nehmen.

Voranschlagsansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**Herbung und Markterschließung**

Mit den veranschlagten Mitteln können Maßnahmen zur Absatzverbesserung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte im pflanzlichen und tierischen Bereich einschließlich Produkte des biologischen Landbaues gefördert werden. Beiträge für Werbe- und Marktpflegemaßnahmen bei der Gästebeherbergung für nicht gewerbliche Betriebe, (Urlaub am Bauernhof) einschließlich gezielter Aktivitäten im In- und Ausland für Bundes- und Landesorganisationen sollen bereitgestellt werden. Weiters sind Zuschüsse zur Präsentation von Produkten und Leistungen der österreichischen Landwirtschaft bei Ausstellungen und Messen vorgesehen.

BUNDES VORAN S C H L A G 2 0 0 4

235

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

Verbesserung der Marktstruktur

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur, Be-, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, Entwicklung und Vermarktung von Markenprodukten, der Direktvermarktung, für die Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren erforderlich.

Voranschlagsansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen

Bei diesem Ansatz werden die Treueprämienaktion und Beiträge zur Berufsausbildung gefördert.

Paragraf 6018 Land- und forstwirtschaftliche Kredite**Voranschlagsansatz 1/60186 Förderungen**

Die veranschlagten Mittel sind für Zinsenzuschüsse zu Investitionen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich wie Agrarinvestitionskredite, Konsolidierungskredite, Darlehen des Besitzstrukturfonds und Zinsenzuschüsse des EU - Fitnessprogrammes sowie für die noch aushaftenden Agrarsonderkredite bestimmt.

Voranschlagsansatz 1/60188 Aufwendungen

Entgelte für die Abwicklung von ausgelagerten Investitionsförderungen sowie für die Bearbeitung von Zinsenzuschüssen zu Krediten im Rahmen des EU - Fitnessprogrammes für die Nahrungsmittelwirtschaft.

Voranschlagsansatz 1/60196 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

Es werden schwerpunktmäßig forstliche biotechnologische Forschungsprojekte gefördert, die die Entwicklung von biochemischen Analyse-, Identifikations-, Kontroll- und Mikrovegetation - Vermehrungsverfahren bei Forstgehölzen zum Inhalt haben. Weiters werden Forschungsvorhaben im Schnittstellenbereich zur Holzwirtschaft finanziell unterstützt.

Voranschlagsansatz 1/60198 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Für die Teilnahme der Bundesanstalten an internationalen Forschungsk Kooperationen wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

Landwirtschaft

Unter den angeführten Zielvorgaben - Steigerung der Qualität land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Natur- und Umweltschutz, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Produkte - erfolgt die Vergabe von Forschungsaufträgen, wobei auf internationale Kooperationen besonderes Augenmerk gelegt wird.

Forstwirtschaft

Bedeckung laufender Forschungsaufträge, BOKU - Spezialforschungsbereich, Waldökosystemsanierung, Waldökosystemforschung am Schwerpunktstandort Achenkirch inklusive Baumphysiologie- und Eintragsforschung, Forschungsaufträge zum sozioökonomischen Themenkreis (Diversifikation und Marketing), Forschungsaufträge zum Themenkreis Ökologisierung der Waldbewirtschaftungssysteme (naturnahe Waldwirtschaft, Naturwaldreservateforschung).

Wasserwirtschaft

Schwerpunktthemen sind gewässerökologische Fragestellungen, Grundwasserschutz und Grundwasseranierung im engen Zusammenhang mit Vorgaben aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Titel 602 Agrarische Strukturförderung**Gesetzliche Grundlagen**

Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1996;
Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die agrarische Strukturförderung.

Aufgaben

Dem BMLFUW obliegt die Eingliederung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Dabei muss die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen

236

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

Nahrungsmitteln, die Hebung des Einkommens und der Lebensqualität der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, die Pflege und Erhaltung von Umwelt und Landschaft sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes gewährleistet werden.

Die veranschlagten Mittel dienen der Förderung der Bauern und der Nahrungsmittelindustrie zur Bewältigung der Herausforderungen des EU-Binnenmarktes.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	2,3	2,3	0,0
2003	0,0	29,5	29,5	0,0
2004	0,0	34,7	34,7	0,0

Unterschiede zu Vorjahren

Die Unterschiede zum Vorjahr sind im Anlaufen der Leader Plus Programme und des ländlichen Entwicklungsprogrammes im Ziel 1 Gebiet begründet.

Beim Titel 602 sind die Mittel für die Förderung des Finanzinstrumentes für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), die Förderung des Ziel-1-Gebietes und des Leader-Programmes im Rahmen des Österreichischen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raumes gem. Agenda 2000 sowie die entsprechenden Bundesanteile an diesen Förderungsmaßnahmen veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/60206 Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen (EAGFL-Ausrichtung)

Der Strukturfonds 'Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung' beteiligt sich an der Finanzierung struktur- und regionalpolitischer Fördermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.

In diesem Ansatz werden die Maßnahmen des EAGFL-Ausrichtung, die die Periode 2000 bis 2006 betreffen (Ziel 1 und Gemeinschaftsinitiative Leader) gefördert.

Vorschlagsansatz 1/60216 Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen; Anteile des Bundes

Dieser Ansatz umfasst die Bundesanteile der für die Verwendung der bei Ansatz 1/60206 dargestellten Maßnahmen erforderlichen nationalen Kofinanzierung, sofern sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen.

Vorschlagsansatz 1/60226 Nationale Förderungsmaßnahmen

Die veranschlagten Mittel sind als Direktzahlungen zur Einkommenssicherung jener Bergbauernbetriebe bzw. Betriebe in den benachteiligten Gebieten vorgesehen, welche durch die Anwendung der EU-Ausgleichszulage geringere Förderungen erhalten würden als nach den bisherigen österreichischen Direktzahlungen. Entsprechende Beihilfen sind Österreich durch das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen bis zum Jahr 2004 gestattet. Des Weiteren werden im Ziel 1 Gebiet als Ausgleich die Verminderung von Förderungen aus der 1. EU-Programperiode 1995 bis 1999 abgedeckt (Additionalität).

Vorschlagsansatz 1/60236 Finanzinstrument f.d. Ausr.d.Fischerei (FIAF); Mittel der EU**Vorschlagsansatz 1/60246 Sektorpl.Fischerei u.Aquak.,Erzeugerorg. d. Fisch.wes.;BA**

Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur und Fischereiwirtschaft (Bau, Modernisierung von Aquakulturanlagen, Optimierung des fischereilichen Potentials der Binnengewässer, Verbesserung der Produktivität, der Qualität und der Hygiene), der Verarbeitung und Vermarktung (zB. Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsräume).

Weiters sollen damit Erzeugerorganisationen der Fischereiwirtschaft gefördert werden.

Titel 603 Marktordnungsmaßnahmen**Gesetzliche Grundlagen**

Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2002;
Rechtsvorschriften der Europäischen Union über Agrarmarktordnungen.

Aufgaben

Die Europäische Union leistet Direktzahlungen in Form von Marktordnungsprämien an die Bauern. Diese wurden im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt, weil die EU die Erzeugerpreise

BUNDESVORANSCHLAG 2004

237

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

senkte, im Gegenzug dafür aber den Bauern einen Ausgleich in Form von Direktzahlungen gewährt. Außerdem sind die EU Mittel und die Bundesmittel für das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	1.399,2	1.399,2	23,8
2003	0,0	1.419,8	1.419,8	22,8
2004	0,0	1.453,8	1.453,8	22,8

Unterschiede zu Vorjahren

Für die Programmperiode 2000 bis 2006 ist in der Agenda 2000 vor allem im Bereich 'ländliche Entwicklung' eine jährliche Steigerung von EU-Mitteln vorgesehen. Ebenso werden die anteiligen Bundes- und Landesmittel diesen Steigerungen angepasst.

Voranschlagsansatz 1/60304 EAGFL-Garantie (Ackerkult., Zucker u. Textilpfl.) Überw. a. d. AMA

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Agrarbereich die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation zu vollziehen. Mit der Marktordnungsgesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 664, wurde die Rechtsgrundlage für Verordnungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen geschaffen.

Der Ansatz beinhaltet Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung im Bereich von Getreide sowie Hektarbeihilfen für die Erzeugung von Getreide und Mais, Ölsaaten, Öllein, Eiweißpflanzen, Faserpflanzen, sowie Beihilfen für die Flächenstillegung und Rohstoffherzeugung auf diesen Flächen laut VO (EG) Nr. 1251/1999 und deren Durchführungsbestimmungen. Weiters enthält dieser VA-Ansatz die Beihilfen und sonstigen Interventionen für Trockenfutter und Körnerleguminosen, Verarbeitungsbeihilfen für Faserpflanzen, die Lagerkostenvergütung und die Produktionserstattung für Zucker die Produktionserstattung für Stärke sowie die Stärkeprämie und die Ausgleichszahlung für Kartoffelstärke.

Voranschlagsansatz 1/60314 EAGFL-G., (Obst u. Gem., Weinb. u. sonst. pflanzl. Erz.)

Im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen für die betroffenen Produkte werden für bestimmte Maßnahmen (Intervention, Erstattung, Verarbeitung, Sanierung der Erzeugung, Lagerhaltung, Rodung, Destillation, Umstellung, absatzfördernde Maßnahmen, operationelle Programme ua.) Beihilfen gewährt. Die veranschlagten Mittel sind zur Durchführung dieser Maßnahmen in Österreich erforderlich und werden nach Vorfinanzierung durch den Mitgliedstaat zur Gänze von der Europäischen Union erstattet.

Voranschlagsansatz 1/60324 EAGFL-Garantie (Tierische Erzeugnisse), Überw. an die AMA

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert Interventionen und Beihilfen auf dem Sektor der tierischen Erzeugnisse (Fleisch und Milch), die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen und von Österreich vorfinanziert werden.

Voranschlagsansatz 1/60346 Maßn.z.Erz.u.Verm.v. Honig (EAGFL-Garantie)

Die veranschlagten Mittel sind nach der VO (EG) Nr. 1221/97 für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60356 Nat.Marktordnungsausg.u.Maßn.z.Erz.u. Verm.v.Honig Bd.anteil

Im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte ist eine zusätzliche Förderung der Mutterkuhhaltung vorgesehen. Zudem sind bei diesem Ansatz Mittel für weitere nationale Marktordnungsmaßnahmen, wie z.B. nationale Zuschüsse für Lagerhaltung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig nach der EU-VO 1221/97, veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60366 Förderungen der Entwicklung d.ländl. Raumes, EAGFL-Garantie

Die Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums werden ab dem Jahr 2000 aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert.

238

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

Diese Maßnahmen lösen eine Reihe von Maßnahmen, die bisher aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL kofinanziert wurden, ab (Ziel 5a und Ziel 5b).

Die Maßnahmen umfassen im gesamten Bundesgebiet:

die Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL);
 die Ausgleichszulage für Landwirte in benachteiligten Gebieten;
 die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen;
 die Anpflanzung landwirtschaftlicher Flächen mit schnellwachsenden Baumarten;
 in den Gebieten außerhalb des Zieles 1 (Burgenland) betreffen die Förderungen außerdem Maßnahmen in den Bereichen:

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;
 Prämien für die erste Niederlassung von Junglandwirten; - Berufsbildungsmaßnahmen;
 Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 Forstwirtschaft;
 Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten;
 wie sie im 'Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums' dargestellt sind.

Insgesamt stehen im für den Programmzeitraum 2000 bis 2006 jährlich Mittel des EAGFL-Garantie in Höhe von 423 Millionen Euro zu Preisen wie 1999 zur Verfügung.

Vorschlagsansatz 1/60376 Förderung der Entwicklung des ländl. Raumes, Bundesanteil

Dieser Ansatz umfasst die Bundesanteile der für die Verwendung der bei Ansatz 1/60366 dargestellten Maßnahmen, sofern sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen.

Vorschlagsansatz 2/60305 Zucker, EU-Eigenmittel

Im Rahmen der Zuckermarktordnung der EU wird von den Mitgliedstaaten gemäß VO (EWG) Nr. 1785/81 die Zuckerabgabe eingehoben, welche abzüglich der Verwaltungstangente an die EU weitergeleitet wird.

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten**Gesetzliche Grundlagen**

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1994;

Bundesgesetz über die Bundesämter der Land- und Forstwirtschaft und landwirtschaftlichen Bundesämter, BGBl. Nr. 515/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2002;

Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;

Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;

Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002;

Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 110/2002;

Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	67,7	30,0	97,7	12,5
2003	57,2	14,0	71,2	10,7
2004	57,2	14,0	71,1	11,0

Paragraf 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten**Aufgaben**

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses sowie von Führungskräften bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das land- und

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

239

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien.

Der Wirkungsbereich der höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau sowie der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau umfasst darüber hinaus laut BGBl. Nr. 515/1994 hoheitliche Aufgaben und Aufgaben des landwirtschaftlichen Forschungs- und Kontrollwesens. Dazu gehören u.a.:

1. Forschung auf den Gebieten Weinbau, Obstbau, Obstlagerung, Kellerwirtschaft und Obstverarbeitung; amtliche Weinkommission.

2. Forschung auf dem Gebiet Gartenbau einschließlich Pflanzenzüchtung und Verwertung gärtnerischer Produkte; Sortenprüfung.

Organisation*In Wien:*

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau sowie das Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien (land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Akademie mit dem land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institut).

In Niederösterreich:

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt 'Francisco-Josephinum' in Weinzierl, die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg sowie die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:

Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

In Salzburg:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:

Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:

Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Paragraf 6051 Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtsch. Bundesanst.**Aufgaben**

Der Wirkungsbereich der landwirtschaftlichen Bundesanstalten umfasst hoheitliche Aufgaben und Aufgaben des landwirtschaftlichen Forschungs- und Kontrollwesens.

Es bestehen u.a. die Aufgaben, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, der Tierzucht sowie der Milchwirtschaft und Landtechnik wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Organisation

Diesen Zwecken dienen laut BGBl. Nr. 515/1994 folgende Bundesanstalten:

Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (Gumpenstein)

Ihr Wirkungsbereich umfasst die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

Forschung u.a. auf dem Gebiet der Pflanzen- und Tierproduktion mit besonderer Berücksichtigung der Grünlandwirtschaft und des Ackerbaues in Bergregionen. In der Tierproduktion Durchführung von Haltungs-, Fütterungs-, Kreuzungs- und Aufzuchtversuchen.

Bundesanstalt für Landtechnik in Wieselburg.

Ihr Wirkungsbereich umfasst gemäß BGBl. Nr. 515/1994 das Gebiet der Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft und die nachwachsenden Rohstoffe für den Nichtnahrungsmittelbereich, insbesondere Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Landtechnik und der nachwachsenden Rohstoffe;

Untersuchung von Verfahren der landwirtschaftlichen Arbeitswirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft sowie der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung;

Prüfung landwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, technischer Einrichtungen und Verfahren hinsichtlich technischer und leistungsmäßiger Eigenschaften für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, auf Betriebs- und Arbeitssicherheit, ergonomisch richtige Gestaltung, Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit und die Verleihung von Prüfzeichen hierüber; Untersuchung und Prüfung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen für den Nichtnahrungsmittelbereich.

Paragraf 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten**Aufgaben und Organisation**

Bei diesem Paragraphen ist der Aufwand für die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschnule in Waldhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst (Förster) sowie eine fundierte Ausbildung für die Bereiche Natur- und Umweltschutz. Der Maturant erreicht die Studienberechtigung an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien.

Die Forstfachschnule vermittelt die Ausbildung für Forstwärter, zur Mitwirkung bei der Durchführung des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes, sowie für den Forstschutz- und forstlichen Beratungsdienst, wobei für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eine qualifizierte Ausbildung eröffnet wird.

Paragraf 6053 Bundesamt und Forschungszentrum für Wald

Bundesamt für Wald und Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (Kurztitel: Bundesamt und Forschungszentrum für Wald; BFW)

Mit der Änderung des Forstgesetzes BGBl. Nr. 59/2002 vom 12. April 2002 wurden die Forstlichen Ausbildungsstätten Ort und Ossiach und die Forstliche Bundesversuchsanstalt zum Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zusammengeschlossen.

Darüber hinaus wurden die Abteilungen Feldbodenkunde und bodenkundliche Auswertungen des Institutes für Bodenwirtschaft (Teil des BFL) in das BFW integriert. Weiters obliegt dem BFW in seiner Eigenschaft als Bundesamt die Phytosanitäre Holzkontrolle sowie die Kontrolle des forstlichen Vermehrungsgutes. Forschungsbereich und Fachgebiete

Als Hauptträger des angewandten forstlichen Forschungs- und Versuchswesens in Österreich ist das BFW mit der fachwissenschaftlichen Bearbeitung und Lösung forstlicher Fragen beauftragt. Das BFW dient dem Bund als Forschungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Informations-, Koordinations- und Beratungsstelle in den Bereichen Wald, Naturgefahren und Landschaft sowie als Behörde im Bereich Wald. Es umfasst die acht Fachinstitute Waldbau, Forstgenetik, Forstökologie, Forstschutz, Waldwachstum und Betriebswirtschaft, Immissionsforschung Forstchemie sowie Lawinen- und Wildbachforschung, sowie die Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung und der wissenschaftlichen Dienste. Zu den behördlichen Aufgaben im Zuge der Bundesamtstätigkeit gehört die Vollziehung des Vermehrungs- und Pflanzenschutzgesetzes.

Die Schwerpunkte der Forschungs- und Untersuchungstätigkeit sind Waldschadenserhebungen und Umwelt-Monitoring sowie Programme zur Erhaltung und Sicherung des österreichischen Waldes und zur Risikoabschätzung von Muren und Lawinen. Viele Arbeiten dienen der Erfüllung internationaler Verpflichtungen, so der Einrichtung und wissenschaftlichen Betreuung des österreichischen Naturwaldreservatennetzes und der beiden Projekte 'Österreichisches Waldschaden-Beobachtungssystem' und 'Flächen zur intensiven und fortgesetzten Waldzustandsüberwachung', welche Daten über den österreichischen Waldzustand für EU- und andere internationale Gremien erheben (FOREST FOCUS).

Sie liefern gleichzeitig Eckdaten für die österreichische Forstpolitik, was in besonderem Ausmaß auch für die österreichische Waldinventur gilt. Das österreichische Bioindikatornetz ermöglicht

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

241

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

eine Abschätzung der Schadstoffbelastung des Waldes, in erster Linie in Bezug auf Schwefeleinwirkung.

Im Rahmen des Forschungsschwerpunktstandortes Achenkirch erforscht das BFW gemeinsam mit zahlreichen in- und ausländischen Forschungsinstitutionen die Belastung und Belastbarkeit von Waldökosystemen. Es werden Risikofaktoren für alpine Waldökosysteme erfasst und Handlungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation formuliert.

Österreich als Gebirgsland mit dem größten Anteil an Alpen und an ihren Problemen der Muren- und Lawinengefährdung ist verpflichtet, für die Sicherheit seiner Bewohner und seiner Gäste alle möglichen Maßnahmen zur Gefahrenerkennung, -verminderung und -vorbeugung zu ergreifen. Ein effizientes Werkzeug zu diesem Zweck ist die Wildbach- bzw. Schnee- und Lawinenforschung, die im Rahmen des Schwerpunktes 'Schutz vor Naturgefahren' erledigt werden.

Weitere wichtige Projekte dienen der Erhaltung der genetischen Vielfalt und der Biodiversität der österreichischen Wälder. Dies erfolgt durch aktive Beteiligung des Waldforschungszentrums am thematisch orientierten EU-Forschungsaktivitäten wie zum Beispiel 'Biodiversität in alpinen Waldökosystemen', 'Abschätzung der genetischen Variation im Vermehrungsgut der Rotbuche'.

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen, fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie auch die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Sie nehmen darüber hinaus Aufgaben der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit sowie der Waldpädagogik wahr.

Die vom Institut Bodenwirtschaft übernommenen Abteilungen wurden zusammengefasst und als Abteilung für landwirtschaftliche Bodenkunde dem Institut für Forstökologie angeschlossen. Aufgabe dieser Abteilung für die nächsten Jahre ist das Fertigstellen der landwirtschaftlichen Bodenkartierung sowie deren Auswertung.

Paragraf 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Der Sitz der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ist Wien.

Ihr Wirkungsbereich umfasst gemäß BGBl. Nr. 515/1994 das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

Forschung auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft Österreichs hinsichtlich Betriebswirtschaft, Agrarsoziologie, Regionalforschung und Regionalpolitik, Natur- und Umweltschutz, Agrarstatistik sowie internationaler Wirtschaftsintegration und Weltagrarwirtschaft;

Führung einer agrarwirtschaftlichen Spezialbibliothek und Dokumentationsstelle Österreichs.

Paragraf 6055 Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft

Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Rotholz)

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören Forschung, Entwicklung, Qualitätssicherung und Untersuchungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsbedingungen und der traditionellen Milcherzeugnisse in den alpenländischen Gebieten, sowie Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Milch in dem für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecke notwendigen Ausmaß und Vermarktung der hiebei entstehenden Erzeugnisse, Züchtung und Abgabe von Käseerzeugnissen.

Paragraf 6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Der Sitz der Bundesanstalt für Bergbauernfragen ist Wien.

Ihr Wirkungsbereich umfasst gemäß BGBl. Nr. 515/1994 das Gebiet Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören insbesondere:

Forschung in Angelegenheiten des Bergraumes sowie Analysen der natürlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Ursachen der Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur; Analyse und Bewertung von Maßnahmen und Instrumenten zur Lösung der Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur.

Paragraf 6057 Bundesamt für Weinbau*Bundesamt für Weinbau (Eisenstadt)*

Der Wirkungsbereich umfasst unter besonderer Berücksichtigung der landeskulturellen Verhältnisse im Burgenland die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

Inbesondere gehören dazu die Forschung über Weinbau und Wein, die Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte, von Wein anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die amtliche Weinkostkommission; Behörde 1. Instanz bei der Bescheiderteilung über die staatliche Prüfnummer.

Paragraf 6058 Bundesamt für Wasserwirtschaft

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für das Bundesamt für Wasserwirtschaft veranschlagt, dessen Rechtsgrundlage das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 516/1994, bildet. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft wurde mit BGBl. II Nr. 425/1999 als eine jener Dienststellen bestimmt, auf die die Flexibilisierungsklausel gemäß §§ 17a und 17b Bundeshaushaltsgesetz mit einer Laufzeit bis 31.12.2003 in Anwendung findet.

Organisation und Aufgaben*1. Institut für Wassergüte in Wien.*

Der Aufgabenbereich umfasst die Erarbeitung fachlicher Grundlagen für im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Dies umschließt insbesondere die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen sowie der Erhebung der Wassergüte und der Umsetzung von wasserbezogenen EU-Regelungen angewandte Forschung sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

2. Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Der Aufgabenbereich des Institutes umfasst Untersuchungen, die angewandte Forschung, und Gutachtererstellung sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik mit Schwerpunkt Grundwasserschutz sowie Mitarbeit an der Beurteilung des Guten Zustandes beim Grundwasser gemäß EU-Rahmenrichtlinie.

3. Institut für Wasserbau und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe des Institutes ist die modelltechnische Simulation von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt dem Institut die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Messgeräte.

4. Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde

Der Aufgabenbereich umfasst Erarbeitung sachlicher Grundlagen zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer im Zusammenhang mit Wasserbauten und Sicherung der Vielfalt autochthoner Fischarten, das Forschungs- und Versuchswesen auf dem Gebiet der gewässerverträglichen Fischerei und gewässerverträglichen Methoden zur Produktion gesunder aquatischer Organismen, die Erfassung von Fischregionen und Fischartenkartierung, Mitarbeit an der Beurteilung des Guten Zustandes beim Grundwasser gemäß EU-Rahmenrichtlinie sowie die Erfassung des Zustandes von stehenden Gewässern und der Einflussfaktoren und die Beurteilung von Sanierungsstrategien.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Bildungswesens**Gesetzliche Grundlagen**

Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648 und 649/1994;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002;

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 115/2002.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

243

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,7	34,1	34,7	0,2
2003	0,0	33,4	33,4	0,0
2004	0,0	33,4	33,4	0,0

Paragraf 6071 Land- und forstw. Berufs- und landwirtsch. Fachschulen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1997 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50%. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, dass sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung**Gesetzliche Grundlagen**

Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBI. 117/1884, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1959;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/ 2001;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	11,6	142,9	154,6	149,7
2003	11,5	109,3	120,8	118,1
2004	11,5	112,3	123,8	121,1

Paragraf 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Aufgaben und Organisation

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinenverbauung, die in der zuständigen Gruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fachlich und kostenmäßig überprüft werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch auszuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Sektionen des Dienstzweiges verwalten die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, das sind die auf Grund des Bundesfinanzgesetzes jeweils bewilligten, beim VA-Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds bei den VA-Ansätzen 1/60126, 1/60836 und 1/60838 sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Paragraf 6081 Öffentliches Wassergut

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 280/1969, ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für den Ankauf von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

Paragraf 6083 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel d. Katastrophenfonds)**Voranschlagsansatz 1/60836 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgeb. Geb.)**

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen gegen Naturkatastrophen und für die Sanierung von geschädigten Wäldern sowie für Erhebungen und Projektierungen in Wäldern mit Schutzwirkung vorgesehen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben.

Voranschlagsansatz 1/60838 Projektierungsk.f. Wildbach- u. Lawinenverbauungen (zweckg. Geb)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für die Bedeckung von Erhebungs-, Planungs- und Projektierungskosten für die nach § 9 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 gegebenen Aufgabenstellungen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu verwenden.

Paragraf 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten usw. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes. Ausgenommen sind die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der Donau, March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

Paragraf 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten usw. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässer bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig.

Voranschlagsansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/60126, 1/60808, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen**Gesetzliche Grundlagen**

Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995), BGBl. Nr. 532/1995, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;

Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;

Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

245

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 60

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	8,0	6,6	14,6	2,6
2003	8,4	3,6	11,9	3,6
2004	8,4	3,6	11,9	3,6

Paragraf 6090 Phytosanitäre Kontrollen

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995) sowie sonstiger Maßnahmen im Pflanzenschutzbereich entstehen.

Paragraf 6091 Bundeskellereiinspektion**Aufgaben und Organisation**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Weingesetzes 1999 idGF obliegt der Bundeskellereiinspektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist, die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte, sowie der Weinbehandlungsmittel.

Sie ist durch ihre Organe berechtigt, überall wo obgenannte Produkte erzeugt, gelagert oder in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Erforderlichenfalls sind die Produkte einschließlich der Behälter zu beschlagnahmen oder in besonderen Fällen die Betriebsräume oder Transportmittel zu versiegeln.

Darüber hinaus wirkt die Bundeskellereiinspektion helfend und leistet damit bundesweit einen wesentlichen Beitrag für die Weinwirtschaft.

Paragraf 6093 Bundesgärten**Aufgaben und Organisation**

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn und Belvedere, der Augarten, weiters der Burggarten und der Volksgarten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schlosspark in Ambras.

Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schlosspark Ambras),

Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen,

Durchführung von Pflanzenschauen, Palmenhaus, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen,

Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.,

Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum Wien zahlreiche Bundesgebäude (z.B. Hofburg, Parlament, Justizpalast usw.) gärtnerisch zu betreuen.

Paragraf 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste**Aufgaben und Organisation**

Bei diesem Paragraphen sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Bruck an der Mur, Lahnhube, und Kollerhube, veranschlagt.

Die Bundeslehr- und Versuchsforste Bruck an der Mur und Lahnhube sind der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur als Lehrreviere angeschlossen. Die Kollerhube dient dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald und insbesondere der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach als Lehr- und Versuchsforst.

246

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 61

Kapitel 61 Umwelt neu

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2, Abschnitt I, soweit Angelegenheiten der Umweltpolitik und des Umweltschutzes betroffen sind.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	409,1	409,1	244,5
2003	0,0	479,3	479,3	276,0
2004	0,0	510,6	510,6	293,8

Auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 sind die Angelegenheiten der Umweltpolitik und des Umweltschutzes mit Wirkung 1. April 2000 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übertragen worden. Die mit dem Umweltschutz in Zusammenhang stehenden Ausgaben und Einnahmen waren bis vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 bei Kapitel 18 veranschlagt.

Titel 610 Bundesministerium; Zweckaufwand I

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	7,6	7,6	0,2
2003	0,0	8,1	8,1	0,1
2004	0,0	8,3	8,3	0,1

Die Personalausgaben für die Zentraleitung sind beim Titel 600 mitveranschlagt. Unter den Sachausgaben sind die Ausgaben für die Zentraleitung des Umweltbereiches (Anlagen, Aufwendungen) veranschlagt.

Titel 611 Bundesministerium; Zweckaufwand II

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	15,7	15,7	0,0
2003	0,0	15,4	15,4	0,0
2004	0,0	15,4	15,4	0,0

Paragraf 6110 Umweltbundesamt Gesellschaft m.b.H. (UBA-GmbH)**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 152/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1999.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden Zahlungen an die mit 1. Jänner 1999 gegründete UBA-GmbH verrechnet.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

247

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 61

Titel 612 Umweltschutz**Gesetzliche Grundlagen**

Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002;
 Verordnung der Bundesregierung über die Vergütung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Umweltsenates, BGBl. II Nr. 95/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 54/2002;
 Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001;
 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993;
 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2002;
 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002;
 Bundesgesetz über den Umweltsenat, BGBl. I Nr. 114/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002;
 Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalparkgesellschaft Donau-Auen GmbH, BGBl. Nr. 653/1996;
 Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m. b. H., BGBl. I Nr. 50/1997;
 Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Thayatal GmbH, BGBl. I Nr. 57/1998;
 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994;
 Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002;
 Artenhandelsgesetz BGBl. I Nr. 33/1998;
 Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001;
 Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2002;
 Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. I Nr. 137/2002;
 Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2002;
 Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001;
 Giftverordnung, BGBl. II Nr. 24/2001;
 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002;
 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2002;
 Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2002;
 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001;
 Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001;
 Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2002;
 Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 146/2002.

Aufgaben

Die Zielsetzungen der Umweltförderung nach dem Umweltförderungsgesetz sind:

- die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft,
- die Umweltförderung im Inland,
- die Umweltförderung im Ausland (Osteuropa) und
- die Förderung der Altlastensanierung.

Zur Abwicklung der Förderungen wurde die Kommunalkredit Austria AG betraut.

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	385,8	385,8	244,3
2003	0,0	455,8	455,8	275,8
2004	0,0	486,9	486,9	293,7

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 61

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben resultiert vor allem aus dem zu erwartenden erhöhten Liquiditätsbedarf im Rahmen der Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz.

Paragraf 6120 Umweltpolitische Maßnahmen**Anlagen**

Hier ist für Anlagenanschaffungen im Umweltbereich vorgesorgt.

Förderungen

Im Sinne des Koordinierungsauftrages werden Vorhaben einschlägiger Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes gefördert.

Die Förderungsmaßnahmen zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz werden fortgesetzt.

Insbesondere sind Förderungsmittel für den Betrieb und Erweiterungen von Nationalparks veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für Forschungsaufträge, internationale Beiträge, Nuklearmaßnahmen und andere umweltpolitische Aktivitäten veranschlagt. Darüber hinaus ergeben sich auch Ausgaben im Zusammenhang mit der Vollziehung der Gesetze und der Finanzierung der Nationalparkgesellschaften Donau-Auen, Kalkalpen, Thayatal und Gesäuse.

Paragraf 6121 Ersatzvornahmen (Altlasten)

Verrechnung der Kosten für Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vorwiegend bei Entsorgungsmaßnahmen (Vollstreckungskosten), die bei Nichtbegleichung durch den Verpflichteten als Zweckaufwand in der mittelbaren Bundesverwaltung unmittelbar bei ihrer Entstehung zu tragen sind. Im Wesentlichen sind hier Ausgaben für die Räumung (Sanierung) von Deponien veranschlagt.

Paragraf 6122 Altlastensanierung (zweckgeb. Geb.)

Nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen auf Grund des Altlastensanierungsgesetzes werden diese Mittel für die Sanierung oder Sicherung von Altlasten, weiters für Studien und Projekte zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und zur Erfassung von Altlasten (§ 13 und § 14), die Erstellung der Prioritätenklassifizierung (§ 14) und für die Kostentragung der Aufwendungen der Länder für Aufgaben gemäß § 13 und § 14 ALSAG verwendet.

Paragraf 6123 Siedlungswasserwirtschaft (zweckgeb. Geb.)

Unter diesem Paragraf wurde für die Förderung der Wasser- und Abwasserwirtschaft gemäß § 16f UFG nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes vorgesorgt.

Paragraf 6124 Sonstige Umweltmaßnahmen

Bei diesem Paragraf werden Mittel für die Umweltförderung im Inland und im Ausland gemäß § 23f UFG veranschlagt.

Paragraf 6125 Strahlenschutz

Veranschlagt sind jene Mittel, die für den im Sinne des Strahlenschutzgesetzes durchzuführenden Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems (Kosten für Wartung und Instandhaltung der Messanlagen und Datenzentralen, laufende Gebühren für die Datenleitungsnetze, Kosten für die technische Betriebsführung des Systems) sowie laufende Modifikationen bzw. Weiterentwicklungen am System (u.a. Fortführung der Modernisierungsvorhaben betr. Zentralrechenanlagen und Messgeräte, Ausbau der Datenkopplung mit dem Ausland) erforderlich sind.

Ferner dienen die Budgetmittel der Implementierung eines Entscheidungshilfesystems für radiologische Anlassfälle, wie es bei der überwiegenden Anzahl der Nachbarländer implementiert ist bzw. in der nächsten Zukunft implementiert wird. Vorgesehen ist auch hier langfristig ein Datenaustausch. Weiters sind die Kosten für die Weiterentwicklung des Strahlenschutzes im Sinne des europäischen Regelwerkes, wie die Implementierung zentraler Register, sowie für die erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie die Mittel für die Fortführung von strahlenschutzrelevanten Fachexpertisen berücksichtigt. Außerdem wurde für die Kostentragung zur Sammlung, Verarbeitung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle, zu der der Bund gemäß der Novelle zum Strahlenschutzgesetz verpflichtet ist, Vorsorge getroffen.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

249

Arbeitsbehelf - 1.Teil / Kapitel 61

Voranschlagsansatz 1/61266 EU-Förderungen

Bei diesem Ansatz wurde der Anteil der Europäischen Union an Aktionsprogrammen und Strukturfonds im Umweltbereich im Rahmen der Programmperiode 1995-1999 verrechnet.

Weitere Details über EU-Beträge und Rückflüsse können den Erläuterungen zu Kapitel 52, Titel 529, entnommen werden.

Paragraf 1/6127 JI/CDM-Programm

Bei diesem Paragrafen werden die Mittel für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten im Ausland (JI/CDM) veranschlagt.

250

BUNDES V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Wirtschaft

BUNDES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sind beim Kapitel **63 Wirtschaft und Arbeit** (bis 2002 auch beim Kapitel 64 Bauten und Technik) veranschlagt:

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	190,4	6.020,8	6.211,2	5.030,1
2003	195,5	4.758,0	4.953,5	4.661,1
2004	195,9	4.861,6	5.057,5	4.864,4

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Wirtschaftspolitik	1,4 %	10,7 %	Forcieren marktwirtschaftlicher Instrumente in der Wirtschaftspolitik, Stärkung der Marktwirtschaft, langfristige Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Ö, Verbesserung der Qualität der Arbeit und der Unternehmen;
2. Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration	0,4 %	19,4 %	Vertretung d. Interessen d. österr. Außenwirtschaft in der EU, in multilateralen Gremien sowie gegenüber einzelnen Staaten;
3. Unternehmen und Technologie	2,9 %	19,7 %	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Industrie u. Mittelstand u. deren dauerhafte Sicherung durch Maßnahmen ua auf dem Gebiet der Logistik, Förderungen, Bildung, Technologietransfer, Clusterinitiativen;
4. Arbeitsmarkt	90,9 %	8,6 %	Entwicklung neuer arbeitsmarktpol. Maßnahmen - auch an der Schnittstelle zu den Systemen der sozialen Sicherung, dem Arbeitsrecht u. der Einkommensverteilung, Analyse intern. Entwicklungen sowie Umsetzungsoptionen u. Implementierung in die österr. Arbeitsmarktpolitik;

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

251

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Wirtschaft

5. Arbeitsrecht u. Arbeitsinspektion	0,7 %	9,0 %	Fortentwicklung des Arbeitsrechts im Interesse der ArbeitnehmerInnen u. der Wirtschaft unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels u. neuer Arbeitsformen sowie Fortentwicklung seiner Europäisierung, Schaffung bzw. Aufrechterhaltung sicherer u. gesunder Arbeitsbedingungen für ArbeitnehmerInnen in Österreich;
6. Energie u. Bergbau	0,3 %	13,8 %	Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung in allen Stufen der Energie- u. Rohstoffwirtschaft nach den Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, der Kostengünstigkeit, der Umweltverträglichkeit sowie der sozialen Verträglichkeit in volkswirtschaftlich optimaler Weise;
7. Tourismus und historische Objekte	3,4 %	18,8 %	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österr. Tourismus- u. Freizeitwirtschaft; Erstellung ganzheitlicher Planungs-, Bau- u. Bewirtschaftungsgrundsätze;

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2004
Ad 1. Forcierung von Betriebsansiedlungen durch Rahmenbedingungen u. durch Zuwendungen an die Austrian Business Agency in der Höhe von 4,6 Mio. Euro;		
Ad 2. Mittel für Internationalisierungsinitiative über Sonderdotierung im Ausmaß von 25 Mio. Euro		
Ad 3. Legistik	Vollziehung/Umsetzung von legislativen Vorhaben: Gewerbe-recht (inkl. Anlagerecht), Berufsausbildung, Öffnungszeiten, Wirtschaftstreuhand, Zivil-techniker, Maschinen- u. Gerätesicherheit; Normen 2003, Novelle des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, Novelle zum Bauproduktgesetz, Elektrotechnikgesetz-Novelle;	Liberalisierung u. wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen;

252

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Wirtschaft

<p>Unternehmenspolitik</p> <p>Forschung, Technologie u. Innovation</p>	<p>Sektorale u. horizontale Unternehmenspolitik, Mittelstandsforschung, internationale Kooperationsabkommen im Bereich KMU, Förderung der unternehmerischen Initiative, Stärkung des öffentlichen Bewußtseins durch Informationsveranstaltungen auf diesen Gebieten sowie Kooperation mit Interessenvertretungen;</p> <p>1) Netzwerkbildung, Clusterinitiativen u. Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft (CDG, Kompetenzzentren, ACR, VTÖ)</p> <p>2) Innovationsmanagement, Technologietransfer u. innovative Unternehmensgründungen (protec 2002+, FINT, startsmart, I2, Programme der Innovationsagentur)</p> <p>3) Umsetzungsorientierte Konzepte in avancierten Technologiefeldern (Innovation durch eBusiness, Life Science Austria, Nanotechnologien, Wassertechnologien)</p> <p>4) internationale Technologiekooperation im Bereich der MOEL (STRAPAMO, BIT) und im Rahmen des ERA</p> <p>5) begleitendes Monitoring, Evaluierung u. Studien, Technisches Versuchswesen</p>	<p>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich;</p> <p>1) Sicherung u. Ausbau des Technologiestandortes Österreich</p> <p>2) Erhöhung der F&E-Quote Auf das Regierungsziel: 2,5% des BIP bis 2006</p> <p>3) Optimierung der FTI-Politik u. ihrer Instrumente</p>
<p>Ad 4. Kennzahlenkatalog u. Zielwerte 2004 zur Zeit noch in Verhandlung</p>		
<p>Ad 5. Arbeitnehmerschutz: Beratung u. Überprüfung in Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen u. Baustellen</p>	<p>a) Anzahl der Überprüfungen/Anzahl der ArbeitsinspektorInnen</p> <p>b) Anzahl der durchgeführten Beratungen/Anzahl der ArbeitsinspektorInnen</p> <p>c) Anzahl der beanstandeten Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen u. Baustellen/Anzahl der Überprüfungen von Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen u. Baustellen</p> <p>d) Anzahl der Arbeitsunfälle i.e.S. (ohne Wegunfälle)</p> <p>e) Anzahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle</p>	<p>n.v.</p> <p>n.v.</p> <p>n.v.</p> <p>n.v.</p> <p>n.v.</p>

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

253

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Wirtschaft

<p>-Arbeitnehmerschutz: Teilnahme an Genehmigungsverfahren</p> <p>-Arbeitsrecht</p>	<p>a) Anzahl der Genehmigungsverfahren/Anzahl der Vorbesprechungen</p> <p>b) Anzahl der Projektvorbesprechungen/Anzahl der ArbeitsinspektorInnen</p>	<p>n.v.</p> <p>n.v.</p> <p>n.v.</p>
<p>Ad 6.</p> <p>-Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Energie- u. Rohstoffpolitik</p> <p>-Strategische Planung u. Konzeption der Energie- u. Rohstoffpolitik</p> <p>-Technik u. Sicherheit sowie technische Grundlagen der Energie- u. Rohstoffpolitik</p>	<p>Neuausrichtung im Energierecht insbesondere durch operative Umsetzung des vollliberalisierten Elektrizitäts- u. Gasmarktes durch unabhängige Regulierungsbehörden unter gleichzeitiger Neukonzeption der Aufsichtsmechanismen; Neuausrichtung im Bergrecht durch verstärkte Deregulierung in der operativen Umsetzung unter gleichzeitiger Forcierung der Aufsichtsmechanismen; Betreuung der planenden Komponente unter Beachtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch sinnvolle u. effiziente Nutzung von Rohstoffen; Forcierung erneuerbarer Rohstoffe unter operativem Vollzug durch ausgelagerte Körperschaften u. Ausrichtung dieser auf Kundenservice;</p> <p>Optimale Aufbereitung der technischen Grundlagen als Basis des Schutzes von Leben und Gesundheit von Menschen zur Entwicklung des generellen Sicherheits- u. Krisenmanagements, der speziellen elektrotechnischen, erdöl- u. gastechnischen sowie der bergbaulichen Sicherheit;</p>	
<p>Ad 7.</p> <p>-Erhöhung der Ausgabenquote im Tourismus</p> <p>-Erhaltung der Bausubstanz der vom Bund bzw. der BIG betreuten Gebäude</p>		

254

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	118,9	5.889,4	6.008,3	4.987,6
2003	195,5	4.758,0	4.953,5	4.661,1
2004	195,9	4.861,6	5.057,5	4.864,4

Durch die Neuordnung der Ministerialkompetenzen auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 sind die Voranschlagsziffern für das Finanzjahr 2003 nur bedingt mit den Erfolgssziffern des Jahres 2002 vergleichbar. Die bis 2002 bei Kapitel 64 veranschlagten Ausgaben und Einnahmen wurden in das Kapitel 63 übernommen.

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 630 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte auf folgenden Gebieten:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, des Wettbewerbs, des Tourismus, der Technologie- und Innovationspolitik, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik gegenüber dem Ausland, des Arbeitsmarktes, des Arbeitsrechts, der Arbeitsinspektion, Mitwirkung in Angelegenheiten des EU-Binnenmarktes, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der von Bundeseinrichtungen genutzten Liegenschaften, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, der wirtschaftlich-technischen Forschung, der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Vermessung und Vermessung der Staatsgrenzen, des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, des Ingenieur- und Ziviltchnikerwesens.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	48,7	33,7	82,5	153,4
2003	101,4	52,9	154,3	241,5
2004	101,5	52,9	154,4	331,5

Paragraf 6300 Zentralleitung**Ausgaben**

Hier sind die Aufwendungen für Personalaufwand, Anlagen und den laufenden Betrieb der Zentralleitung veranschlagt.

Bei den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) sind hauptsächlich der Beitrag zur Internationalen Arbeitsorganisation, die Beiträge für die WTO und an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

255

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinse.

Paragraf 6303 Wohnbauforschung**Gesetzliche Grundlage**

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001.

Aufgaben

Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfasst insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnen und Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortsplannerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht zu erwarten sind.

Ausgaben

Die veranschlagten Mittel werden überwiegend zur Abwicklung der bis 31. Dezember 1987 genehmigten Förderungsansuchen oder Forschungsaufträge verwendet.

Paragraf 6305 Bundesmobilienvverwaltung**Aufgaben**

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien, sowie Beistellung von Mobilien, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloss Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88 und in der Wiener Hofburg wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Ausgaben

Die veranschlagten Mittel werden für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes (hauptsächlich Heiz-, Energie- und Instandhaltungskosten) und für die Anschaffung von Schauobjekten verwendet.

Paragraf 6306 Bundeswettbewerbsbehörde**Gesetzliche Grundlage**

Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002

Aufgaben

Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs und einer die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren währenden Anwendung des KartG 1988.

Ausgaben

Hier sind die Aufwendungen für Personalaufwand, Anlagen und den laufenden Betrieb der Bundeswettbewerbsbehörde veranschlagt.

Paragraf 6307 Beschussämter**Gesetzliche Grundlage**

Beschussgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001.

Aufgaben

Die Beschussämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuer-

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

waffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch.

Daneben führen beide Beschussämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten durch, wie zB die Erprobung der Schusssicherheit verschiedener Materialien (Glas, Kunststoff und Stahl). Sie betreiben auch je eine Schießstätte, die Büchsenmacher, Jägern usw. das Einschießen sowie Schusserprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschussämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschussämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nicht erprobte oder mit ungültigen Beschusszeichen versehene Waffen aus dem Verkehr ziehen zu können.

Ausgaben

Hier sind die Kosten für den laufenden Betrieb und für die notwendige Anschaffung von Anlagengütern veranschlagt.

Paragraf 6308 Bundesvergabeamt**Gesetzliche Grundlage**

Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002

Aufgaben

Das Bundesvergabeamt ist für die Überwachung bzw. Nachprüfung der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zuständig.

Ausgaben

Hier sind die Aufwendungen für Personalaufwand, Anlagen und den laufenden Betrieb des Bundesvergabeamtes veranschlagt.

Paragraf 6309 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen**Gesetzliche Grundlagen**

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001 und die dazu ergangenen Verordnungen;

Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001 und die dazu ergangenen Verordnungen.

Aufgaben des Eichwesens

1. Aufbewahrung der Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten, für ihren Anschluss an die internationalen Etalons sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festlegen;

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Messtechnik durch Verordnung festlegen;

3. für die eichpflichtigen Messgerätgattungen die Eichvorschriften und die Eichanweisungen erlassen und im 'Amtsblatt für das Eichwesen' kundmachen;

4. Zulassung neuer Messgerätebauarten zur Eichung;

5. Eichung von Messgeräten;

6. Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen;

7. Prüfung und Beglaubigung von Messgeräten im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes, Durchführung entsprechender Untersuchungen und Förderung der Messtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten; Erlassung von Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Messgeräte.

Aufgaben des Vermessungswesens

Die auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen - zB für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform -, im Besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, und zwar

a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

257

Arbeitsbehelf - 1.Teil / Kapitel 63

b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,

c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und

d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;

2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;

3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;

4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;

5. die Führung des Grenzkatasters;

6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;

7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen;

8. Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes).

Ausgaben und Einnahmen

Die veranschlagten Mittel werden zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben verwendet. Im Wesentlichen sind bei den Aufwendungen die Familien- und Geburtenbeihilfen, sowie die Reisekostenersätze an die Bediensteten (im Zusammenhang mit der Eich- und Vermessungstätigkeit) und die Kosten für den laufenden Betrieb (z.B. Energiekosten) bzw. für die Instandhaltung veranschlagt.

Bei den Einnahmen handelt es sich um Eich-, Prüfungs- und Vermessungsgebühren.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**Gesetzliche Grundlagen**

Gewerbestrukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 453/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1989;

Bundesgesetz über besondere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen

(KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2002;

Austria Wirtschaftsservice-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2002;

Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1991;

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2000;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2002;

Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001.

Aufgaben

Die Förderungen und Aufwendungen erfolgen in:

Angelegenheiten des Tourismus;

Angelegenheiten der Energiewirtschaft;

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen;

Angelegenheiten des Bergwesens;

Angelegenheiten der Technologie und der gewerblichen Forschung;

Angelegenheiten des Technischen Versuchswesens

Angelegenheiten der allgemeinen Bauforschung

Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	117,5	117,5	1,7
2003	0,0	150,9	150,9	2,4
2004	0,0	150,8	150,8	2,4

Förderungen**Tourismusförderung**

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. In dieser Aktion werden besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiter-

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

entwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität besser ausgenützt wird.

Förderung des sinnvollen und sparsamen Einsatzes von Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert

- im Sinne einer Fortführung des Fernwärmeförderungsgesetzes örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sowie
- Studien und Untersuchungen zum Themenbereich der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, wie auch der Berücksichtigung von Energieoptimierungsmaßnahmen im Sinne eines sparsamen und sinnvollen Energieeinsatzes

Damit soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Substitution sensitiver Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation, vor allem in Ballungsgebieten, geleistet werden; andererseits wird die Koordination der leitungsgebundenen Energien im Sinne einer langfristigen, vorteilhaften Gestaltung des Verhältnisses von Fernwärme, Gas und elektrischer Energie zueinander angestrebt.

Gewerbeförderung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert Maßnahmen zur Hebung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Gründung von österreichischen Gewerbeunternehmen.

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden die Förderung von Ostinitiativen sowie Initiativen zur Förderung der Exporte und zur Vorbereitung der Erweiterung der Europäischen Union finanziert. Weiters die bereits abgeschlossenen Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umwelt-schutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die beim Verband alpiner Vereine Österreichs angeschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekannt gegebenen Verteilerschlüssel durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

Technologie- und Forschungsförderung (gewerblich)

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind Mittel für die gewerbliche Wirtschaft veranschlagt.

Aufwendungen**Verein Österreich Werbung**

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein 'Österreich-Werbung' obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandwerbung für den gesamtösterreichischen Tourismus. Dieser Verein wird gemäß den Statuten aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert.

Eine der Hauptaufgaben der Österreich Werbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Werkleistungen ist hier vor allem für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. und der ÖHT für die im Auftrag des BMWA durchgeführten Förderungsaktivitäten vorgesorgt. Hier ist auch für den Zuschuss des Bundes an die Marchfeldschlösser GesmbH., an die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H., an die Schloss Schönbrunn GesmbH. und an die Austrian Business Agency vorgesorgt.

Weiters für die Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Mess- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind.

Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Weitere Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen

BUNDES VORAN S C H L A G 2 0 0 4

259

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann.

Titel 632 Kulturbauten- und Liegenschaftsverwaltung

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen der Burghauptmannschaft Österreich sowie des Kongresszentrums in der Wiener Hofburg veranschlagt.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	8,9	60,4	69,3	6,2
2004	8,9	60,4	69,3	6,2

Paragraf 6320 Burghauptmannschaft Österreich**Aufgaben**

Gemäß § 22 Bundesimmobiliengesetz obliegt der Burghauptmannschaft Österreich als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Verwaltung und bautechnische Betreuung der nach der Neuorganisation der Immobilienverwaltung dem Bund verbliebenen Liegenschaften - insbesondere der historischen Objekte.

Gebarung

Unter diesem Paragraf sind daher die aus dem laufenden Betrieb der Burghauptmannschaft Österreich resultierenden Personal-, Sachausgaben und Einnahmen veranschlagt.

Paragraf 6321 Regierungsgebäude

Hier wird der Aufwand für die Verwaltung des Regierungsgebäudes veranschlagt.

Paragraf 6322 Kongresszentrum in der Wiener Hofburg

Die veranschlagten Mittel dienen dem Betrieb und der Erhaltung des Kongresszentrums.

Paragraf 6323 Kulturbauten**Ausgaben**

Unter diesem Titel werden die Ausgaben für Neubauten, Instandsetzungen und Instandhaltungen von Gebäuden, die in den Zuständigkeitsbereich der Burghauptmannschaft Österreich fallen, veranschlagt.

Paragraf 6324 Liegenschaftsverwaltung**Ausgaben**

Unter diesem Titel werden die Betriebskosten (zB. Ausgaben für Steuern, Energiebezüge, Kanalgebühren, Müllabfuhr, Versicherungen, Instandhaltungen udgl.) und die Einnahmen aus Mieten und sonstigen Leistungen verrechnet.

Voranschlagsansatz 63253 Liegenschaftsankäufe (inkl. Flughäfen)

Unter diesem Titel werden die Ausgaben für Liegenschaftsankäufe inklusive Flughäfen verrechnet.

Voranschlagsansatz 63263 Liegenschaftserwerb im Tauschwege

Unter diesem Titel werden die Ausgaben für den Liegenschaftserwerb im Tauschwege verrechnet.

260

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

Titel 633 Verschiedene Dienststellen Bereich Wirtschaft

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	14,8	0,6	15,4	17,2
2004	14,8	0,6	15,4	17,2

Paragraf 6331 Schönbrunner Tiergartenamt**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft mbH., BGBl. Nr. 420/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 117/1994.

Aufgaben

Das Schönbrunner Tiergartenamt ist die Dienststelle für Beamte, die vor Errichtung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft mbH. beim bisherigen Tiergarten Schönbrunn beschäftigt waren.

Paragraf 6332 Amt der Bundesimmobilien**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000.

Aufgaben

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes wurde gemäß § 24 des Bundesimmobiliengesetzes als nachgeordnete Dienststelle des BMWA das Amt der Bundesimmobilien geschaffen. Dieser Dienststelle gehören ab dem Zeitpunkt der Ausgliederung der Bundesgebäudeverwaltung die Beamten der ehemaligen Dienststellenbereiche 6450 und 6453 (ausgenommen Beamte der Burghauptmannschaft Österreich) an und werden der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH zur Dienstleistung zugewiesen. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtkostenbeitrag samt Nebenkosten zu ersetzen und zur teilweisen Deckung des Pensionsaufwandes einen Beitrag in Höhe von 31,1% des Aufwandes an Aktivbezügen zu leisten.

Titel 635 Arbeitsmarktpolitik (I)**Gesetzliche Grundlagen**

Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000,
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2002;
Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002;
Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2002;
Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz - SUG), BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Organisation

Durch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, wurde die frühere Arbeitsmarktverwaltung mit 1. Juli 1994 als eigener Rechtsträger Arbeitsmarktservice geschaffen.

Aufgaben

Im Rahmen der Beschäftigungspolitik der Bundesregierung ist es das Ziel des Arbeitsmarktservice zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

261

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein.

Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

1. auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitsuchenden entsprechende Beschäftigung bieten,
2. die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung im Sinne der Z 1 behindern, überwinden zu helfen,
3. der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken,
4. quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern,
5. Arbeitsplätze zu erhalten und
6. die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

Das Arbeitsmarktservice bestreitet die Personal- und Sachausgaben für die Vollziehung des AMSG, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie sonstiger dem Arbeitsmarktservice zur Vollziehung übertragener Bundesgesetze in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Die Ausgaben für finanzielle Leistungen nach dem AMSG, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, nach dem Sonderunterstützungsgesetz und nach § 29 AMFG, idGF bestreitet das Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	49,9	4.768,3	4.818,1	4.818,1
2003	50,3	4.340,4	4.390,7	4.390,7
2004	50,6	4.453,4	4.504,0	4.504,0

Paragraf 6350 Ämter des AMS

Im Zuge der Reform der Arbeitsmarktverwaltung und der Einrichtung des Arbeitsmarktservice Österreich als öffentliches Dienstleistungsunternehmen wurde vorgesehen, dass Beamte, die bisher in der Arbeitsmarktverwaltung Aufgaben wahrgenommen haben, die nunmehr von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu erledigen sind, im Arbeitsmarktservice beschäftigt werden. Zur Wahrung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung gehören sie den Ämtern des Arbeitsmarktservice an, die für den Bereich jedes Bundeslandes und für die Bundesorganisation eingerichtet sind. Der Betrag von 53,378 Millionen Euro umfasst den Personalaufwand für die im Arbeitsmarktservice tätigen Beamten zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Dienstreisen, Sozialleistungen, Ausbildungskosten und den Aufwand nach dem Bundesbediensteten-Sozialplanggesetz.

Paragraf 6351 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG und AMSG

Angesichts der im Jahr 2004 zu erwartenden Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung wurden die verschiedenen Maßnahmen je nach Arbeitsmarktlage - sowohl bundesweit, instrumentell, als auch regionsspezifisch - im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Ziele für das Jahr 2004 quantifiziert.

Grundsatz der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung ist die Nutzung der finanziellen Spielräume für jene, die der materiellen Unterstützung am dringendsten bedürfen. Generell wird dabei davon ausgegangen, dass jene finanziellen und sonstigen Hilfestellungen Priorität vor existenzsichernden Leistungen haben, die durch (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und dem damit verbundenen Erwerbseinkommen die Notwendigkeit von Transferleistungen beseitigen, abgesehen von den positiven Refinanzierungseffekten für den allgemeinen und die Haushalte der Sozial- und Arbeitslosenversicherung. In besonderer Weise gilt das für Bezieherinnen von Notstandshilfen, die bereits längere Zeit ohne Arbeit sind und für die eine neue Erwerbstätigkeit wesentlich ist für die materielle Existenzsicherung.

Dementsprechend verfolgt der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente das Ziel der Aktivierung vor Versorgung, Vermittlung vor Administration von Leistungsanweisungen, finanzielle Mittel zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Qualifizierung und Ausbildung vor Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Sicherung von Arbeitsplätzen vor Arbeitslosigkeit.

Darüber hinaus kann die Arbeitsmarktpolitik durch den Beitritt zur EU und die damit verbundenen Angebote der Förderung und Mitfinanzierung im Rahmen der Strukturfonds ihren instrumentellen und finanziellen Spielraum wie auch ihre Reichweite erheblich steigern, indem die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen auf Ältere, Langzeitarbeitslose, Notstandshilfebezieherinnen, Behinderte, benachteiligte Jugendliche und Frauen mit Beschäftigungsproblemen konzentriert werden, aber auch jene ArbeitnehmerInnen umfassend unterstützt werden, die in Branchen arbeiten, die von der Anpassung an den gemeinsamen Markt besonders betroffen sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit trägt gegenüber der Europäischen Union die budgetäre Verantwortung hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds, die in der Form eingelöst wird, dass auf der Grundlage der mit der Europäischen Union vereinbarten Planungsdokumente zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und dem Einsatz ihrer Instrumente eine jährliche Kofinanzierung festgelegt wird, die vorsieht, dass das Arbeitsmarktservice für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Programme im jährlichen Budget Vorsorge trifft. Der entsprechende Anteil wird unter Paragraph 6363 verbucht.

Vorschlagsansatz 1/63547 Sonderunterstützung

Nach § 1 Absatz 1:

Angenommen wurden 1.710 Anspruchsberechtigte (ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaues) mit einem durchschnittlichen Monatsaufwand von 1.510 Euro. Der Gesamtaufwand (14 Monate) inklusive der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung wurde mit rund 44,7 Millionen Euro veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/63557 Leistungen nach dem ALVG und KGG

Vor dem Hintergrund der nationalen wie internationalen Revision der Konjunkturprognosen für das Jahr 2004 wurde der BVA anhand der neuen Arbeitsmarkteinschätzungen erstellt. Auf Basis der neuesten Prognosen wird nunmehr mit einer Registerarbeitslosenquote von 7,0% für das Jahr 2004 und einem Jahresdurchschnittsbestand von 240.400 vorgemerkten Arbeitslosen gerechnet. Umgelegt auf Bezieher von Leistungen gem. ALVG und Tagsätze errechnen sich Aufwendungen von rd. 3.168 Millionen Euro.

Die zunehmenden Ausgaben aufgrund der intensiveren Inanspruchnahme des Altersteilzeitgeldes wurden berücksichtigt

Vorschlagsansatz 1/63567 Zahlungen und Überweisungen gem. AMPFG

Die Pauschal-Überweisung an den Ausgleichsfonds der PV-Träger gemäß § 6 Abs. 3 AMPFG idF BGBl.I Nr. 158/2002 bedeckt jenen arbeitsmarktbezogenen Aufwand der Pensionsversicherungsträger, der durch das vorzeitige Ausscheiden Älterer aus dem Erwerbsleben resultiert.

Vorschlagsansatz 1/63577 Überweisung an das AMS

Die durch Kreditaufnahme des Arbeitsmarktservice entstehenden Kosten, wie Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren und sonstige Spesen, sowie die Tilgung sind dem Arbeitsmarktservice vom Bund zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu ersetzen.

Für die Möglichkeit der Zahlung des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs.2 Z 13 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AMPFG idF BGBl.I Nr. 158/2002 (Überschüsse der Gebarung Arbeitsmarktpolitik) ist vorgesorgt.

Vorschlagsansatz 1/63578 Überweisung an das AMS gem. ; 41 (2) AMSG

Hier sind die Personal- und Sachaufwendungen (ausgenommen Ruhegelder für Beamte sowie Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage) des Arbeitsmarktservice für die Vollziehung des Arbeitsmarktservicegesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Sonderunterstützungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie sonstiger zur Vollziehung übertragener Bundesgesetze veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/63587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erwachsenden Kosten werden in einem hier veranschlagten Pauschalbetrag abgegolten.

Vorschlagsansatz 1/63597 Beitrag d. Arbeitslosenvers. z. Schlechtw.entsch. im Baugew.

Hier ist der erforderliche Beitrag der Arbeitslosenversicherung gemäß den Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Schlechtwetterentschädigung veranschlagt.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

263

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

Voranschlagsansatz 2/63510 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen

Hier sind Rückzahlungen von Ausgaben der Vorjahre veranschlagt (wie z.B. Rückzahlung von Förderungen).

Voranschlagsansatz 2/63530 Überweisungen für arbeitsmarktpol. Maßn. (EU)

Bei diesem Ansatz werden Rückflüsse aus der EU für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Gemeinschaftsinitiativen) verrechnet.

Voranschlagsansatz 2/63570 Überweisung vom AMS

Hier sind die Einnahmen aus der Teilauflösung der im AMS angesiedelten Arbeitsmarktrücklage gem. § 51 AMSG in Höhe von 22,9 Millionen Euro zur Finanzierung von zusätzlichen Maßnahmen gem. § 29 AMSG im Jahr 2004 veranschlagt (Jugend-Sonderprogramm der Bundesregierung).
Für Beiträge des Arbeitsmarktservice an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz idF BGBl. I Nr. 158/2002 (Abgangsfinanzierung durch das Arbeitsmarktservice) ist Vorsorge getroffen.

Voranschlagsansatz 2/63580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 AMPFG ist bis zu der für die Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG mit einem Beitragssatz von 6,0vH einzuheben. Vor dem Hintergrund der nationalen wie internationalen Revision der Konjunkturprognosen für das Jahr 2004 mußte der BVA an die neuen Arbeitsmarkteinschätzungen angepasst werden. Auf Basis der neuesten Prognosen wird nunmehr mit einem Jahresdurchschnittsbestand von rd. 2.568.000 Beschäftigten mit Arbeitslosenversicherungspflicht gerechnet. Neben dieser Prognose der ALV-Beitragspflichtigen wurden der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in Höhe von rd. 4.071 Millionen Euro eine durchschnittliche Beitragsgrundlage von rd. 1.887 Euro monatlich (zuzüglich Sonderzahlungen) zugrunde gelegt.

Voranschlagsansatz 2/63590 Überweisungen von der BUAK

Hier wird die Überweisung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. I Nr. 417/1996 (Winterfeiertagsvergütung) veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/63591 Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik

Hier wird Vorsorge für den Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß § 6 Abs. 5 Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz idF BGBl. I Nr. 158/2002 getroffen, der im Falle eines Abganges der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu leisten ist.

Titel 636 Arbeitsmarktpolitik (II)**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002;
Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002;
Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001;
Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002;
Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2002.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	143,4	143,4	0,0
2003	0,0	144,9	144,9	0,0
2004	0,0	135,6	135,6	0,0

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

Vorschlagsansatz 1/63626 Sicherung der Jugendausbildung

Bei diesem Vorschlagsansatz werden Ausgaben gemäß Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz verrechnet.

Vorschlagsansatz 1/63627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) für Leistungsbezieher nach dem Überbrückungshilfengesetz veranschlagt.

Paragraf 6363 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (EU)

Hier sind die EU-Anteile arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gemäß AMFG und AMSG für die Agenda 2000 veranschlagt.

Paragraf 1/6366 Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gem. AMFG

Bei diesem Vorschlagsansatz werden Ausgaben für die Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung nach dem AMFG verrechnet.

Paragraf 2/6366 Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gem. AMFG

Hier werden die Einnahmen bzw. Rückflüsse aus der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung gem. AMFG und die Einnahme aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung veranschlagt.

Vorschlagsansatz 1/63665 Förderungen (D)

Unternehmensbezogene Förderungen (Darlehen) nach dem AMFG an klein- und mittelständische Unternehmen, Unternehmen in Problemregionen und Unternehmen in Verfolgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Vorschlagsansatz 1/63666 Förderungen

Unternehmensbezogene Förderungen (Zuschüsse) nach dem AMFG an klein- und mittelständische Unternehmen, Unternehmen in Problemregionen und Unternehmen in Verfolgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Vorschlagsansatz 1/63668 Aufwendungen

Aufwendungen für unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gemäß Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Titel 637 Bundesministerium; Sonstiger Zweckaufwand

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	0,0	0,0	0,0
2003	0,0	0,0	0,0	0,0
2004	0,0	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1/6370 Zahlungen im Zusammenhang mit der EU

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU aus dem EPPD 1995 bis 1999.

Vorschlagsansatz 1/63727 Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik

Für die Möglichkeit der Überweisung des Bundes aus der Verpflichtung gem. § 6 Abs. 5 AMPFG idF BGBl. I Nr. 158/2002 (Abgangsdeckung) ist hier Vorsorge getroffen.

Titel 639 Verschiedene Dienststellen Bereich Arbeitsmarkt**Gesetzliche Grundlagen**

IAF-Service-GmbH-Gesetz BGBl. I Nr. 88/2001
Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001;
Schlichtungsstellen - Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 444/1987;
Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zul. geändert durch Art.5 des BGBl. I Nr. 98/2001;
Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 683/1995;
Heimarbeitskommissions-Rahmengesäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 270/2001;

BUNDESVORANSCHLAG 2004

265

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001;
 Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 146/2002;
 Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;
 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, zul. geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001;
 Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2001.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	20,3	5,9	26,1	3,9
2003	20,1	7,9	28,0	3,0
2004	20,1	7,9	28,0	3,0

Paragraf 6391 Amt der IAF-Service GmbH**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Gründung einer IAF-Service GmbH., BGBl. I Nr. 88/2001.

Aufgaben

Das Amt der IAF-Service GmbH. ist die Dienststelle für Beamte, die bisher überwiegend Aufgaben des Insolvenzgeld-Ausfallgeld-Fonds besorgt haben.

Paragraf 6392 Arbeitsinspektion**Aufgaben und Organisation**

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der ArbeitnehmerInnen wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten und des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes - BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 (Inkrafttreten des ersten Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, das durch das B-BSG ersetzt wurde) wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt. Mit Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes mit 1. Jänner 1999, BGBl. I Nr. 38/1999, wurde der Arbeitsinspektion auch die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes im gesamten Bereich der Mineralrohstoffgewinnung, der zuvor von den Bergbehörden wahrgenommen wurde, übertragen. Darüber hinaus werden ab 2002 die Aufgaben der Heimarbeitskommissionen hinsichtlich der Entgeltberechnungen von den Arbeitsinspektoraten wahrgenommen.

Anlagen

Vor allem wurde für die durch die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt notwendige Vervollständigung des technischen Ausstattungsstandards auf dem Messgerätesektor vorgesorgt.

Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Weiters ist der Aufwand für Familienbeihilfen vorgesehen.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 363 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die noch zu intensivierende Tätigkeit der Arbeitsinspektion erfolgt zum größten Teil im

266

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 63

Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Vertreter/innen der Arbeitsinspektion an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfällt rd. ein Viertel der Aufwendungen auf Inlandreisen. Weiters ist hier auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

267

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Verkehr

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind beim Kapitel **65 Verkehr, Innovation und Technologie** veranschlagt:

Ressortgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	53,1	2.532,4	2.585,5	280,4
2003	55,3	2.219,7	2.275,0	179,6
2004	55,3	2.589,5	2.644,9	168,2

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt K.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in Prozent		Zielsetzung
	der Ressortaus- gaben 2004	der Personal- kapazität des Ressorts 2004	
1. Eisenbahnwesen			Einhalten der Budgetvorgaben des BMF; Verbesserung der Treffsicher- heit von Leistungsbestellungen; Verfahrensbeschleunigung und Kompetenzvereinigungen
a) Umsetzung Infrastrukturprojekte	51,56 %	0,75 %	
b) Bestellung gemeinwirtschaft- licher Leistungen	23,61 %	0,47 %	
c) Mitfinanzierung der Verkehrs- verbünde	2,41 %	0,66 %	
d) Vollzug des Eisenbahnrechts		5,09 %	
2. Strassenverkehr			Einhaltung der mit der ASFINAG abgestimmten Kostenpläne nach Art. II § 10 ASFINAG-Gesetz (z.B. km-Neubau, Generalsan- ierungen, Austausch Leit- schienen, Betriebskosten/km..) Optimale Erledigung aller im Laufe des Jahres einlangenden Anträge mit dem vorhandenen Per- sonalstand Erhaltung des international anerkannten hohen Niveaus der Straßenforschung u. der Aktivitäten im Bereich der Verkehrssicherheit
a) Straßenbau- u. -erhaltung (Durchführung u. Finanzierung durch ASFINAG, Controlling u. Katastrophenfonds durch BMVIT)	0,52 %	1,41 %	
b) Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen (Zuteilung der Ökopunkte, Belohnungs- u. Kontingentgenehmigungen)		1,89 %	
c) Straßenforschung u. Verkehrs- sicherheitsfonds (Vergabe von Gutachten u. Forschungsauf- trägen an Institute, private Institutionen u. einzelne Forscher)	0,32 %	1,41 %	

268

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Verkehr

3. Wasserstraßen a) vorbeugender Hochwasserschutz b) Donauausbau c) Reduzierung der Personal- kapazität WSD u. ÖDOBAG	2,34 %	18,00 %	Präventivmaßnahmen zur Ver- meidung von Personen- u. Sach- schäden im Hochwasserfall; Schiffbarhaltung der Wasser- straße Donau; Kostensparnis u. Auslastung der vorhandenen Personal- kapazität;
4. Post- und Telekommunikations- wesen	2,34 %	18,10 %	- Regulierung des Postwesens - Harmonisierung der nationalen u. internationalen Regelungen im Post- u. Telekommuni- kationsbereich - Aufrechterhaltung des störungsfreien Telekommuni- kationsbetriebes
5. Wirtschaftlich-technische Forschung/Technologie a) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben über die Forschungsfonds b) Teilnahme Österreichs an Forschungs- und Technologie- entwicklungs-Programmen der ESA c) Abwicklung strategischer Technologieprogramme	3,85 % 1,08 % 3,78 %	0,24 % 0,28 % 1,89 %	Generierung von international konkurrenzfähigen innovativen Produkten und Verfahren; Generierung von international konkurrenzfähigen weltraum- technologischen Produkten und Verfahren; Up-stream Lückenschluss zwischen den Förderungsfonds;
6. Gewerblicher Rechtsschutz/ Patent-, Marken-, Muster-, Halbleiterschutz- und Gebrauchsmusterwesen	0,56 %	20,83 %	Erteilung, Registrierung und Verwaltung von Schutzrechten
7. Überwachung der Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes für die Arbeitnehmer in den Verkehrsunternehmen (Verkehrsarbeitsinspektion)		2,45 %	Schutz von Leben u. Gesund- heit der Arbeitnehmer in den Verkehrsunternehmen

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2004
Ad 1. a) Zahl der Infrastrukturprojekte in Planung oder in Bau bei ÖBB, HL-AG u. BEG Beschränkung der Kosten für ÖBB-Infra- strukturpersonal	Vorgaben gemäß den Übertrag- ungsverordnungen u. General- verkehrsplan gemäß Personalstand der ÖBB	Umsetzung gem. Finanzplan der SCHIG von 1 Mrd. Euro; Vertragliche Regelung bei 915 Mio. Euro;

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

269

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Verkehr

<p>b) Kombiniertes Verkehr</p> <p>Bestellungen im Personenverkehr</p> <p>c) Verbesserung der Abrechnungsgenauigkeit</p> <p>d) Weitere Abgabe von Kompetenzen im Eisenbahnrechtsvollzug an die Länder bzw. Genehmigungsfreistellung</p>	<p>Erhöhung der Sendungszahl auf 450.000</p> <p>Bestellung von 59,5 Mio. Zugkilometer</p> <p>Einbeziehung der Verkehrsverbände in die Abrechnung fremdbestimmt (ca. 2000)</p>	<p>Senkung der Ausgaben auf 50 Mio. Euro; Max. 87,2 Mio. Euro; Max. Ausgaben 69,7 Mio. Euro; Gleichbleiben Personal;</p>
<p>Ad 2.</p> <p>a) Einhaltung der im abgestimmten Kostenplan festgelegten Jahresbeträge z.B. Neubau von vorgegebenen Straßenabschnitten Bauliche Erhaltung (inkl. Generalsanierung) Betriebliche Erhaltung Mauterlöse (Streckenmaut, Vignette, LKW-Maut)</p> <p>b) Kontingent- u. Belohnungsgenehmigungen: ca. 500.000/Jahr Ökopunkte für Österreich: ca. 1,3 Mio./Jahr</p> <p>c) Einhaltung von Terminen, Kosten u. Qualität der Ergebnisse</p> <p>Ausschöpfung der vorhandenen Mittel</p>	<p>694 Mio. Euro 260 Mio. Euro 142 Mio. Euro 1.066 Mio. Euro</p> <p>gemäß internationaler Vereinbarungen</p> <p>Vergleich Arbeitsfortschritt mit Verträgen</p> <p>2,4 Mio. Euro Straßenforschung 2,9 Mio. Euro Werkverträge Straße 4,5 Mio. Euro Verkehrssicherheitsfonds</p>	<p>Erfüllung der Zielsetzung</p> <p>Reduzierung Kontingente durch EU-Beitritte</p> <p>Verwertung der Ergebnisse für die Praxis</p> <p>Weder Überschreitung d. Budgetmittel</p>
<p>Ad 3.</p> <p>a) Anzahl der bearbeiteten Projektanträge (noch nicht abgeschlossene Förderungen, Darlehen) Fördervolumen: (Förderzusagen) bereits angewiesene Förderungsmittel zu den einzelnen Vorhaben (Anweisungen) derzeit noch offene Förderungsverpflichtung</p> <p>b) Anzahl der Wasserbauprojekte u. Vermessungsprojekte der Grenzwasserkommission March u. Thaya</p> <p>c) Zusammenlegung ÖDOBAG u. Donau Technik, Integration der Beamten u. VB der ÖDOBAG in die WSD, Auslastung der vorhandenen Personalkapazität Reduzierung von Fremdvergaben</p>	<p>Derzeit ca. 45 Vorhaben</p> <p>335 Mio. Euro 293 Mio. Euro</p> <p>42 Mio. Euro</p> <p>Derzeit ca. 55 Vorhaben</p>	<p>80% erledigen 20% mehrjährig</p> <p>80% erledigen 20% mehrjährig</p> <p>Ausarbeitung eines Konzeptes</p>
<p>Ad 4.</p> <p>Radio-Monitoring</p> <p>Aufklärungsquote (Kontrolle des Fernmeldebetriebes)</p>	<p>Anzahl der erfassten Sender pro MitarbeiterIn</p> <p>Aufgeklärte Störfälle pro MitarbeiterIn</p>	<p>2.200</p> <p>85% der eingelangten Störungen</p>

270

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Verkehr

<p>Ad 5.</p> <p>a) Förderung von Forschungs- u. Entwicklungsvorhaben über die Forschungsfonds</p> <p>b) Teilnahme Österreichs an Forschungs- u. Technologieentwicklungs-Programmen der ESA (77,88%)</p> <p>c) Abwicklung strategischer Technologieprogramme</p>	<p>Anzahl der genehmigten Projekte /Anzahl der eingereichten Proj. Genehmigt Fördermittel/Gesamthöhe der eingereichten Fördermittel</p> <p>Durchsch. Bearbeit. in Monaten Rückflüsse aus ESA-Wahl- u. Pflichtprogrammen in Relation zum Zeichnungsvolumen</p> <p>Anzahl Projekte/Anzahl Programme</p> <p>Anzahl der genehmigten Projekte /Anzahl der eingereichten Proj. Eingesetzte Mittel/Programme</p>	<p>57 %</p> <p>51,8 %</p> <p>3,3 Monate</p> <p>129,97 %</p> <p>46,2</p> <p>32,7 %</p> <p>6,36 Mio. Euro</p>
<p>Ad 6.</p> <p>Indikator (I): Anzahl der aufrechten Schutzrechte I = 468.000 (Stand: 2002, vorläufig)</p> <p>Leistungskennzahl OMEGA ist die Anzahl der aufrechten Schutzrechte pro Mitarbeiter</p>	<p>Der Indikator (I) ist die Summe über alle aufrechten Schutzrechte, von i gleich 1 bis 6, wobei i=1 Patente, i=2 Marken, i=3 Muster, i=4 Halbleiter, i=5 Gebrauchsmuster und i=6 Schutzzertifikat ist.</p> <p>Die Leistungskennzahl OMEGA ist der Quotient aus Indikator (I) und der Personalkapazität (Pi) laut Bundesvoranschlag. Personalkapazität=221</p>	<p>468.000/221= 2118(gerundet)</p>
<p>Ad 7.</p> <p>Zahl der Anbringen ca: 10.000</p> <p>Zahl der kommissionellen Verhandlungen ca: 800</p> <p>Zahl der Inspektionen ca: 1.100</p>	<p>fremdbestimmt</p> <p>fremdbestimmt</p> <p>fremdbestimmt</p>	<p>fristgerechte Erledigung aller Anbringen</p> <p>fristgerechte Behandlung im Rahmen d. Verfahren</p> <p>Erledigung aller anlassbezogenen Inspektionen</p>

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

271

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 65

Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbes. Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K.

Gesamtgebarung

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	53,1	2.532,4	2.585,5	280,4
2003	55,3	2.219,7	2.275,0	179,6
2004	55,3	2.589,5	2.644,9	168,2

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 650 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**Aufgaben**

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Angelegenheiten der Verkehrspolitik,
- Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt,
- Angelegenheiten der Straßenpolizei, Unfallforschung, Kraftfahrwesen,
- Angelegenheiten der Bundesstraßen und der Unternehmen, die mit Bau und Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind,
- Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich der Flüsse Donau, March, Thaya und sonstiger Wasserstraßen, Hochwasserschutzangelegenheiten, Verwaltung des Marchfeldkanals (veranschlagt bei Titel 654),
- Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs und der Beförderung im Werksverkehr,
- Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen und der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an Eisenbahnunternehmungen, an der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH, der Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung GmbH, der Brenner Eisenbahn GmbH, der Graz-Köflacher Eisenbahn GmbH, der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG, der Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG, der Verkehrsverbund-Ost-Region GmbH, der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG und der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG,
- Angelegenheiten des Arbeitsschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe,
- Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens,
- Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung (soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen) und
- Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes insbesondere Patentwesens (veranschlagt bei Titel 658).

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	33,3	23,0	56,3	44,2
2003	34,9	32,4	67,3	35,2
2004	35,3	33,5	68,8	36,2

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Erhöhung bei den Ausgaben ergibt sich aus neuen gesetzlichen Mitgliedschaften z.B. ESA und Einzelprojekten wie z.B. Einführung des Elektronischen Aktes.

Paragraf 6500 Zentralleitung

Unter diesem Paragrafen sind die Verwaltungsausgaben des Bundesministeriums und auch Beiträge an internationale Organisationen, wie ICAO-Montral, für die CEMT, EASA, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, IMO-London, TER, TEM und AIPCR veranschlagt.

Ebenso sind die Instandhaltung und Betriebskosten des elektronischen Ökopunktesystems veranschlagt.

Paragraf 6501 Schifffahrtsaufsicht**Gesetzliche Grundlagen**

Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 9/1998;
Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 265/1993, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 237/1999.

Aufgaben

Die Aufgaben der Schifffahrtsaufsicht sind rein hoheitlicher Natur und umfassen insbesondere die Überwachung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, die Erteilung schifffahrtsrechtlicher Weisungen, die Regelung der Schifffahrt, insbesondere die Anbringung, Instandhaltung und Entfernung von Schifffahrtszeichen und die Bezeichnung des Fahrwassers, sowie die Hilfeleistung im Havariefall auf der Wasserstraße Donau.

Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht (Strom-, Schleusen- und Hafenaufsicht) befinden sich entlang der Donau in Hainburg, Wildungsmauer, Wien-Freudenau, Wien-Praterkai, Greifenstein, Altenwörth, Krems, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartzell.

Paragraf 6502 Post- und fernmeldebehördliche Tätigkeiten**Gesetzliche Grundlagen**

Telekommunikationsgesetz-TKG, BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2001;
Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte Gesetz, BGBl. I Nr. 134/2001;
Telekommunikationsgebührenverordnung - TKGV, BGBl. II Nr. 29/1998.

Aufgaben

Wahrnehmung aller Aufgaben auf dem Gebiet des Fernmeldewesens wie:

- die Erteilung von betrieblichen Genehmigungen,
- die Überwachung des Inverkehrbringens von Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräten sowie des Betriebs derselben,
- die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen,
- die Ahndung der Verletzungen des fernmeldebehördlichen Hoheitsrechtes,
- Erstellung des Frequenznutzungsplanes, Frequenzzuordnung.

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 86/2001;
Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002;
Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002;
Bundesgesetz zur Errichtung einer Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft, BGBl. I Nr. 81/1999;
Bundesgesetz über die Austro Control GesmbH, BGBl. Nr. 898/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/1997;
Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz 1992 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden (Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz), BGBl. I Nr. 166/1999;
Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, BGBl. I Nr. 204/1999 (ÖPNRV-G), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002;
Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 77/2002;
Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz - SCHIG, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002;
Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/1999;
Postgesetz 1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000;
Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000;
Führerscheinggesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999;

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

273

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 65

Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 13 (4) Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen;

Grund- und Finanzierungsverträge der Verkehrsverbände.

Aufgaben

Zurverfügungstellung der Eisenbahninfrastruktur gem. § 2 Bundesbahngesetz 1992; Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäß § 3 Bundesbahngesetz 1992, § 2 Privatbahnunterstützungsgesetz und § 3 Poststrukturgesetz.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie überträgt durch Verordnung den Österreichischen Bundesbahnen, der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG bzw. der Brenner-Eisenbahngesellschaft die Planung und den Bau bestimmter Eisenbahninfrastrukturvorhaben, wofür der Bund ganz bzw. teilweise die Kosten zu tragen hat.

Für Zwecke der Finanzierung der Schieneninfrastrukturinvestitionen, der Benutzungsentgeltfestsetzung und -einhebung, der Fahrplantrassenvermittlung, der Interessentensuche für neue Operateure usw., wurde die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft m. b. H. (SCHIG) gegründet. Auf Grund des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes sind die von der ASFINAG eingegangenen Verpflichtungen zur Finanzierung von Eisenbahnhochleistungsstrecken auf die SCHIG übergegangen und sind dieser die Zinsen zu ersetzen.

Zwecks Marktbeobachtung und Erleichterung des Zuganges zum Schienenverkehrsmarkt wurde die Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung GmbH gegründet. Die Schienen-Control GmbH nimmt u.a. die Aufgaben der Geschäftsführung für die Schienen-Control Kommission wahr.

Im Verkehrsbereich wird es immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Es sind vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen, welche im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Im Bereich der Verkehrsverbände ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten für die an den Verkehrsverbänden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter 'Durchtarifizierungsverlust', der durch den Bund teilweise abgegolten wird. Zusätzlich soll durch das ÖPNRV-G die Struktur der Verkehrsverbände und deren Organisation entsprechend den europarechtlichen Vorgaben neu geordnet werden.

Gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control hat der Bund der Austro Control für die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen ein Entgelt nach dem Kostendeckungsprinzip zu leisten.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	1.977,2	1.977,2	108,1
2003	0,0	1.747,9	1.747,9	0,0
2004	0,0	2.112,5	2.112,5	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Budgetierung der ÖBB erfolgte auch unter der Prämisse der Reorganisation entsprechend dem Regierungsprogramm, keine Zahlung mehr für Postzeitungsversand.

274

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 65

Aufwendungen

	Millionen Euro
Kosten für Eisenbahninfrastruktur	1.363,700
Gemeinwirtschaftliche Leistungen ÖBB	585,976
Gemeinwirtschaftliche Leistungen Privatbahnen	38,403
Gemeinwirtschaftliche (Telefonentgeltzuschuss)	53,500
Verkehrsverbände/ÖPNRV-G	63,752
Allgemeiner Verkehr	7,200

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**Gesetzliche Grundlagen**

Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980;

Bundesgesetz vom 25. Februar 1987, BGBl. Nr. 80/1987;

Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1994;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 87/2002;

Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben;

Allgemeine Rahmenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Förderung von Investitionen auf dem Verkehrssektor;

Sonderrichtlinien für die Förderung von industriell-gewerblichen Infrastrukturprojekten (Regionale Infrastrukturförderung) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 und der Folgeverträge hat der Bund die Verpflichtung übernommen, jährlich 109,010 Millionen Euro für den Bau der U-Bahnlinien zu leisten.

Vorrangige Aufgabe der Verkehrsförderung ist die Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf das Schiff. Wegen der Knappheit an ERP-Kreditmitteln werden Investitionen und Projekte von besonderem verkehrspolitischem Interesse durch Zinsen- oder Investitionskostenzuschüsse aus Budgetmitteln gefördert.

Gemäß Privatbahngesetz sind für nicht bundeseigene Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen betreiben, Zuschüsse für Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen zu leisten, die zu infrastrukturseitigen Verbesserungen des Eisenbahnverkehrs vorgenommen werden müssen.

Für den Eisenbahnbetrieb der Graz-Köflacher Eisenbahn GesmbH hat der Bund für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang vorzusorgen, weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Dies bezieht sich auch auf Investitionen der AG der Wiener Lokalbahnen.

Im Rahmen der innovations- und strukturpolitischen Aufgaben werden Ausbau und Upgrading von Impulszentren, Gründungen aus Universitäten und Fachhochschulen, die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems und der Ausbau der Technologieinfrastruktur gefördert.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	138,5	138,5	0,4
2003	0,0	139,0	139,0	0,3
2004	0,0	139,3	139,3	0,3

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

109,010 Millionen Euro Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schienenverbund);

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

275

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 65

Förderungen

2,535 Millionen Euro Beitragsleistungen für Verkehrsförderung;
 1,568 Millionen Euro Beitragsleistungen für Innovation und strukturpolitische Maßnahmen;
 25,446 Millionen Euro Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit nicht bundes-eigener Haupt- und Nebenbahnen;

Innovations- und strukturpolitische Maßnahmen

Für die im Kapitel 65, Titel 652, angeführten regional- und strukturpolitischen Förderungsmaßnahmen (Abwicklung der bereits genehmigten Förderungen aus RIF - Regionale Infrastrukturförderung und sonstigen regional- und strukturpolitischen Förderungsmaßnahmen) wurde vorgesorgt.

Titel 653 Wirtschaftlich-technische Forschung/Technologie**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001;
 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2003;
 Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mbH, BGBl. I Nr. 15/1997;
 ESA, BGBl. Nr. 95/1987;
 EUMETSAT, BGBl. Nr. 304/1994.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	3,6	230,4	234,0	27,2
2003	3,7	212,9	216,6	21,1
2004	3,4	211,9	215,2	3,7

Unterschied gegen Vorjahre

Aufgrund der Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes mit Ablauf 30.6.2003 und damit verbunden der Wegfall der zweckgebundenen Einnahmen (bisher veranschlagt bei 2/65300), entfielen ab dem 1.7.2003 diese Einnahmen.

Paragraf 6531 Technologie- u. Forschungsförderung (gewerbliche)/FFF**Förderungen**

Dem Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft obliegt die Förderung konkreter Forschungsvorhaben natürlicher Personen (Einzelforscher oder -gruppen) oder juristischer Personen (zB. GmbH, AG) - einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses - im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Österreich. Weiters werden hier Ausgaben für die Stimulierung internationaler Kooperationen (Anbahnungsfinanzierungen) veranschlagt.

Paragraf 6532 Technologie- u. Forschungsförderung (wissenschaftl.)/FWF**Förderungen**

Aufgabe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen gefördert. Bei den Spezialforschungsbereichen werden fächerübergreifende, langfristige Forschungsprogramme von österreichischen Forschungsstätten (Universitäten, Kunsthochschulen oder gemeinnützige außeruniversitären Forschungseinrichtungen) gefördert. Weiters werden hier Ausgaben für die Stimulierung europäischer Forschungsk Kooperation veranschlagt.

Paragraf 6533 Forschungs- und Technologietransfer**Förderungen**

Unter diesem VA-Ansatz sind Förderungsmittel für die Einrichtung und Stärkung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, welche wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung für die Wirtschaft und mit der Wirtschaft betreiben, veranschlagt. Der VA-Ansatz ermöglicht eine Verbesserung des Wissens-

transfers durch Vernetzung bestehender Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zu EUMETSAT (Übereinkommen über die Nutzung von Meteorologischen Satelliten) sowie jene Kosten, die sich aus den Mitgliedschaften bei der ESA (Europäische Weltraumorganisation) und der IEA (Internationalen Energieagentur) ergeben.

Einnahmen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Urheberrechtsgebühren des ORF für die Benützung von EUMETSAT-Satellitendaten.

Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung, wo nötig, neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. Technologieforschungspunkte werden von der Bundesregierung für eine mehrjährige Periode, nationale Forschungsschwerpunkte vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewusstseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Weiters enthält dieser VA-Ansatz auch Mittel für Vorträge, Seminare, Tagungen und Forschungspublikationen. Ebenfalls enthalten sind darin Beiträge an internationale Organisationen, Mitgliedsbeiträge an nationale Institutionen sowie Mittel die für den Rat für Forschung und Technologieentwicklung vorgesehen sind.

Paragraf 6534 Sondervorhaben-Technologie

Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Ausgaben veranschlagt, die im Bereich der Technologiepolitik für die Förderung von Forschung und Entwicklung sowie für die Unterstützung des Technologietransfers von der Wissenschaft zur Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Aufwendungen

Im Bereich der Technologieoffensive werden Mittel für neue Impulssetzung zur Unterstützung von Unternehmen der österreichischen Wirtschaft vergeben sowie Vorhaben zur Stärkung der technologischen Infrastruktur in Österreich mit besonderer Ausrichtung auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft finanziert.

Paragraf 6535 Forschungsunternehmungen

Förderungen

Der VA-Ansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Weltraumfragen sowie an die Austrian Research Centers (ARC). Die Leistungen des Bundes ergeben sich aus dem jeweiligen Syndikatsabkommen.

Aufwendungen

Dieser Titel beinhaltet laufende Transferzahlungen an die per 1. Jänner 1997 gemäß Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 15/1997) gegründete Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal GmbH. Ebenso veranschlagt sind die Zuschüsse an die Donau Transport Entwicklung GmbH (via Donau).

Paragraf 6536 Bundesamt FPZ Arsenal

Durch die Ausgliederung des BFPZ Arsenal werden hier die für die Bundesbediensteten erforderlichen Personalausgaben, Kommunalsteuerzahlungen wie auch die Ausgaben dieser Bundesbediensteten für Reisen (In- und Ausland) sowie die erforderlichen Fahrtkostenzuschüsse budgetiert. Das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal (betr. ähnl. Einr.) war bis zum Jahr 1996 unter dem Paragraf 1426 veranschlagt.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

277

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 65

Einnahmen

Refundierung durch die ÖFZ Arsenal GmbH von Personalkosten für Beamte, die dem Bundesamt FPZ Arsenal gemäß § 8 Abs. 1 Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal dienstzugehört sind.

Paragraf 6537 Innovationsförderung**Förderungen**

Gefördert werden sollen insbesondere industriell-gewerbliche Entwicklungstätigkeiten, die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue und verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren, immaterielle Investitionen insbesondere im Hinblick auf Innovations- und Qualitätsmanagement; Technologietransfer und Umsetzungstätigkeiten und damit verbundene infrastrukturelle Maßnahmen; Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologien in Österreich; Durchführung von F&E-Programme sowie Beteiligung an oder Gründung von Unternehmen, die förderbare Vorhaben gemäß § 16 a Z 1 bis 5 FTFG durchführen.

Aufwendungen

Die unter Voranschlagsansatz 1/65378 veranschlagten Mittel dienen vor allem der internationalen wissenschaftlichen Kooperation in diversen Programmen.

Titel 654 Wasserbauverwaltung**Gesetzliche Grundlagen**

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002;
 Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 495/1990;
 Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems BGBl. Nr. 508/1985
 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001;
 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 372/1927, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1973;
 Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion, BGBl. Nr. 11/1992;
 Wasserstraßen-Verordnung, BGBl. Nr. 274/1985;
 Verträge betreffend Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	5,0	25,1	30,1	19,8
2003	5,1	59,5	64,5	53,1
2004	5,1	64,6	69,7	58,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben 2004 aufgrund der zugewiesenen zweckgebundenen Katastrophenfondsmittel.

Paragraf 6541 Wasserstraßendirektion**Aufgaben**

Der Wasserstraßendirektion obliegen die unter Bedachtnahme ökologischer Aspekte durchzuführenden Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schifffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wasser und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem bestimmten Streckenteil der Thaya.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya werden hinsichtlich der Grenzstrecke zur Slowakei und zu Tschechien aufgrund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der (ehemaligen) Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern hinsichtlich der Grenzstrecke zur Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Vertrages über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau ausgeführt.

278

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 65

Paragraf 6542 Amt der Wasserstrassendirektion**Aufgaben**

Gemäß Bundesgesetzblatt über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer 'Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft' wurde das Amt der Wasserstraßendirektion als Dienststelle der bei der Österreichischen Donau-Betriebs-AG tätigen Beamten des Bundes eingerichtet.

Voranschlagsansatz 1/65438 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz**Voranschlagsansatz 1/65448 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (zweckgebundene Gebarung)****Aufgaben**

Der Aufgabenbereich der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfasst die Arbeiten an Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung und den Betrieb der Wehr- und Schleusenanlage Nußdorf.

Voranschlagsansatz 1/65455 Förderungen (D)**Aufgaben**

Errichtung von wasserbautechnischen Anlagen in öffentlichen Häfen.

Voranschlagsansatz 1/65466 Wasserbau - Mittel des Katastrophenfonds (zweckgeb. Geb.)**Aufgaben**

Aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Darlehen zum wasserbautechnischen Ausbau der Häfen und Förderungen zur Durchführung von vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau gewähren.

Voranschlagsansatz 1/65474 Marchfeldkanal Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal-Betriebsgesellschaft**Aufgaben**

Auf Grund des Syndikatsvertrages zwischen Bund und dem Land Niederösterreich hat sich der Bund zu einem jährlichen Betriebskostenbeitrag von 0,545 Mio. Euro verpflichtet (gesetzliche Verpflichtung).

Voranschlagsansatz 1/65476 Marchfeldkanal - Errichtungsgesellschaft**Aufgaben**

Auf Grund des Marchfeldkanalgesetzes werden bei diesem Ansatz Förderungsmittel des Bundes zur Deckung der Kosten, die der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/65486 Zuschüsse an Unternehmungen mit Bundesbeteiligung**Aufgaben**

Hier ist für den Zuschuss des Bundes an die Österreichische Donau Betriebs-AG vorgesorgt.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge**Gesetzliche Grundlagen**

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002;
 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 376/2002;
 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 145/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2002;
 Prüf- und Begutachtungsstellverordnung, BGBl. II Nr. 165/2001.

Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen sowie der Ladung solcher Fahrzeuge berechtigt. Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten. Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

279

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 65

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	1,3	1,0	2,3	0,6
2003	1,4	1,1	2,5	0,4
2004	1,4	1,1	2,5	0,4

Titel 656 Bundesstrassenverwaltung**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000;
 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002;
 Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 130/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002;
 ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000;
 Artikel II der ASFINAG-Gesetznovelle 1991, BGBl. Nr. 419/1991;
 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000;
 Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften BGBl. Nr. 826/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/1997;
 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2000.

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres, umweltgerechtes und leistungsfähiges Bundesstraßennetz zur Verfügung zu stellen. Nach Übertragung der Bundesstraße B am 1. April 2002 an die Länder besteht das Bundesstraßennetz nunmehr aus Autobahnen und Schnellstraßen (Bundesstraßen A + S). Um den Anschluss an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, werden die Planungen mit den Nachbarstaaten koordiniert.

Die operative Durchführung von Straßenbau, Straßenerhaltung, Mauteinhebung und Finanzierung erfolgt durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG). Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie obliegen die Behördenaufgaben sowie die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der ASFINAG und das damit zusammenhängende strategische Controlling.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	128,7	128,7	51,0
2003	0,0	18,6	18,6	38,7
2004	0,0	18,6	18,6	38,7

Paragraf 6562 Bundesstraßen (sonstige Ausgaben)**Aufwendungen**

Hier werden vor allem Aufträge und Gutachten für wichtige straßenrelevante Fragen (z.B. Verkehrsprognose, technische Richtlinien, Korridoruntersuchungen) finanziert.

Paragraf 6563 Bundesstraßen A + S**Anlagen**

Hier werden die Ausgaben für den Liegenschaftserwerb für Bundesstraßen A + S veranschlagt.

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 65

Paragraf 6565 Katastrophenfonds - Vorbeugende Maßnahmen (zweckgeb. Geb.)**Paragraf 6566 Katastrophenfonds - Beseitigung von Schäden (zweckgeb. Geb.)**

Die Mittel des Katastrophenfonds sind einerseits für vorbeugende Maßnahmen (z.B. den Ausbau der Lawinenschutzbauten) an Bundesstraßen A + S, andererseits für die Beseitigung von Schäden (z.B. durch wetterbedingte Murenabgänge) an Bundesstraßen A + S.

Paragraf 6567 Straßenforschung

Die für die Straßenforschung vorgesehenen Mittel werden im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen verwendet.

Schwerpunkte der Forschungstätigkeit sind neben bautechnischen Fragen, Fragen des Lärm- und Umweltschutzes und der Tunnelsicherheit.

Paragraf 6569 Straßengesellschaften

Hier werden die notwendigen Zahlungen an den ASFINAG-Konzern (allfällige Einzahlungen auf das Grundkapital, Begleichung offener Forderungen der ASFINAG an den Bund, Rückerstattung von Einnahmenentfällen durch Vignettenbefreiung von Hilfsgütertransporten, Überweisung von Erlösen aus Liegenschaftsverkäufen, bei denen die ASFINAG auf das Fruchtgenussrecht verzichtet, etc.) getätigt.

Titel 657 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds (zweckgeb. Geb.)**Gesetzliche Grundlage**

Kraftfahrergesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002.

Aufgaben

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde als Verwaltungsfonds zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich geschaffen. Seine Einnahmen rekrutieren sich aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und aus Erträgen aus Veranlagungen.

Seine konkrete Aufgabenstellung liegt in der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für

1. die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;
2. die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
3. vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
4. die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen iS des § 48 a Abs. 6 und
5. die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Euro			
2002	0,0	4,0	4,0	2,7
2003	0,0	3,4	3,4	3,4
2004	0,0	3,4	3,4	3,4

Titel 658 Einrichtungen des Patentwesens**Gesetzliche Grundlagen**

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2001;
 Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2001;
 Schutzzertifikatgesetz 1996, BGBl. Nr. 11/1997; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2001;
 Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2001;
 Gebrauchsmusterrechtgesetz, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2001;
 Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2001;

BUNDESVORANSCHLAG 2004

281

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 65

Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2001;
Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 63/1999;
Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 132/2002;

Verordnung (EG) Nr. 40/1994 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. Nr. L 011 vom 14. Jänner 1994, S 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 3288/1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/ 1994 zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Obereinkünfte, ABl. Nr. L 349 vom 31. Dezember 1994, S 83;

Verordnung (EWG) Nr. 2081/1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. 208 vom 14. Juli 1992, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/1997, ABl. Nr. L 156 vom 13. Juni 1997, S 10;

Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken BGBl. Nr. 400/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 123/1984;

Protokoll zum Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, BGBl. I Nr. 191/1999;

Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. Nr. L 3 vom 5. Jänner 2002, S 1;

Patent-Gebrauchsmuster-Marken- und Musterverordnung, BGBl. Nr. 226/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 459/2002;

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Herausgabe amtlicher Publikationen des Patentamtes, BGBl. II Nr. 237/1997;

Halbleiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 528/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 439/1996;

Musteranmeldestellenverordnung, BGBl. Nr. 715/1990;

Patentamtsverordnung, PBl. 1. Teil 1990, Nr. 161, zuletzt geändert durch Verordnung PBl. I. Teil 2001, 148;

Teilrechtsfähigkeitsverordnung, PBl. I. Teil 1996, 222.

Aufgaben**Patentangelegenheiten**

Zuständigkeit für die Prüfung, Erteilung, Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, das Bestehen des Vorbenutzerrechtes, Feststellungsanträge und Lizenzzeineräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister.

Weiters Zuständigkeit für alle internationalen Angelegenheiten und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, insbesondere nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag von Washington (April 1979), dem Europäischen Patentübereinkommen von München (Mai 1979) und dem PCT-Patentszusammenarbeitsvertrages (Patent Cooperation Treaty). Das Österreichische Patentamt ist internationale Prüfungs- und Recherchenbehörde nach dem PCT.

Weitere Schutzrechte

Zuständigkeit für alle nationalen und internationalen Belange betreffend

Schutzzertifikate;

Halbleiterschutz;

Gebrauchsmuster;

(Geschmacks-)Muster (Designschutz), einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Markenangelegenheiten

Zuständigkeit in Markenangelegenheiten für das gesamte Prüfungs-, Anmelde-, Registrierungs- und Markenverwaltungsverfahren sowie Lizenz- und Pfandrechtseinräumungen an nationalen österreichischen Marken; Entscheidung über die Eintragung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben; Führung des nationalen und internationalen Markenregisters.

Weiters Zuständigkeit für alle internationalen Angelegenheiten und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Markenwesens, wie insbesondere nach dem Madriider Markenabkommen, dem Protokoll zum Madriider Markenabkommen, der Verordnung (EG) Nr. 40/1994 über die Gemeinschaftsmarke.

Nationale Prüfung von Anträgen auf Eintragung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen

Arbeitsbehelf - 1. Teil / Kapitel 65

für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben.

Verwaltungsaufgaben mit richterlichem Einschlag

Entscheidung über Streitigkeiten in allen Schutzrechtsangelegenheiten, wie insbesondere die Beschwerde gegen Entscheidungen in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Markenangelegenheiten und Musterangelegenheiten oder die Nichtigerklärung und/oder Löschung von Patenten, Schutzzertifikaten, Gebrauchsmustern, Mustern und Marken.

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz (in Personalunion mit dem Österreichischen Patentamt)

Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent- und Gebrauchsmusterwesens, einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung und des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen (Schutz von Herkunftsangaben und anderen geografischen Bezeichnungen).

Wahrnehmung und Vertretung internationaler Belange auf diesen Gebieten gegenüber dem Ausland und internationalen Institutionen, einschließlich des Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden; Vorbereitung und Durchführung einschlägiger Staatsverträge; Angelegenheiten der Europäischen Union im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere Koordination und zusammenfassende Behandlung bezüglich der Ratsangelegenheiten des EU-Binnenmarktes sowie innerstaatliche Koordination der Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes betreffend EU-Harmonisierungsvorhaben.

Aufwendungen

Dieser VA-Ansatz beinhaltet u.a. jene Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sowie bei den von dieser verwalteten internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ergeben.

Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich in erster Linie um Gebühren, die nach den Bestimmungen des Patent-, Patentverträge-, Einführungs-, Schutzzertifikats-, Halbleiterschutz-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- und Musterschutzgesetzes eingehoben werden.

	Personal-	Sach-	Summe	Ein-
	ausgaben			nahmen
	Millionen Euro			
2002	9,9	4,4	14,4	26,4
2003	10,3	4,9	15,2	27,3
2004	10,3	4,6	14,9	27,3

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

285

Arbeitsbehelf - 1. Teil

B. Sonstiges

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 2004

Gebärung

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluss über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen nach ökonomischen Kriterien:*)

EINNAHMEN	2002 Erfolg	2003 BVA	2004 BVA
	Millionen Euro **)		
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Öffentliche Abgaben:			
1.11 Kapitel 52 (netto):			
Einkommen- und Vermögensteuern	18.373	18.595	19.202
Übrige öffentliche Abgaben	20.382	18.937	21.801
Sonstige Einnahmen	20	17	17
Summe/Abgaben	38.774	37.548	41.020
Hievon ab:			
Beitrag zur Europäischen Union	2.108	2.100	2.400
Summe 1.11	36.666	35.448	38.620
1.12 Überweisungen (Abgabenanteile):			
an Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen			
bzw. Katatropfenfonds	1.380	1.364	1.385
für Krankenanstaltenfinanzierung bzw.			
Siedlungswasserwirtschaft	113	156	303
Summe 1.12	1.494	1.519	1.688
Summe 1.1	38.160	36.967	40.308
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen:			
Direkte Abgaben	7.321	7.710	7.930
Indirekte Abgaben	23	22	22
Summe 1.2	7.345	7.732	7.952
1.3 Sonstige Einnahmen	13.908	12.819	10.880
Summe 1	59.413	57.518	59.140
2. Ausgleichshaushalt	37.087	55.217	54.423
Insgesamt	96.500	112.735	113.563

286

BUNDES V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil

AUSGABEN	2002 Erfolg	2003 BVA	2004 BVA
	Millionen Euro **)		
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Personalkosten:	16.738	17.059	16.913
1.11 für aktives Personal	10.614	10.742	10.430
1.111 Bund	7.803	7.934	7.623
1.112 Landeslehrerkostenersätze	2.810	2.808	2.808
1.12 Pensionen	6.125	6.317	6.483
1.121 Bund	2.648	2.732	2.811
1.122 Landeslehrerkostenersätze	758	795	797
1.123 Postgesellschaften	972	1.021	1.098
1.124 Österr. Bundesbahnen	1.746	1.769	1.777
1.2 Laufende (Verwaltungs-)Sachausgaben	4.729	5.231	4.851
1.3 Bruttoinvestitionen	377	271	163
1.4 Leistungen/Transferzahlungen:	27.463	28.966	31.143
1.41 für familienpolitische Maßnahmen	4.453	4.821	4.956
1.42 im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik	2.832	3.061	3.194
1.43 im Rahmen der gesetzl. Sozialversicherung	8.481	8.779	8.497
1.44 an sonstige öffentl. Unternehmen/Unternehmensf.	2.272	2.283	2.564
<i>Hievon: Transferzahlungen an die ÖBB</i>	1.134	854	1.217
1.45 Sonstige Transferleistungen	9.426	10.021	11.932
<i>Hievon:</i>			
<i>Transferz. an Länder</i>	4.754	4.890	4.492
<i>Transferz. an Gemeinden und Gem.verbände</i>
1.5 Zinsen und Spesen im Rahmen der Finanzschuldengedarung	8.486	8.716	8.329
1.6 Sonstige Ausgaben des allgemeinen Haushalts	4.010	1.216	1.171
Summe 1	61.803	61.459	62.570
2. Ausgleichshaushalt	34.697	51.276	50.993
Insgesamt	96.500	112.735	113.563

*) Darstellung in OECD-/IMF-Gliederung

**) Rundungsdifferenzen

BUNDESVORANSCHLAG 2004

287

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Personalstand und Personalausgaben

Dem Bundesfinanzgesetz 2004 ist als Anlage II der Stellenplan angeschlossen. In diesem sind die Planstellen für Bundesbedienstete (einschließlich Lehrlinge) festgesetzt. Soweit die Besetzung dieser Planstellen im Jahre 2004 vorgesehen ist, ist der hierfür erforderliche Aufwand bei den Personalausgaben des Bundesvoranschlags vorgesehen.

Darüber hinaus ist bei den Personalausgaben des Bundes auch der Aufwand für Bedienstete des Bundes, die gemäß Pkt. 3 und 5 des Stellenplanes aufgenommen werden, enthalten.

Der Gesamtstand der im Stellenplan des Bundes festgesetzten Planstellen (siehe auch die Erläuterungen zum Stellenplan) stimmt daher mit dem der Veranschlagung bei den Personalausgaben zugrunde gelegten Personalstand nicht überein.

Hinsichtlich der veranschlagten Stände wird auf den Arbeitsbehelf zum BFG 2004, II. Teil, Beilage G 'Personalstand und Personalausgaben' verwiesen.

		2004	2003
Stellenplan des Bundes - Teil II.A		135.317	155.173
Bundesbedienstete - Teil VI	1)	91	1.499
Bundesbedienstete - ANNEX/Teil 1	2)	45.579	35.040

Außerdem erbringt der Bund zu Lasten der Sachausgaben unter den im § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2002, enthaltenen Voraussetzungen als Zweckaufwand anzusehende Geldleistungen an die Länder, die diesen aus der Einstellung von nichtständigem Personal bei Durchführung von Projektierungs-, Bauaufsichts-, Bauoberleitungs-, Bauführungs- und Verwaltungsaufgaben erwachsen.

Bezüge und Entgelte

Beamte und Vertragsbedienstete

Der Veranschlagung liegen hinsichtlich der Bezüge der Beamten die Gehaltsansätze des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003, und hinsichtlich der Vertragsbediensteten die im Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003, festgesetzten Entgelte zugrunde.

Einzelne Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes sind gemäß § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie den auf Grund § 1 Abs. 4 leg. cit. erlassenen Verordnungen der Bundesregierung von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen. Ihre Entgelte sind in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft geltenden Kollektivverträge geregelt.

Sonstige Zahlungen

Bei der Veranschlagung der Bezüge der Beamten des Bundes und der Vertragsbediensteten des Bundes (Entlohnungsschemen I, II, I L und II L) wurden u. a. berücksichtigt:

Karenzurlaub aus Anlaß der Elternschaft

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1974 über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete (im Wesentlichen Beamte) während des Karenzurlaubes aus Anlass der Elternschaft, Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002.

Sonderzahlungen (Bezüglich der Erhöhung der Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst im Jahre 1967 siehe auch BGBl. Nr. 71/1967.)

Die allen Bundesbediensteten (Beamten und Vertragsbediensteten) gemäß § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003, bzw. § 8 a des Vertragsbe-

1) Bundesbedienstete, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbar Ausmaß beschäftigt werden.

2) Bundesbedienstete, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von anderen Rechtsträgern ersetzt werden.

Arbeitsbehelf - 1. Teil

dienstetengesetzes 1948, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 297/1955 bzw. BGBl. I Nr. 6/2000, jährlich zustehenden vier Sonderzahlungen (in Höhe von 50 vH des Monatsbezuges). Außerdem wurden die Sonderzahlungen, die den nicht unter das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 fallenden Bundesbediensteten gewährt werden, mitveranschlagt.

Familien- und Geburtenbeihilfen

Auf Grund § 46 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002, hat der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds den Aufwand an Familienbeihilfen sowie den Aufwand für den Mutter-Kind-Pass-Bonus für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Dieser Aufwand wird ab 1974 bei Voranschlagsposten der Sachausgaben verrechnet.

Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer ist im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz BGBl.Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002, geregelt. Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer an Schulen, mit Ausnahme der Universitäten und Universitäten der Künste, ferner auf Personen, die an diesen Schulen im Unterricht verwendet werden.

Mittelbare Bundesverwaltung

Auch im Jahre 2004 werden wie in den Vorjahren die Personalausgaben der mittelbaren Bundesverwaltung nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2002, von den Bundesländern getragen.

Besoldung der Landeslehrer

Nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2002, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen 100 vH. Von den Aktivitätsbezügen der Lehrer an öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ersetzt der Bund 50 vH. Diese Kostenersätze werden seit 1973 bei Posten der Sachausgaben verrechnet. Über die Personalausgaben den veranschlagten Stand betreffend gibt die Beilage G. 10.2 im Arbeitsbehelf zum BFG 2004, II. Teil, Auskunft.

Pensionsaufwand und Stand der Pensionisten im Jahre 2004 (siehe auch Arbeitsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 2004, II. Teil, Beilage G. 10)

Bei der Veranschlagung des Pensionsaufwandes wurden im wesentlichen folgende Bestimmungen berücksichtigt: das Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2003, das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003, das Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2002, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2002, die Staatsdruckerei-Verordnung, BGBl.Nr. 52/1952, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 120/1960 und BGBl.Nr. 120/1963, das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl.Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002, das Bundesbahngesetz 1992, BGBl.Nr. 825/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002 und das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002.

Weiters waren zu beachten: das Salzmonopolgesetz, BGBl.Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 38/1999, das Dorotheumsgesetz, BGBl.Nr. 66/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999, das Staatsdruckereigesetz, BGBl.Nr. 340/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001, das Scheidemünzengesetz, BGBl.Nr. 597/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2000, das Schönbrunner Tiergartengesetz, BGBl.Nr. 420/1991, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 117/1994, Bundesgesetz über die Gründung einer Österr. Donau-Betriebs-AG, BGBl.Nr. 11/1992, das Alkoholsteuergesetz, BGBl.Nr. 703/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2002, das Postsparkassengesetz, BGBl. I Nr. 25/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2002, das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl. I Nr. 47/2001, das Bundesversuchswirtschaftengesetz, BGBl.Nr. 794/1996, das Bundesgesetz über die Österr. Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal GesmbH, BGBl. I Nr. 15/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002,

BUNDESVORANSCHLAG 2004

289

Arbeitsbehelf - 1. Teil

das Börsenfondsüberleitungsgesetz, BGBl. I Nr. 11/1998, das Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001, das Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 14/2002, das Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2002, das Bundessporteinrichtungsorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 149/1998, das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001, das Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000, das Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000, das Bundesbeschaffungs-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 39/2001, das Universitätsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2002, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 95/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, das Poststrukturgesetz, BGBl. I Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001 das IAF-Service-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 88/2001, das Bundesgesetz über die Österr. Bibliothek und Service GmbH, BGBl. I Nr. 15/2002, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz BGBl. I Nr. 63/2002, das Finanzmarktaufsichtsgesetz - FMAG, BGBl. I Nr. 97/2001 und das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002.

Für die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen gelten die gemäß der EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten jeweils für gebührliche Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge sinngemäß anzuwendenden Vorschriften.

Die Pensionsverpflichtungen der Österreichischen Bundesforste werden nach § 2 Abs. 2 Bundesforstengesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, zur Gänze von der Österreichischen Bundesforste AG ersetzt.

Mittelbare Bundesverwaltung

Der Aufwand für die Pensionsparteien im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung wird nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2002, von den Bundesländern getragen.

Außerordentliche Versorgungsgenüsse für Heimatvertriebene

Für die vom Bundespräsidenten aus Billigkeitsgründen gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse an bestimmte Personengruppen des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften gegenüber ihren früheren Dienstherrn oder Versorgungsträgern zurzeit nicht verwirklicht werden können oder deren Versorgungsanspruch sich gegen das Deutsche Reich richtete, hat die Bundesrepublik Deutschland für die im Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen im Jahre 1991 eine Pauschalabfindung von 12,5 Millionen Euro gezahlt. Damit sind alle Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Abkommen abgegolten, und es bleibt die Republik Österreich allein verpflichtet, die Versorgung dieser Personen bis zur Beendigung fortzuführen.

Ersätze für Pensionen der Landeslehrer

Gemäß § 4 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2002, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Beim Unterschiedsbetrag wird auch der Pensionsversicherungsbeitrag gemäß § 107 a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003, berücksichtigt. Diese Kostenersätze werden ab 1973 bei Voranschlagsposten der Sachausgaben verrechnet.

290

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Eigeninvestitionen des Bundes, die für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und die für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind.

	2002 v. Erfolg	2003 BVA	2004 BVA
Millionen Euro			
Investitionsausgaben:			
Eigeninvestitionen:			
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsausgaben des Bundes (ohne Landesverteidigung)*)	611	452	327
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung)	56	55	48
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland)	269	230	206
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland)	3.794	3.592	3.605
Summe	4.730	4.329	4.186
Hievon:			
<i>Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft</i>	339	355	175
<i>Wohnungsbau</i>	1.807	1.810	1.810
<i>Übrige Gebäude</i>	284	215	204
<i>Straßenbau (einschließlich dazugehörige Gebäude)*)</i>	67	18	18
Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:			
Bundeswohnbaufonds (Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds)	-	36	36
Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)	-	920	920
Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft Österreichische Bundesbahnen	-	700	1.300
	-	500	500

*) Die Verminderung der Investitions-Aufwendungen für den Straßenbau ist durch die Auswirkungen des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes (BGBl. I Nr. 50/2002 bedingt).

Investitionen und Investitionsfinanzierungen:

In den Investitionsausgaben sind nur die inlandwirksamen Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und zwar Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung einschließlich der vorgesehenen Mittel für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Kapitalaufstockung sowie bis einschließlich April 2002 der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauaufsichts-, Bauoberleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge ausgewiesen. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den Voranschlagsätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlages umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen zB auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und ähnliches. Die ausgewiesenen Investitionsausgaben verstehen sich jedoch ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen. Die in den Investitionsfinanzierungen (auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes) enthaltenen Ausgaben belasten nur die betreffenden Haushalte der Fonds bzw. Gesellschaften.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

291

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Nach Aufgabenbereichen gegliederte Investitionsausgaben:

BVA 2004	Insth.	Eigeninvestitionen			Investitionsförderung			Summe
		Gerinw. Wirtschg	Überwsg gem.FAG	Brutto- invest.	Zusch.	Darl.	Kapital- Beteil.	
M i l l i o n e n E u r o *)								
Erziehung u. Unterricht	24	17	—	29	12	0	—	82
Forschung u. Wissensch.	2	1	—	4	86	0	—	93
Kunst	17	0	—	29	25	—	0	71
Gesundheit	0	0	—	1	54	—	0	55
Soziale Wohlfahrt	2	1	—	2	10	0	—	15
Wohnungsbau	0	—	—	—	1.804	6	0	1.810
Straßen	5	0	—	0	5	0	0	10
Sonstiger Verkehr	9	0	—	0	1.132	0	0	1.141
Land- u. Forstwirts.	25	0	—	0	128	—	0	153
Energiewirtschaft	—	—	—	—	0	—	1	1
Industrie und Gewerbe	0	0	—	0	2	—	0	2
Öffentliche Dienstl.	3	1	—	1	318	—	0	323
Private Dienstleist.	—	—	—	—	14	—	0	14
Landesverteidigung	77	1	—	132	4	—	—	214
Staats-u. Rechtssicherh.	35	17	—	44	—	—	—	96
Übrige Hoheitsverwalt.	41	10	—	51	4	—	0	106
Summe	240	48	—	293	3.598	6	1	4.186

v. Erfolg 2002	Insth.	Eigeninvestitionen			Investitionsförderung			Summe
		Gerinw. Wirtschg	Überwsg gem.FAG	Brutto- invest.	Zusch.	Darl.	Kapital- Beteil.	
M i l l i o n e n E u r o *)								
Erziehung u. Unterricht	20	19	-	40	11	0	-	90
Forschung u. Wissensch.	28	10	-	113	99	-	-	250
Kunst	19	2	-	82	33	-	-	136
Gesundheit	1	0	-	1	46	-	7	55
Soziale Wohlfahrt	1	0	-	2	9	-	-	12
Wohnungsbau	-	-	-	-	1.803	4	-	1.807
Straßen	52	0	8	36	1	-	-	97
Sonstiger Verkehr	4	0	-	0	1.280	0	-	1.284
Land- und Forstwirts.	31	0	-	1	187	-	0	219
Energiewirtschaft	-	-	-	-	0	-	1	1
Industrie und Gewerbe	0	0	-	0	1	-	36	37
Öffentliche Dienstl.	2	1	-	1	269	-	-	273
Private Dienstleist.	-	-	-	-	3	-	0	3
Landesverteidigung	89	1	-	182	4	-	-	276
Staats-u. Rechtssicherh.	33	15	-	55	-	-	-	103
Übrige Hoheitsverwalt.	34	8	-	44	1	-	-	87
Summe	314	56	8	557	3.747	4	44	4.730

*) Rundungsdifferenzen

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppischen Grundsätzen durchzuführen. Dadurch ist es möglich, dem Gebot der Aufstellung von Bestandsverrechnungen für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen. Die Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt den Ansatz- und Kontenplan des Bundes.

Das Vermögen des Bundes umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der im Verfügungsbereich des Bundes befindlichen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen, welche nach ihrer dauerenden oder vorübergehenden Nutzung den Gruppen des Anlage- oder Umlaufvermögens zugeordnet sind. Dem Vermögensnachweis des Bundes liegen die Ergebnisse über den Vermögensstand der von den anweisenden Stellen geführten Bestandsrechnungen zugrunde. Die Abschreibung der Bestandteile des Vermögens - ausgenommen jene der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe - erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien, und zwar mit 50% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie mit den restlichen 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswertes anlässlich ihres Ausscheidens.

Zu den Schulden des Bundes zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dem Schuldennachweis liegen alle Geldverpflichtungen des Bundes zugrunde, welche in den Bestandsrechnungen der anweisenden Stellen enthalten sind. Die Passive Rechnungsabgrenzung enthält die bis zum 20. Jänner des Nachjahres geleisteten Zahlungen (Auslaufzeitraum).

Nähere Details über die Jahresbestandsrechnung des Bundes können den jeweiligen Bundesrechnungsabschlüssen entnommen werden (Band 2, Abschnitt B).

BUNDESVORANSCHLAG 2004

293

Arbeitsbehelf - 1. Teil
Zahlungsströme an bzw. von ausgegliederten Institutionen (+)
(Beträge in Euro)

A U S G A B E N	Bundesvor- anschlag 2004	Bundesvor- anschlag 2003	Erfolg 2002
Bezeichnung			
Bundesimmobiliengesellschaft (BIG)	478,468.000,--	654,100.000,--	667,682.169,73
Museen (Anstalten öffentlichen Rechts)	77,000.000,--	77,000.000,--	61,273.606,56
Österreichische Nationalbibliothek	25,432.000,--	25,432.000,--	25,039.862,74
Bewährungshilfeorganisationen	28,712.000,--	28,444.000,--	28,234.828,80
Postgesellschaften (vorm. Österr. Post u. Tel.-Verwaltung)	2.194,434.000,--	2.122,389.000,--	2.076,956.947,81
Österreichische Bundesbahnen	3.580,177.000,--	3.209,094.000,--	3.486,529.599,61
Schloss Schönbrunn GmbH
Autobahn- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG (ASFINAG)	1,824.000,--	1,824.000,--	2,394.208,66
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur	2,524.000,--	2,524.000,--	2,005.000,--
Finanzmarktaufsichtsbehörde (vorm. Bundeswertpapieraufsicht)	6,391.000,--	6,391.000,--	5,251.069,16
Bundesrechenzentrum GmbH	271.000,--	271.000,--	271.750,--
Österreichische Salinen AG	10,363.000,--	10,185.000,--	10,183.997,40
Bundesbeschaffungs GmbH	5,241.000,--	5,241.000,--	3,327.929,80
Spanische Hofreitschule - Piber Ges.m.b.H	4,210.000,--	4,210.000,--	1,016.607,50
Statistik Österreich - BA öffentlichen Rechts	59,226.000,--	59,226.000,--	63,591.780,74
Österreichische Donau Betriebs AG	3,146.000,--	3,186.000,--	3,617.383,15
Bundesversuchswirtschaften Ges.m.b.H	1,370.000,--	1,370.000,--	867.798,28
Österr. Bibliothekenverbund und Service GesmbH.	251.000,--	251.000,--	210.716,90
Bundestheatergesellschaften	205,658.000,--	204,941.000,--	203,486.557,27
Universitäten	2.436,484.000,--
Münze Österreich AG	2,719.000,--	2,719.000,--	2,434.598,--
Österreichische Bundesforste AG	1,297.000,--	1,297.000,--	1,001.797,50
Österreichische Postsparkasse	69,956.000,--	69,956.000,--	53,463.095,20
Ernährungsagentur	31,357.000,--	31,034.000,--
Umweltbundesamt Gesellschaft m.b.H	18,703.000,--	18,703.000,--	20,930.564,09
Tiergarten Schönbrunn GmbH	481.000,--	481.000,--	453.585,30
IAF - Service GmbH	2,711.000,--	2,711.000,--	2,722.266,10
Wr. Zeitung - digitale Publikationen GmbH (vorm.Ö.Staatsdr.)	4,740.000,--	4,064.000,--	4,569.664,40
Bundessporteinrichtungen GmbH	6,314.000,--	6,026.000,--	5,498.115,49
Diplomatische Akademie	2,055.000,--	2,055.000,--	2,055.000,--
Österreich Institut GmbH	830.000,--	830.000,--	948.454,77
Austro Control	2.000,--	2.000,--	2,450.000,--
ÖFPZ Arsenal GmbH	6,636.000,--	6,992.000,--	13,889.061,73

294

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil
Zahlungsströme an bzw. von ausgegliederten Institutionen (+)
(Beträge in Euro)

E I N N A H M E N	Bundesvor- anschlag 2004	Bundesvor- anschlag 2003	Erfolg 2002
Bezeichnung			
Bundesimmobiliengesellschaft (BIG)	48,215.000,--	364,467.000,--	776,369.074,69
Museen (Anstalten öffentlichen Rechts)	16,489.000,--	16,676.000,--	5,562.068,19
Österreichische Nationalbibliothek	780.000,--	780.000,--	5,153.661,70
Bewährungshilfeorganisationen	4.000,--	4.000,--	3.776,79
Postgesellschaften (vorm. Österr. Post u. Tel.-Verwaltung)	1.279.216.000,--	1.301,812.000,--	1.318,416.364,52
Österreichische Bundesbahnen	491,724.000,--	496,514.000,--	595,906.217,44
Schloss Schönbrunn GmbH	363.000,--	363.000,--	453.781,--
Autobahn- und Schnellstrassen-Finanzierungs-AG (ASFINAG)	7,049.000,--	7,049.000,--	28,030.669,86
Finanzmarktaufsichtsbehörde (vorm. Bundeswertpapieraufsicht)	3,291.000,--	3,291.000,--	4,196.830,29
Bundesrechenzentrum GmbH	480.000,--	480.000,--	338.897,81
Österreichische Salinen AG	323.000,--	323.000,--	257.395,70
Bundesbeschaffungs GmbH	611.000,--	611.000,--	53.535,10
Spanische Hofreitschule - Piber Ges.m.b.H	1,682.000,--	1,682.000,--	1,405.587,86
Statistik Österreich - BA öffentlichen Rechts	9,931.000,--	9,931.000,--	9,558.809,35
Österreichische Donau Betriebs AG	1,940.000,--	1,940.000,--	1,384.004,72
Bundesversuchswirtschaften Ges.m.b.H	535.000,--	535.000,--	434.547,30
Österr. Bibliothekenverbund und Service GesmbH.	276.000,--	276.000,--	213.823,30
Bundestheatergesellschaften	17,093.000,--	22,039.000,--	21,983.051,61
Universitäten	106,789.000,--
Münze Österreich AG	1,860.000,--	1,860.000,--	1,632.180,74
Österreichische Bundesforste AG	54,583.000,--	45,083.000,--	13,777.595,70
Österreichische Postsparkasse	42,205.000,--	42,329.000,--	40,419.130,98
Ernährungsagentur	1.000,--	1.000,--	1,977.202,30
Umweltbundesamt Gesellschaft m.b.H	4,212.000,--	4,212.000,--	4,106.700,42
Tiergarten Schönbrunn GmbH	1,318.000,--	1,318.000,--	536.505,13
IAF - Service GmbH	2,412.000,--	2,411.000,--	3,934.288,81
Wr. Zeitung - digitale Publikationen GmbH (vorm.Ö.Staatsdr.)	1,548.000,--	1,548.000,--	1,563.656,88
Bundessporteinrichtungen GmbH	748.000,--	530.000,--	101.802,74
Austro Control	116.000,--	116.000,--	29.527,--
ÖFPZ Arsenal GmbH	4,057.000,--	4,969.000,--	3,724.468,14

*) Ausgenommen Leistungsentgelte, jedoch einschließlich BIG- (Mieten- und IMB-)Zahlungen

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

295

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Außerbudgetäre Finanzierungsvorhaben des Bundes (Gemäß ;35 Z 7 BHG)

Im Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986 idGF ist normiert, dass der Bundesminister für Finanzen Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz zu verfassen hat, welche Angaben über die Entwicklung und den Stand der außerbudgetären Finanzierungsvorhaben enthalten.

Als außerbudgetäre Finanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt gelten:

- a) Investitionsvorhaben des Bundes, die von ihm selbst oder für ihn von Rechtsträgern, die zu deren Durchführung bundesgesetzlich berufen sind, durchgeführt werden, sowie
- b) Finanzierungsvorhaben im Bereiche der verstaatlichten Industrie,
- c) die von - vom Bund verschiedenen - Rechtsträgern auf Grund bundesgesetzlicher Regelung zur Gänze oder teilweise durch Aufnahme von Fremdkapital zwischenfinanziert werden, wobei der Bund durch Bundesgesetz verpflichtet ist, dem Rechtsträger die nicht gedeckten Ausgaben des Rechtsträgers, insbesondere für die Bedienung des Fremdkapitals (Tilgungen, Zinsen, Spesen), zu ersetzen.

Wesentliches Element dieser Definition ist, dass die Verpflichtungen zur Zwischenfinanzierung und zur Refundierung durch ein besonderes Bundesgesetz normiert sind. Die **gesetzliche Refundierungsverpflichtung** unterscheidet die Sonderfinanzierungsvorhaben von Vorbelastungen im Sinne des § 45 Abs 1 bis 4 BHG; bei diesen resultiert die Verpflichtung des Bundes aus einem **rechtsgeschäftlichen Handeln des zuständigen anweisenden Organs** (gemäß § 5 Abs 4 Z 3 BHG).

Rechtsträger von außerbudgetären Finanzierungen und deren Aufgaben:

Rechtsträger	Aufgabe
a) Österreichische Industrieholding AG(ÖIAG)	Finanzierung von Maßnahmen zur Umstrukturierung und Neuordnung des ÖIAG-Konzerns,
b) Bundesimmobilien-gesellschaft mbH (BIG)	wirtschaftliche Nutzung der vom Bund übertragenen Liegenschaften und Bauten, Erwerb, Nutzung, Verwaltung, Vermietung, Veräußerung von Immobilien,
c) Autobahnen- und Schnellstraßen-FianzierungsAG (ASFINAG)	Finanzierung, Neubau, Erhaltung und Betrieb des hochrangigen Bundesstraßennetzes, wirtschaftliche Nutzung der übertragenen Liegenschaften, Einhebung von Mautgebühren.
d) Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH (SCHIG)	Finanzierung von Eisenbahninfrastrukturinvestitionen, Festsetzung und Einhebung des Benützungsentgeltes.
e) Österreichische Bundesbahnen (ÖBB)	Beförderung von Personen und Gütern, Herstellung und Betrieb der dazu notwendigen Einrichtungen, getrennte Führung der Unternehmensbereiche Infrastruktur und Absatz.

Schuldenstand zum Jahresende 2002:

ÖIAG	2,0 Mrd. Euro
BIG	3,1 Mrd. Euro
ASFINAG	7,4 Mrd. Euro
SCHIG	4,7 Mrd. Euro
ÖBB	4,0 Mrd. Euro

296

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1.Teil

Auswirkungen auf den BVA 2003 bzw. 2004 (Beträge in Mio. Euro)

	VA-Ansatz/Post	BVA 2003	BVA 2004
ÖIAG	1/54847/7417	0,0	0,0
	7/54847/7417	0,0	0,0
BIG	keine Ausgaben veranschlagt		
ASFINAG	1/65693/0672	0,0	0,0
SCHIG	1/65148/7280	144,7	144,7
ÖBB	1/65148/7420	56,1	419,1
	1/65148/7470/500	797,7	797,7

298

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Übersicht 2

B r u t t o e i n n a h m e n (in Mrd. Euro) 1)

	1998	1999	2000	2001	2002 2)	2003 3)	2004 3)
Bund 4)	52,24	54,10	60,60	60,55	61,04	57,52	59,14
Länder (ohne Wien)	18,42	18,68	19,23	22,59	24,00		
Gemeinden (ohne Wien)	12,38	12,55	13,15	13,82	14,00		
Wien (als Land und Gemeinde)	9,78	10,21	9,91	9,66	9,80		
Gemeindeverbände 5)	1,78	1,91	1,99	2,13	2,30		
Bundesfonds	3,47	2,98	3,27	3,86	4,00		
Landesfonds 6)	5,14	5,31	5,50	6,04	6,50		
Sonst. Träger öffentl. Rechts 7)	2,36	2,87	2,87	2,87	2,60		
Sozialversicherungsträger	36,78	39,74	41,83	42,88	44,15		
Staat (Summe)	142,35	148,35	158,35	164,40	168,39		

B r u t t o e i n n a h m e n (Anteile in %)

	1998	1999	2000	2001	2002 2)	2003 3)	2004 3)
Bund 4)	36,7	36,5	38,3	36,8	36,2		
Länder (ohne Wien)	12,9	12,6	12,1	13,7	14,3		
Gemeinden (ohne Wien)	8,7	8,5	8,3	8,4	8,3		
Wien (als Land und Gemeinde)	6,9	6,9	6,3	5,9	5,8		
Gemeindeverbände 5)	1,2	1,3	1,3	1,3	1,4		
Bundesfonds	2,4	2,0	2,1	2,3	2,4		
Landesfonds 6)	3,6	3,6	3,5	3,7	3,8		
Sonst. Träger öffentl. Rechts 7)	1,7	1,9	1,8	1,7	1,5		
Sozialversicherungsträger	25,8	26,8	26,4	26,1	26,3		
Staat (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0		

Anmerkungen zu den Übersichten 1 und 2:

Quelle: Statistik Österreich (bis einschl. 2001); ab 2002 Bundesministerium für Finanzen (BMF)

1) Daten laut Finanzstatistik, ohne Schuldentilgung

2) Vorläufige Werte.

3) Bundesvoranschlag bzw. -entwurf, allgemeiner Haushalt

4) Einschl. Akademie der Wissenschaften und Österr. Hochschülerschaften; ab 2001 inkl. ausgegliederte Bundeseinheiten.

5) Einschließlich aller seit 1997 neu erhobenen Verbände (insbesondere Wasserversorgungs-, Umwelt-, Reinhalte- und Bezirkskrankenhausverbände).

6) Einschließlich Wiener Fonds.

7) Insbesondere Kammern.

Übersicht 3

N e t t o g e b a r u n g (Staat, in Mrd. Euro) 1)

	1998	1999	2000	2001	2002 2)	2003	2004
Bruttoausgaben 2)	148,01	154,94	159,67	165,24			
minus Saldo d. Bereiniungspost. 3)	-14,43	-16,24	-15,82	-18,63			
minus Intergovernmentale Transfers 4)	-26,66	-27,59	-29,92	-31,21			
Nettoausgaben	106,91	111,11	113,94	115,40			
Bruttoeinnahmen 5)	142,35	148,35	158,35	164,40			
minus Saldo d. Bereiniungspost. 3)	-12,85	-15,92	-17,36	-14,60			
minus Intergovernmentale Transfers 4)	-25,61	-26,62	-27,98	-29,49			
Nettoeinnahmen	103,88	105,80	113,01	120,31			

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

299

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Übersicht 3 (Fortsetzung)

Nettogebarung (Bund, in Mrd. Euro) 1)

	1998	1999	2000	2001	2002 2)	2003	2004
Bruttoausgaben 2)	58,21	60,35	62,27	62,99			
minus Saldo der Bereiniungs- Posten 3)	-4,29	-5,26	-3,09	-1,83			
minus Intergovernmentale Transfers 4)	-18,29	-18,92	-19,57	-21,02			
Nettoaussgaben	35,63	36,17	39,61	40,13			
Bruttoeinnahmen 5)	52,24	54,10	60,60	60,55			
minus Saldo der Bereiniungs- Posten 3)	-2,67	-3,88	-3,88	0,54			
minus Intergovernmentale Transfers 4)	-0,20	-0,24	-0,78	-0,53			
Nettoeinnahmen	49,38	49,98	55,94	60,56			

Anmerkungen zu Übersicht 3:

1) Quelle: Statistik Österreich; Daten laut Finanzstatistik.

2) Siehe Übersicht 1.

3) Vergütungen, Vorjahre-Abwicklungen, Zuführungen an den außerordentlichen/vom ordentlichen Haushalt, Zuführungen an/Entnahmen aus Rücklagen, Ausgaben/Einnahmen der bruttoverrechneten Erwerbsbetriebe abzüglich Abgänge/Überschüsse, Erwerb von Bundestiteln/Entnahme aus dem Bundesbesitz, Ausgaben/Einnahmen aus Bedarfszuweisungsmitteln sowie Gemeindeanteile an Abgaben.

4) Laufende Transfers sowie Kapitaltransfers zwischen den einzelnen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Darlehensgewährungen an/-rückzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts.

5) Siehe Übersicht 2.

B. Volkswirtschaftliche Abgabenquote

(Übersicht 4)

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Abgaben - das sind die Steuern und tatsächlichen Sozialbeiträge gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (VGR) - betragen die vom Bund eingehobenen rund zwei Drittel. Übersicht 4 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse. Ab 1995 ist ein Teil der Steuereinnahmen direkt dem EU-Haushalt zuzurechnen (Zölle, Agrarabschöpfungen, Zuckerabgaben, Mehrwertsteuereigenmittel). Bei der Abgabenquote (Abgaben, in Prozent des Bruttoinlandsproduktes -BIP) ist daher zwischen den in Österreich eingehobenen Abgaben (Staat + EU/Summe) und den in den Haushalten der österreichischen Rechtsträger vereinnahmten Abgaben (Staat) zu unterscheiden.

Übersicht 4 enthält neben den Abgabenquoten als weitere Kennziffer die 'Aufkommenselastizität'. Das ist das Verhältnis der prozentuellen Steigerung der Abgaben zur prozentuellen Steigerung des BIP.

Übersicht 4

Abgaben (Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge) in Mrd. Euro 1)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bund	54,83	56,49	58,51	64,49	63,81	65,20	67,35
Länder (ohne Wien)	0,50	0,51	0,51	0,52	0,53	0,53	0,54
Gemeinden (mit Wien)	3,26	3,39	3,31	3,17	3,20	3,20	3,20
Kammern	1,11	1,13	1,17	1,21	1,24	1,27	1,30
Sozialversicherungsträger	23,48	24,34	24,99	25,61	26,40	27,00	27,95
Fonds	0,07	0,08	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Staat (Summe)	83,25	85,94	88,60	95,10	95,28	97,30	100,44
Beiträge zum EU-Haushalt 2)	1,47	1,52	1,51	1,55	1,50	1,20	1,00
Staat + EU (Summe)	84,72	87,47	90,11	96,64	96,78	98,50	101,44
Bruttoinlandsprodukt(BIP)	190,63	197,15	207,04	211,86	216,83	222,07	229,77

300

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Übersicht 4 (Fortsetzung)

Abgaben (Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge) in % des BIP 1)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Staat (Summe)	43,7	43,6	42,8	44,9	43,9	43,8	43,7
Staat+EU (Summe)	44,4	44,4	43,5	45,6	44,6	44,4	44,1

Abgaben (Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge), Veränderung gegenüber dem Vorjahr 1)

Abgaben, Staat+EU							
in Mrd. Euro	3,22	2,75	2,65	6,53	0,14	1,72	2,94
in %	3,9	3,2	3,0	7,3	0,1	1,8	3,0
BIP (gemäß ESVG 1995)							
in Mrd. Euro	8,14	6,52	9,89	4,82	4,97	5,24	7,70
in %	4,5	3,4	5,0	2,3	2,3	2,4	3,5

Abgaben (Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge), Veränderung gegenüber dem Vorjahr 1)

(Abgaben, Staat+EU)/BIP	0,88	0,95	0,60	3,11	0,06	0,74	0,86
-------------------------	------	------	------	------	------	------	------

Anmerkungen zu Übersicht 4

Quelle: Statistik Österreich (bis einschließlich 2001);

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) (März-Prognose 2003); BMF

1) Daten laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995).

2) Einschließlich der an der nicht-österreichischen Außengrenze des EU-Binnenmarktes eingehobenen Importabgaben.

C. Der Staat im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

(Übersichten 5 bis 8)

Der Staat ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und andererseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im Wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet. In den Übersichten 5 bis 8 werden einige Hauptaggregate der VGR, die Komponenten der Ausgaben und Einnahmen des Staates und des Bundes laut VGR sowie Daten zur öffentlichen Verschuldung zusammengefasst.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Die Definitionen und Konventionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) sind durch internationale Vereinbarungen festgelegt und in von internationalen Organisationen herausgegebenen Handbüchern dokumentiert. Die Vorläufer der heute gültigen Standards gehen bis 1947 zurück. Weltweit verbindlich ist derzeit das SNA 1993. Die vom Europäischen Rat im Juni 1996 beschlossene Verordnung über das 'Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen' (ESVG 1995 Verordnung) verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission ab dem Jahr 1999 VGR-Daten nach den Konzepten des neuen ESVG zu liefern. Das ESVG 1995 (das Methodenhandbuch selbst ist als Anhang A in der ESVG 1995 Verordnung enthalten) stimmt mit den weltweit geltenden Regeln des SNA 1993 überein, berücksichtigt jedoch stärker die Gegebenheiten und den Datenbedarf der Europäischen Union.

Die erste Phase der Implementierung des ESVG 1995 in die österreichische VGR konnte im September 1999 mit der Berechnung der 'Hauptaggregate' für die Berichtsjahre 1995 bis 1998 abgeschlossen werden. Gemäß 'Lieferprogramm' mußte Österreich erstmals im September 1999 VGR-Daten nach dem neuen System an Eurostat übermitteln (Tabelle 1 'Hauptaggregate, jährlich', bestehend aus 12 Teiltabellen) und Tabelle 2 ('Hauptaggregate für den Staat'. National wurden die Ergebnisse in Form von zwei Aufsätzen im Heft 11/1999 der Statistischen Nachrichten von STATISTIK ÖSTERREICH publiziert. Seit dem Jahr 2000 sind die Berichtstermine April für die Tabellen 1 und August für die Tabellen 2. Seit 2001 ist die Tabelle 2 zusätzlich im März zu melden. Im Oktober 2001 konnte die Implementierung des ESVG 1995 für den Sektor Staat abgeschlossen werden. Es stehen nunmehr Rückrechnungen der wichtigsten Zeitreihen bis in das Jahr 1976 zur Verfügung.

Auf der höchsten Aggregationsstufe liefert die VGR wichtige Gesamtgrößen über das wirtschaftliche Leistungsergebnis in einer bestimmten Periode: Entstehung von Waren und Dienstleistungen, Verteilung der erzielten Einkommen und Verwendung der Waren und Dienstleistungen. Bereinigt man das BIP um die Abschreibungen und die Zahlungen (Primäreinkommen und Transfers) aus der übrigen bzw. an die

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

301

Arbeitsbehelf - 1. Teil

übrige Welt, so erhält man das Verfügbare Nettonationaleinkommen. Übersicht 5 quantifiziert die Zusammenhänge zwischen diesen VGR-Hauptaggregaten.

Ausgaben und Einnahmen des Staates bzw. des Bundes

In der VGR werden die Ausgaben und Einnahmen ('Transaktionen') der einzelnen Einheiten in einer zusammenhängenden Serie von Konten dargestellt. Für die Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des Staates wurde eine eigene Form entwickelt (Übersichten 6 und 7).

Fiskalische Maastricht-Kennzahlen

Im Zusammenhang mit der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion werden für die Beurteilung der finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte zwei Kennzahlen berechnet:

- a) Öffentliches Defizit, in % des BIP (siehe Übersicht 6),
- b) Öffentliche Verschuldung, in % des BIP (siehe Übersicht 8).

Übersicht 5**Hauptaggregate der Volkswirtschaft. Gesamtrechnungen (gemäß ESGV 1995) in Mrd. Euro**

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Arbeitnehmerentgelt	100,09	103,69	107,40	109,75	111,79	114,05	117,25
Bruttobetriebsüberschuss und Selbständigeneinkommen	66,88	68,26	73,92	76,08	77,90	79,99	83,94
Produktionsabgaben minus Subventionen	23,66	25,20	25,72	26,03	27,14	28,02	28,58
BIP zu Marktpreisen	190,63	197,15	207,04	211,86	216,83	222,07	229,77
Konsumausgaben	145,73	151,03	157,24	162,12	166,41	171,48	176,83
Bruttoinvestitionen	46,19	48,35	50,27	49,12	47,24	49,08	51,16
Exporte	82,68	89,63	103,91	111,12	113,04	118,44	127,19
minus Importe	-83,82	-91,33	-105,18	-111,19	-110,44	-116,93	-125,41
Statistische Differenz	-0,15	-0,54	0,79	0,67	0,59	0,00	0,00
BIP zu Marktpreisen	190,63	197,15	207,04	211,86	216,83	222,07	229,77
plus/minus Primäreinkommen aus der übrigen/an die übrige Welt	-2,08	-3,04	-3,26	-4,07	-2,28	-2,76	-2,82
Bruttonationaleinkommen	188,55	194,11	203,78	207,79	214,55	219,31	226,95
minus Abschreibungen	-27,18	-28,23	-29,63	-31,15	-32,29	-33,16	-34,16
plus/minus laufende Transfers aus der übrigen/an die übrige Welt	-1,21	-1,14	-0,88	-0,63	-1,23	-0,76	-0,91
Verfügb. Nettonationaleink.	160,16	164,75	173,26	176,01	181,02	185,39	191,89

Quelle: Statistik Österreich (bis einschließlich 2001), Stand Oktober 2002; Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) (März-Prognose 2003).

Übersicht 6**Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo des Staates in Mrd. Euro 1)**

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
EINNAHMEN							
Marktproduktion und Nichtmarktpro- duktion für die Eigenverwendung	3,50	3,00	3,16	1,17	1,19	1,19	1,28
Zahlung f. sonst. Nichtmarktpr.	2,72	2,80	2,88	3,33	3,42	3,49	3,61
Produktions- u. Importabgaben	28,31	29,55	30,23	31,10	31,88	32,47	33,80
Vermögenseinkommen	2,38	2,84	3,13	3,88	3,77	3,97	3,58
Einkommen- u. Vermögensteuern	25,95	26,34	27,43	32,11	30,77	31,24	32,12
Sozialbeiträge	32,76	33,94	35,02	35,98	36,93	37,87	38,87
Sonst. laufende Transfers	2,76	3,02	2,98	2,88	3,00	2,94	3,10
Vermögenstransfers	0,23	0,51	0,44	0,41	0,45	0,45	0,50
Summe Einnahmen	98,61	102,00	105,27	110,86	111,41	113,62	116,85

302

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Übersicht 6 (Fortsetzung)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
AUSGABEN							
Vorleistungen	10,33	11,12	10,91	10,28	10,48	10,75	11,02
Arbeitnehmerentgelt	21,55	22,40	22,92	21,54	22,03	22,44	22,74
Abgaben und Steuern	0,52	0,50	0,65	0,54	0,52	0,52	0,50
Subventionen	5,27	5,06	5,01	5,47	5,94	6,09	6,09
Zinsen für die Staatsschuld	7,44	7,37	8,02	7,96	8,11	8,11	8,04
Monetäre Sozialleistungen	35,27	36,83	38,32	39,49	40,84	42,97	44,29
Soziale Sachleistungen	9,47	9,80	10,07	10,27	10,48	10,70	10,85
Sonst. laufende Transfers	5,17	5,47	5,33	6,39	6,30	6,57	6,75
Vermögenstransfers	4,79	4,77	5,18	6,19	6,00	5,90	6,10
Bruttoinvestitionen	3,53	3,44	3,16	2,59	2,47	2,32	2,40
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	0,03	-0,05	-0,90	-0,10	-0,11	-0,02	0,08
Summe Ausgaben	103,37	106,70	108,66	110,62	113,06	116,34	118,85
Finanzierungssaldo-VGR	-4,77	-4,70	-3,39	0,24	-1,65	-2,72	-2,00
SWAP, netto	0,25	0,25	0,35	0,31	0,44	-0,13	0,40
Finanzierungssaldo - Maastr.	-4,52	-4,46	-3,04	0,55	-1,20	-2,85	-1,60
in % des BIP	-2,4	-2,3	-1,5	0,3	-0,6	-1,3	-0,7

Anmerkungen zu Übersicht 6:

Quelle: Statistik Österreich (bis einschließlich 2001); BMF
1) Daten laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 1995).

Ausgaben in % des BIP	54,2	54,1	52,5	52,2	52,1	52,4	51,7
Einnahmen in % des BIP	51,7	51,7	50,8	52,3	51,4	51,2	50,9

Übersicht 7

Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo des Bundes in Mrd. Euro 1)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
EINNAHMEN							
Marktproduktion und Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung	0,03	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Zahlung f. sonst. Nichtmarktpr.	0,32	0,32	0,32	0,38	0,40	0,40	0,40
Produktions- u. Importabgaben	20,35	21,15	21,62	22,39	23,00	23,40	24,60
Vermögenseinkommen	1,07	1,32	1,73	2,42	2,30	2,50	1,90
Einkommen- u. Vermögensteuern	18,16	18,56	19,46	23,36	22,46	22,70	23,40
Sozialbeiträge	6,67	6,86	7,12	7,60	7,72	7,85	8,00
Sonst. laufende Transfers	3,92	4,28	4,24	5,17	5,23	5,31	5,30
Vermögenstransfers	0,14	0,21	0,24	0,29	0,29	0,23	0,23
Summe Einnahmen	50,66	52,72	54,73	61,61	61,41	62,40	63,84
AUSGABEN							
Vorleistungen	3,55	3,63	3,45	3,63	3,68	3,78	3,90
Arbeitnehmerentgelt	8,97	9,38	9,63	9,87	10,00	10,25	10,35
Abgaben und Steuern	0,15	0,16	0,16	0,16	0,15	0,15	0,16
Subventionen	3,02	2,88	2,75	3,11	3,16	3,25	3,25
Zinsen für die Staatsschuld	6,87	6,86	7,44	7,40	7,50	7,50	7,45
Monetäre Sozialleistungen	10,80	11,12	11,54	11,75	12,30	13,30	13,50
soziale Sachleistungen	0,36	0,38	0,37	0,38	0,40	0,40	0,40
Sonst. laufende Transfers	18,42	19,33	19,58	21,26	22,56	23,22	24,00
Vermögenstransfers	3,64	3,31	3,54	4,59	3,80	3,90	4,20
Bruttoinvestitionen	0,94	0,90	0,82	0,73	0,60	0,45	0,30
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	-0,02	-0,07	-0,85	-0,05	-0,05	0,00	0,00
Summe Ausgaben	56,71	57,88	58,44	62,84	64,10	66,20	67,51

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

303

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Übersicht 7 (Fortsetzung)	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Finanzierungsaldo - VGR	-6,04	-5,16	-3,71	-1,22	-2,69	-3,80	-3,67
SWAP, netto	0,25	0,25	0,35	0,31	0,44	-0,15	0,39
Finanzierungssaldo-							
Maastricht	-5,79	-4,91	-3,36	-0,92	-2,25	-3,95	-3,28
in % d.BIP	-3,0	-2,5	-1,6	-0,4	-1,0	-1,8	-1,4

Übersicht 8**Öffentliche Verschuldung in Mrd. Euro 1)**

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bund:							
Finanzschulden lt. Bundes-							
Rechnungsabschluss	114,02	122,66	127,01	129,35			
plus Netto-SWAP-Schulden	0,29	0,18	-0,03	-0,45			
minus eigene Bundestitel	-2,70	-4,86	-6,28	-7,49			
minus Bundesanleihen im Besitz							
anderer öffentl. Rechtsträger	-2,78	-2,69	-3,15	-2,60			
minus Darlehen von öffentl.							
Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00			
Verschuldung des Bundes							
laut EU-Rats-Verordnung	108,93	115,29	117,56	118,81	120,20	124,10	127,50
Rechtsträger- und							
Länderfinanzierung	2,21	5,51	8,01	10,09			
Bundesfonds	1,30	1,09	1,09	0,93			
Länder (ohne Wien)	4,30	4,30	4,55	3,28			
Landesfonds	0,69	0,60	0,61	3,34			
Gemeinden (ohne Wien)	3,49	3,58	3,85	3,38			
Wien	2,22	1,97	1,79	1,83			
Gemeindefonds	0,03	0,03	0,03	0,03			
Sozialversicherungsträger	0,58	0,68	0,91	0,96			
Öffentliche Verschuldung							
laut EU-Rats-Verordnung	123,63	133,05	138,39	142,66	146,55	149,10	152,73
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	190,63	197,15	207,04	211,86	216,83	222,07	229,77
Öffentliche Verschuldung							
in % des BIP	64,9	67,5	66,8	67,3	67,6	67,1	66,5

Anmerkungen zu Übersicht 7:

Quelle: Statistik Österreich (bis einschließlich 2001);

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) (März-Prognose 2003); BMF.

1) Daten laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 1995).

Anmerkungen zu Übersicht 8:

Quelle: Statistik Österreich (bis einschließlich 2001); BMF

1) Daten gemäß EU-Rats-Verordnung Nr. 475/2000.

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Allgemeines zum Bundesrechnungsabschluss

Gemäß Art 121 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 9 Abs 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 in Verbindung mit § 98 des Bundeshaushaltsgesetzes idGF wird der Bundesrechnungsabschluss vom Rechnungshof erstellt und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den haushaltsleitenden Organen des Bundes (§ 5 Abs. 1 BHG) zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Bundesrechnungsabschluss ist vor der Vorlage an den Nationalrat vom Rechnungshof dem Bundesminister für Finanzen zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen kann sodann innerhalb dreier Wochen Äußerungen zum Bundesrechnungsabschluss erstatten. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluss in der Folge dem Nationalrat spätestens **Ende September** des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen. Die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses durch den Nationalrat erfolgt in der Form eines Gesetzesbeschlusses, der nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates (Art. 42 Abs. 5 B-VG) unterliegt und als solcher im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist.

Der Bundesrechnungsabschluss selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im folgenden Abschnitt wird über den vorläufigen Gebarungserfolg des Finanzjahres 2002 berichtet: (Datenbestand vom 31. Jänner 2003 soweit nicht andere Zeitangaben angeführt sind).

Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung

Die wichtigsten wirtschaftlichen Eckdaten im Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlages bzw. die derzeit (März 2003) aktuellen Werte für das Finanzjahr 2002 sind aus der folgenden Übersicht zu ersehen:

	wirtschaftliche Eckdaten im Zeitpunkt der Budgeterstellung	
	Budgeterstellung	aktuelle Werte
nominelles Wirtschaftswachstum	+4,1%	+2,3%
reales Wirtschaftswachstum	+2,8%	+1,0%
Unselbständig Beschäftigte	+0,9%	-0,5%
Verbraucherpreise	+1,3%	+1,8%
Arbeitslosenquote (nat. Abgrenzung)	5,2%	6,9%
Arbeitslosenquote (EU-Abgrenzung)	3,2%	4,1%

Gesamtgebarung des Bundes

Aufgrund der vorläufigen Gebarungsergebnisse ist das administrative Budgetdefizit gegenüber dem BVA 2002 um 1,56 Mrd. Euro auf rund 2,39 Mrd. Euro angestiegen.

Die folgende Übersicht zeigt die vorläufigen Gesamtausgaben und -einnahmen im Jahre 2002:

(Die Beträge wurden nach den mathematischen Regeln auf- bzw. abgerundet; daher können sich bei Summen- und Saldenbildungen Rundungsdifferenzen ergeben.)

	BVA vorl. Erf.		Abweichung vom BVA	
	in Mio. Euro		in %	
Allgemeiner Haushalt				
Personalausgaben	10.613	10.452	-162	-1,5%
Sachausgaben	48.761	51.351	+2.590	+5,3%
	<hr/>			
Summe Ausgaben	59.374	61.803	+2.429	+4,1%
Einnahmen	58.546	59.413	+866	+1,5%
	<hr/>			
Abgang	827	2.390	+1.563	+189,0%
Ausgleichshaushalt				
Ausgaben	41.839	34.697	-7.142	-17,1%
Einnahmen	42.667	37.087	-5.580	-13,1%
	<hr/>			
Überschuss	827	2.390	+1,56	+189,0%
Gesamthaushalt				
Ausgaben	101.213	96.500	-4.714	-4,7%
Einnahmen	101.213	96.500	-4.714	-4,7%

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

305

Arbeitsbehelf - 1. Teil

	BVA	vorl. Erf.	Abweichung vom BVA	
	in Mio. Euro		in %	
Bruttoinlandsprodukt (lt. WIFO-Prognose von Dez. 2001 bzw. März 2003 in Mrd. Euro)	216,3	216,8	+0,5	+0,2%
Abgang des allgemeinen Haushaltes in Prozent des BIP(administrativ)	0,4%	1,1%		

Maastricht-Defizit und öffentliche Verschuldung (Stand: April 2003; vorläufige Werte)

	in Mrd. Euro	in % des BIP
Maastricht-Defizit des Bundes	-2,25	-1,0%
Maastricht Defizit des Staates	-1,20	-0,6%
Öffentliche Verschuldung Ende 2002 (inkl. Rechtsträgerfinanzierungen)	146,55	67,6%

ALLGEMEINER HAUSHALT**Öffentliche Abgaben (Kap. 52)**

Die Bruttoeinnahmen aus öffentlichen Abgaben betragen im Jahre 2002 54.950,8 Mio. Euro, um 1.825,3 Mio. Euro niedriger als veranschlagt.

Für die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden, für Beihilfen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz, für die Krankenanstaltenfinanzierung und Gesundheitsförderung sowie für den Familienlastenausgleichs- und Katastrophenfonds wurden insgesamt 16.176,4 (-223,8) Mio. Euro weniger ausgegeben. An die Europäische Union wurden 2.108,2 (-290,0) Mio. Euro überwiesen. Dem Bund verblieben netto 36.666,2 Mio. Euro; gegenüber dem BVA ein Minus von 1.311,5 Mio. Euro.

Für den Kinderabsetzbetrag, die Bausparförderung, Mietzinsbeihilfe und die Pensionsvorsorge wurden im Jahre 2002 bei der Einkommensteuer 326,6 und bei der Lohnsteuer 979,8 Mio. Euro einnahmensenkender abgesetzt.

Die folgende Aufstellung zeigt das Aufkommen der betragsmäßig wesentlichsten Abgaben:

	BVA	vorl. Erf.	Abweichung vom BVA	
	in Mio Euro		in %	
Veranlagte Einkommensteuer	3.343,0	3.126,0	-216,9	-6,5%
Lohnsteuer	17.078,1	16.218,6	-859,5	-5,0%
Kapitalertragsteuer	486,9	460,6	-21,3	-5,4%
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	1.744,1	1.662,8	-81,4	-4,7%
Körperschaftsteuer	4.760,1	4.559,2	-200,9	-4,2%
Umsatzsteuer	18.458,9	17.638,6	-820,3	-4,4%
Ein- und Ausfuhrabgaben	254,4	218,5	-35,8	-14,1%
Tabaksteuer	1.257,2	1.296,9	+39,6	+3,2%
Mineralölsteuer	2.797,9	3.108,7	+310,8	+11,1%
Bundesverwaltungsabgaben	812,6	765,8	-46,8	-5,8%
Verkehrssteuern	4.372,3	4.429,3	+57,0	+1,3%
Übrige Abgaben	1.410,6	1.465,7	+55,2	+3,9%
Summe Abgaben(brutto)	56.776,1	54.950,8	-1.825,3	-3,2%
Ab Überweisungen:				
Ertragsant.f.Länd.u.Gemeinden	13.612,6	13.400,3	-212,3	-1,6%
Beihilfen gem. Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	1.219,5	1.279,2	+59,7	+4,9%
Übrige Überweisungen	1.568,1	1.496,9	-71,2	-4,5%
Summe Überweisungen	16.400,1	16.176,4	-223,8	-1,4%
EU-Beitrag	2.398,2	2.108,2	-290,0	-12,1%
Summe Abgaben(netto)	37.977,7	36.666,2	-1.311,5	-3,45%

306

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Personalausgaben (Gebarunggruppe 0)

Die folgende Aufstellung zeigt die Personalausgaben (Aktivitäts- und Pensionsaufwand des Bundes) und die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag:

	BVA	vorl. Erf.	Abweichung vom BVA		
			in Mio. Euro	in %	
Aktivitätsaufwand		8.000,5	7.803,4	-197,1	-2,5%
Pensionsaufwand (Kap. 55)		2.612,7	2.648,2	+35,4	+1,4%
Summe - Personalausgaben		10.613,2	10.451,5	-161,7	-1,5%

Aktivitätsaufwand einiger Bereiche (**wesentliche Abweichungen vom BVA sind in Klammer angegeben**):

Kapitel Inneres 1.199,4 (+8,8) Mio. Euro, Bildung und Kultur 2.114,5 (-4,3) Mio. Euro, Wissenschaft 1.056,5 (+38,8) Mio. Euro, Justiz 442,6 (-2,8) Mio. Euro, Landesverteidigung 777,9 (-27,2) Mio. Euro, Finanzen 1.569,9 (-195,2) Mio. Euro, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft 139,8 (-2,7) Mio. Euro, Wirtschaft und Arbeit 118,9 (+2,2) Mio. Euro, Bauten und Technik 71,5 (-7,4) Mio. Euro ua. Von den Personalausgaben im Finanzressort entfallen auf den Bereich der Post-Nachfolgeunternehmen 1.016,5 (-153,6) Mio. Euro und auf die Finanzlandesdirektionen 464,4 (-32,5) Mio. Euro.

Bezugsähnliche Ausgaben

Für sonstige vom Bund bezahlte und im Stellenplan nicht vorgesehene Personengruppen wurden 270,3 (+22,5) Mio. Euro ausgegeben. Diese Beträge werden bei den Sachausgaben veranschlagt und verrechnet.

Ausgabenbindungen gemäß BFG 2002

Gemäß Art. XV BFG 2002 wurde bei den Ermessensausgaben (Unterteilungen 3, 6 und 8) eine Bindung in Höhe von 3% verfügt und eingehalten. Durch diese Maßnahme wurden insgesamt rd. 213 Mio. Euro eingespart. Davon entfallen auf die nachstehend angeführten Ressorts folgende Beträge:

	Beträge in Mio. Euro
Oberste Organe	0,9
Bundeskanzleramt (inkl. Kunst)	5,7
Inneres	10,7
Bildung, Wissenschaft und Kultur	47,3
Soziale Sicherheit und Generationen (einschl. Gesundheit und Familie)	6,1
Äußeres	5,7
Justiz	8,0
Landesverteidigung	21,0
Finanzen	30,8
Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	14,8
Wirtschaft und Arbeit	7,9
Verkehr, Innovation u. Technologie	53,6
Öffentliche Leistung und Sport	0,9

Mietenzahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft

Gemäß Bundesimmobiliengesetz, BGBI. I Nr. 141/2000, wurde die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes grundlegend reformiert. Die Bundesgebäudeverwaltung wurde ausgegliedert, die Liegenschaften (mit Ausnahme der historischen Objekte und der militärisch genutzten Anlagen) wurden der BIG übertragen und die Ressorts müssen für die Benützung der Anlagen entsprechende Mieten entrichten. Für Mietenzahlungen an die BIG wurde bei Kap. 54 Bundesvermögen (VA-Ansatz 1/54608) ein Pauschalbetrag von 371,4 Mio. Euro veranschlagt, der im Laufe des Finanzjahres 2002 - je nach Bedarf - in folgender Höhe auf die jeweiligen Ressorts umgeschichtet wurde:

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

307

Arbeitsbehelf - 1. Teil

	Beträge in Mio. Euro
Oberste Organe	+1,4
Bundeskanzleramt	+4,6
Inneres	+48,0
Bildung, Wissenschaft und Kultur	+179,1
Soziale Sicherheit und Generationen (einschl. Gesundheit)	+7,7
Äußeres	+1,0
Justiz	+50,9
Landesverteidigung	+1,5
Finanzen	+38,6
Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	+12,6
Wirtschaft und Arbeit	+8,4
Verkehr, Innovation u. Technologie	+2,3
Öffentl. Leistung und Sport	+0,9
Bedeckung bei 1/54608	-357,0

Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Titel 193)

Im Bundesvoranschlag 2002 waren für Leistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen Ausgaben in Höhe von 4.422,8 Mio. Euro und Einnahmen aus Dienstgeberbeiträgen, Steueranteilen u.a. in Höhe von 4.558,1 Mio. Euro veranschlagt. Der Differenzbetrag von 135,3 Mio. Euro wurde als Überschussabfuhr an den Reservefonds veranschlagt.

Im Vollzug betragen die Ausgaben (ohne Überschussabfuhr) 4.486,2 (+63,4) Mio. Euro und die Einnahmen 4.519,5 (-38,6) Mio. Euro. Daraus ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 33,2 Mio. Euro, der dem Reservefonds zugeführt wurde.

Die Einnahmen aus Dienstgeberbeiträgen betragen 3.333,1(-24,1) Mio. Euro, die Anteile aus öffentlichen Abgaben insgesamt 1.104,7 (-20,7) Mio. Euro, die rückgezahlten Unterhaltsvorschüsse 38,6 (+3,4) Mio. Euro und die sonstigen Einnahmen (z.B. Selbstbehalte, Länderbeiträge etc.) 43,1 (+2,9) Mio. Euro.

Von den Ausgaben entfallen auf Familienbeihilfen 2.738,4 (+42,6) Mio. Euro, Kinderbetreuungsgeld 867,9 (+4,2) Mio. Euro, Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen 307,7 (-1,4) Mio. Euro, Schulbücher 94,8 (+1,8) Mio. Euro, Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld 218,5 (+9,1) Mio. Euro, für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen 29,2 (-1,4) Mio. Euro, für Unterhaltsvorschüsse 88,0 (+1,9) Mio. Euro, Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger 33,4 Mio. Euro und sonstige Ausgaben 109,3 (+6,7) Mio. Euro.

Zu den Familienleistungen des Bundes sind auch die im Rahmen der 'Selbstträgerschaft' aus allgemeinen Budgetmitteln finanzierten Familienbeihilfen 72,0 (-11,3) Mio. Euro zu zählen.

Darüber hinaus sind Kinderabsetzbeträge in Höhe von 1.156,7 Mio. Euro ausgezahlt worden (diese Ausgaben werden bei Kap. 52 von den Steuereinnahmen abgesetzt).

Gebahrung der Arbeitsmarktpolitik**a) Zweckgebundene Gebahrung (Titel 635)**

Im BVA 2002 waren Ausgaben in Höhe von 4.292,7 und Einnahmen (ohne Bundesbeitrag) in Höhe von 3.987,5 Mio. Euro veranschlagt. Der daraus resultierende Fehlbetrag in Höhe von 305,2 Mio. Euro ist gemäß Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz durch den Bund auszugleichen.

Infolge der ungünstigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sind die zweckgeb. Ausgaben auf 4.818,1 (+525,4) Mio. Euro angestiegen. Auf der Einnahmenseite wurde der Voranschlag nur geringfügig übertroffen: 3.997,3 (+9,9) Mio. Euro. Daher mussten für die Abgangsdeckung Bundesmittel in Höhe von 820,8 (+515,6) Mio. Euro bereitgestellt werden.

Die Einnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen betragen 3.977,5 (+11,0) Mio. Euro und aus sonstigen Quellen (Beiträge von Gebietskörperschaften, Familienlastenausgleich u.a.) 19,8 (-1,1) Mio. Euro.

Die zweckgeb. Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Leistungen nach dem ALVG und KGG 2.778,9(+515,1) Mio. Euro, Förderungen und Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG und AMVG 538,1(+24,9) Mio. Euro, Leistungen im Rahmen der Sonderunterstützung 52,6 (+4,2), Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß AMPFG 1.126,9 Mio. Euro, Überweisungen an das AMS für Personal- und Sachaufwendungen (ausgenommen für Beamte) 221,6 (+6,0) Mio. Euro, Personal- und Sachausgaben für

308

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Beamte 52,1 (-1,8) Mio. Euro und übrige Ausgaben 47,9 (-22,9) Mio. Euro.
Die Leistungen nach dem ALVG und KGG in Höhe von 2.778,9 Mio. Euro teilen sich wie folgt auf:
Arbeitslosengeld 1.192,4 (+231,7) Mio. Euro, (Sonder-)Notstandshilfe 645,3 (+56,5) Mio. Euro, Alterssteilzeitgeld 230,3 (+157,6) Mio. Euro, Überweisung an den Ausgleichsfonds der PV-Träger 413,0 (+57,3) Mio. Euro, Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe 290,9 (+14,8) Mio. Euro und sonstige Ausgaben 7,0 (-2,9) Mio. Euro.

b) Sonstige Ausgaben und Einnahmen der Arbeitsmarktpolitik (nicht zweckgeb. Gebarung)

Für Maßnahmen zur Jugendausbildung, für die Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen, für Projekte, die auch mit Mitteln der EU unterstützt werden u.a. wurden insgesamt 143,4 (-15,8) Mio. Euro aufgewendet.

Aus Darlehensrückzahlungen und sonstigen Überweisungen sind nur 2,8 (-19,0) Mio. Euro eingegangen.

Sonstige wesentliche Voranschlagsabweichungen**Kap. 02 Bundesgesetzgebung**

Ausgaben im Zusammenhang mit Restitutionszahlungen 12,8 (+12,8) Mio. Euro.

Kap. 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

Weiterleitung von EU-Mitteln aus dem EU-Regionalfonds 75,7 (-84,7) Mio. Euro, Zuwendungen an pol. Parteien (z.B. Wahlwerbungskostenbeitrag für NR-Wahl) 25,8 (+11,5) Mio. Euro, Spendenver-doppelung für Hochwasseropfer 18,2(+18,2) Mio. Euro.

Kap. 12 Bildung und Kultur

Ersatz des Personalaufwandes für Landeslehrer (Aktive) 2.776,5 (+0,4) Mio. Euro.

Kap. 14 Wissenschaft

Ein erheblicher Teil der Mehrausgaben ist für Zwecke der Forschungs- und Technologieoffensive verwendet worden. Die Bedeckung erfolgte hauptsächlich durch Rücklagenentnahmen in Höhe von 127,4 Mio. Euro.

Aus Studienbeiträgen wurden insgesamt 124,0 (-21,3) Mio. Euro. eingenommen.

Kap. 15 Soziale Sicherheit und Generationen

Leistungen nach dem Bundespflegegesetz 1.294,3 (-13,8) Mio. Euro, Versorgungsgebühren nach dem Kriegspfer- und Heeresversorgungsgesetz 307,5 (-16,8) Mio. Euro, diverse Unterstützungen für Behinderte (z.B. Härtefallabgeltung durch Unfallrentenbesteuerung, Abgeltung der Normverbrauchsabgabe u.a.) insgesamt 94,4 (+17,0) Mio. Euro.

Kap. 16 Sozialversicherung

Die Leistungen des Bundes für die Pensionsversicherung betragen insgesamt 5.944,2 (+281,3) Mio. Euro. Davon entfallen auf Bundesbeiträge im engeren Sinne (Ausfallhaftung) 4.955,0 (+90,2) Mio. Euro, auf den Ersatz der Ausgleichszulage 925,8 (+193,5) Mio. Euro und auf sonstige Leistungen 63,3 (-2,5) Mio. Euro.

Die Abrechnung der a-conto Zahlungen für 2001 ergab für den Bund ein Guthaben in Höhe von 334,5 Mio. Euro (Verrechnung auf der Einnahmenseite im Sinne des Bruttoprinzips).

Kap. 20 Äußeres

Beitragszahlungen an intern. Organisationen 57,0 (+6,6) Mio. Euro, Reisegebühren und Aufwandsentschädigungen für Auslandsaufenthalte 55,7 (+8,0) Mio. Euro.

Kap. 30 Justiz

Die Überschreitung ist vor allem auf höhere Ausgaben für EDV-Leistungen, Postgebühren und Instandhaltungen zurückzuführen.

Kap. 40 Militärische Angelegenheiten

Höhere Ausgaben vor allem durch Katastropheneinsätze im Inland und Beteiligung an internationalen Einsätzen, vermehrte Instandhaltungsarbeiten ua.;

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

309

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Kap. 50 Finanzen

Entgelte für IT-Leistungen 86,9(+7,4) Mio. Euro, Rücknahme von Silbergedenkmünzen 25,8 (+20,0) Mio. Euro, Zuschüsse für Finanzierungen der OeKB 1,7 (-20,1) Mio. Euro, Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften 57,5 (-15,2) Mio. Euro, Nebengebühren und Zulagen für Bedienstete der Post-Nachfolgeunternehmen 56,6 (-23,3) Mio. Euro.

Im Zusammenhang mit dem Personalabbau bei den Post-Nachfolgeunternehmen waren auch die Ersätze für aktive Bedienstete mit 1.052,3 (-179,2) Mio. Euro deutlich geringer als erwartet;

Erlöse aus Veräußerungen 18,0 (+15,8) Mio. Euro, Einschmelzserlöse für Silbergedenkmünzen 20,0 Mio. Euro, geringere Einhebungsvergütungen für Zoll-, Agrar- und Zuckerabgaben gemäß EU-Eigenmittelbeschluss.

Kap. 51 Kassenverwaltung**a) Pauschalvorsorge**

In der Pauschalvorsorge waren für allfällige unvorhergesehene und unaufschiebbare Zahlungen 427,6 Mio. Euro veranschlagt, wovon nur 6,9 Mio. Euro tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

b) Rücklagegebarung

Im Laufe des Finanzjahres 2002 wurden Rücklagenentnahmen und -auflösungen in Höhe von 1.067,5 (+583,8) Mio. Euro durchgeführt.

Am Jahresende wurden 1.650,7 (+1.650,5) Mio. Euro der Rücklage zugeführt. Davon entfallen auf: Allgemeine Rücklage 169,6 Mio. Euro, zweckgeb. Einnahmerücklage 605,4 Mio. Euro, besondere Rücklage 666,2 Mio. Euro, besondere Einnahmerücklage, 138,1 Mio. Euro, besondere Aufwendungen-Rücklage 69,8 Mio. Euro und Flexiklausel-Rücklage 1,7 Mio. Euro.

c) EU-Rückflüsse

Auf Grund des EU-Rechtes erhält Österreich auch Zahlungen von der EU aus den Strukturfonds. Die Rückflüsse betragen 1.444,3 (+129,7) Mio. Euro. Davon stammen aus dem europäischen Sozialfonds 103,3 (-0,8) Mio. Euro, aus dem Regionalfonds 74,4 (-111,4) Mio. Euro sowie aus dem Landwirtschaftsbereich (EAGFL-Garantie) 1.122,6 (+112,4) und EAGFL-Ausrichtung 10,0 (-4,6) Mio. Euro. Die korrespondierenden Ausgaben wurden hauptsächlich bei den Kapiteln 10, 60 und 63 vollzogen.

Weiters hat Österreich knapp vor Jahresende aus dem EU-Solidaritätsfonds 134,0 Mio. Euro erhalten.

d) sonstige Gebarung

Für Zinsen und Provisionen aus der Aufnahme von Kassenstärkern wurden 61,8 (-149,7) Mio. Euro aufgewendet.

Die Einnahmen aus der Veranlagung von Kassenmitteln betragen 163,9 (+107,6) Mio. Euro.

Kap. 53 Finanzausgleich**a) Leistungen aus dem Katastrophenfonds**

Im BVA 2002 waren für die Behebung von Schäden, für vorbeugende Maßnahmen, für die Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren, für den Ausbau des Warn- und Alarmsystems sowie für die Hagelversicherung 324,7 Mio. Euro veranschlagt.

Aufgrund der außergewöhnlichen Hochwasserschäden im Sommer 2002 wurde der Katastrophenfonds mit zusätzlichen Budgetmitteln in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro dotiert (Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz - HWG 2002, BGBl. I Nr. 155/2002).

Dem Fonds standen im Jahre 2002 insgesamt 779,3 Mio. Euro zur Verfügung (hievon aus der zusätzlichen Dotierung 500, aus Steueranteilen 275,5 und aus Zinserträgen 3,8 Mio. Euro). Für Zahlungen im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes bzw. des HWG 2002 wurden insgesamt 439,4 Mio. Euro aufgewendet; der Differenzbetrag wurde im Wege der Rücklagenzuführung für Zahlungen im Folgejahr reserviert.

b) Sonstige Zahlungen an Länder und Gemeinden

Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder 112,9 (+10,4) Mio. Euro, Finanzausweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten 187,1 (+17,7) sowie für umweltschonende und energiesparende Maßnahmen 84,4 (+7,1) Mio. Euro, Bedarfszuweisungen für Länder 764,7 (+25,2) Mio. Euro.

Gemäß Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002 wurde der Bau, die Erhaltung und Finanzierung der Bundesstraßen mit Wirkung 1. April 2002 den Ländern übertragen. Aus diesem Grund wurde den Ländern 435,7 Mio. Euro überwiesen (bis 2002 waren die Ausgaben für den Bau und Erhaltung der Straßen bei Kap. 65 mitveranschlagt).

Kap. 54 Bundesvermögen

Ausgaben im Zusammenhang mit Haftungsübernahmen 594,2 (-335,3) Mio. Euro, Beteiligungen an internationalen Finanzinstitutionen 66,6 (-67,4) Mio. Euro;

Einnahmen aus Haftungsübernahmen 633,6 (-210,1) Mio. Euro, aus Liegenschaftsveräußerungen 796,9

Arbeitsbehelf - 1. Teil

(-71,7) Mio. Euro, Gewinnabfuhr der OeNB 975,6 (+169,2) Mio. Euro; Dividendenzahlungen von Unternehmungen mit Bundesbeteiligung 125,7 (+105,1) Mio. Euro, Darlehensrückzahlungen 17,2(-98,7) Mio. Euro.

Kap. 55 Pensionen

Überweisungen für Pensionen an die ÖBB 1.746,5 (+16,3) Mio. Euro, an die Post-Nachfolgeunternehmungen 1.002,9 (+79,9) Mio. Euro und an die Bundesländer für Landeslehrer 757,9 (+27,8) Mio. Euro. Teilrefundierung der ÖBB für Pensionsaufwand 505,9 (-5,1) Mio. Euro, der Post-Nachfolgeunternehmungen 244,7 (-43,5) Mio. Euro, Pensionsbeiträge 559,7 (+3,8) Mio. Euro, Überweisungen von Pensionsträgern 32,1 (+13,9) Mio. Euro und Beiträge gemäß Pensionsgesetz 74,6 (-16,2) Mio. Euro.

Kap. 58 Finanzschuld, Währungstauschverträge

Ausgaben für Zinsen, Provisionen etc. im Rahmen der Finanzschuldengbarung 8.485,5 (-229,5) Mio. Euro und Einnahmen im Zusammenhang mit der Finanzschuldengbarung 1.916,8 (+446,2) Mio. Euro.

Kap. 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Zahlungen für die Erzeugung, Verwertung und Lagerung von pflanzlichen und tierischen Produkten im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen 1.399,2 (+128,1) Mio. Euro, für die Sanierung und Errichtung von Wildbach-, Lawinen- und Schutzwasserbauten 142,9 (+28,7) Mio. Euro, Leistung einer Bareinlage und von Basiszuwendungen an die Agentur für Ernährungssicherheit GmbH gemäß BGBl. I Nr. 63/2002 in Höhe von insgesamt 26,0 Mio. Euro.

Kap. 61 Umwelt neu

Ausgaben für Projekte im Rahmen der Altlastensanierung 43,2 (-39,7) Mio. Euro und für Investitionsförderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft 241,3 (-25,8) Mio. Euro.

Kap. 64 Bauten und Technik

Ausgaben für die Errichtung und Instandhaltung von denkmalgeschützten bzw. für Kulturzwecke dienende Gebäude 90,8 (+28,3) Mio. Euro.

Kap. 65 Verkehr, Innovation und Technik

Ausgaben für den Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bundesstraßen 128,7 (-354,9) Mio. Euro (siehe auch Hinweis zu Kap. 53), für Maßnahmen zur Förderung der Forschung und Entwicklung der Wissenschaft in Österreich 230,4 (+31,9) Mio. Euro, für Kapitalbeteiligungen 35,5 Mio. Euro, für vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen 8,7 (-48,3) Mio. Euro.

Einnahmen aus Dividendenzahlungen 102,2 (+102,2), Funkgebühren 23,7 (+10,0) und Entgelte für Vergabe von Funklizenzen 14,8 (-43,3) Mio. Euro, aus Überweisungen vom Katastrophenfonds 25,6 (-90,8) Mio. Euro.

AUSGLEICSHAUSHALT**Kap. 51 Kassenverwaltung**

Im Zusammenhang mit der Aufnahme und Tilgung von Kassenstärkern und Ausnützung des ATB-Programmes sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 14.328,5 (-8.926,9) Mio. Euro getätigt worden.

Kap. 58 Finanzschuld, Währungstauschverträge

Den Einnahmen aus Finanzschuldtaufnahmen, der Durchführung von Währungstauschverträgen und Devisentermingeschäften in Höhe von 22.758,5 (+3.346,9) Mio. Euro stehen Ausgaben in Höhe von 20.368,5 (+1.784,4) Mio. Euro gegenüber.

FINANZSCHULDEN DES BUNDES

Der Stand der nichtfälligen Finanzschuld hat sich unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen wie folgt verändert (in Mio. Euro):

	Gesamt- schuld	davon in Bundes- besitz	bereinigte FS-Schuld
Stand Jahresende 2001	128.898	7.486	121.412
Stand Jahresende 2002	132.187	8.233	123.953
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	+3.289	+747	2.541
Veränderung in Prozent	+2,6%	+10,0%	+2,1%

Der Anteil der Schuld in heimischer Währung an der Gesamtschuld betrug Ende 2002 rd. 87,3%.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

311

Arbeitsbehelf - 1. Teil

IV. Budgetprogramm und Budgetbericht des Bundesministeriums für Finanzen gemäß BHG

Allgemeine Bemerkungen

Die Bundesregierung hat spätestens sechs Monate nach ihrer Ernennung dem Nationalrat ein Budgetprogramm zur Kenntnis zu bringen (§ 12 BHG).

Darüber hinaus hat die Bundesregierung jährlich spätestens zu Beginn der Beratungen im Budgetausschuss über den von ihr vorgelegten Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes auch einen Bericht über Lage, Rahmenbedingungen und Entwicklung des Bundeshaushaltes sowie der außerbudgetären Finanzierungsvorhaben (Budgetbericht) vorzulegen (§ 13 BHG).

Mit dem Budgetprogramm und dem Budgetbericht, steht der Bundesregierung erstmals auch ein stärker bindendes Instrument für eine mittelfristig orientierte Budgetpolitik zur Verfügung. Das Budgetprogramm soll als Grundlage für die Planung, Umsetzung und Kontrolle der im Regierungsprogramm festgelegten Vorhaben und Budgetziele dienen. Damit soll die Konsolidierung erleichtert werden. Weiters soll damit auch die dispositive Flexibilität erhöht und so die Qualität des Budgets verbessert werden. Wichtigste Probleme sind in diesem Zusammenhang, einer bloßen Fortschreibung der Vergangenheit ('Inkrementalismus') und einer bloßen operativen Detailorientierung entgegenzuwirken. Das Budgetprogramm ist weder rechtlich bindend noch bedarf es der Zustimmung durch das Parlament. Die Erstellung des Budgetprogrammes obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

Der jährliche Budgetbericht enthält für den Nationalrat und für die interessierte Öffentlichkeit Informationen über wichtige Vorhaben und Maßnahmen, über die Entwicklung des Bundeshaushaltes und die Erfüllung des Budgetprogrammes.

Budgetprogramm für die Jahre 2000 bis 2003

Gemäß dem Budgetprogramm der Bundesregierung für die Jahre 2000 bis 2003 sollte 2002 erstmals nach 25 Jahren für den Gesamtstaat wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden. **Tatsächlich wurde jedoch dieses Ziel durch den restriktiven Budgetvollzug und aufgrund des schnellen Greifens diverser Konsolidierungsmaßnahmen schon 2001 erreicht.** Die Bundesregierung wird damit nicht nur den internationalen Herausforderungen gerecht, sondern sichert auch die Attraktivität und Stabilität des Wirtschaftsstandortes Österreich und den hohen sozialen Standard ab.

Die Rückführung des Bundesdefizits erfolgte soweit als möglich über die Ausgabenseite. Die Konsolidierung des Bundeshaushaltes wurde durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen erreicht und durch strukturelle Reformen mit der Wirkung mittel- und langfristiger Budgetentlastung und Qualitätsverbesserung abgesichert.

Die Ausgaben für die öffentliche Verwaltung wurden auf dem Niveau von 2000 stabilisiert, und zwar insbesondere durch Verbesserung der Produktivität und Effizienz in der Verwaltung.

Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung und im Beamtenpensionsrecht wurden bereits Reformmaßnahmen umgesetzt, welche die Ausgabensteigerung bis zum Jahr 2003 um rund 1,1 Milliarden Euro bzw. 0,5% des BIP senken werden.

Die Zielsicherheit öffentlicher Leistungen wurde erhöht, indem die Sozialleistungen stärker auf die tatsächlich Hilfsbedürftigen konzentriert worden sind. Die finanziellen Rahmenbedingungen für Familien werden verbessert. Im Gesundheitsbereich wurden von der Bundesregierung bereits strukturelle Maßnahmen ergriffen.

Die Förderungen werden primär zur Steigerung des Innovations- und Wachstumspotentials eingesetzt. Priorität soll in den nächsten Jahren den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation zukommen. Die erforderlichen zusätzlichen Mittel werden durch Umschichtungen und Privatisierungserlöse bereitgestellt.

Die Bundesregierung hat die beabsichtigte rasche Rückführung der Staatsverschuldung durch Privatisierungserlöse und sonstige Vermögenstransaktionen in Angriff genommen und konnte bereits weitreichende Erfolge verbuchen. Durch den Schuldenabbau wird sich die zukünftige jährliche Budgetbelastung aus den Zinsen für die Staatsschuld nachhaltig reduzieren.

312

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Überschüsse bei Fonds und zweckgebundenen Gebarungen werden zum Teil zur Budgetentlastung benutzt. Einmalige Einnahmen werden vornehmlich nur für einmalige Ausgaben verwendet werden, in erster Linie für die Schuldentilgung, aber auch für einmalige Investitionen mit bleibenden Standorteffekten (z.B. Forschungsförderung).

Mit den Ländern, Städten und Gemeinden wurde ein neuer Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 vereinbart durch den sich die Länder verpflichten, jährlich einen Haushaltsüberschuss in Höhe von 0,75% des BIP nach den EU-Bestimmungen zu erwirtschaften. Zusätzlich leisten sie einerseits einen weiteren Solidaritätsbeitrag in der Höhe von rund 0,22 Milliarden Euro, andererseits wurden durch eine vereinbarte Aufgaben- und Strukturreformen bis Ende 2001 weitere 0,24 Milliarden Euro p.a. auf Dauer eingespart. Städte und Gemeinden dagegen verpflichten sich zu einer ausgeglichenen Haushaltsführung.

Durch die Privatisierung einer Reihe von Unternehmungen des Bundes (Österreichische Staatsdruckerei, Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank GmbH, Print Media Austria AG, Flughafen Wien AG, Österreichische Postsparkasse AG, Telekom Austria AG und die Austria Tabak AG) wurden bestehende Verbindlichkeiten getilgt, wodurch die Haftung des Bundes für die Schulden dauerhaft entfallen ist.

Die Vignettenpreise wurden per 1.1.2001 erhöht und die LKW-Maut soll in dieser Legislaturperiode unter Beachtung der internationalen Entwicklung angehoben werden.

Geeignete Maßnahmen bei der ÖBB und SCHIG werden zur nachhaltigen Reduktion der zusätzlichen Budgetbelastung beitragen.

Falls die Einhaltung der angestrebten Konsolidierungsziele zusätzliche Maßnahmen erfordern, werden diese von der Bundesregierung rechtzeitig in die Wege geleitet werden.

Das Budgetprogramm für die laufende Legislaturperiode ist bis Ende August 2003 dem Nationalrat zu übermitteln.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

313

Arbeitsbehelf - 1. Teil

V. Gegenstand der Veranschlagung und Gliederung des Bundesvoranschlages

Gegenstand der Veranschlagung

Gemäß § 16 Abs 1 BHG sind sämtliche im jeweiligen Finanzjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Bundes grundsätzlich voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen.

Im Bundesvoranschlag sind daher solche Einnahmen und Ausgaben vorgesehen, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind. Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen (zB. Finanzausgleichsgesetz) zu überweisenden Anteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden im Bundeshaushalt als sogenannte 'Ab: Überweisungen' bei Kapitel 52, Titel 528, als Verminderung der Einnahmen veranschlagt. In gleicher Weise wird auch der Beitrag an die Europäische Union unter Titel 529 budgetiert.

Nach Art. 16 Abs. 2 BHG sind bestimmte Einnahmen und Ausgaben zwar von der Veranschlagung, aber nicht von der Verrechnung ausgenommen. Daher sehen die Haushaltsvorschriften des Bundes eine Unterscheidung in voranschlagswirksamer Verrechnung (§ 78 BHG) und in Bestands- und Erfolgsverrechnung (§ 80 BHG) vor. Die Veranschlagung bzw. die voranschlagswirksame Verrechnung von Zahlungen orientiert sich am Prinzip der Kassenwirksamkeit, während die Bestands- und Erfolgsverrechnung nach den Grundsätzen der Doppik geführt wird.

Gliederung des Bundesvoranschlages

Gemäß § 16 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist der Bundesvoranschlag in einen allgemeinen Haushalt und in einen Ausgleichshaushalt zu gliedern. Der Ausgleichshaushalt umfasst die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten, die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen, die Ausgaben für die Tilgung von Schulden aus Haftungen und die Einnahmen aus diesbezüglichen Regressforderungen sowie die Ausgaben für den Ersatz oder die Übernahme von Ausgaben für Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Kreditoperationen auf Grund bundesgesetzlicher Anordnung, der allgemeine Haushalt die übrigen Einnahmen und Ausgaben. Ausgenommen von der Veranschlagung sind lediglich die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken:

Haushalt

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Voranschlagsansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

	Zuordnungs- Ziffer	Kurzbezeich- nung
Ausgaben des allgemeinen Haushaltes	1	A
Einnahmen des allgemeinen Haushaltes	2	E
Ausgaben des Ausgleichshaushaltes	7	Au
Einnahmen des Ausgleichshaushaltes	8	Eu

Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe 'Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, 1. Teil', in 'Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)', herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, im Verlag der österreichischen Staatsdruckerei (Auflage 1990).

314

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlags entspricht ab 1967 - unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Kompetenzänderungen die folgende Gliederung:

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
0		Oberste Organe:
	1	Präsidentenkanzlei
	2	Bundesgesetzgebung
	3	Verfassungsgerichtshof
	4	Verwaltungsgerichtshof
	5	Volksanwaltschaft
	6	Rechnungshof
1		Innenverwaltung:
	0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
	1	Inneres
	2	Bildung und Kultur
	3	Kunst
	4	Wissenschaft
	5	Soziale Sicherheit
	6	Sozialversicherung
	7	Gesundheit und Frauen
	9	Familie, Generationen, Konsumentenschutz
2		Auswärtige Angelegenheiten:
	0	Äußeres
3		Justizwesen:
	0	Justiz
4		Landesverteidigung:
	0	Militärische Angelegenheiten
5		Finanzen:
	0	Finanzverwaltung
	1	Kassenverwaltung
	2	Öffentliche Abgaben
	3	Finanzausgleich
	4	Bundesvermögen
	5	Pensionen
	8	Finanzanziehungen, Währungstauschverträge
6		Wirtschaft:
	0	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
	1	Umwelt neu
	3	Wirtschaft und Arbeit
	5	Verkehr, Innovation und Technologie

Die übrigen Dekaden der Voranschlagsansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach organorientierten und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

BUNDES VORAN S C H L A G 2 0 0 4

315

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Dekade 'Unterteilung'

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)

Bei den Ausgabenansätzen ist gemäß § 20 BHG die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Personalausgaben:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbe- zeichnung
0 = Aufwendungen (Gesetzliche Ver- pflichtungen), Personalausgaben	Personalausgaben	A/G-P

Sachausgaben:

2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)...	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen).....	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben).....	Anlagen.....	An
4 = Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen).....	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen).....	F/G
5 = Förderungen - Darlehen (Ermessensausgaben).....	Förderungen (D).....	F-D
6 = Förderungen - Zuschuß (Ermessensausgaben).....	Förderungen.....	F
7 = Aufwendungen (Gesetzliche Ver- pflichtungen), Sachausgaben.....	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen).....	A/G-S
8 = Aufwendungen - erfolgswirksam (Ermessensausgaben).....	Aufwendungen.....	A
9 = Aufwendungen - bestandswirksam (Ermessensausgaben).....	Aufwendungen (B).....	A-B

Bei den Einnahmenansätzen ist gem. § 20 BHG die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbe- zeichnung
0 Zweckgebundene Einnahmen (Erfolgs- wirksame Einnahmen).....	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen.....	ZE
2 Zweckgebundene Einnahmen (Bestands- wirksame Einnahmen).....	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen.....	ZB
4 Sonstige Einnahmen 5 (Erfolgswirksame Ein- 6 nahmen).....	Erfolgswirksame Einnahmen.....	E
7 Sonstige Einnahmen 8 (Bestandswirksame Ein- 9 nahmen).....	Bestandswirksame Einnahmen.....	B

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Als Ausgaben für 'Anlagen' sind die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Bundes zu veranschlagen, sofern diese Ausgaben im Einzelnen die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenzen (dzt. 5.000 S) übersteigen. Nicht als 'Anlagen' zu veranschlagen sind Ausgaben für die Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Eigenregie. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen (Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluss).

Als Ausgaben für 'Förderungen' sind Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder um sonstige Förderungen (Förderungszuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern) in den Postenverzeichnissen der Teilhefte ersichtlich.

Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter (Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird).

Unter 'Aufwendungen' sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarungsgruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen 'Verwaltungsaufwand' und 'Aufwandskredite'. Für die Zusammenlegung war maßgeblich, dass eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung der gesamten Sachausgaben nach Gebarungsgruppen enthält die Anlage I b zum Bundesfinanzgesetz.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Bei den Gebarungsgruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als 'Gesetzliche Verpflichtungen' (als Begriff des Bundeshaushaltsrechtes) sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, dass sie in dieser Hinsicht weder bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes noch bei der Vollziehung des betreffenden Bundesgesetzes beeinflussbar sind. Die gemäß § 20 Abs. 3 BHG zu den Personalausgaben zählenden Ausgaben und die Ausgaben für die Zahlung öffentlicher Abgaben sind den Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen gleichzusetzen. Alle übrigen Ausgaben sind als 'Ermessensausgaben' zu veranschlagen.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

317

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Die organorientierte Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entspricht. Diese organorientierte Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags nach funktionellen Gesichtspunkten aufgliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabe Seite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie zB erzieherische, kulturelle, soziale, verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionelle Bereiche Einnahmen aufgebracht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	KI
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag in der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der Voranschlagsansatz-Kennziffer (siehe auch § 22 BHG).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können die unmittelbaren Ausgaben für Amtsorgane sowie für Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen sein, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalsbeteiligungen, Anteilerwerbungen an Untemehmungen und Ähnliches handeln kann.

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesorgane ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie zB auch die baulicher Natur (Neubau und Instandhaltung) bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen.

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Erziehung und Unterricht

Der Bereich 'Erziehung und Unterricht' (EU) umfasst das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugend-erziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich 'Forschung und Wissenschaft' (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

Kunst

Zum Bereich 'Kunst' (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandbeziehungen.

Kultus

Dem Aufgabenbereich 'Kultus' (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten und ähnliche im denkmalpflegerischen Sinn.

Gesundheit

Dem Aufgabenbereich 'Gesundheit' (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten, zur Erhaltung der Gesundheit sowie dem Umweltschutz dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

Soziale Wohlfahrt

Der Bereich 'Soziale Wohlfahrt' (SW) umfasst alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabengebieten Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (ua. auch Preisstützungen, soweit sie nicht wirtschaftsfördernde Maßnahmen darstellen), ferner Ausgaben für Kriegsoffer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronisch bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

BUNDES VORAN SCHLAG 2004

319

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich 'Wohnungsbau' (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

Straßen

Dem Aufgabenbereich 'Straßen' (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen und Autobahnen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich 'Sonstiger Verkehr' (Vk) sind alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen erfasst, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich 'Land- und Forstwirtschaft' (Lf) umfasst die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinerverbauung einzubeziehen.

Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich 'Energiewirtschaft' (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich 'Öffentliche Dienstleistungen' auszuweisen sind.

Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)

Im Aufgabenbereich 'Industrie und Gewerbe' (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefasst.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbau sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungsweise auszuweisen.

Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich 'Öffentliche Dienstleistungen' (ÖD) zählen Einrichtungen, wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen und ähnliche, oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

320

BUNDESVORANSCHLAG 2004

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Private Dienstleistungen

Dem Bereich 'Private Dienstleistungen' (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich 'Landesverteidigung' (Lv) umfasst alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (zB Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich 'Staats- und Rechtssicherheit' (SR) gelangen die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen zur Nachweisung. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereich Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich 'Übrige Hoheitsverwaltung' (Hv) umfasst die Ausgaben für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (zB Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof), für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie zB Eich- und Vermessungswesen, für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel für bestimmte Bereiche handelt, für den Schuldendienst des Bundes, für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen, für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind in diesem Bereich nur dann nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatz- und Postengliederung hervorgeht.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlages 2004 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits und funktionellen Gesichtspunkten andererseits sowie deren Kombinerung enthält die Anlage I c zum Bundesfinanzgesetz. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlages 2004 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

Erfolgswirksame und bestandswirksame Einnahmen oder Ausgaben

In der Bundesverrechnung sind als erfolgswirksame Einnahmen oder Ausgaben solche zu veranschlagen, die im Zeitpunkt der Geldeinnahme oder -ausgabe den Unterschied zwischen dem Vermögen und den Schulden des Bundes vermehren oder vermindern, als bestandswirksame Einnahmen oder Ausgaben solche, die diesen Unterschied nicht verändern. Es ist also die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung hingegen sind die Vermögenstransaktionen vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur 'Investitionsförderung' zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben,

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

321

Arbeitsbehelf - 1. Teil

vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

Als erfolgswirksame Ausgaben gelten auch die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sich diese Ausgaben auf geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen beziehen.

Kontenplan für die Bundesverwaltung

Gemäß § 24 BHG ist zu den Voranschlagsansätzen des Bundesvoranschlages in den Teilheften die erforderliche Anzahl von Voranschlagsposten zu bilden. Hiebei sind rechtlich oder wirtschaftlich gleichartige Einnahmen oder Ausgaben betragsmäßig unter eigenen Voranschlagsposten zusammenzufassen. Bei der Bildung der Voranschlagsposten sind auch die Erfordernisse des Investitionsprogramms, der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Finanzstatistik zu beachten. Die Bildung der Voranschlagsposten ist für alle Organe des Bundes einheitlich und unter Anwendung des Dezimalsystems in einem Postenverzeichnis vorzusehen. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung des Rechnungshofes durch Verordnung den dem Postenverzeichnis zugrunde zu legenden Kontenplan zu erlassen, der auch Konten für die Bestands- und Erfolgsverrechnung zu umfassen hat. (Die Kontenplanverordnung - KPV - erging mit BGBl. Nr. 507/1987, die 2. KPV mit BGBl. Nr. 314/1990). Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe 'Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, 1. Teil', in 'Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)', herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Auflage 1990).

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und des Postenschemas des Bundesvoranschlages sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluss:

Kontenplan

Konten-Klasse (Kl) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	0...	
Konten-Unterklasse (Ukl) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer0..	
Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer0.	
Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer0	
Konto-Kennziffer = Konto (K)	0000	...
Konten-Untergliederung (Ugl)	000

Aus den Kontenklassen sind die erfolgswirksamen und bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben	Einnahmen
erfolgswirksame Ausgaben/EinnahmenKontenklasse	4-7	8
bestandswirksame Ausgaben/EinnahmenKontenklasse	0-3	0-3

Postengliederung

Post-Nummer der Voranschlagspost (VP)	0000	...
Post-Untergliederung (Ugl)	000

Postenverzeichnis

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlages wird Postenverzeichnis genannt.

Kontenplan

Der Kontenplan berücksichtigt haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögens- und Schuldenrechnung (Bestandsrechnung) sowie einer Erfolgsrechnung des Bundes.

Postengliederung

Die Ausgaben und Einnahmen der Voranschlagsansätze s i n d z u m i n d e s t nach den im Konten-

Arbeitsbehelf - 1. Teil

plan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger Post-Nummern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennziffernuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungsselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung der Voranschlagsansätze zu verfeinern und die Einzelveranschlagung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, dass die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die organorientierte Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerlässliche Notwendigkeit jedes Bundesvoranschlags, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muss daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, dass die einzelnen Gebarungselemente in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Voranschlagsansätze und andererseits durch den für die Postengliederung der Voranschlagsansätze maßgeblichen Kontenplan. Hierbei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlags nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: **l a u f e n d e A u s g a b e n u n d E i n n a h m e n** einerseits und **V e r m ö g e n s t r a n s a k t i o n e n** der Ausgaben- und Einnahmenseite andererseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Transaktionen und Vermögenstransaktionen sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft Anwendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich. (Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben und bestandswirksame Einnahmen und Ausgaben ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zu den erfolgswirksamen oder zu den bestandswirksamen ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zB zählen Ausgaben des Bundes zur 'Investitionsförderung' vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen)

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlags werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Den Vermögenstransaktionen werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

323

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Ausgaben**I. Hauptgruppe**

Bei den **l a u f e n d e n A u s g a b e n** (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen - letztere insbesondere von seinen Bediensteten - erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Untemehmungen, private Haushalte, private Institutionen ohne Erwerbscharakter und an das Ausland an, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfasst Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

Ausgaben für Güter und Dienstleistungen

Die **l a u f e n d e n A u s g a b e n f ü r G ü t e r u n d D i e n s t l e i s t u n g e n** umfassen vor allem die Personal- und Sachausgaben des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgegoltene Löhne und Gehälter (zB Deputate) wird hier auch nachgewiesen. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten der Amtorgane und Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten das Versicherungsprinzip zur Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe 'Transferzahlungen' in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes bei den Vermögenstransaktionen unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlags nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der voranschlagswirksamen Verrechnung des Bundes sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die **l a u f e n d e n T r a n s f e r z a h l u n g e n** zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfasst, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

Arbeitsbehelf - 1. Teil

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von 'fiktiven' Zinszuschüssen einzu beziehen, das sind die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müssten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müssten gleich hohe Gegenposten bei den 'Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit' als 'imputierte Zinsen' ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der Veranschlagung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlags auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefasst, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsdienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldaufnahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hierfür eine eigene Position geschaffen.

II. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Zuführung an Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivabestandes andererseits) an. Die zweite Gruppe umfasst die Kapitaltransfers, das sind Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögensbestand bei Dritten).

Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen 'Erwerb von beweglichen Sachanlagevermögen' wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, das ist gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so dass sie auch nicht gesondert erfassbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 400 Euro (bis zur Währungsumstellung: 5.000 Schilling) beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt 'Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen', 2. Absatz.

Bei der Position 'Erwerb von Liegenschaften' werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

325

Arbeitsbehelf - 1. Teil

den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

Unter 'Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen' sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, und zwar getrennt, erfasst.

Als 'Darlehen' sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, und zwar die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der 'Zuführungen an Rücklagen', die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen sowie den Haushaltsausgleich gemäß § 53 Abs. 3 BHG zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgetrennt.

Für die Ausgaben zur 'Tilgung von Schulden' ist kennzeichnend, dass sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

Kapitaltransfers

Auch bei den **K a p i t a l t r a n s f e r s** erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im Wesentlichen werden durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Die Grenze zwischen laufenden Transfers und Kapitaltransfers lässt sich nicht immer scharf ziehen. In solchen Fällen ist wie folgt vorzugehen: 'Vermischte Transfers' (d. s. solche, die bei einem Partner als laufende, beim anderen als Kapitaltransfers erscheinen) sind beim Bundesorgan als Kapitaltransfers zu behandeln.

Neigen jedoch beide Partner zwar der gleichen Ansicht zu (entweder beide laufende Transfers oder beide Kapitaltransfers), sind aber beide Partner nicht sicher über die Zuordnung, ist in einem solchen Zweifelsfall die Überweisung vom Bundesorgan als 'einkommenswirksam' zu betrachten und den laufenden Transfers zuzurechnen.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

Einnahmen**III. Hauptgruppe**

Die **l a u f e n d e n E i n n a h m e n** des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transfererinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen.

Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, und zwar überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, dass diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (zB Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe **E i n n a h m e n f ü r G ü t e r u n d D i e n s t l e i s t u n g e n** erfasst. Sie betragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbst erstellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müssten gleich hohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der entsprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbst erstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird daher derzeit nicht durchgeführt.

Laufende Transfereinnahmen

Die **l a u f e n d e n T r a n s f e r e i n n a h m e n** sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen Haushalten. Im Übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel 'Öffentliche Abgaben' ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie zB Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im Allgemeinen nimmt man an, dass die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilten Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abgaben, wie zB die der direkten Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund ua. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (zB Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

IV. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite.

BUNDESVORANSCHLAG 2004

327

Arbeitsbehelf - 1. Teil

Vermögensumschichtungen

Zur Gruppe **V e r m ö g e n s u m s c h i c h t u n g e n** gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Entnahme und Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, dass die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

Kapitaltransfers

K a p i t a l t r a n s f e r z a h l u n g e n an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungsweige)

Betriebsähnliche Einrichtungen sind organisatorische Einrichtungen des Bundes, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Leistungen (§ 859 ABGB) an andere Organe des Bundes oder an andere Rechtsträger gegen Entgelt erbringen, wobei Kostendeckung anzustreben ist, sofern dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Sie werden durch Verordnung zu solchen erklärt (§ 4 Abs. 4 BHG).

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird bei den einzelnen Kapiteln von der übrigen Gebarung getrennt, und zwar in der Regel in eigenen Voranschlagsansätzen gesondert ausgewiesen.

Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über ein künftiges Jahr oder mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen Voranschlagsansätzen oder Voranschlagsposten gesondert veranschlagt.

In den Teilheften sind in der Beilage II D die Vorbelastungen nach § 45 BGH ansatzweise aufgelistet. Die Übersichten enthalten die Gesamtsumme der Vorbelastungen, weiters die Jahresquoten für das jeweilige Voranschlagsjahr und für die darauf folgenden drei Jahre.

Das Bundeshaushaltsgesetz (§ 53 Abs. 1) sieht vor, dass nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für Anlagen sowie der für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffenden Sonderanlagen sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind.

Als zweckgebundene Ausgaben können überdies veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die auf Grund derselben Rechtsgrundlage hiefür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;

Arbeitsbehelf - 1. Teil

2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen Organ des Bundes verwalteten Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

Das Bundeshaushaltsgesetz (§ 53 Abs. 2) sieht vor, dass nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zuzuführen ist, wenn die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

Allgemeines**Bruttoprinzip**

Die im Finanzjahr erwarteten Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Bundes sind voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) veranschlagt. Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts sowie an rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen, die bundesgesetzlich geregelt sind und von Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden, sowie die an die Europäische Union abzuführenden Mittel zur Finanzierung des EU-Gesamthaushaltes sind gemäß § 16 Abs. 3 und 3 a BHG gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben veranschlagt.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages 2004 sind zur Ermöglichung eines ziffermäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 2003 und die des vorläufigen Gebarungserfolges 2002 (Stand 31. Jänner 2003) beigelegt.

Ebenso sind in den sogenannten 'Teilheften', in denen die Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages nach Voranschlagsposten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Voranschlagsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag 2004 wurde in Euro erstellt. Soweit Zahlungen in fremden Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes einschließlich der voraussichtlichen Spesen, die in fremder Währung zu leisten sind, und Finanzschulden und Währungstauschverträge in ausländischer Währung sind mit den jeweils geltenden Kurswerten veranschlagt.

Zahlungsverkehr

Zahlungen der Bundesdienststellen in das Ausland sind unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, § 71 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der jeweils geltenden Fassung und § 41 BHV 1989, BGBl. Nr. 570/1989, über die ÖPSK bzw. die OeNB durchzuführen.

Anweisende Organe, die ständig einen umfangreichen Zahlungsverkehr in das Ausland oder ihren Sitz im Ausland haben (zB Vertretungsbehörden, Kulturinstitute) oder die aus sachlichen Gründen Zahlungsgeschäfte im Ausland abwickeln müssen, können gemäß § 54 BHV 1989 mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen Fremdwährungskonten eröffnen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheim gefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten)

BUNDESVORANSCHLAG 2004

329

Arbeitsbehelf - 1. Teil

sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Verrechnung

Zahlungen in das Ausland sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an die ÖPSK (in Ausnahmefällen an die OeNB) - wenn die Schuld auf eine Fremdwährung lautet - zunächst mit dem Kassenwert auf dem entsprechenden Sachkonto zu verrechnen. Nach Abrechnung durch die ÖPSK (oder OeNB) ist die Differenz zwischen der ursprünglichen Buchung und dem angelasteten Gesamtbetrag (einschließlich Spesen) auf dem entsprechenden Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen aus verrechnungstechnischen Gründen das Sachkonto nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten einer Voranschlagspost für Geldverkehrsspesen zu verrechnen.

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung (Bank) ermittelten Euro-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwährung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Für anweisende Organe, die ihren Sitz im Ausland haben oder die aus sachlichen Gründen Gebarungen im Ausland bzw. besondere Geschäftsfälle in ausländischer Währung abwickeln, sind entsprechende Sonderregelungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof zu erlassen (§ 55 Abs. 2 BHV 1989). Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei Finanzschulden (einschließlich Währungstauschverträge) in fremder Währung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Währung eingegangene Finanzschulden und Währungstauschverträge der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

Im Übrigen gelten für den Zahlungsverkehr und die Verrechnung die Bestimmungen der BHV 1989, BGBl. Nr. 570/1989.

Kassenwerte

Auf Grund § 12 Abs. 4 des Konsulargebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 100/1992, werden jeweils zum 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres Eurowerte (Kassenwerte) festgesetzt. Abänderungen erfolgen zum nächsten Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während eines Monats.

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich aufgrund des § 49 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2001, des § 5 Abs. 5 und des § 20 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999, des § 5 Abs. 6 des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999, sowie des § 3 Abs. 3 des Feuerschutzsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 198/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen **Z o l l w e r t k u r s e** festgesetzt.

Für jene Währungen, für die kein Zollwertkurs festgesetzt wird, ist der jeweilige Kassenwert der betreffenden Währung zur Ermittlung des Zollwertes maßgebend.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse für alle Barzahlungsfälle der Zollverwaltung fest (**Z o l l e n t r i c h t u n g s - k u r s e**).

330

B U N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 0 4

Arbeitsbehelf - 1.Teil

Verlautbarung

Die Zollwertkurse und die Kassenwerte werden jeweils im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung', im 'Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung' sowie im Internet '<http://www.bmf.gv.at/banken.htm>', die Zollrichtungskurse hingegen nur im 'Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung' sowie durch Anschlag bei den Zollämtern verlautbart.